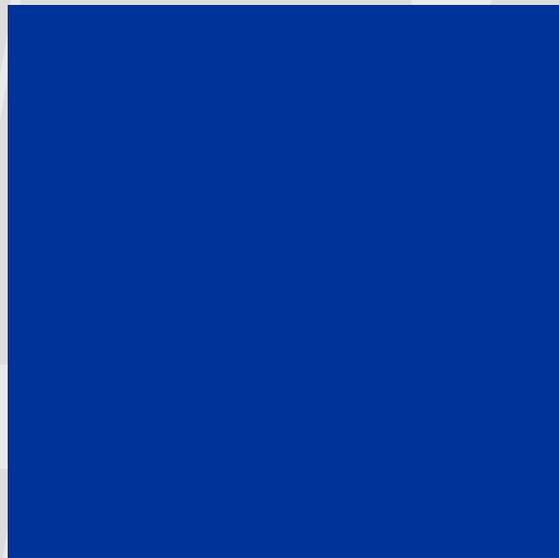


BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*Evaluation des Kinder- und
Jugendförderungsgesetzes (KJFG)*

Forschungsbericht Nr. 1/19



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe "Beiträge zur Sozialen Sicherheit" konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autoren/Autorinnen: Christa Schär, David Weibel
w hoch 2 GmbH
Research, Analysis & Consulting
Kramgasse 5
CH-3011 Bern
+41 (0) 31 558 58 63
info@w-hoch2.ch
www.w-hoch2.ch

Auskünfte: Michelle Jenni
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Kinder- und Jugendfragen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
+41 (0) 58 462 55 64
michelle.jenni@bsv.admin.ch

ISSN: 1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion)

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

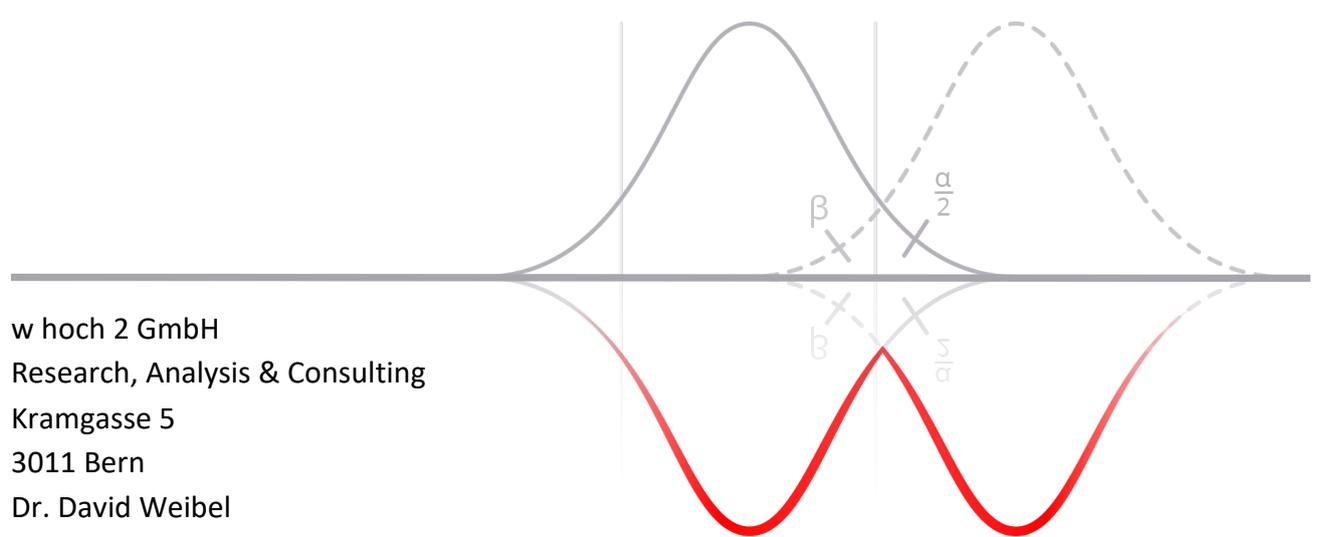
Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer: 318.010.1/19D

Evaluation Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG

Schlussbericht

Bern, 13. Dezember 2018



w hoch 2 GmbH
Research, Analysis & Consulting
Kramgasse 5
3011 Bern
Dr. David Weibel
✉ d.weibel@w-hoch2.ch
Christa Schär
✉ c.schaer@w-hoch2.ch
☎ +41 31 558 58 63
www.w-hoch2.ch

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG), das 2013 in Kraft getreten ist, verfolgt der Bund das Ziel, die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu fördern und dazu beizutragen, dass diese in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

Das KJFG ermöglicht dem Bund insbesondere, die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu fördern und die Kantone beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik mittels einer befristeten Anschubfinanzierung bis Ende 2022 zu unterstützen. Zudem kann er Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik fördern und umsetzen.

Die im Rahmen des KJFG gewährten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen sind regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Für eine erste Evaluation des Gesetzes und der Wirkungen der Finanzhilfen und Massnahmen hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einen Auftrag an ein externes Forschungsbüro vergeben. Dieses nahm eine Beurteilung der rechtlichen Grundlagen sowie deren Umsetzung vor und identifizierte Optimierungspotenzial.

Wie der vorliegende Bericht zeigt, zeichnet die Evaluation ein sehr positives Bild zur Umsetzung des Gesetzes und zu den erreichten Wirkungen. Die rechtlichen Grundlagen werden als zielführend beurteilt und durch das BSV korrekt angewendet. Alle Finanzhilfen werden nachgefragt. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit wurde weiterentwickelt und der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen intensiviert. Zudem wurde der Dialog zwischen den Bundesstellen strukturiert und verstärkt.

Die Evaluation hat dennoch Optimierungspotenzial identifiziert und leitet daraus neun Empfehlungen ab. Acht Empfehlungen beziehen sich auf die Ausrichtung der Finanzhilfen sowie die Umsetzung der Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung, eine plädiert für ein Monitoring zu den langfristigen Wirkungen des KJFG.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat das BSV verschiedene Massnahmen für eine zielführendere Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen definiert. Es will künftig insbesondere den Aufwand für die Einreichung der Gesuche weiter verringern, die Kommunikation der Entscheide bei Ablehnung eines Gesuchs verbessern sowie die erreichte Zielgruppe systematischer erfassen. Ebenfalls wird das BSV die Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik sowie die Koordination auf Bundesebene verstärkt fördern.

Ludwig Gärtner, Vizedirektor

Leiter Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

Avec la loi sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (LEEJ), entrée en vigueur en 2013, la Confédération vise à encourager les activités extrascolaires afin de favoriser le bien-être physique et intellectuel des enfants et des jeunes, d'aider ces derniers à devenir des adultes conscients de leurs responsabilités envers la société et de promouvoir leur intégration sociale, culturelle et politique.

La LEEJ permet en particulier à la Confédération d'encourager les activités extrascolaires des enfants et des jeunes, et d'aider les cantons, jusqu'à fin 2022, à mettre en place et à développer leur politique de l'enfance et de la jeunesse au moyen d'un financement incitatif limité dans le temps. Elle peut aussi encourager et mettre en œuvre des mesures de collaboration et de développement des compétences dans le domaine de la politique de l'enfance et de la jeunesse.

L'adéquation, l'efficacité et l'économicité des aides financières allouées et des mesures prises en vertu de cette loi doivent être régulièrement réexaminées. Pour une première appréciation de la loi ainsi que des effets des aides financières et des mesures prises, l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) a confié un mandat à un bureau de recherche externe. Ce dernier a évalué les bases légales et leur mise en œuvre, et identifié un potentiel d'optimisation.

Comme le montre le présent rapport, cette évaluation brosse un tableau très positif de la mise en œuvre de la loi et des effets obtenus. Les bases légales sont considérées comme allant dans le bon sens et sont utilisées correctement par l'OFAS. Une demande existe pour tous les types d'aides financières. Les activités extrascolaires des enfants et des jeunes ont été développées, et l'échange d'informations et d'expériences entre la Confédération et les cantons s'est intensifié. Par ailleurs, le dialogue entre les services fédéraux a été structuré et renforcé.

Les chercheurs ont néanmoins identifié un potentiel d'optimisation et ont formulé neuf recommandations sur la base de leur évaluation. Huit d'entre elles portent sur l'octroi des aides financières ainsi que sur la mise en œuvre des mesures de collaboration et de développement des compétences ; la neuvième plaide pour la mise en place d'un monitoring des effets à long terme de la LEEJ.

Se fondant sur ces recommandations, l'OFAS a défini diverses mesures visant à mieux atteindre l'objectif des bases légales. Il entend en particulier réduire à l'avenir la charge de travail liée à la présentation des demandes, améliorer la communication des décisions en cas de rejet et relever de façon plus systématique le groupe cible atteint. L'OFAS entend également encourager davantage le développement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes, l'échange d'informations et d'expériences entre les acteurs de la politique de l'enfance et de la jeunesse, ainsi que la coordination au niveau fédéral.

Ludwig Gärtner, Vice-directeur

Chef du domaine Famille, générations et société

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

Con la legge sulla promozione delle attività giovanili extrascolastiche (LPAG), entrata in vigore nel 2013, la Confederazione intende promuovere le attività extrascolastiche di bambini e giovani al fine di favorire il loro benessere psicofisico, aiutarli a divenire persone capaci di assumersi le proprie responsabilità a livello personale e sociale nonché promuovere la loro integrazione a livello sociale, culturale e politico.

In particolare, la LPAG consente alla Confederazione di promuovere le attività giovanili extrascolastiche e di sostenere i Cantoni, con un finanziamento iniziale di durata limitata fino alla fine del 2022, nella definizione e nello sviluppo delle loro politiche dell'infanzia e della gioventù. Inoltre, essa può promuovere e attuare misure per la collaborazione e lo sviluppo delle competenze nel settore della politica dell'infanzia e della gioventù.

A scadenze regolari, vanno verificate l'adeguatezza, l'efficacia e l'economicità degli aiuti finanziari concessi e delle misure adottate in virtù della LPAG. Per procedere a una prima valutazione della legge nonché degli effetti degli aiuti finanziari e delle misure in questione, l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) ha commissionato uno studio a un istituto di ricerca esterno, che ha analizzato le basi giuridiche e la loro applicazione e individuato il potenziale di ottimizzazione.

Il presente rapporto mostra un quadro molto positivo per quanto concerne l'attuazione della legge e gli effetti ottenuti. Le basi giuridiche sono giudicate efficaci e correttamente applicate dall'UFAS. Vi è domanda per tutti i tipi di aiuti finanziari. Le attività giovanili extrascolastiche sono state ulteriormente sviluppate e lo scambio di informazioni e di esperienze tra Confederazione e Cantoni è stato intensificato. Inoltre, il dialogo tra i servizi federali è stato strutturato e rafforzato.

Dalla valutazione è tuttavia emerso un potenziale di ottimizzazione, in base al quale sono state formulate nove raccomandazioni. Otto riguardano l'erogazione degli aiuti finanziari e l'attuazione delle misure per la collaborazione e lo sviluppo delle competenze; una chiede di monitorare gli effetti a lungo termine della LPAG.

Sulla base di queste raccomandazioni, l'UFAS ha definito diverse misure per un'attuazione più mirata delle basi legali. In particolare, intende ridurre ulteriormente l'onere necessario per l'inoltro delle richieste, migliorare la comunicazione delle decisioni in caso di rifiuto di una richiesta e rilevare in modo più sistematico i gruppi target raggiunti. Inoltre, l'UFAS prevede di promuovere maggiormente l'ulteriore sviluppo delle attività giovanili extrascolastiche, lo scambio di informazioni e di esperienze tra gli attori della politica dell'infanzia e della gioventù e il coordinamento a livello federale.

Ludwig Gärtner, Vicedirettore

Capo dell'Ambito Famiglia, generazioni e società

Foreword by the Federal Social Insurance Office

The Federal Act on the Promotion of Extra-Curricular Activities for Children and Adolescents (ECAA, SR 446.1), which came into effect in 2013, furthers the goal of the Swiss Confederation of facilitating efforts designed to nurture the physical and mental well-being of the young and very young, to help them grow as individuals and develop a sense of responsibility both for themselves and the wider community, and become integral members of social, cultural and political life.

The ECAA contains provisions that allow the Confederation to promote extra-curricular activities for children and adolescents and to provide the cantons, until the end of 2022, with time-limited seed funding to formulate and further develop their child and youth policy. The law also envisages federal efforts to facilitate and introduce measures to boost cooperation and skills development within the child and youth policy community.

The grants and measures permitted under the ECAA are subject to regular evaluations to ascertain whether they are adequate, effective and cost-efficient. The Federal Social Insurance Office (FSIO) commissioned external researchers to conduct the first assessment of the ECAA and the impact of grants and measures provided under it. As well as assessing the legal bases and their implementation, the team also identified areas where improvements could be made.

The present report paints a largely positive picture of the implementation and impact of the ECAA. The legal bases are considered expedient and the FSIO applies them correctly. The evaluation also found that there was demand for all types of grants provided for under the ECAA. Extra-curricular activities for children and adolescents have been expanded, and the cantons and the Confederation have stepped up their exchanges of information and experiences. At the same time, dialogue between the relevant federal agencies has intensified and is now more structured.

However, the evaluation also identified areas where improvements could be made. Based on its findings, the researchers formulated nine recommendations, of which eight directly concern the grant award process and measures to promote cooperation and skills development. The final recommendation is to monitor the impact of the ECAA over the long term.

In response to these recommendations, the FSIO has defined a series of measures to ensure the effective implementation of the legal bases. It also plans to further simplify the grant application procedure, improve how decisions to reject applications are communicated, and record in a more systematic fashion the target groups which measures under the ECAA have reached. Furthermore, the FSIO will step up its efforts to promote the development of extra-curricular activities for children and young people, foster exchanges of information and experience between child and youth policy actors, and improve coordination at federal level.

Ludwig Gärtner, Vice Director

Head of the Family, Generations and Society Domain

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis.....	VI
Zusammenfassung	VII
Résumé.....	XV
Riassunto.....	XXIII
Summary	XXXI
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG).....	1
1.3 Evaluationsgegenstand und Zielsetzung	2
1.4 Evaluationsdesign.....	3
2 Evaluationsschritt 1: Literaturrecherche.....	5
2.1 Vorgehen.....	5
2.2 Teil 1: Empirische Befunde zur Wirkung ausser-schulischer Kinder- und Jugendarbeit.....	5
2.2.1 Datenlage	5
2.2.2 Wirkung ausser-schulischer Kinder- und Jugendförderung	5
2.2.3 Moderatoren und Mediatoren	7
2.2.4 Erkenntnisse Literaturrecherche	8
2.3 Teil 2: Beispiele alternativer Fördersysteme.....	9
2.3.1 Fördersystem Frankreich	9
2.3.2 Fördersystem Belgien	10
2.3.3 Fördersystem Kanada	10
2.3.4 Fördersystem Deutschland	11
2.3.5 Fördersystem Österreich	12
2.3.6 Fördersystem England	13
2.3.7 Erkenntnisse alternative Fördersysteme	13
3 Evaluationsschritt 2: Dokumentenanalyse.....	15
3.1 Vorgehen.....	15
3.2 Ergebnisse Konzeption und Vollzug	15
3.2.1 Kohärenz der Grundlagen	15
3.2.2 Anwendung der Grundlagen seitens BSV	17
3.2.3 Gründe für die Ablehnung von Gesuchen je Finanzhilfe	20
3.3 Ergebnisse Leistungen des Bundes	20
3.3.1 Finanzhilfen an private/öffentliche Trägerschaften (Art. 7 – 11 KJFG).....	20
3.3.1.1 <i>Entwicklung der Anzahl bewilligte und abgelehnte Gesuche</i>	20
3.3.1.2 <i>Merkmale und Nachfrageverhalten der unterstützten Trägerschaften (bewilligte Gesuche)</i>	22
3.3.1.3 <i>Regelmässige und projektbezogene Finanzhilfen</i>	25
3.3.1.4 <i>Entwicklung der Kreditausschöpfung</i>	29
3.3.2 Finanzhilfen an Kantone für kantonale Programme (Art. 26 KJFG)	30
3.3.2.1 <i>Stand der Ausrichtung</i>	30
3.3.2.2 <i>Finanzmittel kantonale Programme</i>	31
3.3.2.3 <i>Entwicklung der Kreditausschöpfung</i>	31
3.3.3 Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung (Art. 18 – 21 KJFG)	32
3.3.3.1 <i>Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches</i>	32
3.3.3.2 <i>Beteiligung an Organisationen und Errichtung von Organisationen</i>	32
3.3.3.3 <i>Koordination auf Bundesebene</i>	33
3.3.3.4 <i>Kompetenzentwicklung</i>	33
3.4 Ergebnisse kurz- und mittelfristige Wirkungen.....	34
3.5 Problemfelder und Handlungsbedarf gemäss politischen Geschäften.....	37
3.6 Erkenntnisse Dokumentenanalyse.....	37

4	Evaluationsschritt 3: Primärdatenerhebung	39
4.1	Intensiv-Interviews	39
4.1.1	Vorgehen und Population	39
4.1.2	Ergebnisse Konzeption und Vollzug	39
4.1.3	Ergebnisse Leistungen des Bundes	41
4.1.3.1	Finanzhilfen	41
4.1.3.2	Massnahmen	42
4.1.4	Ergebnisse kurz- und mittelfristige Wirkungen	42
4.1.5	Ergebnisse langfristige Wirkungen	43
4.1.6	Erkenntnisse Intensiv-Interviews	44
4.2	Online-Befragung	45
4.2.1	Vorgehen	45
4.2.2	Populationen und Stichprobe	45
4.2.2.1	Trägerschaften und kantonale Ansprechpersonen	45
4.2.2.2	Koordinationsgruppe Bund	46
4.2.2.3	Stichprobe Gemeinden (potenzielle Trägerschaften)	46
4.2.3	Ergebnisse Trägerschaften und kantonale Ansprechpersonen	46
4.2.3.1	Konzeption und Vollzug	46
4.2.3.2	Leistungen des Bundes	50
4.2.3.3	Kurz- und mittelfristige Wirkungen	51
4.2.3.4	Langfristige Wirkungen	53
4.2.3.5	Problemfelder und Handlungsbedarf	54
4.2.4	Ergebnisse Befragung VertreterInnen Koordinationsgruppe	55
4.2.4.1	Vollzug und Leistungen des Bundes	55
4.2.4.2	Kurz- und mittelfristige Wirkungen	55
4.2.4.3	Langfristige Wirkungen	56
4.2.5	Ergebnisse Befragung Gemeinden (potenzielle Trägerschaften)	56
4.2.5.1	Kenntnisse KJFG und Förderbedarf	56
4.2.5.2	Vorgaben zur Einreichung der Gesuche	57
4.2.5.3	Zweckmässigkeit Förder- und Bemessungskriterien	58
4.2.6	Erkenntnisse Online-Erhebung	58
4.3	Telefon-Befragung	59
4.3.1	Vorgehen und Population	59
4.3.2	Ergebnisse Konzeption und Vollzug	59
4.3.3	Ergebnisse Leistungen des Bundes	60
4.3.4	Ergebnisse kurz- und mittelfristige Wirkungen	61
4.3.5	Ergebnisse langfristige Wirkungen	61
4.3.6	Erkenntnisse Telefon-Befragung	62
5	Evaluationsschritt 4: Expertenworkshops	63
5.1	Vorgehen	63
5.2	Ergebnisse	63
5.2.1	Konzeption und Vollzug	63
5.2.2	Leistungen des Bundes	64
5.2.3	Kurz- und mittelfristige Wirkungen	64
5.2.4	Langfristige Wirkungen	66
5.3	Erkenntnisse Workshops	66
6	Synthese der Ergebnisse	67
6.1	Finanzhilfen	67
6.1.1	Konzeption und Vollzug	67
6.1.2	Leistungen des Bundes	71
6.2	Massnahmen	73
6.2.1	Konzeption und Vollzug	73
6.2.2	Leistungen des Bundes	74
6.3	Finanzhilfen und Massnahmen: Bekanntheit und Wirkungen	75
6.3.1	Bekanntheit der Finanzhilfen und Massnahmen und Gründe dafür	75
6.3.2	Erreichung der Ziele gemäss Botschaft (kurz- und mittelfristige Wirkungen)	76
6.3.3	Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel (langfristige Wirkungen)	81

7	Fazit und Schlussfolgerungen.....	83
7.1	Konzeption und Vollzug.....	83
7.2	Leistungen des Bundes.....	84
7.3	Erreichung der Ziele gemäss Botschaft (kurz- und mittelfristige Wirkungen).....	85
7.4	Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel (langfristige Wirkungen).....	86
8	Empfehlungen.....	87
9	Literaturverzeichnis.....	91
Anhang A Literaturrecherche Teil 1.....		95
A1.	Suchkriterien.....	95
A2.	Zusammenfassung Studien.....	95
A2.1	Meta-Analysen.....	95
A2.2	Reviews.....	96
A2.3	Einzelstudien / Buchkapitel.....	99
A2.4	Ergebnisse zu Moderation/Mediation.....	101
A3.	Überblick Literatur (Literaturrecherche Teil 1).....	104
Anhang B Dokumentenanalyse.....		106
B1.	Dokumente.....	106
B2.	Ablehnungsgründe nach Finanzhilfen.....	109
B3.	Anzahl bewilligter und abgelehnter Gesuche je Finanzhilfe seit 2013.....	110
B4.	Übersicht über die Nachfrage bei mehreren Finanzhilfen nach Themengruppen.....	112
B5.	Umsetzung von Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG).....	113
B6.	Umsetzung von Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG).....	115
B7.	Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG).....	115

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamts für Raumentwicklung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAK	Bundesamt für Kultur
BASPO	Bundesamt für Sport
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BK	Bundeskanzlei
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
fedpol	Bundesamt für Polizei
FiVer	Finanzverwaltungssystem
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
JFG	Jugendförderungsgesetz
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KJP	Kinder- und Jugendplan des Bundes
KJFV	Kinder- und Jugendförderungsverordnung
KKJF	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung
KKJP	Konferenz der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik
KKJS	Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe
KRK	Kinderrechtskonvention
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SuG	Subventionsgesetz
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Finanzhilfevergabe seit 2011 (Entwicklung JFG – KJFG).....	20
Abbildung 2: Gestellte Gesuche seit Inkrafttreten des KJFG (2013 – 2017)	22
Abbildung 3: Bewilligte und abgelehnte Gesuche sowie Annahmequote nach Finanzhilfen (2013 – 2017).....	22
Abbildung 4: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 7 Abs. 1 KJFG	25
Abbildung 5: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 7 Abs. 2 KJFG	26
Abbildung 6: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 9 KJFG	26
Abbildung 7: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG	27
Abbildung 8: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG	27
Abbildung 9: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 10 KJFG	28
Abbildung 10: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 11 KJFG Gemeinden	28
Abbildung 11: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 11 KJFG Kantone.....	29
Abbildung 12: Kredit für Finanzhilfen Art. 7 – 11 KJFG inkl. Entwicklung JFG – KJFG in CHF (2011 bis 2017) ...	29
Abbildung 13: Entwicklung Ausschöpfung Kredit für Finanzhilfen Art. 7 – 11 KJFG in Prozent (2013 – 2017)..	30
Abbildung 14: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 26 KJFG (2013 – 2017).....	31
Abbildung 15: Themen und Finanzmittel der Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG)	34
Abbildung 16: Beurteilung des KJFG zur Zielerreichung.....	43
Abbildung 17: Beurteilung der Erreichung der Zieldimensionen	44
Abbildung 18: Teilnahme an der Online-Erhebung nach Finanzhilfen	45
Abbildung 19: Beurteilung der Gesucheinreichung	47
Abbildung 20: Beurteilung von FiVer.....	47
Abbildung 21: Beurteilung der Förder- und Bemessungskriterien.....	48
Abbildung 22: Beurteilung der Kriterien von Trägerschaften mit oder ohne abgelehnte Gesuche	48
Abbildung 23: Beurteilung der Zweckmässigkeit der Förder- und Bemessungskriterien	49
Abbildung 24: Beurteilung verschiedener Aspekte des Entscheids	50
Abbildung 25: Beurteilung, ob die Finanzhilfe ausreichend gewesen ist.....	50
Abbildung 26: Beurteilung des Informations- und Erfahrungsaustausches.....	51
Abbildung 27: Beurteilung der elektronischen Plattform www.kinderjugendpolitik.ch	51
Abbildung 28: Beurteilung der inhaltlichen Steuerung.....	52
Abbildung 29: Beurteilung der Übertragung von Modellvorhaben	52
Abbildung 30: Beurteilung der Zusammenarbeit und des Austauschs	53
Abbildung 31: Beurteilung der langfristigen Wirkungen des KJFG.....	53
Abbildung 32: Beurteilung der langfristigen Wirkungen des KJFG (RespondentInnen im Vergleich)	54
Abbildung 33: Qualitative Aussagen zu Problem- oder Handlungsbedarf	55
Abbildung 34: Qualitative Aussagen zu positiven Aspekten des KJFG	55
Abbildung 35: Beurteilung der langfristigen Wirkungen des KJFG.....	56
Abbildung 36: Qualitative Aussagen zur tiefen Nachfrage seitens Gemeinden (Art. 11 KJFG).....	57
Abbildung 37: Qualitative Aussagen zu möglichen Beweggründen für eine Gesucheingabe (Art. 11 KJFG).....	57
Abbildung 38: Beurteilung der Gesuchsunterlagen	57
Abbildung 39: Beurteilung der Zweckmässigkeit der Förder- und die Bemessungskriterien	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Finanzhilfen und Massnahmen des KJFG sowie die unterschiedlichen AkteurInnen.....	2
Tabelle 2: Evaluationsebenen und Hauptfragestellungen der Evaluation	2
Tabelle 3: Empirischer Zugang zum Evaluationsgegenstand.....	3
Tabelle 4: Vorgehen bei der Dokumentenanalyse	15
Tabelle 5: Bestimmungen und Anforderungen nach Finanzhilfen	16
Tabelle 6: Übereinstimmung Beurteilung GutachterInnen mit dem Entscheid über Gesuche (Art. 8 KJFG).....	19
Tabelle 7: Private Trägerschaften nach Themengruppen, die Finanzhilfen erhalten haben	23
Tabelle 8: Nachfrage eine vs. verschiedene Finanzhilfen unterstützter privater Trägerschaften	23
Tabelle 9: Einmalige/wiederholte Gesuchstellung unterstützter privater Trägerschaften nach Finanzhilfen ..	24
Tabelle 10: Sprachregionale Ausrichtung unterstützter privater Trägerschaften nach Finanzhilfen	24
Tabelle 11: Unterstützte öffentliche Trägerschaften und die Modellvorhaben (Art. 11 KJFG)	24
Tabelle 12: Stand (Juli 2018) der Umsetzung von Finanzhilfen an kantonale Programme (Art. 26 KJFG).....	30
Tabelle 13: Vergabe von Finanzhilfen an kantonale Programme (Art. 26 KJFG).....	31
Tabelle 14: Themenbereiche der Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG)	35
Tabelle 15: Präventions- und Integrationspotenzial bei Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG).....	35
Tabelle 16: Zielgruppe(n) bei Partizipationsprojekten (Art.8 Abs. 1 lit. b und 10 KJFG)	36
Tabelle 17: Politische Geschäfte mit Handlungsbedarf und Problemfelder	37
Tabelle 18: Population/Stichprobe sowie Modalität bei der Primärdatenerhebung.....	39
Tabelle 19: Kriterien, bei denen es in der Umsetzung wiederholt Probleme gab	40
Tabelle 20: Zweckmässigkeit der Förder- und Bemessungskriterien sowie Kohärenz der Grundlagen	67
Tabelle 21: Anwendung der Grundlagen bei der Finanzhilfevergabe	69
Tabelle 22: Verfahren bei der Finanzhilfevergabe	70
Tabelle 23: Nachfrage.....	71
Tabelle 24: Verteilung und Anpassungsbedarf der Finanzmittel sowie Erforderlichkeit der Beiträge	72
Tabelle 25: Beurteilung der Anwendung der Grundlagen in der Umsetzung der Massnahmen	73
Tabelle 26: Umsetzung der Massnahmen zur Zusammenarbeit und zur Kompetenzentwicklung.....	74
Tabelle 27: Bekanntheit des KJFG.....	75
Tabelle 28: Bedarf einer Abstimmung der Aktivitäten.....	76
Tabelle 29: Integrations- und Präventionspotenzial	76
Tabelle 30: Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung.....	77
Tabelle 31: Inhaltliche Steuerung	77
Tabelle 32: Zielgruppe Kinder ab Kindergartenalter	78
Tabelle 33: Politische Partizipationsprojekte unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten.....	79
Tabelle 34: Kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik.....	79
Tabelle 35: Informations- und Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit.....	80
Tabelle 36: Koordination auf Bundesebene	80
Tabelle 37: Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel.....	81
Tabelle 38: Zusammenfassendes Fazit der Evaluation.....	83

Zusammenfassung

Auftrag

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG) gewährt der Bund Finanzhilfen. Mit diesem Gesetz wurde zudem die Grundlage für die Zusammenarbeit und die Kompetenzentwicklung der verschiedenen AkteurInnen in der Kinder- und Jugendpolitik geschaffen. Die Finanzhilfen werden an nichtstaatliche Organisationen sowie an Kantone und Gemeinden ausgerichtet. Das Wohl der beteiligten Kinder und Jugendlichen soll bei allen Aktivitäten im Zentrum stehen. Das KJFG und die ebenfalls totalrevidierte Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und haben das Jugendförderungsgesetz (JFG) abgelöst, das dem KJFG vorangegangen war. Zuständig für die Umsetzung des KJFG ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Das BSV hat die w hoch 2 GmbH mit der Evaluation des KJFG mandatiert, mit dem Ziel, eine unabhängige Beurteilung der Umsetzung und der Zielerreichung vorzunehmen. Gegenstand der Evaluation waren die im KJFG vorgesehenen Finanzhilfen sowie die Massnahmen zur Zusammenarbeit und zur Kompetenzentwicklung. Der Auftrag umfasste die Beurteilung der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich vier Evaluationsebenen:

- (1) Konzeption und Vollzug des KJFG (Finanzhilfen und Massnahmen)
- (2) Leistungen des Bundes (Finanzhilfen und Massnahmen)
- (3) Erreichung der Ziele gemäss Botschaft (kurz- und mittelfristige Wirkungen)
- (4) Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel (langfristige Wirkungen)

Vorgehen

Es wurde ein mehrstufiges und methodisch breit abgestütztes Forschungsdesign gewählt. Dieses umfasste im Wesentlichen vier aufeinander abgestimmte empirische Zugänge (vgl. nachfolgende Darstellung).

Empirische Zugänge			
Evaluationsschritt 1 Literaturrecherche Umfassendes Review wissenschaftlicher Untersuchungen	Evaluationsschritt 2 Dokumentenanalyse Systematische Untersuchung relevanter Dokumente	Evaluationsschritt 3 Primärdatenerhebung Befragung (Face-to-Face, online, Telefon) beteiligter AkteurInnen	Evaluationsschritt 4 Expertenworkshops Konsolidierende Workshops

In einem ersten Evaluationsschritt wurde mittels **Literaturrecherche** die aktuelle Befundlage zur Wirkung ausserschulischer Aktivitäten auf die Wirkungsdimensionen des KJFG – Wohlbefinden, Verantwortungsbewusstsein sowie soziale, kulturelle und politische Integration – erfasst. Darüber hinaus wurden Fördersysteme im Ausland analysiert. Die in einem Review aufbereiteten Ergebnisse dienen der unabhängigen und empirisch geleiteten Analyse der Wirkungen, die aus wissenschaftlicher Sicht vom KJFG erwartet werden können.

Eine breit angelegte **Dokumentenanalyse** erlaubte in einem zweiten Evaluationsschritt eine Bewertung der gesetzlichen Grundlagen und deren Anwendung durch das BSV. Zudem resultierte ein umfassender Überblick über die Leistungen der Finanzhilfen und die Massnahmen. Ein zentraler Aspekt war die Analyse von Prozessen, Abläufen und Entwicklungen in der Umsetzung des KJFG. Die Dokumentenanalyse zeigte zudem Hintergründe auf, welche zu Anpassungen in der Anwendung vonseiten des BSV geführt haben. Des Weiteren konnten Problemfelder und möglicher Handlungsbedarf identifiziert werden.

Im Rahmen einer **Primärdatenerhebung** wurden im dritten Evaluationsschritt die verschiedenen AkteurInnen zum KJFG befragt. So konnten umfassende Informationen zur Konzeption und zum Vollzug des KJFG sowie zu den Leistungen gewonnen werden. Auch konnte ermittelt werden, wo aus Sicht der beteiligten AkteurInnen Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Eruiert wurde, ob das KJFG als zweckmässig und wirksam angesehen wird. Die Befragung der Verantwortlichen des BSV, von privaten und öffentlichen Trägerschaften, von Kantonen und Bundesstellen sowie weiteren AkteurInnen ergab ein umfassendes Innen- und Aussenbild des KJFG. Die Art der Befragungen unterschied sich nach Gruppe (Face-to-Face; online; Telefon).

Im Rahmen von **Expertenworkshops** wurden die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse in einem abschliessenden vierten Evaluationsschritt diskutiert. Die Resultate wurden konsolidiert und die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilt. Der Fokus lag dabei auf dem Optimierungspotenzial. Positive Aspekte

standen in diesem Kontext weniger im Fokus. Weiter haben die teilnehmenden ExpertInnen Optimierungsvorschläge für die Unterstützungspraxis und, darauf aufbauend, einen Entwurf mit Empfehlungen erarbeitet.

Ergebnisse

Finanzhilfen: Konzeption, Vollzug und Leistungen des Bundes

Konzeption und Vollzug des KJFG

Kohärenz der Grundlagen und Anwendung der Grundlagen durch das BSV

Die gesetzlichen Grundlagen sind kohärent und dem Vollzug zweckdienlich. Die Verordnung und die Richtlinien stimmen mit den Bestimmungen im KJFG überein und sind folglich ebenso kohärent.

Das BSV richtet die Finanzhilfen basierend auf den gesetzlichen Grundlagen aus. Die Entscheide werden mittels Verfügung kommuniziert. Die Kriterien für die Ablehnung eines Gesuchs können den Verfügungen entnommen werden. Die Begründungen stützen sich auf die gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Finanzhilfe, wobei alle ausschlaggebenden Kriterien bei einer Absage aufgeführt und in Bezug auf das Gesuch kommentiert werden. Die grosse Mehrheit der befragten Trägerschaften findet, dass die Kriterien bei der Prüfung der Gesuche korrekt und fair angewendet worden sind und der Entscheid transparent und verständlich begründet war. Die Kommunikation der negativen Entscheide wurde zwar in der Online-Erhebung weitgehend positiv beurteilt. In den Expertenworkshops aber wurde dieser Punkt teilweise als verbesserungswürdig kritisiert. Die Kommunikation insbesondere über die Gründe, weshalb ein Gesuch abgelehnt worden ist, sollte noch verständlicher werden. Zudem wurde angemerkt, dass es wichtig ist, dass das BSV über Neuerungen im Vollzug rechtzeitig informiert.

Zweckmässigkeit der Förder- und Bemessungskriterien

Die Förder- und Bemessungskriterien sind im Grundsatz zweckmässig und eignen sich zur Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten. Die positive Wirkung ausserschulischer Arbeit ist gemäss bestehenden Studien vor allem dann zu erwarten, wenn der Zugang zu den Aktivitäten für alle sowie die Qualität der finanzierten Aktivitäten sichergestellt werden. Die gemäss KJFG unterstützten Aktivitäten müssen den diskriminierungsfreien Zugang sowie nach Möglichkeit den Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf gewährleisten. Zudem fördert das KJFG die Qualität der Aktivitäten durch qualitative und Zielvorgaben. Die Kriterien sind somit aus wissenschaftlicher Sicht zweckmässig. Die Förder- und Bemessungskriterien sind auch aus Sicht der AkteurInnen zweckmässig, um die Ziele des KJFG zu erreichen. Bei einzelnen Kriterien besteht jedoch Optimierungsbedarf. Dies drängt sich weniger auf Ebene der Konzeption als auf Ebene des Vollzugs auf, d. h., die Konkretisierungen und die Auslegung der definierten Kriterien bedürfen einer Überarbeitung.

Verfahren und Abwicklung der Finanzhilfevergabe

Die Verfahren bei der Finanzhilfevergabe sind zweckmässig und effizient. Das Einreichen von Gesuchen und die Dokumentation der Aus- und Weiterbildungskurse werden aber von verschiedenen AkteurInnen als aufwendig beurteilt. Hier besteht Vereinfachungsbedarf. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der grosse Aufwand und die hohen Anforderungen an die Gesuche für kleine, ehrenamtliche Organisationen ein Hindernis bei der Gesuchreichung darstellen.

Die Bereitstellung des webbasierten Finanzverwaltungssystems (FiVer) war ein zielführender Schritt zu mehr Effizienz und einer Standardisierung bei der Abwicklung der Finanzhilfevergabe. Die Trägerschaften beurteilen FiVer als gutes Instrument, das für die Gesucheingabe geeignet ist, wobei die Benutzerfreundlichkeit noch gesteigert werden kann. Seit Beginn der Bereitstellung wurde FiVer bedürfnisgerecht weiterentwickelt. Es besteht jedoch weiterhin Optimierungspotenzial. Bisher trägt FiVer vorwiegend zu mehr Effizienz bei jenen Arbeiten bei, die nach der Bewilligung eines Gesuchs anfallen (z. B. Kommunikation des Entscheids; Auszahlung der Beiträge; Controlling etc.). Entsprechend besteht weiterhin Potenzial, den Aufwand für die Einreichung der Gesuche zu reduzieren. Das Ampelsystem bei der Beurteilung von Gesuchen für projektbezogene Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte privater Trägerschaften (Art. 8 KJFG) standardisiert den Prozess der Gesuchprüfung. Eine entsprechende Funktion bei allen Finanzhilfen würde sich daher anbieten. Zudem bedarf es weiterer Verbesserungen bei den Auswertungsmöglichkeiten, damit ein umfassender Überblick über die Leistungen effizienter erfolgen kann. Eine Weiterentwicklung erweist sich daher als zielführend; deren Umsetzung geht das BSV bereits an.

Leistungen des Bundes

Nachfrage

Bei allen Finanzhilfen besteht Nachfrage, wobei diese bei regelmässigen Finanzhilfen höher ist als bei projektbezogenen. Aufgrund der Neuerungen durch das KJFG haben einige Organisationen keine regelmässigen Finanzhilfen (Art. 7 und 9 KJFG) mehr erhalten; neue Trägerschaften, die diese Bestimmungen erfüllen, sind demgegenüber hinzugekommen. Die Nachfrage nach projektbezogenen Finanzhilfen (Art. 8, 10 und 11 KJFG) ist kleiner geworden, sie besteht jedoch nach wie vor. Die Anzahl an eingereichten Gesuchen und auch die Anzahl bewilligter Projekte sind seit Inkrafttreten des KJFG rückläufig, vor allem bei den Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG). Dies hängt ggf. auch damit zusammen, dass das BSV seit 2016 vermehrt unverbindliche Voreinschätzungen für Gesuche für projektbezogene Finanzhilfen vornimmt. Aufgrund dieser Einschätzungen werden Gesuche unter Umständen gar nicht erst eingereicht.

Seit Inkrafttreten des KJFG können von privaten Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) und öffentlichen Trägerschaften, d. h. Kantonen und Gemeinden (Art. 11 KJFG) Finanzhilfen für Modellvorhaben beantragt werden. Diese Möglichkeit wurde von den Kantonen und Gemeinden jedoch nur wenig genutzt. Der Hauptgrund, weshalb die Gemeinden so wenige Gesuche für Finanzhilfen für Modellvorhaben einreichen, ist die fehlende Bekanntheit. Weiter stellen die Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» eine hohe Hürde dar.

Betreffend Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) ist die Nachfrage hoch; von 25 Kantonen besteht eine Nachfrage oder ein Interesse an diesen Finanzhilfen.

Finanzmittel

Die Finanzhilfen sind für die Trägerschaften essenziell. Auch wenn die Höhe der Beiträge nur als mittelmässig beurteilt wird, hat ein Grossteil der befragten Trägerschaften angegeben, die Tätigkeiten und Projekte hätten ohne die Finanzhilfen nicht durchgeführt werden können.

Der Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG wird zunehmend ausgeschöpft. Nicht ausgeschöpfte projektbezogene Finanzmittel sind im Rahmen des Verteilungsspielraums der Kreditausschöpfung (Art. 3 KJFV) auf die regelmässigen Finanzhilfen verteilt worden. Dieser Verteilungsspielraum wird zunehmend ausgenutzt. Die Finanzmittel werden folglich knapper. Zusätzliche Finanzmittel oder die Setzung von thematischen Schwerpunkten könnten künftig notwendig werden.

Die Finanzmittel für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) sind bei den Kantonen sehr gefragt. Nach der Hälfte der Laufzeit der Übergangsbestimmung für kantonale Programme sind rund 50 Prozent des zur Verfügung stehenden Kredits eingesetzt worden.

Massnahmen: Konzeption, Vollzug und Leistungen des Bundes

Konzeption und Vollzug des KJFG

Kohärenz der Grundlagen und Anwendung der Grundlagen durch das BSV

Die Grundlagen wie auch die Konkretisierungen sind kohärent. Das BSV setzt die Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung basierend auf den gesetzlichen Grundlagen um, wobei diese Grundlagen weniger ausführlich sind als bei den Finanzhilfen.

Vor allem die Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) und die Beteiligung an Organisationen oder Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) weisen einen tiefen Detaillierungsgrad auf. Hier besteht Bedarf für mehr Transparenz und Klarheit im Vollzug. Es bedarf einer klaren Festlegung, was basierend auf diesen Grundlagen umgesetzt werden soll, und das sollte gezielt verfolgt werden. Das BSV-interne Konzept zur Verwendung des Kredits «Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung nach KJFG» – über welchen die Aktivitäten im Kontext der Kompetenzentwicklung finanziert werden – ist ein erster Schritt in diese Richtung. Die unterstützten Aktivitäten sollten öffentlich ausgeschrieben, und die Zielgruppe wie auch die Kompetenzen, die gefördert werden, festgelegt werden.

Gemäss den befragten AkteurInnen wurde der Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) zwischen Bund und Kantonen verstärkt und sie hoben die gute Zusammenarbeit hervor. Der aktuelle Vollzug wird als ausreichend und zweckmässig erachtet. Die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch eignet sich

zum Wissenstransfer, die Inhalte sind jedoch nicht vollständig, die Aktualität sollte sichergestellt und Neuigkeiten zielgruppengerecht kommuniziert werden. Diese Bewirtschaftung sollte vom BSV aktiv wahrgenommen werden.

Die Massnahmen zur Förderung der Koordination zwischen den Bundesstellen (Art. 20 KJFG) werden positiv erlebt. Es wird begrüsst, dass eine Koordinationsgruppe Bund ins Leben gerufen worden ist. Das BSV garantiert den Informationsfluss in der Gruppe und nimmt die Triagefunktion wahr. Die Qualität der Koordinationsitzungen sollte jedoch verbessert werden.

Leistungen des Bundes

Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18 KJFG) erfolgte durch die Bezeichnung kantonaler Ansprechstellen und durch regelmässige Treffen zwischen diesen Stellen und dem BSV sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Zudem wurde gemeinsam die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch bereitgestellt.

Die Koordination auf Bundesebene (Art. 20 KJFG) wurde durch den Aufbau der Koordinationsgruppe Bund sowie die Identifikation von Kontaktstellen und das Sammeln der Aktivitäten der verschiedenen Bundesstellen verbessert.

Es wurden bislang keine konkreten Massnahmen zur Beteiligung an Organisationen oder zur Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) verfolgt.

Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) wurden gefördert, jedoch bisher nicht aktiv bekannt gemacht.

Finanzhilfen und Massnahmen: Bekanntheit und Wirkungen

Bekanntheit der Finanzhilfen und Massnahmen

Die Nachfrage nach Finanzhilfen ist relativ konstant. Die vorliegende Evaluation erlaubt kein abschliessendes Urteil, ob die Finanzhilfen (Art. 7 – 10 KJFG) bei allen Zielgruppen bekannt sind. Rund 31 Prozent der Organisationen haben nach Inkrafttreten des KJFG neu Finanzhilfen erhalten. AkteurInnen, die schon länger in der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, haben Kenntnis von den Finanzhilfen.

Die Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 11 KJFG) sind bei den Gemeinden zu wenig bekannt. Über die Hälfte der Befragten weiss nicht, dass über das KJFG Finanzhilfen bezogen werden können. Dies lässt sich dadurch erklären, dass das BSV wie auch die Kantone wenig unternommen haben, um diese Finanzhilfen bekannt zu machen. Hingegen waren das BSV sowie die SODK sehr aktiv darin, über die Möglichkeit von Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) sowie Modellvorhaben von Kantonen zu informieren. Die Nachfrage nach Finanzhilfen für kantonale Programme ist entsprechend hoch.

Ein regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) zwischen Bund, SODK und kantonalen Ansprechstellen findet statt, und die Massnahmen sind den kantonalen Ansprechpersonen bekannt. Die Mehrheit der öffentlichen Trägerschaften, kantonalen Ansprechpersonen und Bundesstellen kennt die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch. Sie sind aktuell die Hauptzielgruppe der Plattform. Diese wird bislang aber nur wenig genutzt. Diejenigen, welche sie nutzen, bewerten ihre Funktionalität, Effizienz und Anwendungsfreundlichkeit positiv.

Die Massnahmen zur Verstärkung der Koordination auf Bundesebene (Art. 20 KJFG) sind nicht allen Bundesstellen bekannt, die sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassen.

Die Zielgruppen der Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) sowie zur Beteiligung an Organisationen und zur Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) sind nicht klar definiert. Wie breit diese Massnahmen bekannt sind, ist nicht geklärt.

Erreichung der Ziele gemäss Botschaft (kurz- und mittelfristige Wirkungen)

Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzial der Kinder- und Jugendförderung

Der Gesetzgeber hat einen zunehmenden Bedarf an offenen und unverbindlichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Botschaft zum KJFG Ziff. 1.1.3) identifiziert. Die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials soll insbesondere durch die Förderung offener, niederschwelliger und innovativer Formen erreicht werden. Die Finanzhilfen für Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) sowie für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) zielen direkt auf diese Förderung ab, entsprechende Projekte wurden unterstützt. Das integrative und vor allem das präventive Potenzial standen bei der Umsetzung dieser Vorhaben jedoch zu wenig klar im Zentrum. Die Befunde legen nahe, dass es mit den Modellvorhaben nur begrenzt gelungen ist, das Integrations- und Präventionspotenzial der Kinder- und Jugendförderung auszubauen und zu verstärken. Auch ein Ausbau und die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Aktivitäten, die über andere Finanzhilfen unterstützt wurden, wurden bisher weder gezielt verfolgt noch systematisch erfasst. Das integrative und präventive Potenzial der finanzierten Aktivitäten aller Finanzhilfen sollte erfasst werden. Hierfür muss klar bestimmt werden, was darunter zu verstehen ist. Eine klare Definition und eine gezielte Erfassung sind Voraussetzungen dafür, dass der Ausbau und die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials gezielt gefördert werden kann.

Stärkere inhaltliche Steuerung der Finanzhilfen des Bundes

Gemäss den befragten Akteuren hat eine inhaltliche Steuerung stattgefunden. Dazu wurden einerseits die Bestimmungen bei der Finanzhilfevergabe erwähnt, andererseits die Ziele der Kinder- und Jugendförderung des Bundes. Das BSV orientierte sich bei der Steuerung bisher an den in der Botschaft zum KJFG formulierten Zielen. Das BSV hat nach eigenen Angaben nicht bei allen Finanzhilfen in gleichem Ausmass inhaltlich gesteuert. Rückmeldungen der Trägerschaften attestieren der inhaltlichen Steuerung positive Auswirkungen auf die Aktivitäten: Neben einer Sensibilisierung für die Sicherstellung der Partizipation und des diskriminierungsfreien Zugangs zeigen die Antworten, dass die inhaltliche Steuerung zur Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten beigetragen hat. Für die Trägerschaften ist eine inhaltliche Steuerung generell dann wünschenswert, wenn Klarheit besteht, worauf diese abzielt. Gegenwärtig fehle dies teilweise. Mit einer Strategie könnte das verbessert werden. Eine Strategie wäre weiter die Basis zur Sicherstellung der Qualität der Angebote sowie für eine gesteuerte Ausrichtung der Finanzmittel. Sie sollte vom Bund in Zusammenarbeit mit allen AkteurInnen erarbeitet werden.

Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter

Die Erweiterung der Förderung auf Kinder ab Kindergartenalter ist gemäss den wissenschaftlichen Studien sinnvoll. Bisher kann nicht zuverlässig beantwortet werden, ob vermehrt Kinder an den subventionierten Aktivitäten teilnehmen. Voraussetzung dazu wäre eine genauere Erfassung des Alters der Zielgruppe. Bislang scheint es so, dass überwiegend Jugendliche und junge Erwachsene Zielgruppe der ausserschulischen Arbeit sind. Eine zusätzliche Erweiterung auf noch jüngere Kinder wäre aus wissenschaftlicher Sicht ebenfalls sinnvoll. Dies hätte unter Umständen aber zur Folge, dass nicht mehr genügend Finanzmittel für die aktuelle Zielgruppe zur Verfügung stünden.

Finanzhilfen an politische Partizipationsprojekte unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten wird nicht systematisch erfasst. Die Befunde legen nahe, dass diese Zielgruppe bisher nur begrenzt einbezogen wird. Die politische Partizipation wird im Rahmen des KJFG prioritär mittels Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte auf Bundesebene (Art. 10 KJFG) gefördert. Bestehende Projekte wurden weiterentwickelt und neue Aktivitäten entwickelt. Generell wurden häufig Aktivitäten unterstützt, welche die politische Partizipation oder auch die politische Integration anstreben. Bislang gibt es kaum wissenschaftliche Befunde zur Wirkung der Förderung von politischer Partizipation. Auch die WissenschaftlerInnen, welche am Workshop teilgenommen haben, sind skeptisch, ob eine längerfristige Wirkung erreicht werden kann. Daher wäre es zielführend, die Wirkung der geförderten Aktivitäten zu untersuchen.

Finanzhilfen für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung

Private Trägerschaften haben mehr Gesuche für Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) eingereicht als öffentliche Trägerschaften (Art. 11 KJFG). Knapp die Hälfte der Gesuche musste jedoch abgelehnt werden, weil die Grundvoraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» nicht erfüllt waren. Die aktuelle Auslegung dieser beiden Voraussetzungen hemmt die Entwicklung von Modellvorhaben. Es bedarf einer Überarbeitung dieser Auslegung.

Es besteht zu wenig Klarheit darüber, was ein Modellvorhaben resp. ein innovatives Projekt von gesamtschweizerischer Bedeutung ist. Das BSV sollte deshalb besser kommunizieren, was unter Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG) im Sinne des KJFG verstanden wird. Auch sollte das BSV den Wissenstransfer und die Übertragung von Modellvorhaben vermehrt fördern. Bislang erreichen die Informationen interessierte Trägerschaften in unzureichendem Masse. Dabei sollten Erfolge, aber auch Misserfolge kommuniziert werden. Zu einem vollständigen Wissenstransfer gehört zudem die Information über abgelehnte Projekte.

Finanzhilfen für kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik

Die kantonalen Programme (Art. 26 KJFG) haben die Kinder- und Jugendpolitik weiterentwickelt. Die AkteurInnen nehmen an, dass die Aktivitäten nachhaltig sind. Das BSV sollte die Weiterentwicklung der angestossenen Aktivitäten nach Abschluss der Programme erfassen. Dies könnte als Grundlage für Entscheide über allfällige Anschlusslösungen der zeitlich befristeten Anstossfinanzierung dienen.

Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Zusammenarbeit

Der Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) zwischen Bund und Kantonen ist im Zuge der Einführung des KJFG verstärkt worden, wobei die Zusammenarbeit positiv wahrgenommen wird. Der Einbezug der Gemeinden erfolgte bisher hingegen in unzureichendem Masse. Die AkteurInnen haben ein Bedürfnis nach fachlichem Austausch und verstärkter Zusammenarbeit. Bisher seien die Aktivitäten des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der privaten Trägerschaften unzureichend koordiniert. Das BSV sollte die Zusammenarbeit fördern.

Verstärkung der horizontalen Koordination der Bundesstellen

Die Koordination der Bundesstellen (Art. 20 KJFG), welche sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassen, hat sich im Rahmen des KJFG verbessert. Es braucht jedoch mehr Verbindlichkeit, eine klarere Kommunikation und eine gezieltere Gestaltung der Koordinationssitzungen. Die Bestimmung von themenspezifischen Untergruppen ist sinnvoll und sollte vermehrt stattfinden.

Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel (langfristige Wirkungen)

Zahlreiche wissenschaftliche Studien konnten positive Wirkungen von ausserschulischen Aktivitäten aufzeigen. Auch die im Rahmen der Evaluation befragten AkteurInnen beurteilen das KJFG als zweckmässiges Instrument der Kinder- und Jugendförderung. Gemäss ihrer Einschätzung trägt das KJFG dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in den intendierten Wirkungsdimensionen in hohem Masse gefördert werden. Sie sind der Meinung, dass das KJFG vorwiegend zur Förderung der Eigenverantwortung und der sozialen Integration beiträgt, jedoch hinsichtlich kultureller und politischer Integration sowie körperlichem Wohlbefinden weniger Wirkung entfalte.

Im Rahmen der vorliegenden Evaluation wurden nur erhoben, welche langfristigen Wirkungen von den vom KJFG geförderten Aktivitäten vermutet werden. Über die tatsächliche Wirkung kann ohne Wirkevaluation aus wissenschaftlicher Sicht keine Aussage gemacht werden. Die Umsetzung des KJFG sollte wissenschaftlich begleitet werden, um im Sinne einer formativen Evaluation Handlungsbedarf zu identifizieren. Auch Langzeitstudien sind nötig, um die Wirkungen des Gesetzes zu prüfen.

Fazit und Empfehlungen

Die vorliegende Evaluation zeigt ein positives Bild von Konzeption, Vollzug und Leistungen des KJFG. Die definierten Finanzhilfen und Massnahmen sind kohärent zu den Grundlagen, die vor der Einführung des KJFG erarbeitet und diskutiert sowie vom Gesetzgeber verabschiedet worden sind. Bei der Konzeption des KJFG wurde insbesondere berücksichtigt, dass erfolgreiche Aktivitäten des JFG weitergeführt, Problemfelder bereinigt und zusätzliche Aktivitäten bedarfsgerecht konzipiert werden. Die nachfolgende Tabelle fasst die Befunde im Sinne eines Fazits zusammen.

Tabelle 1: Zusammenfassendes Fazit der Evaluation

Konzeption und Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> • Die Befunde machen deutlich, dass die Grundlagen kohärent und die Bestimmungen zweckdienlich sind. • Das BSV setzt das KJFG entsprechend den Grundlagen um. • Das Gesetz erhält von allen AkteurInnen Zustimmung.
Leistungen des Bundes	<ul style="list-style-type: none"> • Das KJFG hat dazu beigetragen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - ... neue Angebote der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit realisiert und bestehende Aktivitäten weiterentwickelt wurden.; - ... mittels Finanzhilfen für kantonale Programme die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen bedarfsgerecht weiterentwickelt wurde; - ... der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen verstärkt und die Koordination auf Bundesebene verbessert wurde; - ... die Förderung der Kompetenzentwicklung angestossen wurde.
Erreichung der Ziele gemäss Botschaft (kurz- und mittelfristige Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung strebt die Erreichung der Ziele gemäss Botschaft an. • Zielführende Aktivitäten wurden gefördert und zielführende Massnahmen verfolgt.
Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel (langfristige Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss AkteurInnen trägt das KJFG zur Erreichung der intendierten Wirkungen bei. • Aus wissenschaftlicher Sicht kann über die tatsächliche Wirkung ohne Wirkevaluation keine abschliessende Aussage gemacht werden.

Die Evaluation erlaubt den Schluss, dass die Umsetzung des KJFG auf einem sehr guten Weg ist. In den vergangenen Jahren wurden bereits fortlaufend zielführende Verbesserungen vorgenommen. Mit der vorliegenden Evaluation konnten weiteres Optimierungspotenzial und bestehende Bedürfnisse entdeckt werden. Die folgenden Empfehlungen wurden für die künftige Umsetzung des KJFG abgeleitet.

Empfehlung 1: Die Kinder- und Jugendförderung des Bundes hat sich seit Inkrafttreten des KJFG positiv entwickelt. Die konsequente Umsetzung sollte fortgeführt werden.

Empfehlung 2: Die Abwicklung der Finanzhilfevergabe hat das BSV in den letzten Jahren immer effizienter gestaltet. Der Aufwand für die Gesucheingabe sollte weiter minimiert und die Kommunikation noch verständlicher werden. Wo möglich, sollten zudem weitere Standardisierungen bei der Abwicklung vorgenommen werden.

Empfehlung 3: Die Förder- und Bemessungskriterien erweisen sich als zweckmässig. Bei einzelnen Kriterien besteht jedoch Optimierungspotenzial hinsichtlich Konkretisierung oder Auslegung. Das BSV sollte gezielt Anpassungen bei diesen Kriterien vornehmen.

Empfehlung 4: Angebote von Aktivitäten für Kinder ab dem Kindergartenalter sollten gezielt gefördert und erfasst werden. Zudem sollte für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf der Zugang zu den Aktivitäten sichergestellt werden.

Empfehlung 5: Das BSV sollte die Auslegung der Modellvorhaben überarbeiten und klar bekannt machen, was unter einem Modellvorhaben gemäss KJFG verstanden wird. Zudem bedarf es einer engeren Begleitung der Vorhaben in der Umsetzung, vor allem hinsichtlich Wissenstransfer und der Übertragung der Projekte. Wissen über erfolgreiche sowie weniger erfolgreiche Projekte sollte aktiv kommuniziert werden. Zur Identifizierung übertragbarer Modellvorhaben empfiehlt sich eine begleitende Evaluation der unterstützten Projekte. Die Kantone sollten die Gemeinden über die Möglichkeit von Finanzhilfen informieren und die Planung und Umsetzung von Vorhaben der Gemeinden begleiten.

Empfehlung 6: Zugunsten einer verbesserten Abstimmung empfiehlt sich die Erarbeitung einer Strategie. Die Ziele und Schwerpunkte sollten in Zusammenarbeit mit den AkteurInnen erarbeitet werden. Eine Strategie wäre die Basis für die inhaltliche Steuerung und die Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten und Massnahmen sowie letztlich für eine gezielte Ausrichtung der Finanzmittel.

Empfehlung 7: Der Informations- und Erfahrungsaustausch *aller* AkteurInnen sollte durch das BSV verstärkt und die Ziele des Austauschs bekannt gemacht werden.

Empfehlung 8: Die Koordination auf Bundesebene soll durch mehr Verbindlichkeit der Sitzungen und eine gezieltere Umsetzung verstärkt werden.

Empfehlung 9: Um die Umsetzung und die Steuerung des Gesetzes zu optimieren und Aussagen über die langfristigen Wirkungen des KJFG zu machen, empfiehlt sich ein längerfristiges Monitoring im Sinne einer Langzeitstudie.

Résumé

Mandat

La Confédération peut allouer des aides financières en vertu de la loi sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (LEEJ). Cette loi a par ailleurs posé les bases de la collaboration entre les différents acteurs de la politique de l'enfance et de la jeunesse, ainsi que du développement de leurs compétences. Les aides financières sont octroyées à des organisations non étatiques, mais aussi à des cantons et à des communes. Toutes les activités soutenues doivent avoir pour objectif principal le bien des enfants et des jeunes qui y participent. La loi ainsi que l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ), toutes deux issues d'une révision totale, sont entrées en vigueur le 1^{er} janvier 2013 et ont remplacé la loi sur les activités de jeunesse (LAJ, en vigueur jusqu'en 2012). L'instance responsable de l'application de la LEEJ est l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS).

L'OFAS a chargé la société w hoch 2 GmbH d'évaluer la LEEJ, l'objectif étant de disposer d'une appréciation indépendante de la mise en œuvre de la loi et du degré de réalisation des objectifs visés. L'évaluation a porté sur les aides financières prévues par la LEEJ ainsi que sur les mesures de collaboration et de développement des compétences. Cela comprenait l'appréciation de leur adéquation, de leur efficacité et de leur économicité sous quatre aspects :

- (1) Conception et application de la LEEJ (aides financières et mesures)
- (2) Prestations de la Confédération (aides financières et mesures)
- (3) Réalisation des objectifs formulés dans le message (effets à court et à moyen terme)
- (4) Réalisation des objectifs définis dans la loi (art. 2 ; effets à long terme)

Méthodologie

Les auteurs ont opté pour un plan de recherche en plusieurs étapes, en recourant à différentes méthodes. Pour l'essentiel, quatre approches empiriques ont été combinées (cf. tableau ci-dessous).

Approches empiriques			
Évaluation, 1^{re} étape Recherche bibliographique Vaste revue des études scientifiques	Évaluation, 2^e étape Analyse documentaire Étude systématique des documents pertinents	Évaluation, 3^e étape Relevé des données de base Interrogation des acteurs impliqués (en personne, en ligne ou par téléphone)	Évaluation, 4^e étape Ateliers d'experts Ateliers de consolidation

La première étape de l'évaluation a consisté en une **recherche bibliographique** sur les constats relatifs aux effets des activités extrascolaires sous les trois aspects considérés par la LEEJ : bien-être, conscience des responsabilités et intégration sociale, culturelle et politique. L'analyse a inclus en outre les systèmes d'encouragement appliqués à l'étranger. Rassemblés sous forme de revue, les résultats obtenus ont servi à analyser de manière indépendante et empirique les effets qui, d'un point de vue scientifique, pouvaient être attendus de la LEEJ.

Dans une deuxième étape, une vaste **analyse documentaire** a permis d'évaluer les bases légales ainsi que leur application par l'OFAS. Il en est aussi résulté une vue d'ensemble des prestations des aides financières ainsi que des mesures. L'analyse des processus et de l'évolution dans la mise en œuvre de la LEEJ a constitué un aspect essentiel de cette étape. L'analyse documentaire a révélé en outre des contextes qui ont amené l'OFAS à adapter son application de la loi. Par ailleurs, elle a permis d'identifier des éléments problématiques et des mesures éventuelles à prendre.

La troisième étape a consisté en un **relevé des données de base** par le biais de questions aux divers acteurs à propos de la LEEJ. Cela a permis de recueillir d'amples informations sur la conception et l'application de la LEEJ, ainsi que sur les prestations prévues par celle-ci, et aussi de déterminer où les acteurs impliqués décelaient un potentiel d'optimisation. Il s'agissait également de savoir si la LEEJ était considérée comme appropriée et efficace. L'interrogation des responsables de l'OFAS, d'organismes privés et publics, de cantons, de services fédéraux ainsi que d'autres acteurs a débouché sur une image détaillée de la LEEJ, vue de l'intérieur et de l'extérieur. Le mode d'interrogation variait selon le groupe (en personne, en ligne ou par téléphone).

Enfin, la quatrième étape a pris la forme d'**ateliers d'experts** au cours desquels les résultats obtenus ont été discutés et consolidés. Les experts ont aussi apprécié à cette occasion l'adéquation, l'efficacité et l'économicité des aides financières. Dans ce contexte, l'attention était davantage concentrée sur le potentiel d'optimisation que sur les aspects positifs. Les experts ont également élaboré des propositions en vue d'améliorer la pratique du soutien et formulé, sur cette base, des recommandations.

Résultats

Aides financières : conception et application de la LEEJ, prestations de la Confédération

Conception et application de la LEEJ

Cohérence des bases légales et application de celles-ci par l'OFAS

Les bases légales sont cohérentes et leur application est appropriée. L'ordonnance et les directives concordent avec les dispositions de la LEEJ et sont donc cohérentes elles aussi.

L'OFAS verse les aides financières en se fondant sur les bases légales. Les décisions prises sont communiquées formellement. En cas de rejet d'une demande, les décisions rendues explicitent les critères appliqués. Les motivations se fondent sur les bases légales de l'aide financière en question, et tous les critères déterminants pour le rejet sont cités et commentés. Dans leur grande majorité, les organismes interrogés trouvent que les critères sont appliqués correctement et équitablement lors de l'examen des demandes, et que la décision est motivée de façon claire et compréhensible. Si la plupart des participants à l'enquête en ligne ont émis un avis positif sur la communication des décisions de rejet, une partie des experts ont estimé, lors des ateliers, que ce point pouvait être amélioré. En particulier, les motifs de rejet d'une demande devraient être communiqués de manière encore plus compréhensible. De plus, il a été relevé qu'il était important que l'OFAS informe à temps des nouveautés dans l'application de la loi.

Adéquation des critères d'octroi et de calcul

Les critères d'octroi et de calcul des aides financières sont appropriés quant au principe et se prêtent à garantir la qualité des activités. Selon les études disponibles, l'animation extrascolaire est susceptible de produire des effets positifs surtout lorsque les activités sont accessibles à tous et que la qualité des activités financées est assurée. Les activités soutenues en vertu de la LEEJ doivent garantir un accès non discriminant et, si possible, intégrer les enfants et les jeunes ayant particulièrement besoin d'encouragement. En outre, la LEEJ favorise la qualité des activités par des critères de qualité et par la fixation d'objectifs. Les critères appliqués sont donc appropriés du point de vue scientifique. Selon les acteurs également, ils sont appropriés pour atteindre les objectifs de la LEEJ. Certains d'entre eux présentent toutefois un potentiel d'optimisation. Cela se manifeste moins au niveau de la conception qu'à celui de l'application, c'est-à-dire que la concrétisation et l'interprétation des critères définis devraient être revues.

Procédures d'octroi des aides financières

Les procédures d'octroi des aides financières sont adéquates et efficaces. Toutefois, divers acteurs jugent contraignantes la présentation des demandes et la documentation des cours de formation et de perfectionnement. Une simplification s'impose à cet égard, surtout parce que l'ampleur du travail requis et le niveau des exigences posées représentent un obstacle de taille pour les petites organisations bénévoles qui entendent présenter une demande.

La mise à disposition du système électronique de gestion des aides financières (FiVer) a constitué une étape adéquate vers plus d'efficacité et une standardisation du traitement de l'octroi des aides. Les organismes responsables jugent que FiVer est un bon instrument pour la présentation des demandes, mais qu'il pourrait être plus convivial. Depuis sa mise à disposition, il a déjà été perfectionné pour répondre aux besoins, mais un potentiel d'optimisation subsiste. À ce jour, FiVer a surtout contribué à accroître l'efficacité des travaux qui suivent l'approbation d'une demande (par ex. communication de la décision, paiement des aides financières, controlling...). Il reste donc possible de réduire la charge de travail requise pour présenter une demande. Le système de signalisation tricolore pour l'appréciation des demandes relatives à des projets à valeur de modèle et à des projets favorisant la participation présentées par les organismes privés (art. 8 LEEJ) permet de standardiser le processus d'examen des demandes. Il serait donc souhaitable d'adopter ce système pour tous les types d'aides financières. D'autres améliorations seraient encore nécessaires pour les possibilités d'évaluation,

afin d'obtenir de façon plus efficiente une vue d'ensemble des prestations. Un perfectionnement est donc indiqué à cet égard ; l'OFAS s'y est déjà attelé.

Prestations de la Confédération

Demande

Toutes les aides financières sont demandées, même si les aides régulières le sont davantage que les aides destinées à un projet. En raison des nouveautés apportées par la LEEJ, quelques organisations n'ont plus bénéficié d'aides financières régulières (art. 7 et 9) ; en revanche, de nouveaux organismes satisfaisant à ces dispositions en ont obtenues. La demande d'aides financières destinées à un projet (art. 8, 10 et 11) a certes diminué, mais elle n'a pas disparu. Le nombre de demandes déposées ainsi que le nombre de projets approuvés ont diminué depuis l'entrée en vigueur de la LEEJ, surtout en ce qui concerne les projets pouvant servir de modèle présentés par des organismes privés (art. 8, al. 1, let. a). Cela tient peut-être aussi au fait que, depuis 2016, l'OFAS procède plus souvent à des estimations préalables, sans engagement, de demandes d'aides financières liées à des projets. Il arrive en effet que, suite à ces appréciations, des organismes renoncent à présenter une demande.

Depuis l'entrée en vigueur de la LEEJ, les organismes privés (art. 8, al. 1, let. a) et les organismes publics (cantons et communes, art. 11) peuvent présenter des demandes d'aides pour des projets à valeur de modèle. Cantons et communes ont toutefois peu recouru à cette possibilité. La raison principale pour laquelle les communes ont déposé si peu de demandes relatives à de tels projets est la méconnaissance des aides financières. Parmi les conditions requises, les critères « approche innovante » et « d'importance nationale » représentent aussi des obstacles importants.

S'agissant des aides financières pour des programmes cantonaux (art. 26), la demande est forte ; 25 cantons ont soit sollicité une telle aide, soit manifesté leur intérêt.

Ressources financières

Les aides financières sont essentielles pour les organismes responsables. Même si le niveau de ces aides est jugé moyen, la majeure partie des organismes interrogés ont affirmé que, sans elles, leurs activités et leurs projets n'auraient pas pu être réalisés.

Le crédit consacré aux aides financières allouées en vertu des art. 7 à 11 LEEJ est épuisé de plus en plus vite. Le solde des ressources destinées à des projets est réparti, grâce à la marge de manœuvre laissée pour l'épuisement du crédit (art. 3 OEEJ), entre les aides financières régulières. Cette marge de manœuvre est de plus en plus utilisée. En conséquence, le manque de ressources commence à se faire sentir. Il pourrait donc devenir nécessaire à l'avenir de trouver des ressources supplémentaires ou de fixer des priorités thématiques.

Les aides financières pour des programmes cantonaux (art. 26 LEEJ) sont très demandées. Après que la moitié de la période d'application de la disposition transitoire relative à ces programmes s'est écoulée, quelque 50 % du crédit disponible ont été utilisés.

Mesures : conception et application de la LEEJ, prestations de la Confédération

Conception et application de la LEEJ

Cohérence des bases légales et application de celles-ci par l'OFAS

Les bases légales ainsi que leur concrétisation sont cohérentes. L'OFAS se fonde aussi sur les bases légales pour mettre en œuvre les mesures d'encouragement de la collaboration et du développement des compétences, ces bases étant toutefois nettement moins détaillées que celles concernant les aides financières.

C'est surtout pour les mesures de développement des compétences (art. 21) et pour la participation à des organisations ou la création d'organisations (art. 19) que le niveau de détail est sommaire. Davantage de transparence et de clarté dans l'application seraient souhaitables à cet égard. Il faudrait définir clairement ce qui doit être mis en œuvre sur la base de ces dispositions, et le suivre de façon ciblée. Le plan interne de l'OFAS pour l'utilisation du crédit « Collaboration et développement des compétences au sens de la LEEJ » – qui sert au financement des activités liées au développement des compétences – constitue un premier pas dans cette direction. Les activités soutenues devraient être mises au concours, et le groupe cible ainsi que les compétences qui sont encouragées devraient être définis.

Les acteurs interrogés estiment que l'échange d'informations et d'expériences (art. 18) entre la Confédération et les cantons a été renforcé, et soulignent la qualité de la coopération. L'application actuelle de la loi est jugée suffisante et appropriée. La plateforme électronique www.politiqueenfancejeunesse.ch se prête au transfert de connaissances, mais son contenu est incomplet ; il faudrait en garantir la mise à jour et les nouveautés devraient être communiquées de façon adaptée aux groupes cibles. Cette mise en valeur devrait être gérée activement par l'OFAS.

Les mesures d'encouragement de la coordination entre les services fédéraux (art. 20) sont perçues de manière positive. La création du groupe de coordination de la Confédération est saluée. L'OFAS garantit le flux d'informations au sein du groupe et assume sa fonction de tri des informations. La qualité des séances de coordination pourrait toutefois être améliorée.

Prestations de la Confédération

L'encouragement de l'échange d'informations et d'expériences (art. 18) s'est fait par la désignation d'interlocuteurs cantonaux et par des rencontres régulières entre ceux-ci et l'OFAS ainsi que la Conférence des directrices et des directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), qui ont en outre mis conjointement à disposition la plateforme électronique www.politiqueenfancejeunesse.ch.

La coordination au niveau fédéral (art. 20) a été améliorée grâce à la mise sur pied du groupe de coordination de la Confédération, à la désignation d'interlocuteurs et au recensement des activités des divers services fédéraux.

Aucune mesure concrète de participation à des organisations ou de création d'organisations (art. 19) n'a été prise à ce jour.

Les mesures de développement des compétences (art. 21) ont été encouragées, mais n'ont pas fait encore l'objet d'une communication active.

Aides financières et mesures : notoriété et efficacité

Degré de la notoriété des aides financières et des mesures

Le nombre de demandes d'aides financières reste relativement constant. La présente évaluation ne permet pas d'affirmer de façon définitive que les aides financières (art. 7 à 10 LEEJ) soient connues de tous les groupes cibles. Environ 31 % des organisations ne touchent des aides financières que depuis l'entrée en vigueur de la LEEJ. Les acteurs présents depuis longtemps dans le domaine des activités extrascolaires destinées aux enfants et aux jeunes ont connaissance des aides financières.

L'existence des aides financières pour des projets à valeur de modèle (art. 11) n'est pas suffisamment connue des communes. Plus de la moitié des personnes interrogées ignoraient la possibilité d'obtenir des aides financières en vertu de la LEEJ. Cela peut s'expliquer par le fait que l'OFAS et les cantons ont peu entrepris pour faire connaître ces aides. En revanche, l'OFAS et la CDAS ont informé très activement sur la possibilité d'obtenir des aides financières pour des programmes cantonaux (art. 26) et des projets cantonaux à valeur de modèle. Rien d'étonnant donc à ce que la demande d'aides financières pour des programmes cantonaux soit forte.

Un échange régulier d'informations et d'expériences (art. 18) a lieu entre la Confédération, la CDAS et les interlocuteurs cantonaux, et ces derniers connaissent les mesures. La majorité des organismes publics, des interlocuteurs cantonaux et des services fédéraux connaissent la plateforme électronique www.politiqueenfancejeunesse.ch, dont ces acteurs constituent actuellement le principal groupe cible. Ils n'en font toutefois guère encore usage. Ceux qui l'utilisent la jugent positivement sous l'angle de la fonctionnalité, de l'efficacité et de la convivialité.

Les mesures prises pour renforcer la coordination au niveau fédéral (art. 20) ne sont pas connues de tous les services fédéraux impliqués dans la politique de l'enfance et de la jeunesse.

Les groupes cibles des mesures de développement des compétences (art. 21) et de participation à des organisations ou de création d'organisations (art. 19) ne sont pas définis clairement. On ne sait pas à quel point ces mesures sont connues.

Réalisation des objectifs formulés dans le message (effets à court et à moyen terme)

Renforcer le potentiel intégrateur et préventif de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse

Le législateur a identifié un besoin croissant d'offres d'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert (cf. message relatif à la LEEJ, ch. 1.1.3). Un renforcement du potentiel intégrateur et préventif de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse pourra être obtenu notamment en favorisant des formes d'activités extrascolaires ouvertes, innovantes et d'accès facile. Les aides financières destinées aux organismes privés pour des projets pouvant servir de modèle (art. 8, al. 1, let. a) et celles destinées aux organismes publics pour des projets à valeur de modèle (art. 11) visent directement ce but, et des projets de ce type ont été soutenus. Cependant, le potentiel d'intégration et surtout de prévention n'a pas été assez clairement au centre de la mise en œuvre de ces projets. Les observations faites montrent que les projets à valeur de modèle n'ont que peu favorisé la création et le développement du potentiel intégrateur et préventif de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse. De plus, on n'a pas cherché à ce jour de façon ciblée à étendre et à renforcer ce potentiel s'agissant des activités soutenues par d'autres aides financières, ni à le relever de façon systématique. Or, il serait bon de relever le potentiel intégrateur et préventif de toutes les activités bénéficiant d'aides financières, d'où que celles-ci proviennent. Mais il faut pour cela définir clairement ce qu'on entend par là. Une définition claire et un relevé précis sont indispensables pour pouvoir favoriser de façon ciblée le développement et le renforcement du potentiel intégrateur et préventif de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse

Tenir davantage compte du contenu des activités soutenues par les aides financières de la Confédération

Selon les acteurs interrogés, une influence a été exercée sur le contenu des activités. Ils l'attribuent, d'une part, aux dispositions relatives à l'octroi des aides financières et, d'autre part, aux objectifs de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse au niveau fédéral. Pour exercer cette influence, l'OFAS s'est inspiré jusqu'ici des objectifs formulés dans le message relatif à la LEEJ. Selon l'OFAS, cette influence n'est pas exercée dans la même mesure pour toutes les aides financières. Les réponses données par les organismes responsables attestent que cette influence a eu un effet positif sur leurs activités ; elle les a sensibilisés à la nécessité de garantir la participation et un accès non discriminatoire, mais elle a aussi contribué à assurer la qualité des activités. Pour les organismes responsables, cette forme de pilotage est en général souhaitable lorsque l'on est au clair sur l'objectif visé, ce qui n'est pas toujours le cas actuellement. Une stratégie pourrait apporter une amélioration à cet égard, et constituer en outre la base permettant de garantir la qualité des offres et d'octroyer les ressources de façon ciblée. La Confédération devrait l'élaborer en collaboration avec tous les acteurs.

Élargir le groupe cible aux enfants fréquentant l'école enfantine

D'après les résultats des études scientifiques, il serait judicieux d'étendre l'encouragement aux enfants en âge de fréquenter l'école enfantine. Il n'a pas été possible à ce jour de savoir de façon fiable si davantage d'enfants ont pris part à des activités subventionnées. Pour cela, il faudrait que l'âge du groupe cible soit enregistré de façon plus précise. Il semble actuellement que le groupe cible des activités extrascolaires soit constitué en grande majorité d'adolescents et de jeunes adultes. D'un point de vue scientifique, il serait judicieux de l'étendre aux enfants plus jeunes. Cela pourrait toutefois avoir pour conséquence, le cas échéant, qu'il n'y ait plus assez de ressources disponibles pour le groupe cible actuel.

Aides financières pour des projets encourageant la participation politique : veiller à l'intégration des enfants et des jeunes de toutes les couches de la population

L'intégration des enfants et des jeunes de toutes les couches de la population n'est pas relevée de façon systématique. Les observations faites montrent que cette intégration n'a eu lieu jusqu'ici que de façon limitée. Dans le cadre de la LEEJ, une priorité est définie pour la participation politique par l'octroi d'aides financières à des projets encourageant la participation politique des jeunes au niveau fédéral (art. 10). Les projets existants ont été développés et de nouvelles activités ont été mises sur pied. De manière générale, le soutien va fréquemment à des activités qui visent la participation politique, ou même l'intégration politique. Mais il n'existe guère à ce jour de constats scientifiques sur les effets de l'encouragement de la participation politique. Les experts qui ont participé aux ateliers sont d'ailleurs sceptiques quant à la possibilité d'obtenir un effet à long terme. Il serait donc utile d'étudier les effets produits par les activités soutenues.

Aides financières pour des projets d'importance nationale pouvant servir de modèle

Les organismes privés ont présenté davantage de demandes d'aides financières pour des projets pouvant servir de modèle (art. 8, al. 1, let. a) que les organismes publics pour des projets à valeur de modèle (art. 11). Près de la moitié des demandes ont toutefois dû être rejetées parce qu'elles ne remplissaient pas les conditions de

base « approche innovante » et « d'importance nationale ». L'interprétation actuelle de ces deux conditions entrave le développement de projets pouvant servir de modèle ; elle doit être revue.

On ne sait pas assez clairement à quoi correspond un projet à valeur de modèle ou un projet innovant d'importance nationale. L'OFAS devrait donc mieux communiquer ce que l'on entend par projet à valeur de modèle au sens de la LEEJ (art. 8, al. 1, let. a, et 11). Il devrait aussi encourager davantage le transfert de connaissances et la transposition de projets à valeur de modèle. À ce jour, les informations ne parviennent pas en quantité suffisante aux organismes intéressés. Il faudrait, à cet égard, ne pas communiquer seulement les succès, mais aussi les échecs. Pour être complet, le transfert de connaissances doit aussi comprendre l'information sur des projets rejetés.

Aides financières aux cantons pour des programmes visant à développer leur politique de l'enfance et de la jeunesse

Les programmes cantonaux (art. 26) ont servi au développement de la politique de l'enfance et de la jeunesse. Les acteurs présument que les activités sont durables. L'OFAS devrait relever la manière dont les activités entamées poursuivent leur développement à l'échéance des programmes. Cela pourrait fournir une base de décision pour d'éventuelles solutions de suivi, le financement incitatif étant limité dans le temps.

Encourager l'échange d'informations et d'expériences ainsi que la collaboration

L'échange d'informations et d'expériences (art. 18) entre la Confédération et les cantons a été renforcé ; ceux-ci ont perçu la collaboration de façon positive. Par contre, l'implication des communes reste insuffisante. De manière générale, les acteurs expriment un besoin d'échanges professionnels et de renforcement de la collaboration. Les activités de la Confédération, des cantons, des communes et des organismes privés ne seraient pas encore suffisamment coordonnées. L'OFAS devrait encourager la collaboration.

Renforcer la coordination horizontale au niveau fédéral

La coordination au niveau fédéral (art. 20) entre les services impliqués dans la politique de l'enfance et de la jeunesse s'est renforcée dans le cadre défini par la loi. Mais il faut en accentuer le caractère obligatoire, communiquer plus clairement et organiser les séances de coordination de façon plus ciblée. La formation de sous-groupes en fonction des thématiques est judicieuse et devrait être plus fréquente.

Réalisation des objectifs définis dans la loi (art. 2 ; effets à long terme)

De nombreuses études scientifiques ont mis en évidence des effets positifs des activités extrascolaires. Les acteurs interrogés dans le cadre de l'évaluation ont également jugé que la LEEJ était un instrument approprié pour l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse. Selon eux, elle contribue à ce que les enfants et les jeunes soient grandement encouragés sous tous les aspects visés. Ils estiment que la LEEJ favorise surtout l'encouragement de la responsabilité individuelle et l'intégration sociale, alors que les effets en termes d'intégration culturelle et politique ainsi que de bien-être physique sont moins marqués.

La présente évaluation n'a pu recueillir que des hypothèses sur les effets à long terme des activités soutenues en vertu de la LEEJ ; on ne peut rien dire de leurs effets réels sans une évaluation scientifique de ceux-ci. La mise en œuvre de la LEEJ devrait faire l'objet d'un suivi scientifique en vue d'identifier les mesures à prendre, dans l'esprit d'une évaluation formative. Des études à long terme sont également nécessaires pour examiner les effets produits par la loi.

Bilan et recommandations

La présente évaluation brosse un tableau positif de la conception, de l'application et des prestations de la loi. Les aides financières et les mesures définies sont cohérentes avec les bases élaborées et discutées, puis approuvées par le législateur, avant la mise en vigueur de la LEEJ. La conception de la LEEJ a notamment pris en compte la nécessité de poursuivre les activités soutenues avec succès par la LAJ, de résoudre les points problématiques et de concevoir des activités supplémentaires répondant aux besoins. Le tableau ci-dessous résume, en guise de conclusion, les constats faits.

Tableau 1 : Résumé et conclusions de l'évaluation

Conception et application	<ul style="list-style-type: none"> • Les observations faites montrent clairement que les bases légales sont cohérentes et les dispositions, appropriées. • L'OFAS met en œuvre la LEEJ conformément aux bases légales. • La loi est approuvée par tous les acteurs.
Prestations de la Confédération	<ul style="list-style-type: none"> • La LEEJ a contribué à ce que : <ul style="list-style-type: none"> - de nouvelles offres d'activités extrascolaires destinées aux enfants et aux jeunes soient mises sur pied et à ce que les activités existantes soient développées ; - des aides financières permettent à des programmes cantonaux de développer les politiques cantonales de l'enfance et de la jeunesse en fonction des besoins ; - l'échange d'informations et d'expériences entre la Confédération et les cantons se renforce et à ce que la coordination au niveau fédéral s'améliore ; - l'encouragement du développement des compétences commence.
Réalisation des objectifs formulés dans le message (effets à court et à moyen terme)	<ul style="list-style-type: none"> • La mise en œuvre vise à atteindre les objectifs formulés dans le message. • Des activités permettant d'atteindre ces objectifs ont été encouragées et des mesures en ce sens ont été poursuivies.
Réalisation des objectifs formulés dans la loi (art. 2 ; effets à long terme)	<ul style="list-style-type: none"> • Selon les acteurs, la LEEJ contribue à l'obtention des effets visés. • Pour les experts, on ne peut rien dire des effets réels de la loi sans une évaluation scientifique de ceux-ci.

L'évaluation permet de conclure que la mise en œuvre de la LEEJ est en très bonne voie. Ces dernières années, des améliorations appropriées ont déjà été apportées régulièrement. La présente évaluation a permis d'identifier un potentiel d'optimisation et de découvrir des besoins existants. Les recommandations qui suivent ont été formulées dans l'optique de la mise en œuvre future de la LEEJ.

Recommandation 1 : L'encouragement de l'enfance et de la jeunesse au niveau fédéral a connu une évolution positive depuis l'entrée en vigueur de la LEEJ. Il faudrait donc poursuivre l'application rigoureuse de la loi.

Recommandation 2 : Ces dernières années, l'OFAS n'a cessé d'améliorer l'efficacité du traitement de l'octroi des aides financières. Il faudrait continuer à réduire la charge de travail induite par la présentation des demandes et rendre les communications encore plus compréhensibles. Là où c'est possible, il faudrait également introduire davantage de standardisation au niveau du traitement.

Recommandation 3 : Les critères d'octroi et de calcul des aides se révèlent appropriés. Certains présentent toutefois un potentiel d'optimisation du point de vue de la concrétisation ou de l'interprétation. L'OFAS devrait procéder à des adaptations ciblées de ces critères.

Recommandation 4 : Il convient d'encourager et de relever de façon ciblée les activités proposées aux enfants en âge de fréquenter l'école enfantine. Il faudrait en outre garantir l'accès des enfants et des jeunes ayant particulièrement besoin d'encouragement aux activités soutenues.

Recommandation 5 : L'OFAS devrait remanier l'interprétation de la notion de projet à valeur de modèle et communiquer clairement ce qu'on entend par là au sens de la LEEJ. Il importe en outre que la mise en œuvre des projets soit suivie de plus près, surtout en ce qui concerne le transfert de connaissances et la transposition des projets. Il convient de communiquer activement ce que l'on sait sur les projets couronnés de succès et sur ceux qui le sont moins. Une évaluation continue des projets soutenus est indiquée afin d'identifier les projets à valeur de modèle susceptibles d'être transposés à d'autres contextes. Les cantons devraient informer les communes de la possibilité de bénéficier d'aides financières et accompagner la planification et la mise en œuvre de projets communaux.

Recommandation 6 : L'élaboration d'une stratégie est recommandée afin d'obtenir une meilleure harmonisation des activités. Les objectifs et les priorités devraient être définis en collaboration avec les acteurs. Une stratégie formerait la base à partir de laquelle influencer sur le contenu et garantir la qualité des activités et des mesures et, en fin de compte, octroyer les ressources de façon ciblée.

Recommandation 7 : L'OFAS devrait renforcer l'échange d'informations et d'expériences entre *tous* les acteurs et faire connaître les objectifs de cet échange.

Recommandation 8 : La coordination au niveau fédéral devrait être renforcée en donnant aux séances un caractère plus contraignant et en ciblant davantage la mise en œuvre.

Recommandation 9 : Afin d'optimiser l'application et le pilotage de la loi, et pour pouvoir se prononcer sur les effets à long terme de la LEEJ, il est recommandé de mettre en place un monitoring à long terme au sens d'une étude sur la longueur.

Riassunto

Mandato

La legge del 30 settembre 2011 sulla promozione delle attività giovanili extrascolastiche (LPAG), in virtù della quale la Confederazione può concedere aiuti finanziari a organizzazioni non governative nonché a Cantoni e Comuni, ha permesso di creare le basi per la collaborazione e lo sviluppo delle competenze dei vari attori coinvolti nella politica dell'infanzia e della gioventù. L'obiettivo principale di tutte le attività deve essere il benessere dei bambini e dei giovani. La legge e la relativa ordinanza (ordinanza del 17 ottobre 2012 sulla promozione delle attività giovanili extrascolastiche, OPAG) sono entrate in vigore il 1° gennaio 2013 in sostituzione della precedente legge sulle attività giovanili (LAG). L'attuazione della LPAG è di competenza dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS).

L'UFAS ha affidato all'istituto di ricerca w hoch 2 GmbH la valutazione della LPAG, con l'incarico di fornire un giudizio indipendente in merito alla sua attuazione e al raggiungimento degli obiettivi. La valutazione aveva per oggetto gli aiuti finanziari previsti in virtù della LPAG e le misure per la promozione della collaborazione e dello sviluppo delle competenze. Lo scopo era di giudicare l'adeguatezza, l'efficacia e l'economicità in relazione a quattro aspetti:

- (1) concezione e attuazione della LPAG (aiuti finanziari e misure);
- (2) prestazioni della Confederazione (aiuti finanziari e misure);
- (3) raggiungimento degli obiettivi formulati nel messaggio (effetti a breve e medio termine);
- (4) raggiungimento degli obiettivi secondo lo scopo della legge (effetti a lungo termine).

Procedimento

Per la valutazione è stato scelto un piano di ricerca a più livelli e ampiamente fondato sul fronte metodologico, articolato sostanzialmente in quattro approcci empirici connessi tra loro (v. figura seguente).

Approcci empirici			
Fase 1 Analisi della letteratura scientifica Esame approfondito (<i>review</i>) delle ricerche scientifiche esistenti	Fase 2 Analisi di documenti Studio sistematico della documentazione di rilievo	Fase 3 Rilevazione dei dati primari Inchiesta (di persona, online, telefonicamente) tra gli attori coinvolti	Fase 4 Workshop di esperti Condizione di workshop di consolidamento

In una prima fase, mediante l'**analisi della letteratura scientifica** sono stati rilevati i dati riguardanti gli effetti prodotti dalle attività extrascolastiche in relazione agli scopi della LPAG: benessere, responsabilizzazione e integrazione a livello sociale, culturale e politico. Sono stati inoltre analizzati i sistemi di promozione attuati all'estero. I risultati elaborati nell'ambito di una *review* sono serviti per l'impostazione dell'analisi indipendente ed empirica degli effetti prevedibili dalla LPAG da un punto di vista scientifico.

Un'**analisi della documentazione** eseguita in una seconda fase ha permesso di valutare le basi legali e la loro applicazione da parte dell'UFAS e di ottenere inoltre un'ampia panoramica delle prestazioni sostenute attraverso gli aiuti finanziari e delle misure adottate. Un aspetto centrale è stato l'esame di processi e sviluppi nell'attuazione della LPAG. L'analisi della documentazione ha inoltre messo in evidenza le motivazioni che hanno portato l'UFAS a procedere ad adeguamenti nell'applicazione e ha inoltre consentito di individuare problemi ed eventuali necessità d'intervento.

Nel quadro di una **rilevazione dei dati primari**, in una terza fase i diversi attori coinvolti (responsabili dell'UFAS, istituzioni private e pubbliche, Cantoni, servizi federali e altri) sono stati intervistati in merito alla LPAG. Ciò ha permesso di raccogliere ampie informazioni sulla concezione e sull'attuazione della legge e sulle prestazioni, nonché di rilevare le possibilità di miglioramento nell'ottica degli interpellati e di evincere se la LPAG sia considerata adeguata ed efficace. Dall'inchiesta, condotta in base a modalità diverse in funzione del gruppo intervistato (di persona, online, telefonicamente), è emerso un quadro completo sulla legge, in una prospettiva sia interna che esterna.

In una quarta fase conclusiva della valutazione, nel quadro di una serie di **workshop di esperti** sono stati discussi e consolidati i risultati ottenuti fino a quel momento. Infine sono state valutate l'adeguatezza, l'efficacia e l'economicità, ponendo l'accento sul potenziale di ottimizzazione. In questo contesto ci si è concentrati meno

sugli aspetti positivi. Gli esperti coinvolti hanno formulato proposte per ottimizzare il sostegno nella prassi e su questa base hanno elaborato una bozza di raccomandazioni.

Risultati

Aiuti finanziari: concezione e attuazione della LPAG e prestazioni della Confederazione

Concezione e attuazione della LPAG

Coerenza delle basi legali e loro applicazione da parte dell'UFAS

Le basi legali sono coerenti e sono applicate adeguatamente. L'ordinanza e le direttive sono conformi alle disposizioni della LPAG e dunque a loro volta coerenti.

L'UFAS eroga gli aiuti finanziari in virtù delle basi legali e si pronuncia mediante decisione. I criteri per il rifiuto di una richiesta sono illustrati nelle decisioni. Le motivazioni si fondano sulle basi legali relative agli aiuti finanziari in questione e per ogni caso tutti i criteri determinanti per il rifiuto vengono esposti e commentati in relazione alla richiesta presentata. La stragrande maggioranza delle istituzioni intervistate ritiene che i criteri per l'esame delle richieste siano stati applicati in modo corretto e imparziale e che la decisione fosse motivata in modo trasparente e chiaro. Sebbene dalle interviste online sia emerso un giudizio perlopiù positivo sulla comunicazione delle decisioni negative, nell'ambito dei workshop di esperti questo punto è stato in parte criticato e giudicato suscettibile di miglioramento. In particolare è stata indicata la necessità di rendere ancora più chiara la comunicazione delle motivazioni del rifiuto di una richiesta. Inoltre si è sottolineata l'importanza che l'UFAS informi per tempo in merito alle novità concernenti l'attuazione.

Adeguatezza dei criteri di promozione e dei criteri di calcolo

In linea di massima i criteri di promozione e quelli di calcolo sono adeguati e permettono di garantire la qualità delle attività. Secondo gli studi esistenti, le attività extrascolastiche possono produrre effetti positivi in particolare se sono garantiti il libero accesso alle attività e la qualità di quelle finanziate. Le attività sostenute in virtù della LPAG devono assicurare l'accesso non discriminatorio e favorire per quanto possibile la partecipazione di bambini e giovani con un particolare bisogno di promozione. Inoltre, la LPAG promuove la qualità delle attività attraverso criteri di qualità o la definizione di obiettivi. Dal punto di vista scientifico i criteri di promozione e i criteri di calcolo risultano pertanto adeguati al raggiungimento degli scopi della LPAG, parere condiviso anche dagli attori intervistati. In alcuni casi sussiste però una necessità di ottimizzazione, non tanto sul piano della concezione, quanto piuttosto su quello dell'attuazione. Più precisamente, occorre rielaborare gli aspetti della concretizzazione e dell'interpretazione dei criteri stabiliti.

Procedura e processo di erogazione di aiuti finanziari

La procedura per l'erogazione di aiuti finanziari è adeguata ed efficiente. Diversi attori giudicano però onerosi l'inoltro delle richieste e la documentazione di formazioni e formazioni continue. A questo proposito vi è un bisogno di semplificazione, in particolare considerato che il notevole onere e gli elevati requisiti posti costituiscono un ostacolo per l'inoltro delle richieste da parte delle piccole organizzazioni che operano a titolo volontario.

La predisposizione del sistema di gestione finanziaria online (FiVer) è stato un intervento opportuno verso una maggiore efficienza e una standardizzazione del processo di erogazione di aiuti finanziari. Le istituzioni giudicano FiVer un valido strumento per l'inoltro delle richieste, sebbene vi sia ancora margine di miglioramento sul fronte dell'usabilità. Dalla sua introduzione, FiVer è stato ulteriormente sviluppato per rispondere adeguatamente alle esigenze, ma sussiste ancora un potenziale di miglioramento. Finora, infatti, esso ha contribuito ad aumentare il grado di efficienza dei compiti successivi all'approvazione di una richiesta (p. es. comunicazione della decisione, versamento dei contributi, controlling ecc.). Rimane invece ancora un potenziale di miglioramento per ridurre l'onere sul fronte dell'inoltro delle richieste. Il sistema a semaforo impiegato per la valutazione delle richieste di aiuti finanziari per progetti d'importanza nazionale che fungono da modello o favoriscono la partecipazione attiva dei giovani (art. 8 LPAG) da parte di istituzioni private permette di standardizzare il processo di valutazione. La medesima funzione si presterebbe dunque anche per tutti gli altri tipi di aiuti finanziari. Altri miglioramenti sono necessari sul fronte delle possibilità di analisi, in modo da ottenere con maggiore efficienza una più ampia panoramica delle prestazioni proposte. Un ulteriore sviluppo in questo contesto (di cui l'UFAS si sta già occupando) risulta dunque adeguato.

Prestazioni della Confederazione

Domanda

Per tutti i tipi di aiuti finanziari proposti vi è domanda, sebbene essa sia più elevata nel caso degli aiuti finanziari per attività regolari che in quello degli aiuti finanziari per progetti. In seguito alle novità introdotte dalla LPAG, alcune organizzazioni hanno perso il diritto agli aiuti finanziari per attività regolari (art. 7 e 9 LPAG); per contro, nuove organizzazioni soddisfano le nuove condizioni di diritto. Sebbene diminuita, la domanda di aiuti finanziari per progetti (art. 8, 10 e 11 LPAG) continua a sussistere. Dall'entrata in vigore della LPAG il numero di richieste inoltrate e quello di progetti approvati sono in calo, in particolare per quanto concerne i progetti che fungono da modello di istituzioni private (art. 8 cpv. 1 lett. a LPAG). Ciò è in parte da ricondurre al fatto che dal 2016 per questo tipo di richieste l'UFAS esegue sempre più spesso valutazioni preliminari non vincolanti, a seguito delle quali, a seconda delle circostanze, si rinuncia a inoltrare le richieste.

Dall'entrata in vigore della LPAG le istituzioni private (art. 8 cpv. 1 lett. a LPAG) e pubbliche (Cantoni e Comuni, art. 11 LPAG) possono fare richiesta di aiuti finanziari per progetti che fungono da modello. Questa possibilità è però stata sfruttata solo in minima parte da Cantoni e Comuni. Nel caso dei Comuni, la ragione principale risiede nel fatto che molti non ne sono a conoscenza. Inoltre, le condizioni dell'«approccio innovativo» e dell'«importanza nazionale» rappresentano un grande ostacolo.

Per quanto riguarda invece gli aiuti finanziari per programmi cantonali (art. 26 LPAG), la domanda è elevata: 25 Cantoni hanno presentato richiesta o espresso interesse per questa prestazione.

Risorse finanziarie

Gli aiuti finanziari sono essenziali per le istituzioni. Sebbene il loro volume sia giudicato solo discreto, la maggioranza di quelle interpellate ha comunque affermato che senza questi aiuti finanziari non sarebbe stato possibile svolgere attività e progetti.

Il credito per gli aiuti finanziari giusta gli articoli 7–11 LPAG viene sempre più sfruttato. Le risorse finanziarie per progetti non esaurite sono state destinate agli aiuti finanziari per attività regolari secondo le disposizioni per la ripartizione del credito (art. 3 OPAG). Quest'opzione è sempre più utilizzata e di conseguenza le risorse finanziarie disponibili sono sempre più esigue. In futuro potrebbe dunque essere necessario destinare ulteriori risorse oppure definire priorità tematiche.

La domanda di aiuti finanziari per programmi cantonali (art. 26 LPAG) è molto elevata: a metà della durata di validità della disposizione transitoria, è stato impiegato circa il 50 per cento del credito disponibile.

Misure: concezione e attuazione della LPAG e prestazioni della Confederazione

Concezione e attuazione della LPAG

Coerenza delle basi legali e loro applicazione da parte dell'UFAS

Sia le basi legali che la loro applicazione risultano coerenti. L'UFAS attua le misure per la promozione della collaborazione e dello sviluppo delle competenze in conformità con le basi legali, sebbene queste risultino meno esaurienti rispetto a quelle concernenti gli aiuti finanziari.

In particolare le disposizioni concernenti le misure per la promozione dello sviluppo delle competenze (art. 21 LPAG) e la partecipazione a organizzazioni e costituzione di organizzazioni (art. 19 LPAG) presentano un modesto grado di dettaglio. Per tale ragione è necessario accrescere la trasparenza e la chiarezza sul piano dell'attuazione. Occorre stabilire in modo esplicito ciò che va attuato in virtù di queste basi legali e perseguirlo in modo mirato. L'elaborazione del piano programmatico interno dell'UFAS sull'impiego del credito concernente la collaborazione e lo sviluppo delle competenze in virtù della LPAG, attraverso il quale vengono finanziate le attività nel contesto dello sviluppo delle competenze, rappresenta un primo passo in questa direzione. Sul piano dell'attuazione occorre prevedere la pubblicazione di un bando di concorso per le attività sostenute e stabilire i gruppi target e le competenze promossi.

Nell'ambito delle interviste gli attori interpellati hanno affermato che lo scambio di informazioni e di esperienze (art. 18 LPAG) tra Confederazione e Cantoni è stato rafforzato e a tale proposito hanno messo in evidenza la buona collaborazione instaurata. Secondo il loro giudizio, l'attuazione è sufficiente e adeguata. La piattaforma elettronica www.politicainfanziagioventu.ch è idonea al trasferimento delle conoscenze, ma i contenuti sono

incompleti, ragion per cui occorre garantirne l'aggiornamento e comunicare le novità in funzione dei gruppi target. L'UFAS dovrebbe assumere attivamente la gestione di questi compiti.

Le misure per la promozione del coordinamento fra i servizi federali (art. 20 LPAG) sono giudicate in modo positivo. Risulta apprezzata l'istituzione di un gruppo di coordinamento federale. L'UFAS garantisce il flusso di informazioni nel gruppo ed esercita la funzione di triage. Occorre però migliorare la qualità delle sedute di coordinamento.

Prestazioni della Confederazione

La promozione dello scambio di informazioni e di esperienze (art. 18 LPAG) è stata attuata mediante la designazione di interlocutori cantonali e l'organizzazione periodica di incontri tra questi interlocutori, l'UFAS e la Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (CDOS). A ciò si aggiunge la realizzazione comune della piattaforma elettronica www.politicainfanziaioventu.ch.

Il coordinamento a livello federale (art. 20 LPAG) è stato migliorato attraverso l'istituzione del gruppo di coordinamento federale nonché l'individuazione di servizi di contatto e il raggruppamento delle attività dei vari servizi federali.

Ad oggi non sono ancora state adottate misure concrete per la partecipazione a organizzazioni e la costituzione di organizzazioni (art. 19 LPAG).

Per contro, sono state promosse misure per lo sviluppo delle competenze (art. 21 LPAG), ma ancora senza farle conoscere attivamente.

Aiuti finanziari e misure: notorietà ed effetti

Notorietà degli aiuti finanziari e delle misure

La domanda di aiuti finanziari è relativamente costante. Nell'ambito della presente valutazione non è possibile stabilire definitivamente se gli aiuti finanziari (art. 7–10 LPAG) siano noti a tutti i gruppi target. Circa il 31 per cento delle organizzazioni sostenute ha ricevuto aiuti finanziari per la prima volta dopo l'entrata in vigore della LPAG. Gli attori che operano già da tempo nell'ambito delle attività giovanili extrascolastiche sono a conoscenza della loro esistenza.

Gli aiuti finanziari per progetti modello (art. 11 LPAG) sono troppo poco conosciuti a livello comunale. Oltre la metà degli intervistati non sa infatti della possibilità di beneficiare di aiuti finanziari in virtù della LPAG. Ciò può essere ricondotto al fatto che sia l'UFAS sia i Cantoni hanno fatto poco per renderli noti. Al contrario, l'UFAS e la CDOS si sono adoperati molto attivamente per informare in merito agli aiuti finanziari per programmi cantonali (art. 26 LPAG) e progetti dei Cantoni che fungono da modello. Di conseguenza, la domanda di aiuti finanziari per programmi cantonali è elevata.

Per quanto concerne lo scambio di informazioni e di esperienze (art. 18 LPAG) tra Confederazione, CDOS e interlocutori cantonali, questo avviene regolarmente e le misure esistenti sono note agli interlocutori cantonali. La maggioranza delle istituzioni pubbliche, degli interlocutori cantonali e dei servizi federali è a conoscenza della piattaforma elettronica www.politicainfanziaioventu.ch, ma essa, destinata principalmente a questi attori, è ancora poco utilizzata. Gli utenti ne danno un giudizio positivo per quanto concerne funzionalità, efficienza e usabilità.

Le misure per il rafforzamento del coordinamento a livello federale (art. 20 LPAG) non sono note a tutti i servizi federali che si occupano di questioni concernenti la politica dell'infanzia e della gioventù.

I gruppi target delle misure per la promozione dello sviluppo delle competenze (art. 21 LPAG) e la partecipazione a organizzazioni e la costituzione di organizzazioni (art. 19 LPAG) non sono definiti in modo chiaro. Non è possibile determinare quanto queste misure siano conosciute.

Raggiungimento degli obiettivi formulati nel messaggio (effetti a breve e medio termine)

Rafforzamento del potenziale integrativo e preventivo della promozione dell'infanzia e della gioventù

Il legislatore ha individuato un bisogno crescente di un'offerta di attività aperte e non vincolanti destinate a bambini e giovani (v. messaggio concernente la LPAG, n. 1.1.3). Il potenziale integrativo e preventivo delle at-

tività extrascolastiche va rafforzato in particolare attraverso la promozione di forme di attività aperte, facilmente accessibili e innovative. Gli aiuti finanziari a istituzioni private (art. 8 cpv. 1 lett. a LPAG) e pubbliche (art. 11 LPAG) per progetti modello perseguono proprio questo obiettivo e hanno permesso di sostenere progetti in tal senso. Tuttavia in fase d'attuazione l'accento non è stato posto con sufficiente chiarezza sul potenziale integrativo e in particolare su quello preventivo. I risultati permettono di concludere che, nell'ambito dei progetti che fungono da modello, l'ampliamento e il rafforzamento del potenziale d'integrazione e di prevenzione della promozione dell'infanzia e della gioventù sono riusciti solo in misura limitata. Finora, inoltre, questo obiettivo non è stato perseguito in modo mirato nell'ambito delle attività sostenute attraverso altri aiuti finanziari, né si è proceduto a rilevare in modo sistematico il potenziale di queste ultime. È dunque necessario procedere a una rilevazione capillare in questo senso e a tale scopo definire in modo chiaro che cosa s'intende per potenziale d'integrazione e di prevenzione. Una chiara definizione e una rilevazione sistematica costituiscono i presupposti necessari per perseguire in modo mirato l'ampliamento e il rafforzamento del potenziale integrativo e preventivo.

Maggiore subordinazione degli aiuti finanziari della Confederazione ai progetti

Secondo gli attori intervistati gli aiuti finanziari sono stati subordinati al contenuto dei progetti, da un lato, attraverso le condizioni per l'erogazione degli aiuti finanziari e, dall'altro, con la fissazione degli obiettivi della Confederazione in materia di promozione dell'infanzia e della gioventù. In questo contesto l'UFAS si è orientato sugli obiettivi formulati nel messaggio sulla LPAG, affermando che la subordinazione al contenuto dei progetti non è avvenuta nella stessa misura per tutti gli aiuti finanziari. Secondo il parere delle istituzioni coinvolte, tale subordinazione ha prodotto effetti positivi sulle attività: dalle risposte emerge infatti che essa ha contribuito non solo a una maggiore sensibilizzazione sulla necessità di assicurare la partecipazione e l'accesso non discriminatorio, ma anche alla garanzia della qualità delle attività. Per le istituzioni la subordinazione al contenuto è dunque in generale auspicabile, a condizione che gli obiettivi siano definiti in modo chiaro, un requisito attualmente non sempre soddisfatto. La definizione di una strategia, elaborata dalla Confederazione in collaborazione con tutti gli attori coinvolti, potrebbe colmare questa lacuna fornendo le basi necessarie sia per la garanzia della qualità delle offerte sia per la subordinazione della concessione degli aiuti finanziari.

Inclusione dei bambini della scuola dell'infanzia tra i gruppi di destinatari

Secondo i risultati degli studi scientifici esaminati, è appropriato includere tra i gruppi target della promozione i bambini della scuola dell'infanzia. Attualmente non è possibile stabilire in modo attendibile se vi sia un aumento della partecipazione dei bambini alle attività sovvenzionate, poiché non si dispone di un'esatta rilevazione dell'età dei gruppi target. Al momento il gruppo target delle attività extrascolastiche pare composto prevalentemente da giovani e giovani adulti. Sebbene dal punto di vista scientifico risulterebbe appropriato includervi anche bambini ancora più piccoli, a seconda delle circostanze ciò potrebbe comportare la mancanza delle risorse finanziarie necessarie per il gruppo target attuale.

Aiuti finanziari per progetti destinati a promuovere la partecipazione politica di bambini e giovani di ogni estrazione sociale

Il coinvolgimento di bambini e giovani di ogni estrazione sociale non è rilevato in modo sistematico. I dati disponibili mostrano che attualmente esso è realizzato in misura limitata. Nel quadro della LPAG, la partecipazione politica è promossa principalmente attraverso gli aiuti finanziari per progetti destinati a promuovere la partecipazione politica a livello federale (art. 10 LPAG). In questo contesto sono stati sviluppati progetti esistenti ed elaborate nuove attività. In generale sono state spesso sostenute attività volte alla partecipazione o anche all'integrazione politica. Ad oggi non sono praticamente disponibili dati sull'efficacia della promozione in questo settore. Gli stessi ricercatori che hanno partecipato ai workshop organizzati nell'ambito della presente valutazione sono scettici riguardo alla possibilità di ottenere effetti a lungo termine. Sarebbe dunque appropriato esaminare attentamente l'efficacia delle attività sostenute.

Aiuti finanziari per progetti d'importanza nazionale che fungono da modello

Per gli aiuti finanziari per progetti d'importanza nazionale che fungono da modello sono state presentate più richieste da parte delle istituzioni private (art. 8 cpv. 1 lett. a LPAG) che da quelle pubbliche (art. 11 LPAG). Quasi la metà delle richieste è stata però respinta, perché non erano adempiute le condizioni dell'«approccio innovativo» e dell'«importanza nazionale». L'attuale interpretazione di queste due condizioni ostacola lo sviluppo di progetti che fungono da modello e necessita dunque di una rielaborazione.

Non sussiste infatti sufficiente chiarezza sulla definizione di progetto modello o progetto innovativo d'importanza nazionale. L'UFAS dovrebbe pertanto comunicare in modo più chiaro che cosa s'intende per progetti che fungono da modello ai sensi dell'articolo 8 capoverso 1 lettera a e dell'articolo 11 LPAG. In questo contesto dovrebbe inoltre promuovere maggiormente il trasferimento delle conoscenze e dei progetti modello. Finora, infatti, le istituzioni interessate non sono state sufficientemente informate: il trasferimento delle conoscenze dovrebbe per esempio comprendere anche informazioni in merito ai progetti non andati a buon fine e ai progetti rifiutati.

Aiuti finanziari a programmi cantonali volti a sviluppare la politica dell'infanzia e della gioventù

I programmi cantonali (art. 26 LPAG) attuati hanno permesso di sviluppare la politica dell'infanzia e della gioventù. Gli attori coinvolti ritengono che le attività promosse in questo ambito siano durature. L'UFAS dovrebbe continuare a rilevarne lo sviluppo anche dopo la conclusione dei programmi, in modo da poter disporre delle basi per le decisioni riguardanti eventuali soluzioni successive alla conclusione del programma di finanziamento iniziale.

Promozione dello scambio di informazioni ed esperienze nonché della collaborazione

Lo scambio di informazioni e di esperienze (art. 18 LPAG) tra Confederazione e Cantoni è stato rafforzato nel corso dell'attuazione della LPAG e la collaborazione in questo ambito è giudicata buona. Per contro, finora il coinvolgimento dei Comuni è stato insufficiente. In generale sussiste il bisogno di uno scambio di informazioni tecniche e di una maggiore collaborazione da parte degli attori coinvolti. Per quanto riguarda il coordinamento delle attività, fino a questo momento esso è ritenuto insufficiente. L'UFAS dovrebbe dunque promuovere la collaborazione.

Rafforzamento del coordinamento orizzontale dei servizi federali

Nel quadro dell'attuazione della LPAG è migliorato il coordinamento a livello federale (art. 20 LPAG) dei servizi che si occupano delle questioni inerenti alla politica dell'infanzia e della gioventù. È però necessario accrescere il carattere vincolante, migliorare la comunicazione e impostare in modo più mirato le sedute di coordinamento. La definizione di sottogruppi tematici risulta appropriata e vi si dovrebbe procedere più spesso.

Raggiungimento degli obiettivi secondo lo scopo della legge (effetti a lungo termine)

Numerosi studi scientifici hanno comprovato gli effetti positivi delle attività extrascolastiche. Alla stessa conclusione giungono gli attori intervistati nell'ambito della presente valutazione, che giudicano la LPAG uno strumento adeguato per la promozione dell'infanzia e della gioventù. Essi ritengono infatti che essa contribuisca in larga misura a sostenere bambini e giovani conformemente agli scopi prefissati. A loro avviso, la LPAG fornisce un apporto significativo prevalentemente alla promozione della responsabilizzazione e dell'integrazione sociale, mentre i suoi effetti sono meno incisivi per quanto concerne l'integrazione culturale e politica nonché il benessere fisico.

Nel quadro del presente studio sono stati rilevati unicamente pareri sugli effetti a lungo termine delle attività sostenute in virtù della LPAG. Da un punto di vista scientifico, non è possibile esprimersi in merito agli effetti concreti senza una valutazione dell'efficacia. L'attuazione della LPAG andrebbe dunque seguita sul piano scientifico al fine di individuare, secondo un modello di valutazione formativa, le necessità d'intervento esistenti. Per verificare gli effetti della legge sono inoltre necessari studi longitudinali.

Conclusioni e raccomandazioni

La presente valutazione mostra un quadro positivo per quanto concerne la concezione, l'attuazione e le prestazioni della LPAG. Gli aiuti finanziari e le misure in essa stabiliti sono in linea con i principi elaborati, discussi e poi approvati dal legislatore prima dell'entrata in vigore della legge. Sul piano della concezione della LPAG, si è in particolare tenuto conto della necessità di portare avanti le attività previste dalla LAG dimostratesi valide, sistemare gli ambiti problematici e impostare attività supplementari in funzione del bisogno. La tabella seguente presenta sinteticamente i risultati della valutazione a titolo di conclusione.

Tabella 1 – Sintesi conclusiva della valutazione

Concezione e attuazione	<ul style="list-style-type: none"> • I risultati mostrano chiaramente la coerenza delle basi legali e l'adeguatezza delle disposizioni. • L'UFAS attua la LPAG in linea con le basi legali. • La legge gode del consenso di tutti gli attori coinvolti.
Prestazioni della Confederazione	<ul style="list-style-type: none"> • La LPAG ha contribuito: <ul style="list-style-type: none"> - ... alla realizzazione di nuove offerte di attività giovanili extrascolastiche e allo sviluppo delle attività esistenti; - ... allo sviluppo nei Cantoni della politica dell'infanzia e della gioventù in funzione del bisogno, attraverso gli aiuti finanziari per programmi cantonali; - ... al rafforzamento sia dello scambio di informazioni e di esperienze tra Confederazione e Cantoni sia del coordinamento a livello federale; - ... all'incentivazione della promozione dello sviluppo di competenze.
Raggiungimento degli obiettivi formulati nel messaggio (effetti a breve e medio termine)	<ul style="list-style-type: none"> • L'attuazione persegue il raggiungimento degli obiettivi formulati nel messaggio. • Le attività promosse e le misure adottate sono adeguate.
Raggiungimento degli obiettivi secondo lo scopo della legge (effetti a lungo termine)	<ul style="list-style-type: none"> • Secondo gli attori intervistati, la LPAG contribuisce al raggiungimento degli scopi prefissati. • Da un punto di vista scientifico, non è possibile esprimersi in merito agli effetti concreti senza una valutazione dell'efficacia.

La valutazione permette di concludere che l'attuazione della LPAG procede decisamente sulla buona strada. Negli scorsi anni sono già stati regolarmente apportati miglioramenti adeguati. La presente valutazione ha consentito di individuare un ulteriore potenziale di ottimizzazione e alcuni bisogni esistenti. Le raccomandazioni esposte di seguito sono state formulate nella prospettiva della futura attuazione della LPAG.

Raccomandazione n. 1: dall'entrata in vigore della LPAG, la promozione dell'infanzia e della gioventù della Confederazione si è sviluppata positivamente. Si raccomanda pertanto di portare avanti l'attuazione della legge conformemente a quanto fatto finora.

Raccomandazione n. 2: negli ultimi anni l'UFAS ha reso sempre più efficiente l'impostazione del processo di erogazione degli aiuti finanziari. Si raccomanda di ridurre ulteriormente l'onere necessario per l'inoltro delle richieste e di comunicare in modo più chiaro. Sarebbe inoltre necessario provvedere, dove possibile, all'ulteriore standardizzazione a livello di processo.

Raccomandazione n. 3: i criteri di promozione e i criteri di calcolo sono risultati adeguati. In alcuni casi si rileva però ancora un potenziale di ottimizzazione per quanto concerne la loro concretizzazione o interpretazione. Si raccomanda all'UFAS di apportare adeguamenti dei criteri dove necessario.

Raccomandazione n. 4: si raccomanda di promuovere e di rilevare in modo mirato l'offerta di attività per i bambini della scuola dell'infanzia. Andrebbe inoltre garantito l'accesso alle attività per i bambini e giovani con un particolare bisogno di promozione.

Raccomandazione n. 5: si raccomanda all'UFAS di rielaborare l'interpretazione di progetto modello e di divulgare una chiara definizione di progetto che funge da modello ai sensi della LPAG. È inoltre necessario che l'attuazione dei progetti sia maggiormente seguita, in particolare per quanto concerne il trasferimento delle conoscenze e dei progetti. In questo ambito andrebbero comunicate attivamente le conoscenze in merito ai progetti riusciti e a quelli di minore successo. Al fine di individuare i progetti che fungono da modello trasferibili bisogna prevedere una valutazione di accompagnamento dei progetti sostenuti. Si raccomanda ai Cantoni di informare i Comuni in merito alla possibilità di richiedere aiuti finanziari e di seguire la pianificazione e l'attuazione dei progetti organizzati a livello comunale.

Raccomandazione n. 6: al fine di garantire un miglior coordinamento si raccomanda l'elaborazione di una strategia, i cui obiettivi e temi prioritari dovrebbero essere definiti in collaborazione con tutti gli attori coinvolti. Una tale strategia fornirebbe la base per la subordinazione al contenuto dei progetti e la garanzia della qualità delle attività e delle misure nonché, in ultima analisi, per un'attribuzione mirata delle risorse finanziarie.

Raccomandazione n. 7: si raccomanda all'UFAS di rafforzare lo scambio di informazioni e di esperienze tra *tutti* gli attori coinvolti e di renderne noti gli obiettivi.

Raccomandazione n. 8: per rafforzare il coordinamento a livello federale si raccomanda di dare un carattere maggiormente vincolante alle sedute e di prevedere un'attuazione più mirata.

Raccomandazione n. 9: per ottimizzare l'attuazione e la gestione nell'ambito della LPAG e ottenere informazioni sugli effetti a lungo termine della legge, si raccomanda di prevedere un monitoraggio sul lungo periodo sul modello di uno studio longitudinale.

Summary

Background

The Federal Act on the Promotion of Extra-Curricular Activities for Children and Adolescents (ECAA, SR 446.1) provides for the award of federal government grants to public and private bodies working in this field. It also provides for measures aimed at encouraging cooperation and skills development within the child and youth policy community. Non-governmental organisations, as well as the cantons and communes are eligible to apply for these grants; they must demonstrate that the welfare of children and adolescents is front and centre of their activities. The federal legislation and the completely revised Ordinance on the Promotion of Extra-Curricular Activities for Children and Adolescents (ECAO), which replace the earlier Youth Development Act (YDA), came into effect on 1 January 2013. The Federal Social Insurance Office (FSIO) is responsible for the implementation of the ECAA.

The FSIO commissioned *w hoch 2 GmbH* to conduct an independent evaluation of the implementation of the ECAA and the goals that have been achieved to date. It specifically looks at ECAA provisions regarding not only the awarding of grants but also measures to promote cooperation and skills development. The adequacy, effectiveness and economic efficiency of the legislation were also evaluated, based on the following four criteria:

- (1) design and implementation of the ECAA (grants and measures);
- (2) federal contributions (grants and measures);
- (3) attainment of goals as per the Federal Council Dispatch on the ECAA (short- and medium-term effects);
- (4) attainment of goals as per the article setting out the purpose of the ECAA (long-term effects).

Methodology

The evaluation was carried out according to a multilevel research design and deployed a broad spectrum of methodologies. It applied four distinct but coordinated empirical approaches (cf. diagram below).

Empirical approaches			
Part 1 Literature review Extensive search of scientific research	Part 2 Document analysis Systematic examination of all relevant documentation	Part 3 Primary data collection Surveys of actors concerned (face-to-face, online, phone)	Part 4 Expert workshops Consolidating workshops

Part 1 of the evaluation was largely given over to an extensive **literature review**. The aim here was to ascertain the current state of research on the effect that extracurricular activities have on the key impact dimensions of the ECAA, i.e. well-being, sense of responsibility, and social, cultural and political integration of children and adolescents. Part 1 also included an analysis of funding schemes adopted in other countries. The findings, which were published in a review, informed the independent, empirical analyses of the anticipated impact of the ECAA based on the academic literature.

Part 2 was given over to a large-scale **document analysis**, with the aim of evaluating the legal bases and how the FSIO applied them. It also generated a more complete picture of the measures provided for in the ECAA and the impact of the grant provisions. The primary focus of the analysis was the processes, procedures and developments involved in the application of the ECAA. This work also identified the circumstances which led the FSIO to modify how it implemented the law, and exposed areas that were problematic and where improvements could be made.

Part 3 was given over to **the collection of primary data**. This consisted of surveying the various ECAA actors. These surveys allowed the researchers to harvest detailed and extensive information on the design and enforcement of the ECAA, and on the effects that the legislation has produced to date. They also revealed those areas which respondents felt could be improved as well as their opinion on the adequacy and effectiveness of the ECAA. The survey of FSIO management personnel, private and public bodies, cantons, federal agencies, and other actors generated a more detailed internal and external picture of the ECAA. The survey methods varied across groups (face-to-face, online, phone).

Part 4 was given over to a series of **expert workshops**, during which participants discussed the insights and knowledge acquired so far. The results were consolidated and the adequacy, effectiveness and economic efficiency of the ECAA were evaluated. Discussions centred on identifying areas that could be improved rather

than on areas that had already produced positive results. Workshop participants also jointly devised a series of proposals aimed at upgrading existing financial support practices. They subsequently used these to formulate a set of draft recommendations.

Findings

Grants: Design, implementation and federal contributions

Design and implementation of the ECAA

Coherence of the legal bases and their practical application by the FSIO

The legal bases are coherent and their enforcement apposite. These observations apply equally to the accompanying ordinance and directives, which are also consistent with the provisions of the ECAA.

The FSIO awards grants in accordance with the provisions of the ECAA. It informs applicants of its decisions by means of an official ruling. In the event that an application is rejected, the FSIO informs the applicants of the reasons for its decision; these are determined by the funding criteria set down in the ECAA. In the official ruling submitted to the applicant, the FSIO lists the relevant criteria and comments on each one as it pertains to the rejected grant proposal. The vast majority of organising institutions surveyed considered that the criteria were appropriate and applied fairly, and that justification for the final decision was communicated clearly and transparently. By and large, respondents in the online survey rated the communication of negative decisions favourably. However, during the workshops a number of participants voiced some criticism and felt that improvements could be made. In particular, they wanted to see greater clarity in the provision of rejection justification. Another point raised during the workshops was the need for the FSIO to promptly inform all actors concerned about any changes to the implementation of the ECAA.

Appropriateness of funding and calculation criteria

By and large, the funding and calculation criteria are adequate and a useful quality assurance tool. Previous studies have found that subsidised extracurricular activities are most likely to have a positive effect when they are universally accessible and of good quality. Activities supported through an ECAA grant must guarantee discrimination-free access and include, as far as is possible, children and adolescents with special support needs. The ECAA also fosters quality assurance by means of qualitative criteria and target-setting. Based on the literature, the criteria are deemed adequate for achieving the intended goals of the legislation. While the actors concerned share this view, they feel that certain criteria could be refined further. This issue applies more to the implementation level than the conceptual level, i.e. it is the current practical application and interpretation of these criteria that require further work.

Grant award procedures and processes

The grant award procedures are appropriate and efficient. However, various respondents found the process of filing applications and submitting documentation on basic and advanced training activities laborious and complex. This process therefore should be streamlined, especially given that the considerable effort and high standards involved may discourage small voluntary organisations from even submitting a grant proposal.

The introduction of an online financial management system (FiVer) has brought greater efficiency and standardisation to the award processes. Organising institutions declared that FiVer was a suitable instrument but fell a little short on user friendliness. Despite modifications as and when necessary since it was introduced, FiVer could be improved further still. It has brought the greatest efficiency to those work processes which begin after a grant proposal has been approved (e.g. communication of the decision, disbursement of funds, controlling, etc.). This means that more work is needed to make the submission process more efficient. The traffic-light system used to assess project-specific grant proposals (pilot schemes and participatory projects) submitted by private bodies (Art. 8 ECAA) standardises the application review process. This system, therefore, should be applied to the application review processes for all other grants provided for under the ECAA. Furthermore, evaluation options should be upgraded so that a more detailed performance overview can be generated more expeditiously. Further development work therefore appears appropriate; the FSIO is already taking action in this regard.

Federal contributions

Demand

Although demand exists for the two types of grants provided for in the ECAA, it is greater for regular grants than those which are tied specifically to projects. Due to changes ushered in by the new legislation, a number of organisations no longer receive grants for their regular activities (Art. 7 and 9 ECAA), while other bodies are now eligible under the new provisions. Although applications continue to be filed for project-specific grants (Art. 8, 10 and 11 ECAA), their number and approval rates have fallen since the ECAA came into effect; this is primarily the case for grant proposals for pilot schemes submitted by private bodies (Art. 8 para. 1 let. a ECAA). One reason may be that the FSIO has issued a rising number of non-binding preliminary evaluations for project-specific grant applications since 2016. Consequently, potential applicants may decide against filing a grant proposal based on the findings of these evaluations.

Since the ECAA came into effect, private bodies (Art. 8 para. 1 let. a ECAA) and their public counterparts, i.e. cantons and communes (Art. 11 ECAA), may submit grant proposals for pilot schemes. Uptake among public bodies has been low, largely because they are unaware that this possibility exists. The situation is compounded by the fact that the two key requirements that such projects must meet – “innovative approach” and “of national significance” are difficult to satisfy.

Demand is high among the cantons for grants to fund their programmes aimed at formulating and developing their child and youth policy (Art. 26 ECAA); 25 of Switzerland’s 26 cantons have expressed an interest in or demand for this financial assistance.

Financial resources

Grants are essential for both public and private bodies. Although the surveys found that these bodies consider the amount of funding involved rather on the low side, the majority of respondents admitted that they would not have been able to carry out their activities and projects if it were not for these grants.

The annual credit approved by parliament to fund grants which are disbursed as per Art. 7 – 11 ECAA will soon be used up. As part of the discretionary power of the FSIO to disburse the available credit in full (Art. 3 ECAO), undrawn funds for project-specific grants have been apportioned out among the regular grants. Increasing use is made of this option, which means that the financial resources available will therefore become scarcer. As a result, additional funding or the introduction of funding priorities may be necessary in the future.

Demand is particularly high for cantonal programme grants (Art. 26 ECAA). By the halfway stage of the eight-year term of the transitional provision, roughly 50% of the credit earmarked for these grants has been utilised.

Measures: design, implementation and federal contributions

Design and implementation of the ECAA

Coherence of the legal bases and their implementation by the FSIO

The legal bases as well as their practical application are coherent. The FSIO implements the measures to promote cooperation and skills development in accordance with the relevant legal provisions. However, these are less detailed than the provisions governing grant awards.

The provisions on measures to promote skills development (Art. 21 ECAA) and on participation in or establishment of organisations (Art. 19 ECAA) are rather vague. There should be greater transparency and clarity as regards their practical application. Greater clarity is also needed in relation to what is actually to be applied pursuant to these legal bases, and the latter must continue to be implemented in a systematic way. The FSIO internal procedure on the use of the credit line “Cooperation and skills development pursuant to the ECAA” – which is used to fund skills development activities – is a first step in this direction. Subsidised activities should be tendered out publicly, and the target group and the skills to be developed should be more tightly defined.

Respondents felt that the Confederation and the cantons should step up their sharing of information and experiences (Art. 18 ECAA), but emphasised that the cooperation which had taken place so far had been good. They also considered the current practical application of the legal bases satisfactory and adequate. The online platform www.kinderjugendpolitik.ch is a useful knowledge-transfer tool; however, work is needed as regards

the completeness of its content, the timeliness of the information it provides, and the promptness of communication issued to the target groups on the latest developments. The FSIO should play a proactive role in the maintenance and management of this platform.

Measures to encourage coordination between federal agencies (Art. 20 ECAA) were rated positively. Respondents welcomed the creation of the federal coordination group. The FSIO guarantees the flow of information within the group and decides on the information priorities. The quality of the coordination meetings, however, could be improved.

Federal contributions

The designation of cantonal points of contact and regular meetings between these agencies, the FSIO and the Conference of Cantonal Directors of Social Affairs (CDSS) are two measures designed to promote information- and experience-sharing (Art. 18 ECAA). The creation of the electronic platform www.kinderjugendpolitik.ch was also a joint venture.

Coordination at federal level (Art. 20 ECAA/KJFG) was improved thanks to the creation of a federal coordination group, the identification of the different federal authorities that deal with child and youth policy issues, and a clearer overview of their activities.

To date, no concrete measures have been undertaken in relation to participation in or establishment of organisations (Art. 19 ECAA).

Measures on skills development (Art. 21 ECAA) have been promoted but have not been actively publicised.

Grants and measures: awareness and impact

Varying levels of awareness about ECAA grants and measures

Demand for grants has remained relatively constant. The present evaluation does not reach any definitive conclusion on whether all target groups are aware of the existence of federal government grants for extracurricular activities (Art. 7 – 10 ECAA). Since the ECAA came into effect, roughly 31% of organisations which were awarded grants are first-time beneficiaries. Actors with a longstanding history of extracurricular activities for children and adolescents are aware of the existence of ECAA grants.

In contrast, the communes are less well-informed about the availability of grants to help fund their pilot schemes (Art. 11 ECAA). Over half of respondents were unaware that the ECAA provides for the award of federal government grants. This is because the FSIO and the cantons have done little to publicise it. However, the FSIO and the CDSS were more proactive in informing the cantons of the possibility of submitting grant proposals for their cantonal child and youth policy development programmes (Art. 26 ECAA) and related pilot schemes. This explains why demand for cantonal programme grants is very high.

The Confederation, the CDSS and the cantonal points of contact share information and experiences on a regular basis (Art. 18 ECAA). The cantonal points of contact are aware that measures exist in this regard. Most public bodies, cantonal points of contact and federal agencies are familiar with the electronic platform www.kinderjugendpolitik.ch. Although they are the primary target audience for this platform, few have used it to date. Those who do praised its functionality, efficiency and user friendliness.

Not all federal agencies involved in child and youth policy matters are aware of measures aimed at strengthening coordination at federal level (Art. 20 ECAA).

The target groups for skills development measures (Art. 21 ECAA) and for participation in or establishment of organisations (Art. 19 ECAA) are not clearly defined. It also remains unclear how widely known these measures are.

Attainment of goals as per the Federal Council Dispatch (short- and medium-term effects)**Boosting the integration and prevention potential of child and youth promotion efforts**

The legislator has identified a growing need for open and non-binding extracurricular activities for children and adolescents (cf. Federal Dispatch on the ECAA, Section 1.1.3). Reinforcing the integration and prevention potential should be achieved primarily through the promotion of non-institutional, low-threshold and innovative activities. The grants for pilot schemes run by private bodies (Art. 8 para. 1 let. a ECAA) and for pilot schemes run by public bodies (Art. 11 ECAA) are awarded precisely for these types of activity. Therefore, projects which satisfied these criteria had their grant proposals approved. The integration potential and especially the prevention potential of such projects did not receive the necessary attention during the implementation phase of projects which were awarded a grant. The findings suggest that the pilot schemes had a limited effect on the development and reinforcement of the integration and prevention potential of child and youth promotion activities. Moreover, there have been no targeted efforts to date aimed at promoting and reinforcing the integration and prevention potential of activities that have benefited from a federal government grant. Moreover, these activities have not been systematically recorded. A record must be kept of the integration and prevention potential of all activities which have received a grant of any kind. It will require a clear definition of what is meant here. The targeted promotion of measures aimed at promoting and reinforcing the integration and prevention potential of child and youth work rely on precise definitions and the targeted collection of information on the matter.

Greater use of issue- and quality-focussed management controls for federal government grants

Respondents stated that issue- and quality-focussed management controls were in place, citing examples such as the provisions governing the awarding of grants, and the stated aims of child and youth promotion activities at federal level. In this regard, the FSIO has aligned its management efforts with the goals set out in the Federal Council Dispatch on the ECAA. According to the FSIO, not all grants were subject to the same level of issue- and quality-focussed management controls. Feedback from organising institutions bear out that this approach has had a positive impact on activities, as well as on raising awareness of the need to guarantee participation in and discrimination-free access to activities, and their quality. By and large, organising institutions welcome issue- and quality-focussed management controls provided that their goals are clearly stated. However, the findings of the surveys indicate that this is not always the case. Improvements could lead to the formulation of a strategy, which in turn would be the basis for guaranteeing the quality of what is on offer and for the targeted allocation of funding. Any strategy should be jointly devised by the Confederation and all other actors concerned.

Inclusion of younger children in the target group

A number of studies found that it makes sense to expand extracurricular work to include younger children, aged four and over. To date, no reliable conclusion has been reached on whether or not the number of children involved in subsidised extracurricular activities is rising. To do so would require keeping a more accurate age-specific record of the target group. Until now adolescents and young adults seemed to be the primary target group for extracurricular activities. Although researchers consider it judicious to extend these activities to include even younger children (i.e. the under-4s), this could lead to a shortage of funds for activities targeted specifically at the current target group.

Grants for political participation projects that include children and adolescents from all strata of society

No systematic records are kept on the involvement of children and adolescents who represent a cross-section of society as a whole. The findings indicate that the inclusion of young people from diverse backgrounds has been limited to date. The ECAA prioritises political participation by providing for grants to fund projects that promote youth participation in politics at the federal level (Art. 10 ECAA). Existing projects have been further developed and new activities have been created. Generally speaking, grants tended to be awarded to activities that promoted the political participation and/or political integration of young people. To date, research findings were scant on the impact of efforts to promote political participation. Also, the researchers who took part in the workshop voiced a certain degree of scepticism about whether any impact would be sustainable in the longer term. In light of these findings, a study should be conducted on the effects generated by these subsidised activities.

Grants for pilot schemes “of national significance”

Private bodies have filed more applications for pilot scheme grants (Art. 8 para. 1 let. a ECAA) than public bodies have (Art. 11 ECAA). However, a little over half of these proposals were turned down because the projects did not satisfy the two fundamental requirements of having an “innovative approach” and being “of national significance”. The way in these provisions are presently interpreted, in fact, hampers the development of pilot schemes. Work is therefore needed to revise this interpretation.

There is a lack of clarity on what a “pilot/innovative project of national significance” actually means. Consequently, the FSIO should provide a more precise definition of this term (Art. 8 para. 1 let. a and Art. 11 ECAA) as used in the legislation. It should also step up its efforts to encourage the transfer of knowledge and of pilot schemes. Also, the information issued to date has not reached a sufficient number of organising bodies. It is important to report on both failures and successes. Effective knowledge transfer implies the provision of information on rejected projects.

Grants for cantonal child and youth policy programmes

Cantonal programmes (Art. 26 ECAA) have helped to advance cantonal child and youth policy; the actors believe that the activities are sustainable. The FSIO should keep track of developments in relation to the activities that have been launched during these programmes even after the latter have been wound down. The insights gained from this work could inform any future decisions on possible continuation programmes linked to the time-limited seed funding.

Promotion of cooperation and information- and experience-sharing

Since the ECAA came into effect, the Confederation and the cantons have increasingly shared information and experiences (Art. 18 ECAA); the actors concerned rate this cooperation positively. However, the involvement of the communes has remained sketchy. More widely, there is a need on the part of actors for expertise-sharing and greater cooperation. Given that the Confederation, the cantons, the communes and private bodies have yet to fully coordinate their activities, the FSIO should take steps to encourage greater cooperation.

Strengthening horizontal coordination at the federal level

The ECAA has led to greater coordination between federal agencies that handle child and youth policy matters (Art. 20 ECAA). However, there is room for improvement: introduction of more binding rules on collaboration, clearer communication and a more targeted shaping of coordination sessions. It would be judicious to establish issue-specific subgroups and hold coordination meetings on a more regular basis.

Attainment of goals as per the article setting out the purpose of the ECAA (long-term effects)

Many studies have found that extracurricular activities produce positive effects. The actors who were surveyed as part of this evaluation consider the ECAA an appropriate instrument of child and youth promotion efforts. They also believe that the ECAA has greatly boosted activities aimed at promoting children and adolescents in the stated impact dimensions, and has made a major contribution to encouraging personal responsibility and advancing social integration among the young. However, they feel that the legislation has had less of an impact on the cultural and political integration as well as physical well-being of the target group.

This evaluation could only make assumptions on the long-term effects of activities promoted under the ECAA. In the absence of an impact evaluation, it is not possible to reach any definitive, scientifically substantiated conclusions on the true impact of the ECAA. The implementation of the ECAA should be subject – in the spirit of constructive monitoring – to ongoing scientific evaluation to identify areas where improvements could be made. Longitudinal studies are also necessary in order to assess the real effects of the legislation.

Conclusion and recommendations

The findings of the present evaluation paint a positive picture of the design, implementation and impact of the ECAA. Its provisions governing grants and measures are consistent with the fundamentals that were laid down, discussed and approved by lawmakers prior to the adoption of the law. In terms of the design of the legislation, particular attention was paid to creating a text that would ensure the longevity of successful activities undertaken when the earlier legislation, the YDA/JFG, was in force, the resolution of problem areas and the creation of new activities, where necessary. The table below provides a summary of the findings:

Table 1: Summary of the evaluation findings

Design and implementation	<ul style="list-style-type: none"> • The findings clearly show that the bases are coherent and the provisions appropriate. • The FSIO implements the ECAA in accordance with these bases. • The legislation has the backing of all actors concerned.
Federal contributions	<ul style="list-style-type: none"> • The ECAA has contributed to: <ul style="list-style-type: none"> - ... the introduction of new extracurricular child and youth work activities and the further development of existing activities; - ... the advancement of cantonal child and youth policies, where needed, through the award of grants for cantonal programmes; - ... greater information- and experience-sharing between the Confederation and the cantons, as well as improved coordination at federal level; - ... the promotion of skills development among the child and youth policy community.
Attainment of goals as per the Federal Council Dispatch (short- and medium-term effects)	<ul style="list-style-type: none"> • The implementation strives to achieve the goals set down in the Federal Dispatch on the ECAA. • Goal-driven activities were promoted and targeted measures pursued.
Attainment of goals as per the article setting out the purpose of the ECAA (long-term effects)	<ul style="list-style-type: none"> • According to the actors, the ECAA contributes to achieving the intended effects. • An impact evaluation is needed to reach definitive, scientifically substantiated conclusions on the true effects of the ECAA.

Based on the evaluation findings, the implementation of the ECAA is on the right path. In recent years, targeted improvements have been made on an ongoing basis. The present study identifies outstanding needs and areas with further optimisation potential. Below are a set of recommendations on the continued implementation of the ECAA.

Recommendation 1: Child and youth promotion efforts by the Confederation have made progress since the ECAA entered into effect. Consistent implementation should continue.

Recommendation 2: In recent years, the FSIO has improved the efficiency of the grant award process. However, the submission process should be simplified and the clarity of communications improved. Greater standardisation of the process would also be welcome, insofar as it is feasible to do so.

Recommendation 3: The funding and calculation criteria are appropriate, although in some instances there is room for improvement in terms of their practical application and/or interpretation. The FSIO should refine criteria which are open to various interpretations.

Recommendation 4: Activities that are designed specifically with children aged four and over in mind should be promoted and recorded in a targeted manner. Also, children and adolescents with special support needs should be guaranteed access to extracurricular activities.

Recommendation 5: The FSIO should refine the interpretation of the term ‘pilot scheme’ and clarify what it means in the context of the ECAA. In addition, closer support for projects during the implementation phase is needed, especially as regards the transfer of knowledge and projects. Communications should include information on unsuccessful as well as successful projects. A concurrent evaluation of projects that received a federal government grant would help identify transferable pilot schemes. The cantons should raise the communes’ awareness of the possibility of applying for a grant and help them plan and see through their projects.

Recommendation 6: A strategy should be devised which would improve and strengthen coordination. All actors concerned should be involved in formulating the strategy’s aims and priorities. The strategy could also serve as a basis for issue- and quality-focussed management, the quality assurance of activities and measures under the ECAA, as well as the targeted allocation of funds.

Recommendation 7: The FSIO should undertake efforts to improve and strengthen information- and experience sharing among *all* actors concerned and declare what the goals of these exchanges are.

Recommendation 8: Coordination at federal level should be strengthened through more binding nature of the meetings and a more targeted implementation.

Recommendation 9: In the interests of optimisation and evaluating the lasting impact of the ECAA, there should be a longer-term monitoring of the implementation and management of the legislation. This could take the form of a longitudinal study.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) gewährt der Bund Finanzhilfen. Mit dem Gesetz werden zudem Grundlagen für die Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung der verschiedenen AkteurInnen in der Kinder- und Jugendpolitik gelegt. Das Wohl der beteiligten Kinder und Jugendlichen soll bei allen Aktivitäten im Zentrum stehen.

Das Gesetz und die Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und haben das dem KJFG vorangehende Jugendförderungsgesetz (JFG) abgelöst. Zuständig für die Umsetzung des KJFG ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Mit dem Gesetz geht der Auftrag einher, dieses regelmässig zu evaluieren. Zudem ist dem Bundesrat gemäss Botschaft ein Evaluationsbericht über die Wirkungen der geleisteten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen vorzulegen. Das BSV hat der w hoch 2 GmbH die Evaluation der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des KJFG in Auftrag gegeben. Ziel der vorliegenden Evaluation war es, als externe Stelle eine unabhängige Beurteilung der Konzeption, Umsetzung und der Zielerreichung vorzunehmen.

1.2 Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)

Durch die Förderung der ausserschulischen Arbeit bezweckt der Bund, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gestärkt werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen. Zudem soll deren soziale, kulturelle und politische Integration gefördert werden.

Die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde mit dem neuen Gesetz zur Kinder- und Jugendförderung und der neuen Verordnung an die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst¹. Die Förderung der ausserschulischen Arbeit soll auf Kinder ab dem Kindergartenalter ausgedehnt werden. Das im Grundsatz bewährte System der Finanzhilfen für die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde weitergeführt, wobei jedoch eine stärkere inhaltliche Steuerung beabsichtigt wird. Das heisst, dass weiterhin Dachverbände, Koordinationsplattformen sowie sprachregional und gesamtschweizerisch tätige Einzelorganisationen mit Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten unterstützt werden. Die Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung wurden ebenfalls weitergeführt.

Der Bund strebt mit dem KJFG eine Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials und den Ausbau offener und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an. Zudem will der Bund die politische Partizipation auf Bundesebene unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten stärker fördern, die Kantone beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik unterstützen sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit den kinder- und jugendpolitischen AkteurInnen verstärken.

Im Zuge der Einführung des KJFG sollte das Eingabesystem, welches früher für die GesuchstellerInnen aufwändig gewesen ist, vereinfacht werden. Dazu wurde ein webbasiertes Finanzverwaltungssystem (FiVer) eingeführt, mit welchem der Aufwand für die Einreichung und Bearbeitung der Gesuche verringert werden soll. Des Weiteren soll mit dem Aufbau einer elektronischen Plattform zur Kinder- und Jugendpolitik (www.kinderjugendpolitik.ch) eine Übersicht über die Aktivitäten bereitgestellt werden.

Die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik ist geprägt durch eine föderale Aufgabenteilung und die aktive Rolle nichtstaatlicher Organisationen. Dem Bund kommt bei der Kinder- und Jugendförderung daher sowohl gegenüber Kantonen und Gemeinden als auch in Bezug auf nichtstaatliche Organisationen eine subsidiäre Rolle zu. Für die Umsetzung gelten im Grundsatz die Bestimmungen im KJFG. Ergänzende Bestimmungen finden sich in der Verordnung sowie in den Richtlinien zum KJFG. Nachfolgende Tabelle bietet eine zusammenfassende Darstellung über die Bestimmungen der Finanzhilfen und Massnahmen sowie deren AkteurInnen.

¹ Schweizerischer Bundesrat (2010). Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG). Bern. S. 6805

Tabelle 1: Finanzhilfen und Massnahmen des KJFG sowie die unterschiedlichen AkteurInnen

Finanzhilfen	Massnahmen
<p>Private Trägerschaften (nichtstaatliche Organisationen) Regelmässige Finanzhilfen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 Abs. 1 KJFG: Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen • Art. 7 Abs. 2 KJFG: Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten an Einzelorganisationen • Art. 9 KJFG: Aus- und Weiterbildung <p>Projektbezogene Finanzhilfen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG: Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung • Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG: Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung • Art. 10 KJFG: Durchführung von Projekten zur Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene <p>Öffentliche Trägerschaften (Gemeinden / Kantone)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 11 KJFG: Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung • Art. 26 KJFG: Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik (kantonale Programme) 	<p>Kantone und AkteurInnen in Kinder- und Jugendpolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 18 KJFG: Förderung Informations- und Erfahrungsaustausch Bund und Kantone und zwischen Fachpersonen der Kinder- und Jugendpolitik <p>Bundesstellen mit Schnittstellen zur Kinder- und Jugendpolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 20 KJFG: Förderung der Koordination auf Bundesebene <p>Staatliche und nichtstaatliche Organisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 19 KJFG: Beteiligung an Organisationen und Errichtung von Organisationen • Art. 21 KJFG: Förderung der Kompetenzentwicklung

1.3 Evaluationsgegenstand und Zielsetzung

Gegenstand der Evaluation sind die im KJFG vorgesehenen Finanzhilfen sowie die Massnahmen zur Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung². Die Evaluation umfasst die Beurteilung der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich vier Evaluationsebenen. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht dieser Evaluationsebenen und der entsprechenden Hauptfragestellungen.

Tabelle 2: Evaluationsebenen und Hauptfragestellungen der Evaluation

Evaluationsebenen und Hauptfragestellungen
<p>Ebene 1) Konzeption und Vollzug (Grundlagen und deren Anwendung durch das BSV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Bestimmungen zu den Förderkriterien und Bemessungsgrundlagen in der KJFV, den Richtlinien und den Grundlagenpapieren/Beurteilungsgrundlagen zweckmässig, um die inhaltlichen Ziele des KJFG zu erreichen? Ist deren Konkretisierung kohärent? • Wie werden Förderkriterien und Bemessungsgrundlagen durch die GesuchstellerInnen beurteilt? Wie werden diese durch das BSV angewendet? • Sind die Verfahren der Finanzhilfevergabe zweckmässig und effizient? Wie werden diese durch die GesuchstellerInnen beurteilt? • Wie werden Umsetzung und Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung durch die AkteurInnen der Kinder- und Jugendpolitik beurteilt? • Sind Optimierungen angezeigt? • Gibt es Bedürfnisse, die das KJFG nicht abdeckt?
<p>Ebene 2) Leistungen des Bundes (Bekanntheit, Nachfrage, Finanzmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Finanzhilfen und Massnahmen bei der jeweiligen Zielgruppe bekannt? • Wie haben sich die gewährten Finanzhilfen des Bundes seit Inkrafttreten des Gesetzes entwickelt? • Wurden die Finanzhilfen von der jeweiligen Zielgruppe nachgefragt? Wie lassen sich die hohe bzw. tiefe Anzahl der Gesuche bei den jeweiligen Finanzhilfen begründen? • Reichen die gewährten Beiträge für die Realisierung der unterstützten Aktivitäten aus? Sind sie in der gewährten Höhe erforderlich? • Reichen die finanziellen Mittel je Finanzhilfen aus? Ist eine Anpassung der Verteilung der finanziellen Mittel je Finanzhilfen oder eine Erhöhung des Gesamtkredits angezeigt? • Wie erfolgte bisher die Umsetzung der im KJFG vorgesehenen Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung?
<p>Ebene 3) Erreichung der Ziele gemäss Botschaft (kurz- und mittelfristige Wirkungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden die durch das KJFG anvisierten Ziele von AkteurInnen der Kinder- und Jugendpolitik geteilt? • Konnten die (kurz- und mittelfristigen) intendierten Wirkungen (Ziele gemäss Botschaft zum KJFG) erreicht werden? <ol style="list-style-type: none"> 1) Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung 2) Stärkere inhaltliche Steuerung der Finanzhilfen des Bundes 3) Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter 4) Finanzhilfen an politische Partizipationsprojekte unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten 5) Finanzhilfen an Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung 6) Finanzhilfen an kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik 7) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Zusammenarbeit mit den Kantonen und anderen wichtigen kinder- und jugendpolitischen AkteurInnen 8) Verstärkung der horizontalen Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen
<p>Ebene 4) Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel (Langfristige Wirkungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern trägt das KJFG aus Sicht von Fachpersonen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können? • Sind (langfristige) Wirkungen im Sinne des KJFG eingetreten und wie gestalten sich diese?

² Die Evaluation der Bestimmungen betreffend die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) war nicht Teil des Auftrags, da diese jeweils im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgabe und ihre Zusammensetzung hin überprüft wird.

1.4 Evaluationsdesign

Die Beantwortung der Fragestellung erfolgte mit einem mehrstufigen empirischen Zugang. Konkret wurden vier Evaluationsschritte ausgeführt. Einen Überblick zu diesen Evaluationsschritten findet sich in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 3: Empirischer Zugang zum Evaluationsgegenstand

		Empirische Zugänge					
		Evaluationsschritt 1 Literaturrecherche Umfassendes Review wissenschaftlicher Untersuchungen	Evaluationsschritt 2 Dokumentenanalyse Systematische Untersuchung relevanter Dokumente	Evaluationsschritt 3 Primärdatenerhebung Befragung (Face-to-Face, online, Telefon) beteiligter AkteurInnen	Evaluationsschritt 4 Expertenworkshops Konsolidierende Workshops		
Evaluations- ebenen	1) Konzeption und Vollzug	Finanzhilfen	<ul style="list-style-type: none"> Review der Konzeptualisierung wirkungsvoller Aktivitäten Review zielgerichteter Förderkriterien und Bemessungsgrundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Zielgerichtetheit der Förderkriterien und der Bemessungsgrundlagen Beurteilung der Kohärenz der Grundlagen Aufdeckung möglicher Problemfelder/Handlungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Sammlung der Einschätzung der AkteurInnen hinsichtlich Zweckmässigkeit der Förderkriterien und Wirtschaftlichkeit der Bemessungsgrundlagen Einschätzung Verständlichkeit der Grundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Erkenntnisse aus den Schritten 1 bis 3 Ableitung von Möglichkeiten zur Optimierung von Konzeption und Vollzug 	
		Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Review von zielgerichteten Massnahmen und deren Konzeptualisierung 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse, ob Konzeption der Massnahmen zielgerichtet ist Beurteilung der Kohärenz der Grundlagen Aufdeckung möglicher Problemfelder/Handlungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung der Zielgerichtetheit der Massnahmen Einschätzung der Verständlichkeit der Grundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Erkenntnisse aus den Schritten 1 bis 3 Ableitung von möglichen Optimierungen der Massnahmen 	
	2) Leistungen des Bundes	Finanzhilfen	<ul style="list-style-type: none"> Review alternativer Systeme zur Förderung unabhängig von Geldleistungen (Good Practice) 	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung der Nachfrage und Mittelvergabe seit 2013 (und vor 2013 soweit Dokumente zugänglich) Analyse der Mittelverteilung Eruierung des Nutzens des Finanzverwaltungssystems (FiVer) 	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung Vollzug und Entwicklung insgesamt Beurteilung Nutzen des Finanzverwaltungssystems (FiVer) Aufklärung zur Nachfrage Klärung Notwendigkeit der Beiträge Identifikation Bedürfnisse 	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Erkenntnisse aus den Schritten 1 bis 3 Herleitung möglicher Optimierungen 	
		Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Review von alternativen Massnahmen (Good Practice) 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Umsetzung der Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung Vollzug und Entwicklung insgesamt Klärung Notwendigkeit der Massnahmen Identifikation Bedürfnisse 	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Erkenntnisse aus den Schritten 1 bis 3 Herleitung möglicher Optimierungen 	
	3) Erreichung der kurz- und mittelfristigen Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Review von Einflussfaktoren auf den Erfolg resp. Misserfolg von Interventionen in Bezug auf die Ziele gemäss Botschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Zielerreichung mittels der Finanzhilfen (z. B. Förderung offener und innovativer Formen) Analyse der Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik mittels der Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung Zweckmässigkeit Vollzug und Leistungen betreffend Ziele gemäss Botschaft Einschätzung des Integrations- und Präventionspotenzials Beurteilung der inhaltlichen Steuerung der Finanzhilfen Beurteilung der Anschubfinanzierung aus Sicht der Kantone 	<ul style="list-style-type: none"> Konsolidierung der Ergebnisse in Bezug auf die Ziele gemäss Botschaft Herleitung von Handlungsbedarf Herleitung von Empfehlungen 		
	4) Erreichung der langfristigen Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Review von Merkmalen wirkungsvoller Aktivitäten in Bezug auf die Wirkungsdimensionen Übersicht Wirkung ausser-schulischer Kinder- und Jugendarbeit auf die Wirkungsdimensionen 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse, ob Leistungen entsprechend dem Zweck umgesetzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse, ob intendierte oder auch nicht-intendierte Impacts mit ausser-schulischen Aktivitäten erreicht werden Beurteilung, inwiefern das KJFG diese begünstigt 	<ul style="list-style-type: none"> Konsolidierung der Ergebnisse in Bezug auf die Wirkung Herleitung von Handlungsbedarf Herleitung von Empfehlungen 		
	Ergebnisse			<ul style="list-style-type: none"> Identifikation wirkungsvoller ausser-schulischer Kinder- und Jugendarbeit Identifikation empirischer Befunde und Good Practice-Beispielen zur Prüfung langfristiger Wirkungen Vergleich KJFG mit anderen Fördersystemen 	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Kohärenz der Grundlagen Übersicht des Mengengerüsts der Leistungen und deren Entwicklung Bewertung Zielgerichtetheit und Wirksamkeit Leistungen Identifikation Problemfelder und Handlungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Übersicht der Sichtweise der AkteurInnen hinsichtlich Konzeption, Vollzug und der Leistungen Eruierung, ob das KJFG als zweckmässig und wirksam angesehen wird Identifikation von Problemfelder und Handlungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Konsolidierung Resultate Abschliessende Beurteilung Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Identifikation von Aspekten mit Optimierungspotenzial Aufstellung eines Katalogs von Empfehlungen

Die aus den einzelnen und aufeinander aufbauenden Arbeitsschritten resultierenden Ergebnisse wurden im Sinne der Evaluationsfragen analysiert und zeichnen ein empirisch fundiertes Bild über die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der im Rahmen des KJFG gewährten Finanzhilfen und umgesetzten Massnahmen. Aus den Erkenntnissen der Literaturrecherche, Dokumentenanalyse sowie der Primärdatenerhebung wurden erste Haupterkenntnisse abgeleitet. Zur Konsolidierung dieser Erkenntnisse sowie zur Erarbeitung von Empfehlungen wurden zusätzlich zwei Expertenworkshops durchgeführt, bevor die Befunde aller Evaluationsschritte abschliessend aufbereitet wurden.

Schliesslich wurde das Optimierungspotenzial hinsichtlich Konzeption, Vollzug und Leistungen sowie die Erkenntnisse über die Wirkungen des KJFG eruiert und Empfehlungen für die weitere Umsetzung des KJFG abschliessend abgeleitet. Im vorliegenden Schlussbericht sind die Erkenntnisse zu den vier Evaluationsschritten sowie die daraus resultierenden Empfehlungen einsehbar.

Eine Projektgruppe des BSV begleitete die Arbeiten und nahm die einzelnen Arbeitsprodukte ab. Zudem wurde eine Begleitgruppe bestehend aus interessierten Bundesstellen, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV), des Schweizerischen Städteverbands (SSV) sowie der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) bestimmt. Zur Valorisierung der Auftragsprodukte hat das BSV die VertreterInnen der Begleitgruppe punktuell beigezogen. Zudem unterstützten einzelne VertreterInnen der Begleitgruppe das BSV und w hoch 2 bei der Identifikation und bei der Einladung der zu befragenden AkteurInnen. Zur Präsentation und Diskussion des Detailkonzepts und des Schlussberichts fanden Gremiensitzungen mit allen Beteiligten statt.

2 Evaluationsschritt 1: Literaturrecherche

2.1 Vorgehen

Die Literaturrecherche umfasste zwei Teile: **(1)** Sammlung empirischer Befunde zur Wirkung ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit auf die Wirkungsdimensionen (vgl. Kapitel 2.2) und **(2)** Sammlung von Beispielen anderer Fördersysteme (vgl. Kapitel 2.3).

Die systematische Sammlung empirischer Befunde wurde von Suchkategorien geleitet. Diese Kategorien wurden sowohl aufgrund der verschiedenen Formen der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung, als auch den Wirkungsdimensionen des KJFG und deren Operationalisierung gebildet. Nach einer ersten Sammlung anhand dieser Kategorien wurden die Suchkategorien durch weitere relevante Stichworte verdichtet. Die komplette Übersicht der Suchkategorien sowie ihre englische Übersetzung befinden sich im Anhang A1.

Die Fachliteratur wurde mit Hilfe der Suchdienste Google Scholar und ScienceDirect durchsucht, mit dem Fokus auf Metaanalysen und Reviews. Einzelstudien mit hoher Relevanz wurden ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Recherche zu alternativen Fördersystemen galten die Systeme von Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien, Grossbritannien und Kanada als Ausgangspunkt.

2.2 Teil 1: Empirische Befunde zur Wirkung ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit

2.2.1 Datenlage

Wissenschaftliche Literatur zur Wirkung von ausserschulischer Aktivität auf Kinder und Jugendliche ist vor allem in den USA reichlich vorhanden. Ein grosser Teil davon beschreibt eine positive Wirkung hinsichtlich mehrerer Faktoren. Die Resultate sind jedoch kritisch zu betrachten, denn die Komplexität und Vielfältigkeit des Feldes erschweren eine wissenschaftlich solide abgestützte Bewertung. So weisen etwa Durlak et al. (2010b) darauf hin, dass die Forschungsergebnisse inkonsistent sind. Die Gründe dieser Inkonsistenz sehen sie in der Variabilität der Teilnehmenden, der Programme und der methodischen Qualität der einzelnen Untersuchungen. Weiter beobachten die ForscherInnen, dass die Kinder und Jugendlichen meist nicht nur ein einziges ausserschulisches Programm besuchen, was die Identifizierung der spezifischen Wirkung eines Programms erschwert.

Im folgenden Literaturreview wurden 8 Metaanalysen, 12 Reviews und 10 Einzelstudien berücksichtigt. Metaanalysen sind Studien, welche die Resultate im Zusammenhang mit den verwendeten Methoden einer Sammlung bestehender Studien analysieren, während Reviews lediglich deren Resultate beschreiben. Einzelstudien analysieren im Gegensatz zu den ersten beiden Studientypen direkte Massnahmen und produzieren Resultate aufgrund einer eigens dafür entwickelten Methodologie. Das Verzeichnis der Referenzen und eine Tabelle, welche die Ergebnisse der begutachteten Artikel zusammenfasst, finden sich in Anhang A2 (Zusammenfassung Studien) und A3 (Überblick Literatur).

2.2.2 Wirkung ausserschulischer Kinder- und Jugendförderung

Die Wirkungen einer Massnahme werden in der Fachliteratur in drei Ebenen unterteilt: «Outputs», «Outcomes» und «Impacts». «Outputs» beziehen sich auf die unmittelbare Produktion einer Massnahme, «Outcomes» auf die Auswirkungen einer Massnahme auf die Zielgruppe und «Impacts» auf deren Auswirkung auf die gesamte Gesellschaft. Im Themenfeld der ausserschulischen Aktivitäten wäre der «Output» einer Massnahme zum Beispiel die Organisation eines Kurses, der Jugendliche in verschiedene Musikstile einführt. Der (erwünschte) «Outcome» wäre dabei, dass die teilnehmenden Jugendlichen sich längerfristig mit Musik befassen, sich dadurch wohlfühlen und sich besser in die Gesellschaft integrieren können. Ein möglicher «Impact» wäre zum Beispiel die Verminderung von Schulabbrüchen. «Outputs» ermöglichen also «Outcomes», welche wiederum einen «Impact» auf die Gesellschaft haben können.

Die vorliegende Literatursammlung fokussiert auf «Outcomes». Diese können in fünf Kategorien unterteilt werden: (1) schulische Outcomes, (2) soziale/emotionale Outcomes, (3) kulturelle/sprachliche Outcomes, (4) berufsbezogene Outcomes und (5) gesundheitsbezogene Outcomes.

Die «schulischen Outcomes» sind Auswirkungen im schulischen Bereich. Es handelt sich um Auswirkungen auf die Schulleistung, die Schulbindung und -anwesenheit, das schulische Verhalten allgemein und auf kognitive Fähigkeiten der Teilnehmenden. Solche erwünschten Outcomes wurden im Rahmen des Literaturreviews in 22 Studien beobachtet (Cooper et al., 2000; Crawford, 2011; Durlak et al., 2010a; Kidron & Lindsay, 2014; Lauer et al., 2006; Lewis, 2004; Apsler, 2009; Brunner, 2015; Durlak & Weissberg, 2007; Feldman & Matjasko, 2005; Hollister, 2003; Mahoney et al., 2010; McComb & Scott-Little, 2003; Roth et al., 2010; Stone & Petrick, 2013; Durlak et al., 2010b; Eccles, 2003; Lindner, 2008; Harvard Family Research Project, 2007; Naftzger et al., 2014; Olberding & Olberding, 2010; Vandell et al., 2015).

Zu den «sozialen/emotionalen Outcomes» zählen Auswirkungen auf verschiedene Aspekte der sozialen und emotionalen Entwicklung der Zielgruppe. Dazu gehören Selbstwahrnehmung, Sozialverhalten, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Selbstwirksamkeit, Selbstständigkeit, Initiative, soziale Kompetenzen, Offenheit für unbekannte Situationen und Menschen, psychologische und emotionale Reife, Selbstreflexion, Kritikfähigkeit, Kooperation, Identität, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft. Die Resultate von 18 analysierten Studien haben Outcomes auf dieser Ebene beobachtet (Durlak et al., 2010a; Kidron & Lindsay, 2014; Lewis, 2004; Apsler, 2009; Brunner, 2015; Durlak & Weissberg, 2007; Feldman & Matjasko, 2005; Mahoney et al., 2010; McComb & Scott-Little, 2003; Stone & Petrick, 2013; Durlak et al., 2010b; Lawford, 2012; Lindner, 2008; Harvard Family Research Project, 2007; Olberding & Olberding, 2010; Schmidt, 2011; Vandell et al., 2015; Wang et al., 2015).

Die «kulturellen/sprachlichen Outcomes» fassen die Auswirkungen der untersuchten Massnahmen auf das Erlernen einer Fremdsprache, das Interesse an fremden Kulturen, interkulturelle Entwicklung, Offenheit gegenüber fremden Kulturen, Kompetenzen und Wohlbefinden in der interkulturellen Interaktion, Verständnis der eigenen kulturellen Werte, globales Engagement und Toleranz zusammen. Sie wurden in 5 von uns gesammelten Studien bestätigt (Brunner, 2015; Stone & Petrick, 2013; Lawford, 2012; Lindner, 2008; Olberding & Olberding, 2010).

Effekte auf berufliche Aussichten und Entwicklungen sowie Arbeitsmarktfähigkeit werden als «berufsbezogene Outcomes» betrachtet. 5 Studien unserer Literatursammlung haben solche Outcomes ausgemacht (Apsler, 2009; Brunner, 2015; Hollister, 2003; Stone & Petrick, 2013; Waibel et al., 2017).

Schliesslich haben 3 Studien Auswirkungen auf physische Gesundheit, Ernährung, körperliche Aktivität, Wissen zu Ernährung und Gesundheit, Fröhlichkeit und hoffnungsvolle Zukunftserwartung beobachtet (Hollister, 2003; Durlak et al., 2010b; Harvard Family Research Project, 2007). Diese Outcomes gehören zu den «gesundheitsbezogenen Outcomes».

Aus der obigen Aufzählung wird ersichtlich, dass die meisten Outcomes den schulischen Outcomes und den sozialen/emotionalen Outcomes zugeteilt werden. Es ist zu beachten, dass die verwendeten Methoden, die zu den erwähnten Resultaten führten, sehr unterschiedlich sind. So beschränkten sich nur 3 der analysierten Metaanalysen und Reviews auf Studien mit Kontrollgruppen (Durlak et al., 2010a; Lauer et al., 2006, Mahoney et al., 2010). Zudem wird in den Reviews und Metaanalysen mehrfach auf methodologische Mängel hingewiesen (z. B. Kremer et al., 2014; Apsler, 2009). In diesen beiden Studien wurden die methodischen Mängel speziell hervorgehoben. Erwähnt werden sie in praktisch allen Bereichen.

Mehrere Studien aus der Sammlung konnten hingegen keine Wirkung von ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit nachweisen. So kamen Zief et al. (2006) aufgrund ihres Literaturreviews zum Schluss, dass in einer grossen Mehrheit der Studien kein signifikanter Einfluss zu finden ist. Auch Apsler (2009) fand im Rahmen seines Reviews Studien, die rigorose Forschungsdesigns einsetzten, keine Wirkung von ausserschulischen Aktivitäten. Shulruf (2011) liest aus den Ergebnissen seiner Metaanalyse mit 29 Studien aus den USA zwar gewisse Korrelationen zwischen der Teilnahme an ausserschulischen Aktivitäten und schulischer Leistungen ab, Kausalzusammenhänge konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Zu diesem Schluss kommen auch McComb & Scott-Little (2003). Gemäss der Studie von Waibel et al. (2017) kann auch der wahrgenommene Effekt bzw. der Vorteil von Jugendaustauschprogrammen nicht empirisch bestätigt werden. Auch nach Ecke (2014) gibt es relativ wenig empirische Evidenz, dass Auslandsprogramme wirksam sind.

2.2.3 Moderatoren und Mediatoren

Die Frage der Variablen, welche einen Einfluss auf die Zielerreichung der untersuchten Massnahmen haben, ist zentral. Wenn diese bekannt sind, wird es möglich, gezielter auf die Outcomes Einfluss zu nehmen, um den potenziellen Impact auszuschöpfen. Die dafür untersuchten Variablen sind die «Mediatorvariablen» (werden auch «intervenierende Variablen» genannt). Wenn die Stärke eines Outcomes von einer dritten Variablen abhängt, nennt man diese Drittvariable «Moderation» (Hayes, 2013).

Massnahmenspezifische Variablen

Mehrere Wissenschaftler erwähnen «Mediatorvariablen»: Nach Cooper et al. (2000) hängen die Outcomes von der *Gruppengrösse* (je kleiner diese ist, desto grösser sind die Outcomes) und der *Klassenstufe* ab: Die Effekte von Fördermassnahmen sind gemäss ihren Analysen grösser in der Primarstufe als in der Sekundarstufe. Diese Erkenntnisse werden von Lauer et al. (2006) bestätigt.

In mehreren Studien wird ersichtlich, dass positive Outcomes stark von der *Programmqualität* abhängen. Werden evidenzbasierte Skill-Trainingsansätze angewendet, hat dies einen positiven Einfluss auf die Programmqualität (Durlak & Weissberg, 2007). Neben der Programmqualität ist auch die Nachhaltigkeit der Massnahme für eine regelmässige Teilnahme der Zielgruppe ausschlaggebend (Naftzger et al., 2013; Naftzger et al., 2014; Vandell et al., 2015), welche sich wiederum positiv auf die Outcomes auswirkt (McComb & Scott-Little, 2003; Harvard Family Research Project, 2004; Stone & Petrick, 2013). Ausserdem folgerten Durlak et al. (2010a), dass sogenannte SAFE³-Eigenschaften von Massnahmen 4 Outcome-Variablen (Sozialverhalten, Problemverhalten und Leistungstest-Resultate) moderieren. Nach Durlak et al. (2010b) haben auch Charakteristiken der Programme (Strukturelle und Prozesseigenschaften) einen Einfluss. Nach der Metaanalyse von Lewis (2004) erzielen gut aufgebaute, entwicklungsgerecht strukturierte Angebote die besten Ergebnisse. Das Harvard Family Research Project (2007) nennt dazu angemessene Supervision und Struktur, gut vorbereitetes Personal und gezieltes Programmieren (bzw. gut überlegter Aufbau der Massnahme). Für Mahoney et al. (2010) ist die Integration der Bedürfnisse und Interessen der Teilnehmenden ausschlaggebend. Als weitere wichtige Variable nennt das Harvard Family Research Project (2007) in ihrem Forschungsbericht den *Zugang zu den Massnahmen*.

Persönliche Variablen⁴

Nach dem Review von Durlak et al. (2010b) hängt der Erfolg der Massnahmen auch von den persönlichen Merkmalen der Jugendlichen ab: je grösser deren *Konzentrations- und Emotionsregulationsfähigkeit*, desto stärker können sie von einer Massnahme profitieren.

Auch Eccles et al. (2003) betonen die Wichtigkeit der Interaktion der Teilnehmenden- und Programmcharakteristiken; um diese zu verstehen würde jedoch mehr Forschung benötigt.

Soziokulturelle und familiäre Variablen

Cooper et al. (2000) zählen die *«Beteiligung der Eltern»* zu den entscheidenden Variablen für eine gelungene Massnahme. Dies wird durch den Review von Durlak et al. (2010b) bestätigt, in welchem auch die Interaktion von Familie und Schule als Mediatorvariabel genannt wird. In der Studie von Waibel et al. (2017) ist der Familienhintergrund sehr wichtig. Nach Vandell et al. (2015) haben die Bildung der Eltern, deren Gesellschaftsschicht und das Familieneinkommen sogar am meisten Einfluss auf die Outcomes. Das Harvard Family Research Project (2007) kommt im Forschungsbericht zum Schluss, dass die Zusammenarbeit mit Familien, aber auch mit anderen Gemeindeorganisationen und Schulen für das Gelingen einer Massnahme sehr wichtig ist.

Schliesslich kamen Peck et al. (2008) in ihrer Langzeitstudie zum Resultat, dass die Teilnahme von vulnerablen Jugendlichen an einem breiten Angebot von ausserschulischen Aktivitäten, die ihnen konstruktive und entwicklungsgerechte Möglichkeiten bieten, einen positiven Einfluss auf ihre Einstellung zur Schule («educational resilience») haben. Dies stimmt jedoch nicht mit den Schlüssen von Cooper et al. (2000) überein, die sich für die Outcomes von sogenannten «Summer Schools» in den USA interessierten. Nach ihnen ist der Outcome dieser Sommerschulen für SchülerInnen aus benachteiligten Verhältnissen kleiner.

³ SAFE: «Sequenced» = Sind die Aktivitäten in Bezug auf die Ziele zusammenhängend und koordiniert?; «Active» = Werden aktive Lernformen verwendet?; «Focused» = Ist ein Fokus auf die Entwicklung persönlicher/sozialer Kompetenzen vorhanden?; «Explicit» = Zielt das Programm auf bestimmte persönliche oder soziale Kompetenzen ab?

⁴ Weiter wurden *Geschlecht* (Feldman und Matjasko, 2005; Vandell et al., 2015; Waibel et al., 2017) als Moderatorvariablen identifiziert. Es ist jedoch kein generelles Urteil möglich, für welches Geschlecht sich ausserschulische Programme positiver auswirken, dies ist vom Programm abhängig.

2.2.4 Erkenntnisse Literaturrecherche

Das Ziel des KJFG, durch die Unterstützung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen Beitrag zur Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens dieser Altersgruppe zu leisten und zu ermöglichen, dass sich Personen entwickeln, die sowohl Verantwortung für die Gemeinschaft als auch für sich selbst übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch in die Gesellschaft integrieren, erweist sich aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse als zweckmässig. Der Grossteil der gesichteten Reviews, Metaanalysen und Studien bestätigen positive Auswirkungen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit auf die Leistungen und Einstellungen der Zielgruppe in der Schule («schulische Outcomes»), sowie auf deren Sozialverhalten («soziale/emotionale Outcomes»), Kulturkompetenz («kulturelle/sprachliche Outcomes»), Berufseinstieg («berufsbezogene Outcomes») und geistige und körperliche Gesundheit («gesundheitliche Outcomes»). Auswirkungen auf Schulleistungen und Sozialverhalten wurden dabei weitaus am häufigsten beobachtet.

Die Variablen Partizipation und Autonomie, welche der Bund durch das KJFG ebenfalls fördern möchte, wurden in den untersuchten Studien nicht explizit berücksichtigt. Dennoch wurde in gewissen Studien ein Einfluss der ausserschulischen Massnahmen auf Selbstwirksamkeit, Kooperation und Initiative (diese wurden hier zu den sozialen/emotionalen Outcomes gezählt), sowie globales Engagement (den sprachlichen/kulturellen Outcomes zugeteilt) beobachtet. Es ist jedoch aufgrund der vorliegenden Literaturrecherche nicht möglich, mehr Aufschluss über den Beitrag von ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich dieser Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung zu geben. Auch zur politischen Integration findet sich wenig Forschung.

Die Variablen, die gemäss den Resultaten der untersuchten Studien am meisten Einfluss auf eine positive Auswirkung von ausserschulischen Aktivitäten haben, sind massnahmenspezifische, persönliche und sozio-kulturelle/familiäre Variablen. Die massnahmenspezifischen Variablen beziehen sich auf die Programmqualität, die Gruppengrösse, die Altersstufe der Zielgruppe sowie den Zugang zur Aktivität. Diese Variablen lassen sich auch in Zusammenhang mit Förder- und Bemessungskriterien des KJFG bringen, wobei sich jedoch nicht bei allen Finanzhilfen entsprechende Kriterien finden. Betreffend «Qualität» finden sich bei den regelmässigen Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) «qualitative Beurteilungsfaktoren» und bei den projektbezogenen Finanzhilfen an private und öffentliche Trägerschaften (Art. 8, 10 und 11 KJFG) werden «qualitative Zielvorgaben» vorausgesetzt. Entsprechend fordert das BSV die Qualität dieser Aktivitäten. Die Gruppengrösse ist ein «Bemessungsrelevanter Faktor» bei den Finanzhilfen an die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG). Aufgrund der Resultate kann des Weiteren die Erweiterung der Zielgruppe des KJFG auf Kinder ab Kindergartenalter begrüsst werden: Die Effekte von Fördermassnahmen sind gemäss der Literaturrecherche grösser im Primarschulalter als im Sekundarschulalter. Auch der Fokus auf «Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf» entspricht den Forschungsergebnissen, welche den Zugang zu den Massnahmen als eine der ausschlaggebenden Variablen für das Gelingen einer Massnahme definieren. Dies bestätigen auch die Resultate hinsichtlich der soziokulturellen und familiären Variablen. Letztere würden für einen stärkeren Einbezug der Familien in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit sprechen, welche im KJFG jedoch nicht erwähnt werden. Letztlich fordert das KJFG als allgemeine Voraussetzung die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs der Aktivitäten; dies ist gemäss wissenschaftlichen Befunden eine Voraussetzung für ein erfolgreiches ausserschulisches Programm.

2.3 Teil 2: Beispiele alternativer Fördersysteme

Im Folgenden werden die Fördersysteme und -instrumente in Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien, Grossbritannien und Kanada kurz vorgestellt. Die Auswahl dieser Länder erfolgte aufgrund von sprachlichen und geografischen Kriterien. Aufgrund von ersten Nachforschungen wurden jeweils 2 deutschsprachige (Deutschland und Österreich) und französischsprachige (Frankreich und ein Teil Belgiens) Länder sowie ein englischsprachiges Land (England) ausgewählt. Diese Auswahl wurde durch Kanada ergänzt, das sich durch innovative Ansätze in der Sozialpolitik auszeichnet.

2.3.1 Fördersystem Frankreich

Gesetzlicher Rahmen, Ziele und Zielgruppen

In Frankreich wird gesetzlich festgehalten, dass den SchülerInnen (ab 3 Jahre) ausserschulische Aktivitäten während bestimmten Zeitfenstern (« temps périscolaires ») angeboten werden müssen (morgens vor dem Unterricht, über Mittag, abends nach dem Unterricht). Der Rahmen der ausserschulischen Aktivitäten, wie z. B. die Anzahl Betreuungspersonen oder deren Finanzierung, wird somit im Zusammenhang der Ganztageschule geregelt. Die 2013 dazu erfolgte Reform der Schulrhythmen soll den Zugang der Jugendlichen zu sportlichen, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten fördern. Durch die Reform erhält jeder/jede SchülerIn 3 Stunden zusätzliche ausserschulische Aktivitäten⁵.

Umsetzung, Förderinstrumente und -kriterien

In den ersten beiden Schuljahren konnten die Gemeinden einen Anlaufbeitrag (« fonds d’amorçage ») beantragen⁶, um ausserschulische Aktivitäten anbieten zu können. Dieser Beitrag war abhängig von der Anzahl SchülerInnen und der Art des Bezirks (benachteiligt oder nicht). Nach dieser Anlaufperiode wurden sie aufgefordert, die ausserschulischen Aktivitäten in einem *Projet éducatif territorial* zu integrieren; eine Strategie, die die regionalen, departementalen und kommunalen Ebenen, aber auch die verschiedenen erzieherischen, sportlichen und kulturellen AkteurInnen vor Ort einbeziehen soll. Auf diese Weise sollen auch neue Kooperationen zwischen den Behörden und den lokalen Verbänden gefördert werden. Der Ausbildungsgrad sowie die minimale Anzahl der Betreuenden für ausserschulische Aktivitäten, die in einem *Projet éducatif territorial* vorgesehen sind, werden in einem Dekret festgehalten. Es erfolgt jedoch keine inhaltliche Steuerung seitens der Zentralregierung. Das Bildungsgesetz (« code de l’éducation ») hält lediglich fest, dass die im *Projet éducatif territorial* vorgesehenen ausserschulischen Aktivitäten einen gleichberechtigten Zugang zu sportlichen und kulturellen Aktivitäten sowie zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien während der Freizeit der SchülerInnen fördern sollen.

Die « temps périscolaires » sollen der sozialen Integration und der Entfaltung der SchülerInnen dienen. Ziel ist auch soziale Durchmischung, Gleichstellung der Geschlechter und gesellschaftliches Zusammenleben. In einer 2017 erfolgten Evaluation der Gestaltung der ausserschulischen Aktivitäten im Rahmen der *Projets éducatifs territoriaux* und der neuen Schulrhythmen⁷ wird unter anderem festgehalten, dass die unterschiedlichen Ziele zu priorisieren, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen AkteurInnen zu fördern und ein Rahmen für die Projektevaluationen zu erstellen sind. Gemäss der im Rahmen der Evaluation geführten Umfrage wurde das Angebot an ausserschulischen Angeboten seit der Einführung des Gesetzes beträchtlich erhöht.

Neben den *projets éducatifs territoriaux* sorgen separate Programme zum physischen und psychischen Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen, und zwar das *Programme national Nutrition Santé*⁸, der *Plan obésité*⁹, die *Circulaires de l’Éducation nationale du 15 décembre 2011 relatives aux orientations pour « une politique éducative de santé dans les territoires académiques »* und das *la mise en place du parcours éducatif de santé*

⁵ Ministère de la Ville, de la Jeunesse et des Sports (2013). Rythmes éducatifs : pour des activités périscolaires de qualité. *Ministère de l’Éducation nationale et de la jeunesse*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <http://www.jeunes.gouv.fr/actualites/actualites-interministerielles/article/rythmes-educatifs-pour-des>.

⁶ Finanziert durch die Caisse nationale des allocations familiales (CNAF) und der Caisses d’allocations familiales (CAF). Er belief sich auf 50 Euro bzw. 90 Euro pro SchülerIn.

⁷ Ministère de la Ville, de la Jeunesse et des Sports. (2017). Evaluation nationale des PEDT. *Ministère de l’Éducation nationale et de la jeunesse*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter http://www.jeunes.gouv.fr/IMG/UserFiles/Files/Eval%20PEDT_Rapport%20VF.pdf.

⁸ Agence nationale de santé publique (o.D.). Programme national Nutrition Santé PNNS. *Mangerbouger.fr*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <http://www.mangerbouger.fr/PNNS/Le-PNNS>.

⁹ Ministère du travail, de l’emploi et de la santé. (2011). Plan obésité 2010-2013. *Ministère des Solidarités et de la Santé*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter https://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/Plan_Obesite_2010_2013.pdf.

pour tous les élèves sowie das *Programme d'intervention auprès des collégiens centré sur l'activité physique et la sédentarité*¹⁰. Diese Programme sind auf Ernährung und Bewegung fokussiert und streben substantielle sowie strukturelle Verhaltensänderungen in diesen Bereichen an.

2.3.2 Fördersystem Belgien

Gesetzlicher Rahmen, Ziele und Zielgruppen

Auch in Belgien ist die Förderung der ausserschulischen Aktivitäten an die Regelung der Ganztageschule gekoppelt. Zielgruppe sind Kinder zwischen 2.5 und 12 Jahren. Das *Décret du 3 juillet 2003 relatif à la coordination de l'accueil des enfants durant leur temps libre et au soutien de l'accueil extrascolaire* (« accueil temps libre ») der Communauté française unterscheidet zwischen drei Sektoren: Ausserschulische Betreuung (« accueil extrascolaire »), Ferienzentren (« centres de vacances ») und Hausaufgabenbetreuung (« écoles de devoirs »). Das Angebot soll Bewegung, Vielfältigkeit, Diversität und die globale Entwicklung fördern. Es gibt keine weitere inhaltliche Steuerung. Die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen werden regional definiert.

Umsetzung, Förderinstrumente und -kriterien

Das Dekret beauftragt die Gemeinden, das Angebot auf ihrem Gebiet zu koordinieren. Es steht ihnen jedoch frei, die Bestimmungen des Dekretes umzusetzen oder nicht. Um Synergien zu schaffen, beteiligen sich jeweils die *Commissions Communales de l'Accueil (CCA)* an der Umsetzung des Dekretes. Die verschiedenen AkteurInnen im Bereich der ausserschulischen Betreuung sind darin vertreten.

Gemäss einer in Wallonien-Bruxelles durchgeführten Studie¹¹ haben prekäre Bevölkerungsgruppen einen ungenügenden Zugang zum Angebot. Dies erkläre sich durch mehrere Hindernisse: Fehlende Information und finanzielle Mittel, schwieriger geografischer Zugang, psychologische Barrieren sowie mangelnde Erschliessung der benachteiligten Viertel an die öffentlichen Verkehrsmittel. Allgemein wird auf die mangelnde Finanzierung der ausserschulischen Aktivitäten hingewiesen. Zudem wird der nicht restriktive gesetzliche Rahmen kritisiert. Aber auch der Schulrhythmus sei heute nicht mehr angemessen und nicht den Bedürfnissen der Kinder, Eltern und des Arbeitsmarktes angepasst. Durch die grosse Zersplitterung der Schultage hätten die verschiedenen AkteurInnen wenig Zeit, qualitativ hochstehende pädagogische Projekte umzusetzen, welche Sport, Musik und Kreativität förderten und zu einer harmonievollen Entwicklung der Kinder beitragen würden.

2.3.3 Fördersystem Kanada

Gesetzlicher Rahmen, Ziele und Zielgruppen

In Kanada werden die Grundsätze ausserschulischer Kinderaktivitäten (Kinder von 0 – 6 Jahren) im *Plan d'action national du Canada pour les enfants (PACE)*¹² definiert. Es wird festgehalten, dass die physische und psychische Gesundheit der Kinder durch Bewegung, gesunde Ernährung, Spiel, Freizeit, sowie kulturellem und künstlerischem Ausdruck gefördert werden soll. Zielgruppe sind Kinder und Familien mit schwierigen Lebensbedingungen. Ausserschulische Aktivitäten für Kinder und Jugendliche über 6 Jahre werden im Rahmen der *Stratégie nationale pour la prévention du crime* gefördert. Diese enthält Programme und Dienstleistungen für benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien.

Umsetzung, Förderinstrumente und -kriterien

Für die Umsetzung des PACE soll ein geeignetes Umfeld geschaffen werden, welches auch die dafür adäquate Infrastruktur enthält. Wie in Frankreich und Belgien werden die Gebietskörperschaften aufgefordert, Strategien zu erarbeiten, Prioritäten zu setzen und Projektfinanzierungen zu tätigen. Der PACE wird in Komitees verwaltet, in denen die Bundes- und die Regionalverwaltung sowie lokale Körperschaften repräsentiert sind.

Für die Umsetzung der *Stratégie nationale pour la prévention du crime* sind sogenannte Clubs (« Clubs garçons et filles du Canada et des États-Unis ») vorgesehen. Ausserschulische Aktivitäten und Dienstleistungen im Rahmen des Jugendschutzes sind ebenfalls Teil dieser Strategie. Diese wird auf föderaler Ebene durch das *Centre national de prévention du crime* in Zusammenarbeit mit den Provinz- und Territorialverwaltungen umgesetzt.

¹⁰ Rostan F., Simon C., Ulmer Z. (2011). Promouvoir l'activité physique des jeunes. Élaborer et développer un projet de type Icpas. *Inpes – Santé publique France*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <http://inpes.santepubliquefrance.fr/CFESBases/catalogue/pdf/1347.pdf>.

¹¹ Séverine Acerbis (2014). L'accueil extra-scolaire en Fédération Wallonie-Bruxelles : à deux vitesses. *Santé conjugée*, 67, 101–103.

¹² Gouvernement du Canada. (2004). Un Canada digne des enfants. Le plan d'action du Canada suite à la session extraordinaire des Nations Unies consacrée aux enfants de mai 2002. *Government of Canada*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 auf <http://publications.gc.ca/collections/Collection/SD13-4-2004F.pdf>.

Das Angebot ist in vier Sektoren aufgeteilt, wobei die ersten beiden – Bewegung, Gesundheit und Sicherheit (1) Leadership, Wachstum und Betreuung (2) ausserschulische Jugendarbeit und – Aktivitäten beinhalten.

Im Rahmen der Strategie wurden Definitionen für innovative Programme, vielversprechende Programme und Modellprogramme erarbeitet. Diese Programme werden als Best-Practice bezeichnet und haben Vorbildfunktion. Modellprogramme werden als Programme definiert, deren Evaluationen aufzeigen, dass ihre Wirksamkeit wissenschaftlich erwiesen ist. Zudem konnten diese Programme mit Erfolg in anderen Gemeinden oder Kontexten durchgeführt werden. Erfolgsversprechende Programme sind Präventionsprogramme, deren Wirksamkeit den wissenschaftlichen Normen entsprechen, jedoch nicht alle Vorgaben eines Modellprogramms erfüllen. Sie werden unterstützt, sofern eine sorgfältige Evaluation vorgesehen ist. Innovative Programme sind Präventionsprogramme, welche neue Interventionsstrategien und -theorien anwenden. Sie müssen über einen theoretischen Rahmen verfügen. Auch diese Programme werden nur unterstützt, wenn sie eine sorgfältige Evaluation vorsehen¹³. Neben diesen Kriterien werden «universelle Erfolgsfaktoren» genannt, welche für alle Programme der Kriminalitätsprävention gelten. Dies sind die folgenden Faktoren:

- Kenntnis der Risiko- und Schutzfaktoren sind zu definieren.
- Um wirkungsvolle Programme zu erarbeiten, sollen wissenschaftliche Befunde herangezogen werden.
- Partnerschaften mit allen betroffenen Dienstleistungen sollten geschaffen werden.
- Die Projekte sollen auf einem logischen Modell basieren und eine Komponente «Evaluation und Controlling» enthalten, damit die Auswirkungen und Resultate des Projekts evaluiert werden können.

2.3.4 Fördersystem Deutschland

Gesetzlicher Rahmen, Ziele und Zielgruppen

In Deutschland ist die Förderung im Buch *Kinder- und Jugendhilfe* des Sozialgesetzbuches¹⁴ im Rahmen sämtlicher als Jugendhilfe, Jugendschutz und Jugendarbeit definierten Bereichen gesetzlich verankert. Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe soll durch den *Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)* auf Bundesebene gefördert werden¹⁵. Gemäss dessen Richtlinien soll Jugendhilfe dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Benachteiligungen sollen vermieden oder abgebaut und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren geschützt werden und es sollen positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt geschaffen werden¹⁶. Die Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen.

Umsetzung, Förderinstrumente und -kriterien

Gemäss der *Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe*¹⁷ zum KJP, werden «im erheblichen Bundesinteresse liegende Maßnahmen nichtstaatlicher Organisationen» gefördert, «die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können»¹⁸. Es können unter anderem «Vorhaben von bundesweit (gesamstaatlich) repräsentativer Bedeutung sowie Vorhaben, die zur sachgemäßen Erfüllung von Aufgaben des Bundes notwendig sind»¹⁹ gefördert werden. Weiter sollen Modelle und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung, die der Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden, Konzeptionen und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe dienen, zeitlich begrenzt gefördert werden. Für die Erteilung von Finanzhilfen müssen die GesuchstellerInnen eine Stellungnahme zur Übertragbarkeit nach

¹³ Gouvernement du Canada. (o.D.). Programmes prometteurs et modèles pour prévenir la criminalité - volume I. *Government of Canada*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter https://www.securitepublique.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/prmsng-mdl-vm1/index-fr.aspx#toc_4.

¹⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (1991). Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Sozialgesetzbuch VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/SGB_8.pdf.

¹⁵ Bundesministerium des Inneren. (2000). Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_19122000_505T24112001.htm

¹⁶ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (1991): Art.1 Abs.3

¹⁷ Bundesministerium des Inneren. (2016). Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <https://www.bmfsfj.de/blob/111964/2f7ae557daa0d2d8fe78f8a3f9569f21/richtlinien-kjp-2017-data.pdf>.

¹⁸ Ibid., S. 804

¹⁹ Ibid., S. 805

Abschluss des Vorhabens verfassen, sowie eine fachliche Stellungnahme des Landes beifügen, in dem das Modellvorhaben überwiegend durchgeführt werden soll²¹.

Eine spezifische Zielgruppe des KJP sind «junge zugewanderte Menschen». Durch «migrationspezifische Hilfen» sollen «die Zugangschancen von jungen zugewanderten Menschen in die Gesellschaft und insbesondere am Übergang von der Schule in den Beruf» verbessert werden²⁰. Die Umsetzung und Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe liegt hauptsächlich auf lokaler Ebene. Gemäss dem *Deutschen Kinder- und Jugend(-hilfe) Monitor 2017*²¹ wird gut zwei Drittel des Geldes von den Kommunen getragen. Der Bund trägt 3 Prozent der Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe. Verbesserungen werden in der Chancengleichheit (nach sozialer Herkunft und Wohnort) gesehen; die Pro-Kopf-Ausgaben der Kommunen unterscheiden sich beträchtlich.

2.3.5 Fördersystem Österreich

Gesetzlicher Rahmen, Ziele und Zielgruppen

In Österreich werden Grundsätze und Handlungsfelder der ausserschulischen Jugendarbeit im *Bundes-Jugendförderungsgesetz*²² und in der daraus abgeleiteten *Jugendstrategie*²³ festgehalten. Themen und Regelungen des Jugendgesetzes sind mit dem KJFG vergleichbar. Zielgruppe sind «junge Menschen» (bis 30 Jahren). Wir haben keine Kenntnis eines ähnlichen Gesetzes, das an Kinder gerichtet ist²⁴. Die Jugendstrategie behandelt durch ihre drei Rahmenziele: «Beschäftigung und Bildung», «Beteiligung und Engagement» sowie «Lebensqualität und Miteinander» auch weitere Themen, wie Jugendarbeitslosigkeit, Schulabbruch, Förderung von Jungunternehmern. Partizipation sowie Wahlbeteiligung und Beteiligung an politischen Aktivitäten werden besonders gefördert. Zudem wird das Thema Nachhaltigkeit hervorgehoben. Ziel der Jugendstrategie ist es auch, Maßnahmen für junge Menschen zu systematisieren und ihre Wirksamkeit zu optimieren²⁵.

Umsetzung, Förderinstrumente und -kriterien

Im Rahmen der Jugendstrategie werden auf Landes- und Gemeindeebene Trägereinrichtungen oder Vereine finanziert. Gemäss den Richtlinien darf ein Vorhaben nur dann vom Bund gefördert werden, «wenn an diesem ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht und wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde»²⁶. Förderungsbewerber müssten gewisse Prinzipien einhalten (Partizipation, Subsidiarität, Pluralität, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Jugendlichen, Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, Fachlichkeit, Qualitätssicherung)²⁷. Die Gemeinden sind neben dem Land die wichtigsten Geldgeber für ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit, können Trägereinrichtungen selbst finanzieren oder selbstständige Vereine damit beauftragen²⁸. Gemeinnützige Vereine, Jugendvereine oder soziale Organisationen, Kommunen und konfessionelle oder parteipolitische Einrichtungen werden im Bundes-Jugendförderungsgesetz als mögliche Trägerschaften für die ausserschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit genannt²⁹.

²⁰ Ibid., S. 806

²¹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. (2017). Deutscher Kinder- und Jugend(-hilfe) Monitor 2017. *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/arbeitsfelder/Monitor_Dt_Kinder-jugendhilfe_FI-NAL.pdf.

²² Bundeskanzleramt. (2018). Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes- Jugendförderungsgesetz). *Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20001058/Bundes-Jugendförderungsgesetz%2c%20Fassung%20vom%2008.10.2018.pdf>.

²³ Bundeskanzleramt. (o.D.). Jugendstrategie. *Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendstrategie.html>.

²⁴ Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern befasst sich lediglich mit dem Kinderschutz.

²⁵ Vgl. Bundeskanzleramt. (o.D.).

²⁶ Bundeskanzleramt. (2008.). Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit. Gemäß § 8 Bundes-Jugendförderungsgesetzes 2000. Wien: Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend. (Art.5 Abs.5).

²⁷ Ibid. Art.5 Abs.8

²⁸ Ibid., S.13

²⁹ Vgl. Bundeskanzleramt (2018).

2.3.6 Fördersystem England

Gesetzlicher Rahmen, Ziele und Zielgruppen

Die Entwicklung der ausserschulischen Aktivitäten findet wie in Frankreich und Belgien im Rahmen der Ganztageschulen statt³⁰. Die Förderung ist ein Ziel der Strategie *Every child matters*³¹, welche den Bedürfnissen der (benachteiligten) Kinder entspricht und erreichen soll, dass sich alle Kinder gleich entfalten können.

Die Unterstützung von körperlichem Wohlbefinden und kultureller Integration werden in weiteren, separaten Programmen definiert. So werden Schulen im Rahmen des *Healthy pupils capital programme funding*³² für die Förderung von gesunder Ernährung und Bewegung ihrer SchülerInnen subventioniert. Musikunterricht für alle wird durch den nationalen Plan «Importance of Music»³³ gefördert.

Umsetzung, Förderinstrumente und -kriterien

Eine Massnahme zur Erreichung der *Every Child Matters* Strategie ist der (durch den Lotteriefonds finanzierten) *Young People's fund*³⁴. Der Fonds richtet sich an Projekte, welche auf die Partizipation von Jugendlichen basieren. Dessen Leitmotiv ist: «Supporting projects across England where young people lead from start to finish». Im Projektbeschrieb der Finanzhilfeanträge muss aufgezeigt werden, dass Jugendliche von Anfang bis Ende des Projekts daran beteiligt sind. Weiter muss mindestens ein Ziel der *Every Child Matters* Strategie verfolgt werden, wie die Verbesserung der körperlichen und psychischen Gesundheit der Jugendlichen; der Schutz vor Schaden und Vernachlässigung; die Entwicklung von Fähigkeiten für das Erwachsensein; die Verantwortlichkeit für die Gesellschaft oder die Überwindung von sozialen und wirtschaftlichen Benachteiligungen. Schliesslich sollte auch aufgezeigt werden, dass die Projekte auf nachhaltige Entwicklung hinzielen. Als Hilfe zur Selbsteinschätzung und Vorbereitung der Anträge wird ein «Self-Assessment-Tool» zur Verfügung gestellt. Zudem werden Workshops organisiert und es besteht eine Plattform, welche Organisationen berät, wie Jugendliche aktiv in ihre Projekte involviert werden können³⁵.

Eine Evaluation des *Young People's fund* weist aufgrund einer Befragung der teilnehmenden Jugendlichen auf die positiven Impacts der Angebote hin. So wurden soziale Integration, das Erlernen neuer Tätigkeiten, ein erhöhtes Selbstvertrauen und ein besseres Wohlergehen genannt. Gleichzeitig hebt die Evaluation zum Beispiel hervor, dass Projekte, welche in der lokalen Infrastruktur eingebettet sind und Prioritäten der Jugendpolitik integrieren, besser den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen würden. Die Projekte sollen Strategien enthalten, um schwer erreichbare Jugendliche miteinzubeziehen. Und schliesslich sollen die Subventionsanträge jugendfreundlich («youth-friendly») gestaltet sein, um die Partizipation der Jugendlichen zu erhöhen³⁶.

2.3.7 Erkenntnisse alternative Fördersysteme

In keinem der untersuchten Länder wird die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als eigenständiges Thema in einem Gesetz behandelt. In anderen Ländern ist die Kinder- und Jugendarbeit meist in nationalen Strategien geregelt. Gemeinsam, aller analysierten Bestimmungen zur Förderung der ausserschulischen Arbeit, ist der Fokus auf die Förderung der Koordination der verschiedenen involvierten AkteurInnen.

Die Zieldimensionen des KJFG entsprechen weitgehend den Grundlagen der untersuchten Länder. Es bestehen aber Unterschiede: Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Elternarbeit gehören in den meisten Ländern zu den Hauptzieldimensionen, finden aber im KJFG keine Erwähnung. Im Unterschied zum KJFG fehlt in den anderen Ländern (Ausnahme Österreich) die politische Partizipation als Zieldimension. Weiter fällt auf,

³⁰ Vgl. Department for Education. (2014). Primary school providing access to out of school care. *GOV.UK*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/315838/RR349_Out_of_School_Provision_in_England_final_ml.pdf.

³¹ Diese strebt folgendes für alle Kinder und Jugendlichen an: «Ensure that every child has the chance to fulfil their potential by reducing levels of educational failure, ill health, substance misuse, teenage pregnancy, abuse and neglect, crime and anti-social behaviour among children and young people».

³² Vgl. Department for Education. (2017). New funding to boost schools facilities and healthy lifestyles [Press release]. *GOV.UK*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <https://www.gov.uk/government/news/new-funding-to-boost-schools-facilities-and-healthy-lifestyles>.

³³ Vgl. Department for Education. (2011). Equalities impact assessment for the introduction of 'the importance of music: a national plan for music education'. *GOV.UK*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/191550/DFE-32075-2012.pdf.

³⁴ Vgl. Big Lottery Fund. (2008). Young people's fund 2: Local grants. Big Lottery Fund. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <https://www.biglottery-fund.org.uk/global-content/programmes/england/young-peoples-fund-2-local-grants>.

³⁵ Vgl. Webseite "The Participation Works" unter: www.participationworks.co.uk (Zugriff letztmals am 24.10.2018)

³⁶ EkoGen & Wavehill Consulting. (2011). Evaluation of Young People's Fund: Year 4 Report. A report to Big Lottery Fund. GEN: Glasgow.

dass in mehreren Ländern Elternarbeit auch Teil der gesetzlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendarbeit sind.

Der Vergleich zwischen den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zeigt, dass die Altersgrenze meist tiefer angesetzt ist als beim KJFG (häufig ab 3 Jahren). Zudem ist die Zielgruppe zum Teil beschränkt auf vulnerable Populationen. Die unterstützten Aktivitäten des KJFG sollen hingegen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein (Art. 3 KJFG), wobei jedoch der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf bei der Bemessung der Beiträge berücksichtigt (Art. 14 Abs. 1 lit. d KJFG) und bei einzelnen Finanzhilfen gezielt gefordert wird (z. B. Politische Partizipationsprojekte gemäss Art. 10 KJFG).

Das Hauptförderinstrument der ausserschulischen Aktivitäten und Jugendarbeit in allen untersuchten Ländern ist die finanzielle Förderung. Wie in der Schweiz kann diese den Organisationen und Verbänden auch in anderen Ländern auf Projektbasis oder als Leistungsauftrag vergütet werden. Ebenso wie in der Schweiz werden in Deutschland und Kanada Modellprogramme und -vorhaben spezifisch gefördert. Die Modellvorhaben in Deutschland dienen – vergleichbar zum KJFG – der Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden, Konzeptionen und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ähnlich zum KJFG müssen eine Stellungnahme zur Übertragbarkeit nach Abschluss des Vorhabens sowie eine fachliche Stellungnahme des Landes, in dem das Modellvorhaben überwiegend durchgeführt werden soll, vorliegen. In Kanada ist der Einbezug von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Projektkonzipierung Bestandteil von innovativen Programmen und Modellprogrammen. Diese haben vielmehr die Übertragung von Good-Practice und Erprobung von neuen Interventionsstrategien und -theorien zum Ziel. In den meisten untersuchten Ländern werden auf der obersten Ebene jedoch kaum Förder- und Bemessungskriterien bestimmt. Die Finanzierungen werden den lokalen Stellen weitergegeben, welche eigene Kriterien aufstellen. Deshalb konnte kein umfassender Vergleich mit den Förder- und Bemessungskriterien im Rahmen des KJFG gemacht werden. Auch wenn es wenige Bestimmungen zu geben scheint, wird in den gesetzlichen Grundlagen aller untersuchten Länder betont, dass die finanzierten Aktivitäten diskriminierungsfrei zugänglich sein sollen. Dieser Aspekt findet sich auch im KJFG.

3 Evaluationsschritt 2: Dokumentenanalyse

3.1 Vorgehen

Eine breit angelegte Dokumentenanalyse erlaubte in einem zweiten Evaluationsschritt (1) eine Bewertung der Grundlagen zu Konzeption und Vollzug sowie deren Anwendung, (2) die Erarbeitung einer Übersicht über die Leistungen und (3) erste Hinweise über Wirkungen des KJFG. Dazu erfolgte zunächst eine Sammlung aller geforderten Dokumente. Das BSV stellte Dokumente, welche nicht öffentlich zugänglich sind, zusammen und machte sie w hoch 2 per WebFTP³⁷ zugänglich. Zudem hat w hoch 2 Zugriff auf FiVer³⁸ erhalten. Die gesammelten Dokumente bieten eine vollständige Zusammenschau über den Evaluationsgegenstand. Eine Übersicht findet sich in Anhang B1. In vier Teilschritten wurden die Dokumente nach Informationen zu den Fragestellungen durchsucht (vgl. nachfolgende Tabelle). Nachfolgend werden die Hauptergebnisse dieser Teilschritte zu den Evaluationsebenen dargestellt.

Tabelle 4: Vorgehen bei der Dokumentenanalyse

Teilschritt 1: Strategische Grundlagen und politische Vorstösse	
Dokumente	Analysefokus
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesratsberichte, Expertenberichte, Faktenblätter, Strategieberichte • Botschaft zum KJFG/Vernehmlassung KJFG • Allgemeine Bestimmungen im KJFG, KJFV, Richtlinien • Interpellationen, Motionen und Anfragen 	<ul style="list-style-type: none"> → Kohärenz der Grundlagen → Zielgerichtetheit der Bestimmungen → Handlungsbedarf/Problemfelder KJFG
Teilschritt 2: Dokumente zur Vergabe und Entwicklung der Finanzhilfen	
Dokumente	Analysefokus
<ul style="list-style-type: none"> • Berichte der Begünstigten Jugendförderung 2013 & 2014; Begünstigte Kinder- und Jugendförderung 2013 – 2017, Öffentliche Jahresübersichten • Finanzverwaltungssystem (FiVer): Zurückgewiesen zur Überarbeitung, abgelehnte und bewilligte Gesuche³⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> → Entwicklung der Finanzhilfen → Klärung Nachfrage (inkl. Merkmale Trägerschaften) → Verteilung der Finanzmittel → Wirkungen
Teilschritt 3: Dokumente zum Vollzug der Finanzhilfen	
Dokumente	Analysefokus
<ul style="list-style-type: none"> • KJFG nach Finanzhilfe, KJFV nach Finanzhilfe, Richtlinien nach Finanzhilfe • Grundlagenpapiere oder Informationsunterlagen nach Finanzhilfe • Beurteilungsgrundlagen nach Finanzhilfe • Gesuchsformulare inkl. Unterlagen Gesuche nach Finanzhilfe • Inhalte des Finanzverwaltungssystem (FiVer) • Stichprobenweise Evaluations- oder Forschungsberichte; öffentlich zugängliche Dokumente, Webseiten 	<ul style="list-style-type: none"> → Effizienz der Verfahren → Anwendung der Grundlagen seitens BSV → Wirkungen → Optimierungspotenzial
Teilschritt 4: Dokumente zur Umsetzung der Massnahmen	
Dokumente	Analysefokus
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumente Treffen/Sitzungen (Einladungen, Protokolle, Präsentationen etc.) • Liste unterstützter Massnahmen Kompetenzentwicklung • Internes Konzept zur Verwendung des Beratungskredits • Inhalte der elektronischen Plattform www.kinderjugendpolitik.ch 	<ul style="list-style-type: none"> → Umsetzung der Massnahmen → Wirkungen → Handlungsbedarf/Problemfelder KJFG → Optimierungspotenzial

3.2 Ergebnisse Konzeption und Vollzug

3.2.1 Kohärenz der Grundlagen

Kohärenz der strategischen und gesetzlichen Grundlagen sowie deren Konkretisierungen

Die strategischen Dokumente (Bundesrats-, Experten- und Forschungsberichte etc.) und politischen Geschäfte wurden nach Informationen zu Problemfeldern und Handlungsbedarf vor dem Inkrafttreten des KJFG durchsucht. Der Vergleich mit den Zielen, Finanzhilfen und Massnahmen des KJFG zeigt, dass die publizierten Grundlagen und Diskussionen im Rahmen des JFG wegweisend für die Konzeption des KJFG waren. Die definierten Finanzhilfen und Massnahmen sind Resultat der Grundlagen und Diskussionen im Rahmen des JFG. Die definierten Ziele und Finanzhilfen und Massnahmen zeigen eine Abstimmung auf die Bedürfnisse, Interessen und Strategien der AkteurlInnen. Zudem wurden im KJFG die Begrifflichkeiten der vorangehenden Diskussionen und

³⁷ itp.webtransfer (WebFTP). Dienst der Schweizerischen Eidgenossenschaft um grosse Dateien zu übertragen.

³⁸ Im Zuge der Einführung des KJFG sollte das Eingabesystem für die GesuchstellerInnen vereinfacht werden. Dazu wurde ein webbasiertes Informatiksystem, das Finanzverwaltungssystem (FiVer), eingeführt, mit welchem der Aufwand für die Einreichung und Bearbeitung der Gesuche verringert werden soll.

³⁹ Das BSV kann Gesuche zur Überarbeitung zurückweisen. Betreffend Projekt-Gesuche liegen auf FiVer zur Zurückweisung und Ablehnung nur Informationen ab 2014 vor, weil diese erst seit 2014 über FiVer abgewickelt werden. Projekte, die vor 2014 eingereicht und bewilligt wurden, wurden nachträglich in FiVer migriert.

Grundlagen aufgenommen. Bei der Konzeption des KJFG wurde insgesamt berücksichtigt, dass erfolgreiche Aktivitäten des JFG weitergeführt, Problemfelder bereinigt und weitere Aktivitäten bedarfsgerecht konzeptualisiert wurden.

Für die Evaluation der Zielgerichtetheit der Bestimmungen zur Erreichung der inhaltlichen Ziele des KJFG, wurde eine Übersicht zu den Anforderungen und Bestimmungen im KJFG, in der KJFV und den Richtlinien erstellt. Die allgemeinen Bestimmungen im KJFG (Abschnitt 1, Artikel 1 – 5 KJFG) befassen sich mit dem Gegenstand und dem Zweck des Gesetzes, dem diskriminierungsfreien Zugang zu den ausserschulischen Aktivitäten sowie den Zielgruppen und Begrifflichkeiten, woraus Grundvoraussetzungen resultieren, welche alle geförderten Aktivitäten und umgesetzten Massnahmen erfüllen müssen. Sowohl im KJFG (Art. 5), in der KJFV (Art. 1) als auch in den Richtlinien (Art. 3) gibt es Definitionen im Zusammenhang mit den Bestimmungen betreffend Förder- und Bemessungskriterien zu den Finanzhilfen. Definitionen zu Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung gibt es neben der Definition zu den AkteurInnen der Kinder- und Jugendpolitik keine. Zudem gibt es auch keine Definitionen zu den Zweck-Dimensionen Integration, Wohlbefinden oder Verantwortungsbewusstsein.

Die Förder- und Bemessungskriterien für den Erhalt von Finanzhilfen sind im Gesetz, in der Verordnung und in den Richtlinien festgelegt. In den Abschnitten 2 bis 5 sind die Bestimmungen zur Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen sowie der Verfahren festgehalten. Dabei wird Bezug auf das Subventionsgesetz⁴⁰ genommen. Zudem ist die Übergangsbestimmung für die Finanzhilfen für kantonale Programme in Abschnitt 6 geregelt. Die Anforderungen und Bestimmungen zu Fördervoraussetzungen und Bemessungskriterien (= Förder- und Bemessungskriterien) und Gesucheingabe (z. B. verlangte Unterlagen, Verfahren) sind in den Grundlagen nicht überall an gleicher Stelle geregelt. Diesbezüglich besteht keine Einheitlichkeit und es finden sich vereinzelt Redundanzen (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 5: Bestimmungen und Anforderungen nach Finanzhilfen

Bestimmungen und Anforderungen je Finanzhilfen				
Finanzhilfen	Förderkriterien in KJFG, KJFV, Richtlinien	Bemessungskriterien	Verlangte Unterlagen	Vorgaben Gesuche
Regelmässige Finanzhilfen / Aus- und Weiterbildung an private Trägerschaften				
Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten	Art. 7 Abs. 1 KJFG Anhang 1 Richtlinien	Art. 12 – 14 KJFG	Anhang 1 Richtlinien	Art. 6 KJFV
Finanzhilfen an Einzelorganisationen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten	Art. 7 Abs. 2 KJFG Art. 11 Richtlinien	Art. 12 – 14 KJFG Anhang 2 Richtlinien	Anhang 2 Richtlinien	Art. 6 KJFV
Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung	Art. 9 KJFG Art. 12 KJFV	Art. 12 – 14 KJFG Anhang 5 Richtlinien	Art. 13 Richtlinien	Art. 13 KJFG
Projektbezogene Finanzhilfen an private Trägerschaften				
Finanzhilfen für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung	Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG Art. 8 KJFV Anhang 3 Richtlinien	Art. 12 – 14 KJFG	Anhang 3 Richtlinien	Art. 10 KJFV
Finanzhilfen für Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung	Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG Art. 8 KJFV Anhang 4 Richtlinien	Art. 12 – 14 KJFG	Anhang 4 Richtlinien	Art. 10 KJFV
Finanzhilfen für die Durchführung von Projekten der politischen Partizipation auf Bundesebene	Art. 10 KJFG Art. 15 KJFV Anhang 6 Richtlinien	Art. 12 – 14 KJFG	Anhang 6 Richtlinien	Art. 16 KJFV
Projektbezogene Finanzhilfen & Finanzhilfen für Programme an Öffentliche Trägerschaften				
Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung	Art. 11 KJFG Art. 18 + 19 KJFV Anhang 7 Richtlinien	Art. 12 – 14 KJFG	Anhang 7 Richtlinien	Art. 20 KJFV
Finanzhilfen an Kantone für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik	Art. 26 KJFG Art. 26 KJFV	–	–	Art. 27 KJFV Art. 28 KJFV

Jeder Finanzhilfe liegen folglich unterschiedliche Förder- und die Bemessungskriterien zugrunde. Die artikel-spezifischen Förder- und die Bemessungskriterien der verschiedenen Finanzhilfen unterscheiden sich stark. Als Grundlage für die Prüfung der Förder- und die Bemessungskriterien sowie Angaben der GesuchstellerInnen und Bemessung der Beiträge werden je nach Finanzhilfen andere Unterlagen verlangt. Vor diesem Hintergrund

⁴⁰ Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1990). *Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen* (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990. Bern.

zeigen sich die Bestimmungen und Anforderungen der einzelnen Finanzhilfe-Typen zielgerichtet auf die einzelnen Finanzhilfen zugeschnitten.

Die Bestimmungen der Aufgaben des BSV als zuständige Stelle betreffend Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung finden sich in Abschnitt 6 des KJFG (Art. 18 – 21 KJFG). In der Verordnung finden sich zudem weitere Bestimmungen betreffend Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG, Art. 2, 22 und 23 KJFV) sowie der Koordination auf Bundesebene (Art. 20 KJFG, Art. 24 KJFV). Im Vergleich mit den Bestimmungen zu den Finanzhilfen sind die Bestimmungen betreffend Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung weniger detailliert ausgeführt.

Kohärenz der Hilfsdokumente und Inhalte in FiVer

Die vom BSV erarbeiteten Grundlagen und FiVer wurden auf Kohärenz mit den gesetzlichen Grundlagen analysiert. Dabei wurde auch nach Hinweisen zur Eindeutigkeit der Förder- und die Bemessungskriterien gesucht.

Das BSV stellt für die Einreichung und Beurteilung der Gesuche neben den gesetzlichen Grundlagen (KJFG, KFJV, Richtlinien) Hilfsdokumente für alle Finanzhilfen bereit, welche die Trägerschaften bei der Einreichung eines Gesuchs unterstützen sollen (Grundlagenpapiere, Beurteilungsgrundlagen, Gesuchsformulare, Informationsbroschüren, Kurzanleitungen für FiVer etc.). Nicht für alle Finanzhilfen liegen Dokumente im selben Format bereit, sondern sind gezielt nach Bedarf bereitgestellt (vgl. dazu B1.). Widersprüche zwischen den Hilfsdokumenten oder auf FiVer und den Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen finden sich keine. Die Hilfsdokumente sind letztlich eine Zusammenfassung der unterschiedlichen Bestimmungen je Finanzhilfen. In den Dokumenten und in FiVer wird jeweils auf die Bestimmungen im KJFG, in der KJFV und den Richtlinien verwiesen.

Es zeigt sich, dass seit Inkrafttreten des KJFG einzelne Beurteilungsgrundlagen verschiedener Finanzhilfen und Inhalte in FiVer überarbeitet wurden. Anpassungen zeigen sich überwiegend betreffend Format, Verbesserungen der Formulierungen und Ausführungen zu den verlangten Unterlagen. Dabei zeigen sich jedoch auch inhaltliche Anpassungen betreffend Auslegung einzelner Begrifflichkeiten: Qualitative Faktoren (Art. 7 Abs. 2 KJFG); innovativer Ansatz, gesamtschweizerische Bedeutung und Übertragbarkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG); Partizipation (Art. 8 Abs. 1 lit. b und 10 KJFG); diskriminierungsfreier Zugang (Art. 10 KJFG).

Die inhaltlichen Anpassungen der Beurteilungsgrundlagen zu den Gewichtungsfaktoren betreffend Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) berühren die Anforderungen an das Qualitätsmanagement. Die Anforderungen wurden deutlich minimiert, widersprechen jedoch nicht den vorangehenden Anforderungen. Bei den Anpassungen der Beurteilungsgrundlagen für Finanzhilfen für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) fällt auf, dass in der aktuellen Version die gesamtschweizerische Ausrichtung nicht mehr aufgeführt ist, sondern nur noch die Übertragbarkeit beurteilt wird. Der Blick in die gesetzlichen Grundlagen zeigt, dass diese Anpassung kohärent zu den Anforderungen und Bestimmungen ist. Seit 2014 wird in FiVer bei regelmässigen Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) nach Beiträgen anderer Finanzhilfen gemäss KJFG oder Bundesstellen gefragt. Die GesuchstellerInnen sind seit 2016 aufgefordert, Listen zu den Zahlen der Veranstaltungen resp. Gruppenlager und/oder Versammlungen hochzuladen. Bei den projektbezogenen Finanzhilfen wird seit 2016 eine Mustervorlage für das Budget bereitgestellt, der Beitrag des BSV gesondert abgefragt und eine Liste mit allen Geldgebern und dem Status der Finanzierungsbeteiligung verlangt. Widersprüche zwischen Anpassungen und den gesetzlichen Grundlagen finden sich insgesamt keine.

Die Analyse zeigt, dass die vonseiten BSV erarbeiteten Grundlagen (Richtlinien, Hilfsdokumente) sowie die Inhalte in FiVer mit den Bestimmungen im KJFG kohärent sind. Vereinzelt zeigen Anpassungen Unklarheiten betreffend Begrifflichkeiten oder Angaben der Organisationen bei der Gesucheingabe auf. Die Anpassungen die vorgenommen wurden, sind als bedarfsgerecht und zielführend zu beurteilen.

3.2.2 Anwendung der Grundlagen seitens BSV

Zur Beurteilung der Anwendung der Grundlagen seitens des BSV (und GutachterInnen) galt es zu analysieren, ob die allgemeinen Bestimmungen, Förder- und Bemessungskriterien bei der Umsetzung des KJFG, der Behandlung und Bewertung der Gesuche konsequent und einheitlich angewendet werden. Zudem wurde analysiert, ob die Grundsätze zum Umgang mit Subventionen gemäss der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)⁴¹ Anwendung finden. Dafür wurden sowohl bewilligte als auch abgelehnte Gesuche eingesehen.

⁴¹ Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) (2017). *Hinweise für den Umgang mit Subventionen*. Bern.

Verfahren bei der Finanzhilfevergabe

Die Prozesse zu den Verfahren der Finanzhilfevergabe sind je Finanzhilfen unterschiedlich und werden bereits im KJFG und in der KJFV bestimmt. Die Bestimmungen und Anforderungen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, dem Zeitraum der Gesuchprüfung bis zum Entscheid, die Rechtsbeziehungen, die Bemessung der Beiträge etc. unterscheiden sich je nach Finanzhilfe. Die Verfahren sind auf die verschiedenen Finanzhilfen zugeschnitten. Am meisten Überschneidungen hinsichtlich Bestimmungen und Anforderungen zeigen sich bei den projektbezogenen Finanzhilfen. Die Prozesse im BSV stimmen mit diesen Bestimmungen und Anforderungen überein.

Anwendung der Bestimmungen bei der Prüfung von Gesuchen

Die Analyse zeigt, dass die Förder- und Bemessungskriterien bei allen Finanzhilfen vollständig abgefragt werden. Dabei wird auf die gesetzlichen Grundlagen Bezug genommen. Abgefragt werden viele Förder- und die Bemessungskriterien anhand offener oder geschlossener (Ja/Nein) Fragen – teilweise mit der Aufforderung, die Antwort mittels weiterer Unterlagen zu belegen. Nur bei wenigen Förder- und Bemessungskriterien finden sich konkrete Antwortvorgaben (z. B. Sprachregionen). Entsprechend zeigt sich eine überwiegend qualitative Beurteilung.

Bei der Einsicht bewilligter Gesuche lag ein Fokus darauf, ob alle Förder- und Bemessungskriterien geprüft worden sind, ob sich in den Beurteilungen Widersprüche finden und ob die Aktivitäten letztlich die Förder- und die Bemessungskriterien erfüllen. Wegen des umfangreichen Materials wurde diese Analyse z.T. stichprobenweise durchgeführt⁴². Die Analyse zeigt auf, dass die geförderten Trägerschaften und Aktivitäten die Förder- und Bemessungskriterien allgemein erfüllen. Die Anwendung der Grundlagen in der Umsetzung des KJFG lassen kaum Abweichungen zu. Nur wenige Auffälligkeiten wurden identifiziert:

- Art. 7 Abs. 1 KJFG: Finanzhilfen an Trägerschaften, obwohl die Grundvoraussetzung der gesamtschweizerischen Aktivität nicht erfüllt ist.
- Art. 7 Abs. 2 KJFG: Gesuche von Trägerschaften wurden bewilligt und nach wiederholter Einreichung abgelehnt. Bei der Ablehnung wurde auf allgemeine Voraussetzungen oder Grundvoraussetzungen Bezug genommen, die nicht erfüllt waren.
- Art. 8 KJFG: Auffallend viele Ablehnungen von Modellvorhaben wegen nicht Erfüllung der Grundvoraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung». Bei den Partizipationsprojekten sind es überwiegend Jugendliche und junge Erwachsene, die die Projekte umsetzten. Kinder sind im Vergleich wenig involviert.
- Art. 9 KJFG: Gesuche von Trägerschaften wurden bewilligt und nach wiederholter Einreichung abgelehnt. Bei der Ablehnung wurde auf allgemeine Voraussetzungen Bezug genommen, die nicht erfüllt waren.
- Art. 10 KJFG: Ein Projekt von derselben Trägerschaft wurde einmal bewilligt; die 2 nachfolgenden Gesuche wurden jedoch abgelehnt. Bei der Ablehnung wird u.a. auf Grundvoraussetzungen Bezug genommen, die unzureichend erfüllt waren.
- Art. 11 KJFG: Auffallend viele Ablehnungen von Modellvorhaben wegen nicht Erfüllung der Grundvoraussetzung «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung».

Auffälligkeiten erklären sich teilweise durch eine Praxisänderung, welche vonseiten Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) gutgeheissen wurde. Die weiteren Auffälligkeiten lassen darauf schliessen, dass das BSV die Möglichkeit zur Entwicklung von Trägerschaften oder deren Aktivitäten annahm und den Ermessensspielraum bei der Finanzhilfevergabe dahingehend ausgeschöpft hat. Weiter lassen Auffälligkeiten auf mögliche Unklarheiten betreffend Förder- und Bemessungskriterien schliessen (z. B. «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung»).

Objektivität bei der Prüfung und Kommunikation der Entscheide

Die Dokumentation der Gesuchprüfung ist je nach Finanzhilfe unterschiedlich. Die Notizen zur Prüfung der Gesuche werden entweder auf dem offiziellen Ablagesystem des BSV abgelegt (Art. 7 Abs. 1, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11 und Art. 26 KJFG) und/oder direkt in FiVer (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 KJFG) festgehalten. Auch inhaltlich unterscheiden sich die Notizen aufgrund von Finanzhilfe-spezifische Voraussetzungen. Für die verschiedenen Finanzhilfen bestehen aber Vorlagen, womit der Prozess der Gesuchprüfung zumindest innerhalb der Finanzhilfen standardisiert wird.

⁴² Die Gesuche für regelmässige Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG) sowie der projektbezogenen Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG) und Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) wurden alle eingesehen. Bei den Gesuchen für regelmässige Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) und an die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) sowie projektbezogenen Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG) wurde je ein Viertel eingesehen. Bei regelmässigen Finanzhilfen wurde die Heterogenität der Themengruppen berücksichtigt.

Das Ampelsystem bei der Prüfung der Gesuche für projektbezogene Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte privater Trägerschaften (Art. 8 KJFG) ermöglicht einen vereinfachten Einblick in den Prozess der Entscheidungsfindung und erhöht so die Transparenz. Ein analoges Vorgehen könnte auch bei anderen Finanzhilfen helfen, die Gesuchprüfung zu standardisieren. Insgesamt zeigt sich eine relativ hohe Übereinstimmung zwischen den Beurteilungen der GutachterInnen und den Entscheiden des BSV. Nachfolgende Tabelle gibt zusammenfassend einen Einblick zu diesen Übereinstimmungen.

Tabelle 6: Übereinstimmung Beurteilung GutachterInnen mit dem Entscheid über Gesuche (Art. 8 KJFG)

Ergebnisse Übereinstimmung	Anzahl Gesuche	Anteil in %
Übereinstimmung	19	25%
Eher Übereinstimmung (wobei GutachterInnen vorwiegend Beurteilung «Yellow»)	37	49%
Eher konträre Beurteilung	11	15%
Konträre Beurteilung	4	5%
Keine einheitliche Beurteilung aller Beteiligten	5	7%
Gesamt	76 ⁴³	100%

In den Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen verweist das BSV konsequent auf die gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen. Teilweise wird auch Bezug auf die Botschaft zum KJFG oder das Subventionsgesetz⁴⁴ genommen. Bei den bewilligten Gesuchen wird auf die gesetzlichen Grundlagen insgesamt verwiesen, während bei den abgelehnten Gesuchen alle Förder- und Bemessungskriterien aufgelistet werden, die nicht erfüllt sind. Insofern werden die Gründe für die Entscheide transparent kommuniziert⁴⁵. Das lässt den Schluss zu, dass das BSV alle Gesuche konsequent und einheitlich auf alle Förder- und Bemessungskriterien prüft und dabei die objektiven Förder- und Bemessungskriterien entscheidend für die Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuches sind.

Bemessung der Beiträge

Die Finanzierung erfolgt ziel- und leistungsorientiert (d. h. nicht anhand von Kostenbeiträgen⁴⁶), wobei die Beiträge nicht mehr als 50 Prozent⁴⁷ der anrechenbaren Kosten⁴⁸ betragen dürfen. Es zeigen sich Unterschiede je Finanzhilfe:

- Bei regelmässigen Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG) oder bei projektbezogenen Finanzhilfen für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) sowie Finanzhilfen an kantonale Programme (Art. 26 KJFG) ist ein Controlling-Raster Bestandteil des Vertrags und das BSV führt jährlich Controlling-Gespräche durch. Die Beiträge werden in Tranchen ausbezahlt.
- Bei den vertraglichen Vereinbarungen für die Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) ist eine Liste der vereinbarten Kurse, welche jährlich von den Trägerschaften in FiVer dokumentiert und vom BSV geprüft und bewertet werden, Bestandteil des Vertrags.
- Bei den projektbezogenen Finanzhilfen für Modellvorhaben oder Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG) sowie politischen Partizipationsprojekten privater Trägerschaften (Art. 10 KJFG) fordert das BSV die Erfüllung bestimmter Auflagen. Diese Auflagen werden in den Verfügungen festgehalten. Die Beiträge werden in Tranchen nach Erfüllung definierter Meilensteine ausbezahlt.
- Bei den regelmässigen Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) erfolgt die ziel- und leistungsorientierte Finanzierung durch die jährliche Eingabe, Prüfung und Bewertung der Aktivitäten des Vorjahres.

⁴³ Zu Total 76 Gesuchen lagen Beurteilungen über das Ampelsystem vor.

⁴⁴ Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (1990). *Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen* (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2016). Bern.

⁴⁵ Bei den vertraglichen Vereinbarungen für regelmässige Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG) und regelmässige Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) zeigt sich, dass bei den aktuellen Verträgen die Bestimmungen mehr ausgeführt sind als bei den ersten Verträgen. Für abgelehnte Gesuche zeigen sich im Verlauf des KJFG Textbausteine, welche in den Verfügungen wiederholt Anwendung finden. Oftmals finden sich jedoch Anpassungen in diesen Textbausteinen, mit weiteren Ausführungen hinsichtlich der Eigenheiten der Gesuche.

⁴⁶ Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) (2017). *Hinweise für den Umgang mit Subventionen*. Bern.

⁴⁷ Kürzung des Kredits ab 2018 max. 40% der anrechenbaren Ausgaben

⁴⁸ Das BSV hat vor diesem Hintergrund bei einzelnen Dachverbänden bereits Finanzhilfen zurückgefordert, nachdem beim jährlichen Controlling festgestellt wurde, dass die 50% überschritten wurden. Zudem hat das BSV bei Dachverbänden auch Finanzhilfen zurückgefordert, die sowohl regelmässige sowie projektbezogene Finanzhilfen erhalten haben, nachdem sich gezeigt hatte, dass Overhead-Kosten in beiden Abrechnungen aufgeführt waren.

3.2.3 Gründe für die Ablehnung von Gesuchen je Finanzhilfe

Bei der Prüfung der abgelehnten Gesuche wurde untersucht, auf welche Förder- und Bemessungskriterien dabei Bezug genommen wurde, um zu analysieren, ob es Förder- und Bemessungskriterien gibt, welche wiederholt zur Ablehnung von Gesuchen geführt haben. Dafür wurden alle Verfügungen der abgelehnten Gesuche eingesehen. Eine Zusammenstellung der Gründe für die Ablehnung von Gesuchen ist im Anhang B2. dargestellt.

Bis auf die Ablehnungsgründe bei den regelmässigen Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG) zeigen sich bei allen Finanzhilfen wiederholte Ablehnungsgründe. Bei den abgelehnten Gesuchen von Einzelorganisationen für regelmässige Finanzhilfen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) und Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung zeigt sich, dass mehrheitlich der Zweck des KJFG Grund für die Ablehnung war. Des Weiteren wurden allgemeine Voraussetzungen sowie Grundvoraussetzungen dieser Finanzhilfen wiederholt nicht erfüllt. Bei den projektbezogenen Finanzhilfen zeigen sich Grundvoraussetzungen als wiederholte Ablehnungsgründe. Ein Gesuch wurde zudem vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit abgelehnt. Die Wirtschaftlichkeit der Empfänger wird jedoch nicht standardmässig überprüft.

Seit Inkrafttreten des KJFG wurden 115 Gesuche abgelehnt. Beim BVGer wurden insgesamt 41 Beschwerden eingereicht d. h. gegen rund 35 Prozent der Entscheide wurde Beschwerde erhoben. Das BVGer hat die Entscheide des BSV insgesamt bestätigt.

3.3 Ergebnisse Leistungen des Bundes

3.3.1 Finanzhilfen an private/öffentliche Trägerschaften (Art. 7 – 11 KJFG)

Die Berichte der Begünstigten nach Jahr, die öffentlichen Jahresberichte sowie die Unterlagen in FiVer wurden durchsucht, um den Umfang und die Entwicklung der Eingabe und Vergabe der Finanzhilfen zu eruieren. Dafür wurde u.a. erarbeitet, für welche Finanzhilfen, in welchem Jahr, in welcher Region, Gesuche eingegeben wurden und ob diese bewilligt oder abgelehnt worden sind⁴⁹. Zudem wurden Merkmale der Trägerschaften sowie Entwicklungen der Finanzmittel untersucht. Nachfolgend werden die Ergebnisse dazu dargestellt.

3.3.1.1 Entwicklung der Anzahl bewilligte und abgelehnte Gesuche

Entwicklung JFG – KJFG

In der nachfolgenden Abbildung⁵⁰ werden die Anzahl bewilligter Gesuche resp. die Anzahl laufender vertraglicher Vereinbarungen (Art. 7 Abs. 1 und 9 KJFG) ab 2011 dargestellt.

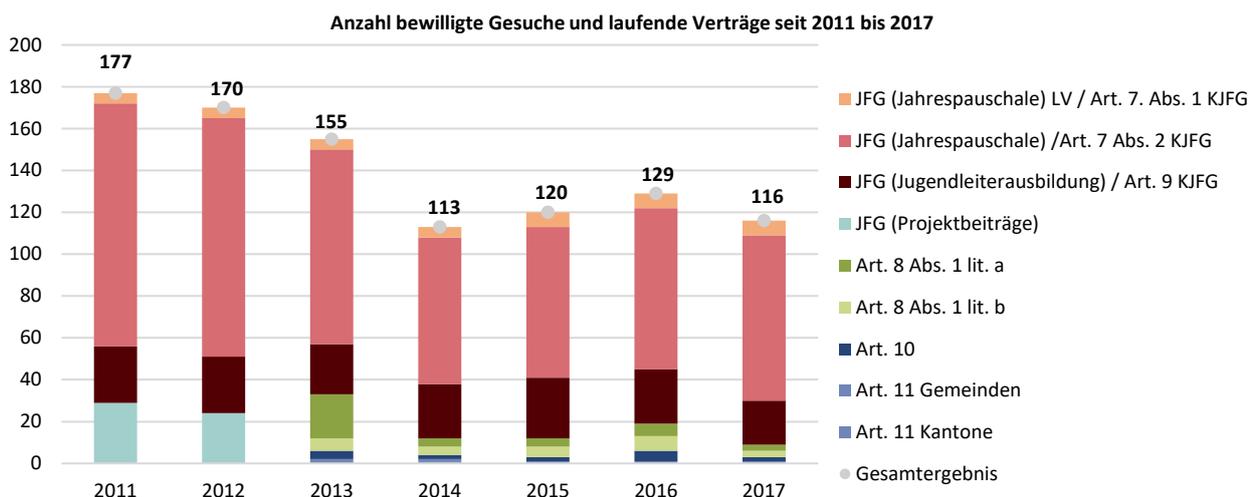


Abbildung 1: Entwicklung der Finanzhilfevergabe seit 2011 (Entwicklung JFG – KJFG)

⁴⁹ Nach Informationen zum Alter der Kinder und Jugendlichen (Erweiterung Zielgruppe) wurde auch gesucht, jedoch keine zuverlässigen Informationen gefunden.

⁵⁰ Bei den projektbezogenen Finanzhilfen liegen für die Jahre 2011 und 2012 keine Informationen zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche vor, daher wird die Anzahl behandelte Gesuche nach den jeweiligen Beiträgen in diesen 2 Jahren dargestellt, um eine Entwicklung hinsichtlich der JFG-Projektbeiträge zu den Projekten im Rahmen des KJFG aufzuzeigen. Die Zahlen zu den Projekten ab 2013 basieren auf dem Zeitpunkt der Einreichung.

Bei den regelmässigen Finanzhilfen und Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung ist die Anzahl Gesuche im Laufe des KJFG mit der Anzahl Gesuche im Laufe des JFG vergleichbar. Die projektbezogenen Finanzhilfen im Rahmen des JFG wurden inhaltlich nicht unterschieden. Zudem erhielten öffentliche Trägerschaften keine Finanzhilfen. Im Jahr 2010 wurden mit 5 Dachverbänden vertragliche Vereinbarungen für die Laufzeit von 2011 – 2013 für die JFG-Jahrespauschale abgeschlossen. Der letzte Betrag im Jahr 2013 erfolgte bereits über den Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG. Mit diesen 5 Dachverbänden wurde nachfolgend eine vertragliche Vereinbarung für regelmässige Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG) für die Jahre 2014 – 2016 abgeschlossen.

23 Organisationen, die im Verlauf des JFG Finanzhilfen im Rahmen der Jahrespauschale für Strukturen und regelmässige Aktivitäten erhielten, wurden bei der Eingabe des Gesuchs auf FiVer für regelmässige Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) im Jahr 2013 gesperrt. Der Blick in die Verlaufsmemos von FiVer zeigt, dass diese Organisationen Grundvoraussetzungen nicht erfüllen konnten (gesamtschweizerisch oder zumindest sprachregionale Tätigkeit; Ausserschulische Tätigkeit; Anzahl Mitglieder mitgliederbasierter Organisationen; Zweck). 6 weitere Organisationen haben ein Gesuch gestellt, bei welchen jedoch nach Prüfung des Gesuchs festgestellt wurde, dass auch diese die Grundvoraussetzungen nicht erfüllten. Den 6 Organisationen wurde nachfolgend eine Verfügung zur Aufklärung der Neuerungen des KJFG zugestellt. Eine weitere Organisation, welche eine Grundvoraussetzung nicht erfüllen konnte (Aktivitäten nur für Kinder, die in der Schweiz wohnhaft sind), erhielt im Sinne einer Übergangsregelung Finanzhilfen. Im Anschluss wurde über die Neuerungen des KJFG und darüber, dass das BSV künftig keine Finanzhilfen gemäss KJFG an die Organisation ausrichten könne, per Verfügung informiert. Im Jahr 2007 wurden mit 27 Organisationen vertragliche Vereinbarungen für die Jahre 2008-2012 für Beiträge nach der JFG-Jugendleiterausbildung abgeschlossen. Weil diese Beträge jeweils rückwirkend ausbezahlt werden, erfolgte die Auszahlung für die Kurse 2012 im Jahr 2013 bereits aus dem Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG. Im Jahr 2012 wurden mit 26 Organisationen entsprechende Vereinbarungen für Finanzhilfen an die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) für die Jahre 2013 – 2016 abgeschlossen. Ab 2013 konnten die Organisationen die Kurse in FiVer eingeben. Der erste Beitrag im Rahmen dieser Verträge erfolgte im Jahr 2014 über den Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG.

Anzahl bewilligte und abgelehnte Gesuche seit Inkrafttreten des KJFG je Finanzhilfen

Nachfolgend wird die Anzahl eingereichter Gesuche für regelmässige und projektbezogene Finanzhilfen privater und öffentlicher Trägerschaften (Art. 7 – 11 KJFG) seit Inkrafttreten des KJFG dargestellt. Im Rahmen des KJFG wurden 654 Gesuche bearbeitet⁵¹ (vgl. Abbildung 2).

Die hohe Anzahl Gesuche bei regelmässigen Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) erklärt sich durch die jährliche Eingabe der Gesuche. Bei regelmässigen Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG) und den Finanzhilfen für Modellvorhaben an Kantone und Gemeinde (Art. 11 KJFG) starten nach dem Versand der Verfügung mit dem Entscheid die Vertragsverhandlungen, woraus eine maximal dreijährige Zusammenarbeit resultieren kann.

Bei den projektbezogenen Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG) und projektbezogenen Finanzhilfen an politische Partizipationsprojekte privater Trägerschaften (Art. 10 KJFG) beginnen die Projekte nach dem Versand der Verfügung mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren.

Die ausgewiesene Anzahl pro Jahr der regelmässigen Finanzhilfen an die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) weist den Start neuer oder erneut abgeschlossener vertraglicher Vereinbarungen für vier Jahre aus. Diese Gesuche sind jeweils ein Jahr zuvor bearbeitet worden. Zweimal jährlich erfolgt die Eingabe der Kurse auf FiVer seitens der Organisationen und deren Prüfung seitens des BSV, das dann jährlich über die Kurs-Beiträge entscheidet und mittels Verfügung kommuniziert.

⁵¹ Vereinzelt zeigt sich, dass Gesuche angefangen, jedoch nicht eingereicht wurden. 42 Einzelorganisationen haben zwischen 2013 und 2017 einen Zugang zu FiVer beantragt und ein Gesuch für regelmässige Finanzhilfen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) gestartet, jedoch keines eingereicht, weil nicht alle Voraussetzungen erfüllt werden konnten. Weiter haben 12 Organisationen zwischen 2014 und 2017 ein Gesuch für projektbezogene Finanzhilfen für Modellvorhaben (N = 11) und Partizipationsprojekte (N = 1) gestartet, jedoch kein Gesuch eingereicht (Art. 8 KJFG). Bei den Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG) finden sich im Jahr 2014 von 2 Organisationen gestartete Gesuche, die nicht eingereicht wurden. Zudem haben im Jahr 2014 2 Gemeinden und im Jahr 2017 ein Kanton ein Gesuch für Finanzhilfen für ein Modellvorhaben (Art. 11 KJFG) gestartet, jedoch nicht eingereicht. Hinsichtlich Anfragen für Gesuche nach regelmässigen Finanzhilfen seitens Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG) und regelmässige Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) liegen keine Angaben vor.

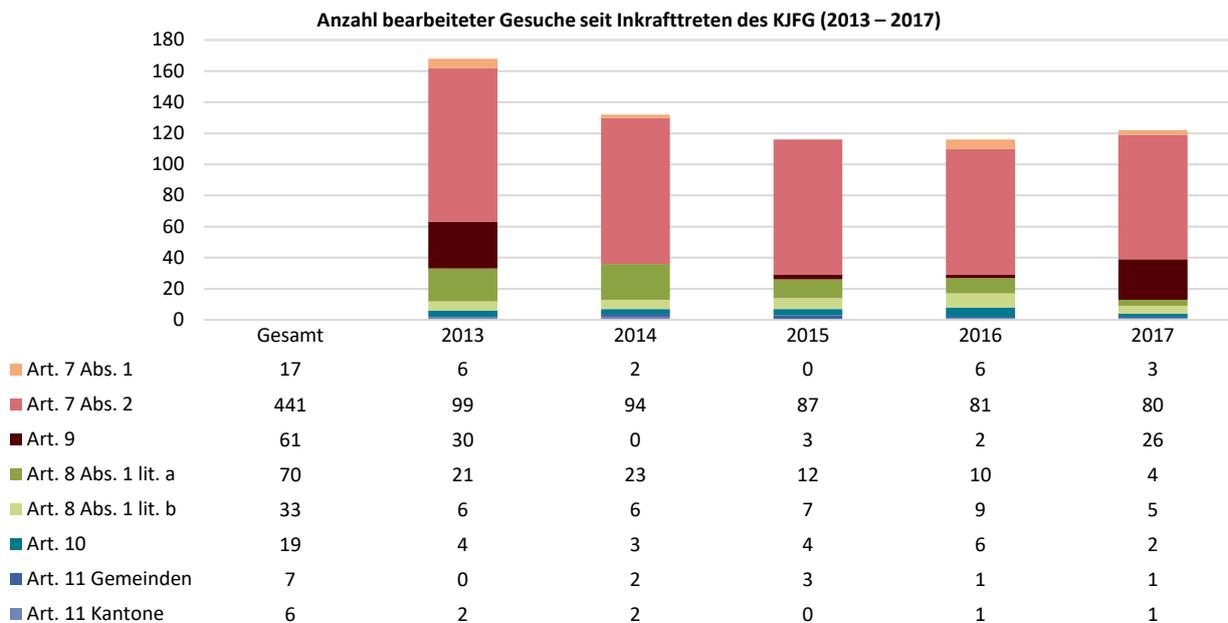


Abbildung 2: Gestellte Gesuche seit Inkrafttreten des KJFG (2013 – 2017)

Im Anhang B3. findet sich eine vollständige Darstellung der Anzahl bewilligter und abgelehnter Gesuche sowie die Annahmquote gesondert nach den verschiedenen Finanzhilfen seit Inkrafttreten des KJFG. In der nachfolgenden Abbildung ist die Anzahl bewilligte und abgelehnte Gesuche (Balken) und die Annahmquote aller Finanzhilfen zusammenfassend dargestellt.

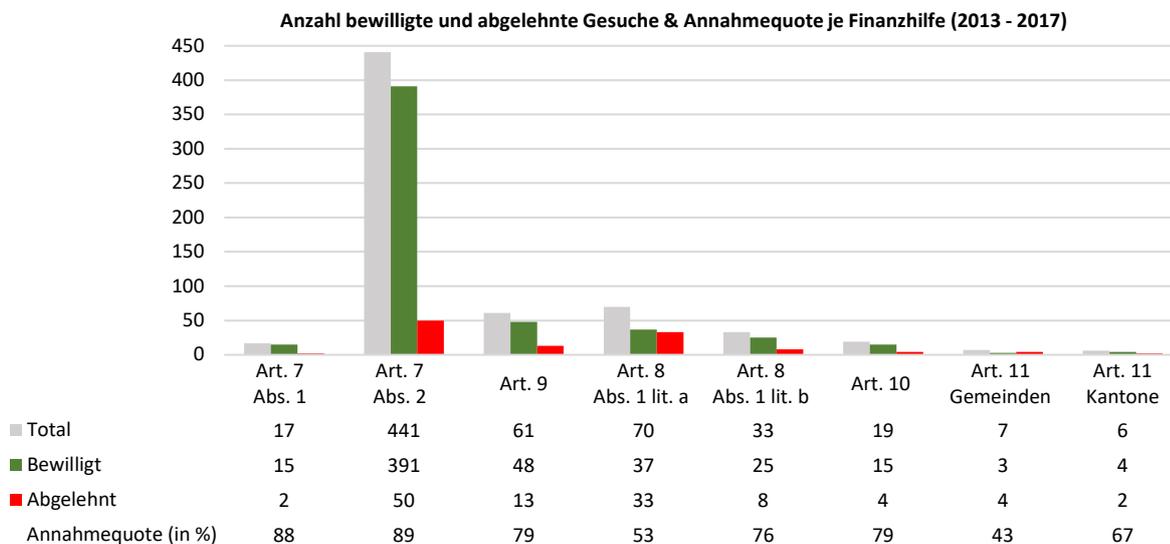


Abbildung 3: Bewilligte und abgelehnte Gesuche sowie Annahmquote nach Finanzhilfen (2013 – 2017)

3.3.1.2 Merkmale und Nachfrageverhalten der unterstützten Trägerschaften (bewilligte Gesuche)

Entwicklung und Merkmale der Trägerschaften vom JFG zum KJFG anhand Themengruppen

Seit 2013 haben insgesamt 152 private Trägerschaften Finanzhilfen erhalten. Im Vergleich waren es im Jahr 2012 noch 134 Trägerschaften. Die 152 verschiedenen privaten Trägerschaften, die seit 2013 über das KJFG Finanzhilfen erhalten haben, sind unterschiedlich strukturiert. Die meisten Trägerschaften sind in der Rechtsform eines Vereins nach Artikel 60ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB organisiert, während einzelne sich nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck organisieren. Zudem kommen vereinzelt auch Stiftungen als Trägerschaften vor.

93 Trägerschaften (rund 48%), die seit 2013 Finanzhilfen gemäss KJFG erhalten haben, erhielten bereits Finanzhilfen im Jahr 2012 oder Jahr 2011, demnach auch im Rahmen des JFG. 41 Trägerschaften (21%) haben seit

2013 keine Finanzhilfen gemäss KJFG erhalten, während 61 Trägerschaften (31%)⁵² neu Finanzhilfen erhalten haben.

Die Trägerschaften sind in verschiedenen Themenfeldern der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit aktiv und lassen sich grob einzelnen Themengruppen zuordnen (vgl. Tabelle unterhalb). Im Vergleich zu der Anzahl Trägerschaften, die 2012 noch über das JFG unterstützt wurden, zeigt sich vorwiegend bei «Organisationen ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit» eine Zunahme der Trägerschaften. Die Einsicht in die jährlichen Zahlen 2013 bis 2017 zeigt, dass die Anzahl Trägerschaften insgesamt (2013: N = 108; 2014: N = 89; 2015: N = 82; 2016: N = 90; 2017: N = 91) und auch die Anzahl Trägerschaften innerhalb der Gruppen vergleichsweise konstant bleiben. Nur zwischen den Jahren 2013 und 2014 ist eine auffällige Abnahme zu beobachten, dies insbesondere betreffend glaubensbasierte Organisationen. Bei den anderen Themengruppen folgten auf Trägerschaften, die keine Finanzhilfen mehr erhielten, andere Trägerschaften, die in ähnlichen Themen aktiv sind. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen erfolgt überwiegend im Rahmen von Angeboten für die Freizeit und Ferien, im Rahmen von Lagern, Angeboten des Ferienpass oder Sport- und Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Zirkus).

Tabelle 7: Private Trägerschaften nach Themengruppen, die Finanzhilfen erhalten haben

Private Trägerschaften nach Themengruppen	JFG 2012		KJFG seit 2013	
	N	Anteil in %	N	Anteil in %
Dachverbände und Koordinationsplattformen	5	3.7%	8	5.3%
Organisationen ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit ⁵³	36	26.9%	44	28.9%
Glaubensbasierte Organisationen	32	23.9%	32	21.1%
Austauschorganisationen	15	11.2%	13	8.6%
Interessensorganisationen	12	9.0%	11	7.2%
Jugendsektor von Erwachsenenorganisationen	3	2.2%	5	3.3%
Jugendsektor von Naturorganisationen	4	3.0%	7	4.6%
Jugendsektor von Sportorganisationen	3	2.2%	4	2.6%
Jugendsektor von Gewerkschaften	6	4.5%	8	5.3%
Jungparteien und politische Bewegungen	12	9.0%	16	10.5%
Musikorganisationen	6	4.5%	4	2.6%
Gesamtergebnis	134	100%	152	100%

Nachfrageverhalten bei den Finanzhilfen

Es ist zu beobachten, dass Trägerschaften nur bei *einer* Finanzhilfe oder bei *mehreren* Finanzhilfen Gesuche gestellt haben (vgl. nachfolgende Tabelle). Eine detaillierte Einsicht der Trägerschaften gruppiert nach Themengruppen und Nachfrage je Finanzhilfe findet sich im Anhang B4. 117 Trägerschaften (77%) haben bei einer Finanzhilfe und 35 Trägerschaften (23%) bei *mehreren* Finanzhilfen Finanzmittel beantragt.

Tabelle 8: Nachfrage eine vs. mehrere Finanzhilfen unterstützter privater Trägerschaften

Nachfrage Finanzhilfe(n)	Finanzhilfen KJFG ⁵⁴						
	Total N = 152 (100%)	Art. 7 Abs.1 N = 8 (100%)	Art. 7 Abs. 2 N = 108 (100%)	Art. 9 N = 30 (100%)	Art. 8 Abs. 1 lit. a N = 28 (100%)	Art. 8 Abs. 1 lit. b N = 18 (100%)	Art. 10 N = 7 (100%)
Eine Finanzhilfe	117 (77%)	4	77	3	18	12	5
Mehrere Finanzhilfen	35 (23%)	4	31	27	10	6	2
Kombinationen der Nachfrage bei mehreren Finanzhilfen	23	X	X	X	X	X	X
	2	X	X	X	X	X	X
	2	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X

96 Trägerschaften (63%) haben *wiederholt* Finanzhilfen beantragt und erhalten und 56 Trägerschaften (37%) haben *einmal* Finanzhilfen beantragt und erhalten (vgl. dazu nachfolgende Tabelle). Es zeigt sich, dass die Trägerschaften häufiger bei den regelmässigen Finanzhilfen mehrmals Gesuche gestellt haben. Bei den projektbezogenen Finanzhilfen sind nur wenige mehrmalige Gesuchstellungen zu beobachten. Das resultiert letztlich

⁵² Von diesen 61 Trägerschaften hat die Mehrheit im Rahmen des KJFG erstmals Finanzhilfen erhalten, während einzelne ggf. vor den Referenzjahren 2011 und 2012 bereits Finanzhilfen gemäss JFG erhalten haben. Informationen über Trägerschaften vor 2011 liegen jedoch keine vor.

⁵³ Sofern Trägerschaften, die projektbezogene Finanzhilfen erhielten, nicht explizit einer anderen Themengruppe zugeordnet sind, wurden diese der Gruppe «Organisationen ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit» zugeteilt.

⁵⁴ Das Total (N = 152) entspricht nicht der Summe der Anzahl Trägerschaften je Finanzhilfe Art. 7 – 10 KJFG. Dies weil einzelne Trägerschaften bei *mehreren* Finanzhilfen Gesuche gestellt haben (vgl. Tabelle 8) oder wie in Tabelle 9 ersichtlich *wiederholt* Gesuche eingereicht haben.

auch aus den Bestimmungen des KJFG, wobei regelmässige Finanzhilfen für die gleiche Aktivität (Art. 7 und 9 KJFG) wiederholt ausgerichtet werden können, während projektbezogene Finanzhilfen (Art. 8 KJFG) für die gleiche Aktivität nur einmalig ausgerichtet werden können. Bei den Projekten zur Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG) können die gleichen Projekte zwar wiederholt unterstützt werden, mehrheitlich haben Trägerschaften jedoch nur einmalig Finanzhilfen erhalten.

Tabelle 9: Einmalige/wiederholte Gesuchstellung unterstützter privater Trägerschaften nach Finanzhilfen

Einmalige vs. wiederholte Gesuchstellung	Finanzhilfen KJFG						
	Total N = 152 (100%)	Art. 7 Abs. 1 N = 8 (100%)	Art. 7 Abs. 2 N = 108 (100%)	Art. 9 N = 30 (100%)	Art. 8 Abs. 1 lit. a N = 28 (100%)	Art. 8 Abs. 1 lit. b N = 18 (100%)	Art. 10 N = 7 (100%)
Einmalig 1x	56 (37%)	37.5%	26.9%	43.3%	71.4%	83.3%	71.45%
Wiederholt	96 (63%)						
2x		62.5%	5.6%	56.7%	21.4%	11.1%	-
3x		-	4.6%	-	7.1%	-	-
4x		-	4.6%	-	-	-	14.3%
5x		-	58.3%	-	-	-	-
6x		-	-	-	-	5.6%	14.3%

Sprachregionale Ausrichtung der Trägerschaften⁵⁵

Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, sind in allen vier Sprachregionen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) Trägerschaften aktiv. Regelmässige Aktivitäten sind häufiger auf alle vier oder mindestens drei Sprachregionen ausgerichtet als projektbezogene Aktivitäten.

Tabelle 10: Sprachregionale Ausrichtung unterstützter privater Trägerschaften nach Finanzhilfen

Anzahl Sprachregionen	Sprachregionale Ausrichtung	Finanzhilfen KJFG					
		Art. 7 Abs.1 N = 8 (100%)	Art. 7 Abs. 2 N = 108 (100%)	Art. 9 N = 30 ⁵⁶ (100%)	Art. 8 Abs. 1 lit. a N = 28 (100%)	Art. 8 Abs. 1 lit. b N = 18 (100%)	Art. 10 N = 7 (100%)
4 Sprachregionen	Deutsch/Französisch/Italienisch/Rätoromanisch	12.5%	26.9%	33.3%	-	11.1%	14.3%
3 Sprachregionen	Deutsch/Französisch/Italienisch	75%	24.1%	18.5%	32.1%	5.6%	14.3%
	Deutsch/Französisch/Rätoromanisch	-	6.5%	3.7%	-	-	-
	Deutsch/Italienisch/Rätoromanisch	-	3.7%	7.4%	-	-	-
2 Sprachregionen	Deutsch/Französisch	12.5%	22.2%	18.5%	17.9%	22.2%	42.9%
	Deutsch/Italienisch	-	0.9%	3.7%	-	-	-
	Deutsch/Rätoromanisch	-	2.8%	-	-	-	-
	Italienisch/Rätoromanisch	-	1.9%	-	-	-	-
1 Sprachregion	Deutsch	-	8.3%	14.8%	42.9%	44.4%	28.6%
	Französisch	-	0.9%	-	7.1%	16.7%	-
	Italienisch	-	1.9%	-	-	-	-

Die unterstützten 4 Kantone und 2 Gemeinden und deren Modellvorhaben (Art. 11 KJFG) sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 11: Unterstützte öffentliche Trägerschaften und die Modellvorhaben (Art. 11 KJFG)

Kantone und Gemeinden nach Vertragslaufzeit und Aktivität
Gemeinde Grabs 2015-2017 – ePartizipation für Kinder und Jugendliche
Service de la Jeunesse Moutier 2015-2017 – Prévention routière 2015 2016-2017 – Projet participatif de création d'un espace-jeune à la Bibliothèque municipale de Moutier
Kanton Wallis 2013-2017 – Développement des activités extrascolaires dans les vallées latérales et les espaces ruraux du Valais romand
Kantone Basel-Stadt, Kanton Zürich, Stadt Aarau, Kanton Zug⁵⁷ 2013-2017 – Entwicklung und Erprobung eines Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung
Etat de Genève 2015-2017 – Accueil à journée continue pour les adolescent-e-s du cycle d'orientation – projet pilote
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) 2017-2020 – Kinder helfen Kindern mit Geschichten bei häuslicher Gewalt

⁵⁵ Die Zahlen betreffend sprachregionale Ausrichtung basieren auf den Informationen der jeweils letzten Gesuche. Die Zahlen zu den Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) basieren auf den Angaben zu der sprachregionalen Ausrichtung bei den Gesuchen für Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG).

⁵⁶ Es lagen Angaben bei 27 Trägerschaften vor.

⁵⁷ Das Projekt wurde in Zusammenarbeit der 3 Kantone Basel-Stadt, Zürich, Zug und der Stadt Aarau eingereicht und umgesetzt.

Sowohl Kantone und Gemeinden der deutschsprachigen als auch der französischsprachigen Schweiz wurden unterstützt. Eine Gemeinde hat bereits 2 Gesuche gestellt und Finanzhilfen erhalten. Thematisch gibt es zwischen den Projekten keine Überschneidungen.

3.3.1.3 Regelmässige und projektbezogene Finanzhilfen

Regelmässige Finanzhilfen

Die gesuchstellenden Organisationen für regelmässige *Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG)* reichen ein Budget für ihre geplante Aktivität ein. Die im Rahmen von Vertragsverhandlungen gesprochenen Gesamtbeträge⁵⁸ entsprachen in der Regel dem angefragten Betrag. Nach Abschluss der Aktivität prüft das BSV die Schlussabrechnung und passt die Finanzhilfe bei Bedarf an. In der nachfolgenden Abbildung wird die Vergabe dieser Finanzhilfe dargestellt. 8 Trägerschaften erhielten seit Inkrafttreten regelmässige Finanzhilfen als Dachverbände und Koordinationsplattformen. Der tiefste jährliche Beitrag beläuft sich auf CHF 65'000 und der höchste Beitrag auf CHF 1'100'000. Insgesamt zeigt sich, dass sich die Beiträge an die Dachverbände und Koordinationsplattformen seit Inkrafttreten des KJFG verdreifacht haben. Zu den anfangs 5 Trägerschaften⁵⁹ sind 3 weitere hinzugekommen. Der Anteil der regelmässigen Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen an den jährlichen Ausgaben für Finanzhilfen (vgl. % von Finanzhilfen TOTAL) ist seit 2013 um 16 Prozent gestiegen.

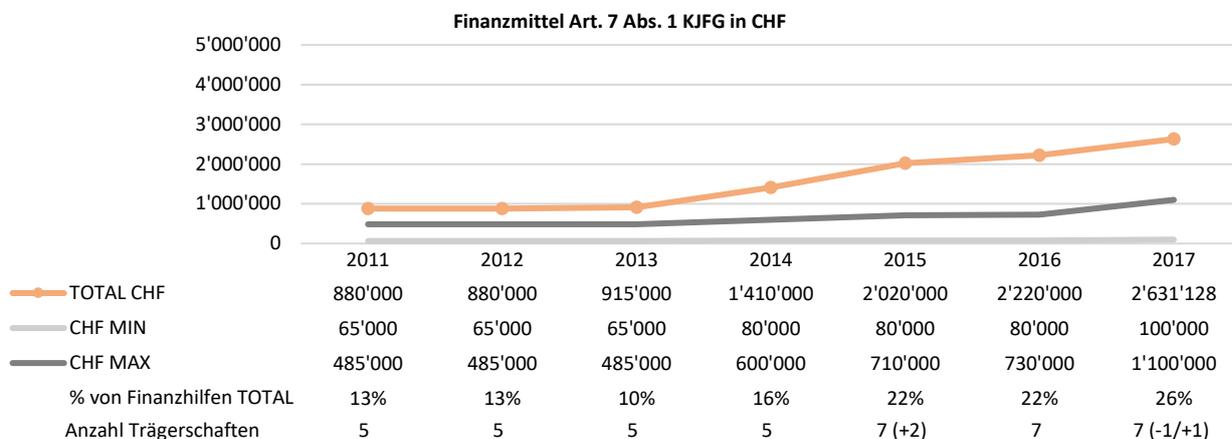


Abbildung 4: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 7 Abs. 1 KJFG

Für die Beiträge der regelmässigen *Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG)* müssen die Organisationen jährlich ein Gesuch stellen und ihre Aktivitäten des Vorjahres darlegen. Die Beiträge an die Organisationen, welche die Förder- und Bemessungskriterien erfüllen, werden an quantitativen und qualitativen Faktoren bemessen^{60,61}. Der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird proportional zur berechneten Punktezahl auf die Organisationen verteilt. In der nachfolgenden Abbildung wird die Vergabe dieser Finanzhilfe dargestellt. 108 Einzelorganisationen haben Finanzhilfen für regelmässige Aktivitäten und die Betriebsstruktur erhalten. Mit Inkrafttreten des KJFG sind die finanziellen Mittel für regelmässige Finanzhilfen an Einzelorganisationen leicht gestiegen. Der zur Verfügung stehende Betrag war im Jahr 2013 am höchsten. Dies erklärt sich dadurch, dass der Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG im Jahr 2013 nicht ausgeschöpft und zusätzlich CHF 935'000 den Finanzhilfen an Einzelorganisationen zugeteilt wurden. Seit 2014 ist der zur Verfügung stehende Betrag relativ konstant, während die Anzahl Trägerschaften wieder leicht ansteigt, nachdem sie zwischen den Jahren 2013 und 2014 abgenommen hat. Der tiefste jährliche Beitrag beläuft sich auf CHF 530 und

⁵⁸ Der seit 2013 tiefste ausgerichtete Gesamtbetrag (über drei Jahre) für vertragliche Vereinbarungen resp. neu ab 2017 Subventionsverträge für regelmässige Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen beläuft sich der tiefste Gesamtbetrag auf CHF 300'000 und der höchste Gesamtbetrag auf CHF 2'880'000.

⁵⁹ Seit 2017 haben 2 Trägerschaften Rahmenverträge, die auch Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) und projektbezogene Finanzhilfen für Modellvorhaben/Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG) und/oder politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG) beinhalten. Die Beiträge der verschiedenen Finanzhilfen basierend auf den Rahmenverträgen sind bei den jeweiligen Finanzhilfen eingerechnet.

⁶⁰ Die Bemessungsfaktoren werden mit 0 bis max. 5 Punkten bewertet und gewichtet. Die quantitativen Punkte werden von FiVer berechnet. Die qualitativen Faktoren werden von mindestens 2 Sachbearbeitenden geprüft und bewertet. Für die Berechnung der Punktezahl wird die Summe der quantitativen mit der Summe der qualitativen Punkte multipliziert.

⁶¹ Gemäss Informationen der BSV-Verantwortlichen zeigte sich bei der erstmaligen Berechnung der Beiträge im Rahmen des KJFG, dass die Zuweisung der Mittel basierend auf den Bemessungsbestimmungen im Jahr 2013, nicht den gewünschten Effekt erzielte. Damit die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt auf die Faktoren Grösse und Qualität ausgerichtet werden konnten, wurde das Total der erzielten Punkte eines Gesuches mit einem Faktor gewichtet. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2014 die Richtlinien zum KJFG aktualisiert und die Punktevergabe auf die seither gültigen Bestimmungen angepasst.

der höchste Beitrag auf CHF 210'742. Der Anteil der regelmässigen Finanzhilfen an Einzelorganisationen an den jährlichen Ausgaben für Finanzhilfen ist seit Inkrafttreten um 13 Prozent zurückgegangen.

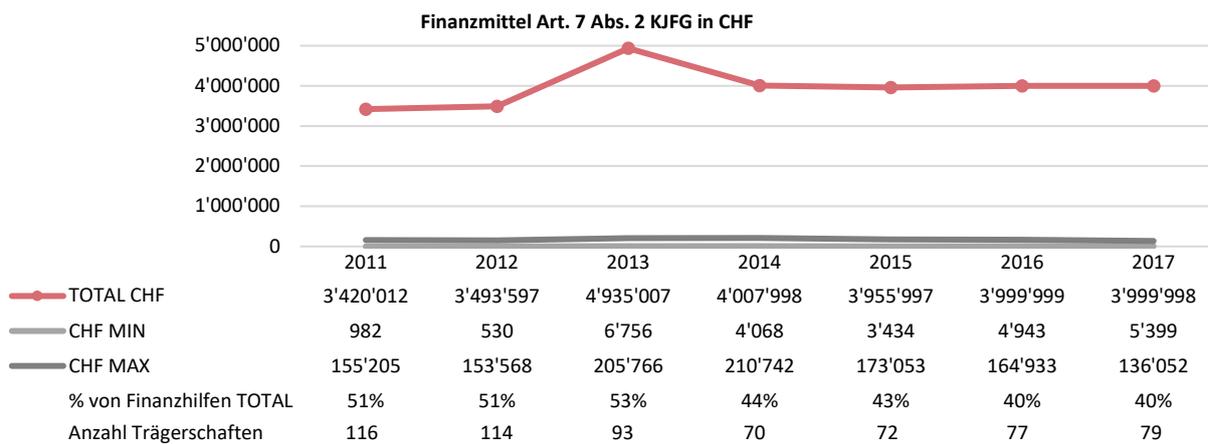


Abbildung 5: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 7 Abs. 2 KJFG

Die *Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG)* werden jährlich ausbezahlt, nachdem die Kursdurchführungen beider Semester (per Ende August und Ende Februar) in FiVer eingegeben wurden. Die Kurse werden nach der Eingabe in FiVer geprüft. Für die Berechnung werden alle kursbezogenen Punktezahlen der Trägerschaften multipliziert. Der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird proportional zur errechneten Punktezahl verteilt. Das BSV legt einen maximalen Kurskostenbeitrag pro Tag und Teilnehmenden fest. In der nachfolgenden Abbildung wird die Vergabe dieser Finanzhilfe dargestellt. 30 Trägerschaften haben Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung erhalten. Mit Inkrafttreten des KJFG sind die finanziellen Mittel für Aus- und Weiterbildung leicht gestiegen und seit 2014 relativ konstant. Auch die Anzahl der Trägerschaften ist relativ konstant. Der tiefste jährliche Beitrag beläuft sich auf CHF 280 und der höchste Beitrag auf CHF 829'911. Der Anteil der Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung an den jährlichen Ausgaben für Finanzhilfen liegt seit Inkrafttreten des KJFG bei rund 20 Prozent.

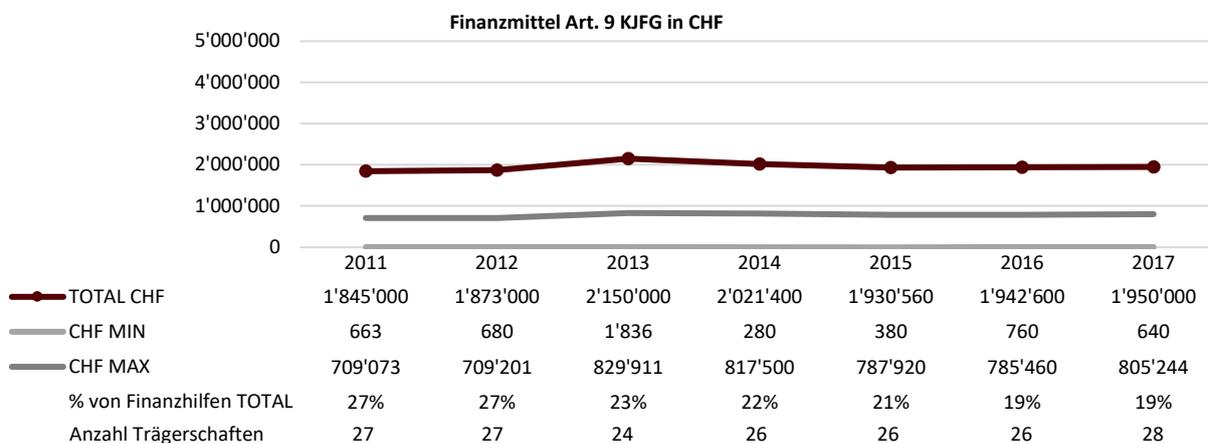


Abbildung 6: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 9 KJFG

Finanzmittel projektbezogene Finanzhilfen

Für projektbezogene *Finanzhilfen (Art. 8, 10 und 11 KJFG)* reichen die gesuchstellenden Organisationen ein Budget für ihre geplante Aktivität ein. Die gesprochenen Beiträge entsprachen bisher in der Regel dem angefragten Betrag bis zu max. 50% der anrechenbaren Kosten. Nach Abschluss der Aktivität prüft das BSV die Abrechnungen und passt die Finanzhilfe bei Bedarf an. Die Beiträge werden in Tranchen ausbezahlt, die an projektbezogene Meilensteine gebunden sind. Die dargelegten Zahlen können nicht ins Verhältnis der Anzahl Gesuche pro Jahr gesetzt werden. Nachfolgend wird daher jeweils die Anzahl Trägerschaften aufgezeigt, die Beiträge in einem Jahr erhalten haben.

In der nachfolgenden Abbildung wird die Vergabe projektbezogener *Finanzhilfen für Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a)* dargestellt. 28 Trägerschaften haben Finanzhilfen erhalten. Die Finanzhilfen

sind seit Inkrafttreten des KJFG unterschiedlich hoch, sowohl hinsichtlich Gesamtbeträge⁶² als auch jährliche Beiträge. Der tiefste jährliche Beitrag beläuft sich auf CHF 5'000 und der höchste Beitrag auf CHF 200'000. Der Anteil an den jährlichen Ausgaben für Finanzhilfen entspricht zwischen 4 Prozent (2015) und 8 Prozent (2013 und 2016). Die Anzahl Projekte variiert von Jahr zu Jahr.

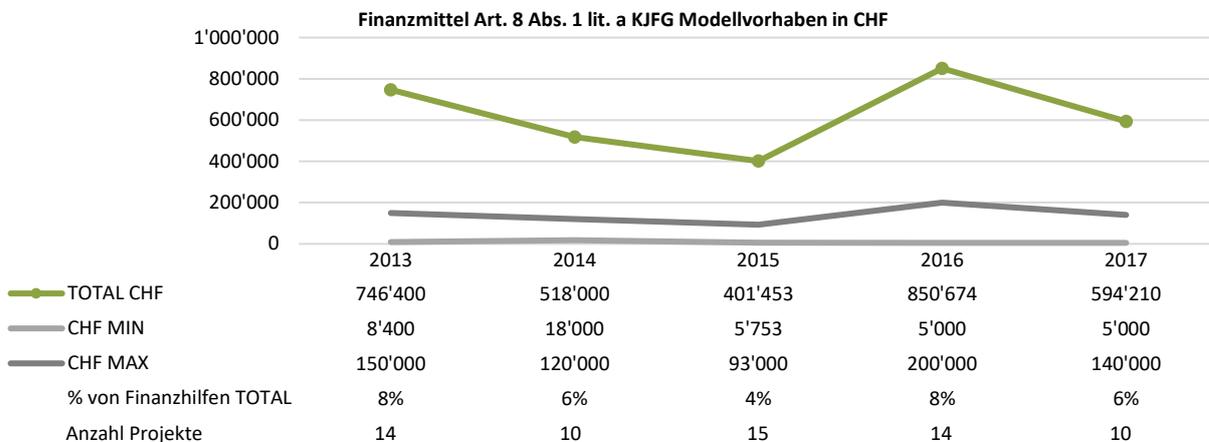


Abbildung 7: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG

In der nachfolgenden Abbildung wird die Vergabe projektbezogener *Finanzhilfen für Partizipationsprojekte privater Trägerschaften* (Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG) dargestellt. 18 Trägerschaften haben bis Ende 2017 Finanzhilfen erhalten. Die Finanzhilfen zeigen sich in ihrer Höhe sowohl hinsichtlich der Gesamtbeträge⁶³ als auch der jährlichen Beiträge seit Inkrafttreten des KJFG unterschiedlich. Der tiefste jährliche Beitrag beläuft sich auf CHF 5'000 und der höchste Beitrag auf CHF 120'000. Der Anteil an den jährlichen Ausgaben für Finanzhilfen entspricht zwischen 1 Prozent (2013) und 5 Prozent (2014). Seit 2015 ist der Anteil an den jährlichen Ausgaben konstant bei 3 Prozent. Die finanziellen Mittel werden jeweils einer unterschiedlichen Anzahl Projekte ausgerichtet.

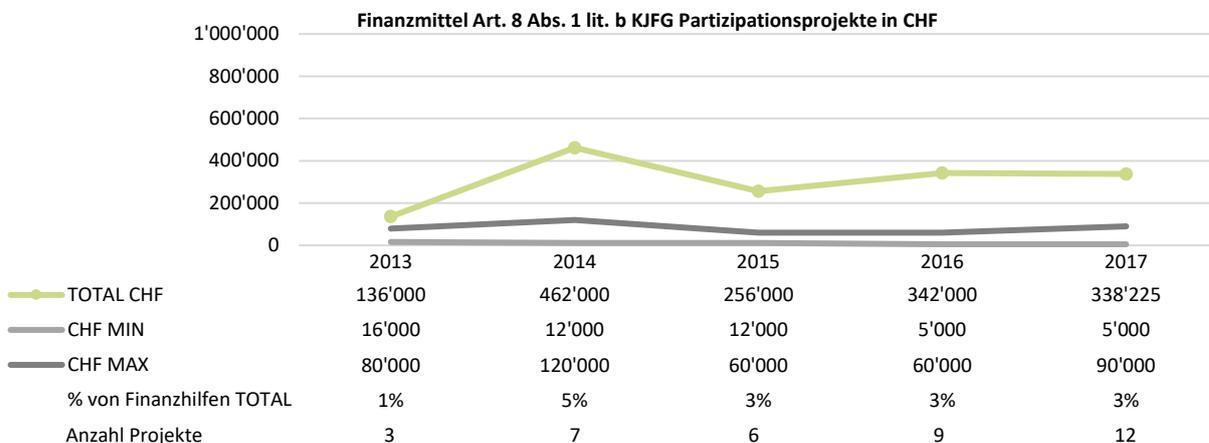


Abbildung 8: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG

In der nachfolgenden Abbildung wird die Vergabe *projektbezogener Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte auf Bundesebene* (Art. 10 KJFG) dargestellt. 7 Trägerschaften haben Finanzhilfen erhalten. Die Finanzhilfen fallen sowohl hinsichtlich der Gesamtbeträge⁶⁴ als auch der jährlichen Beiträge seit Inkrafttreten des KJFG unterschiedlich hoch aus. Die finanziellen Mittel werden jeweils einer unterschiedlichen Anzahl Projekte ausgerichtet. Der tiefste jährliche Beitrag beläuft sich auf CHF 3'000 und der höchste Beitrag auf CHF 183'386. Die Finanzhilfen stiegen von 2013 bis 2016 an, bevor diese im Jahr 2017 auffällig zurückgingen. Der Anteil an den jährlichen Ausgaben für Finanzhilfen entspricht zwischen 2 Prozent (2013 und 2017) bis 5 Prozent (2015).

⁶² Bei den *abgeschlossenen* Modellvorhaben beläuft sich der tiefste Gesamtbetrag auf CHF 8'400 und der höchste Gesamtbetrag auf CHF 230'000.

⁶³ Bei den *abgeschlossenen* Partizipationsprojekten beläuft sich der tiefste Gesamtbetrag auf CHF 11'300 und der höchste Gesamtbetrag auf CHF 180'000.

⁶⁴ Bei den *abgeschlossenen* Projekten beläuft sich der tiefste Gesamtbetrag auf CHF 10'000 und der höchste Gesamtbetrag auf CHF 354'000.

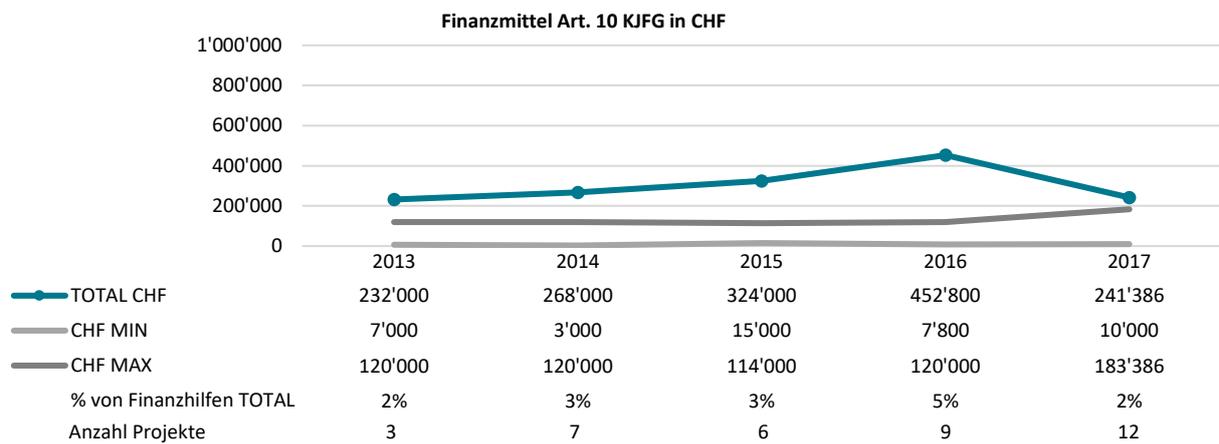


Abbildung 9: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 10 KJFG

Die projektbezogenen *Finanzhilfen für Modellvorhaben von Gemeinden (Art. 11 KJFG)* wurden im Vergleich mit den anderen Finanzhilfen am wenigsten ausbezahlt (vgl. nachfolgende Abbildung). Der tiefste jährliche Beitrag seither beläuft sich auf CHF 4'000 und der höchste Beitrag auf CHF 24'000. Der Anteil an den jährlichen Ausgaben für Finanzhilfen beläuft sich zwischen 0 Prozent (2013; 2014) und 0.34 Prozent (2017), da in den Jahren 2013 und 2014 keine Finanzmittel an Gemeinden für Modellvorhaben ausbezahlt wurden. Insgesamt haben 2 Gemeinden Finanzhilfen erhalten. Eine Gemeinde erhielt 3 Beiträge in den Jahren 2015, 2016 und 2017. Die zweite Gemeinde hat 2 Gesuche gestellt und erhielt für das erste Projekt Finanzhilfen in den Jahren 2014 und 2015 und für das zweite Projekt einen ersten Beitrag im Jahr 2017.⁶⁵

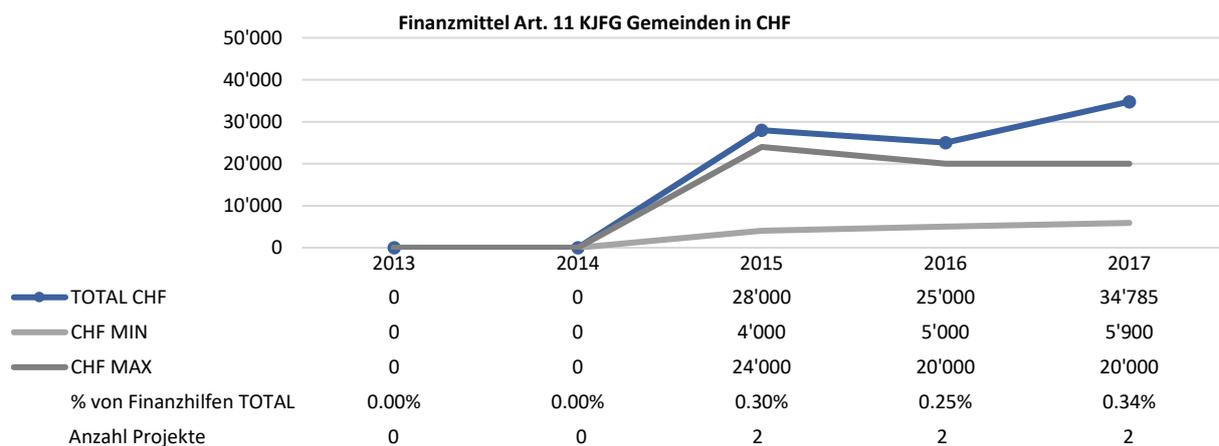


Abbildung 10: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 11 KJFG Gemeinden

Die jährlichen Anteile der projektbezogenen *Finanzhilfen für Modellvorhaben von Kantonen (Art. 11 KJFG)* waren seit 2013 unterschiedlich (vgl. nachfolgende Abbildung). Im Jahr 2013 wurden noch keine Finanzhilfen für Modellvorhaben an Kantone gewährt. Der höchste Anteil zeigt sich im Jahr 2015. Der Anteil an den jährlichen Ausgaben für Finanzhilfen beläuft sich zwischen 0 Prozent (2013) und 4 Prozent (2015). Insgesamt haben 3 Kantone und eine Gruppe von 2 Städten und 2 Kantonen Finanzhilfen erhalten. Der tiefste jährliche Beitrag seither beläuft sich auf CHF 40'000 und der höchste Beitrag auf CHF 200'000.⁶⁶

⁶⁵ Bei den abgeschlossenen Projekten von Gemeinden beläuft sich der tiefste Gesamtbetrag auf CHF 10'900 und der höchste Gesamtbetrag beläuft sich auf CHF 64'000.

⁶⁶ Bei den abgeschlossenen Projekten von Kantonen beläuft sich der tiefste Gesamtbetrag auf CHF 210'900 und der höchste Gesamtbetrag auf CHF 493'164.

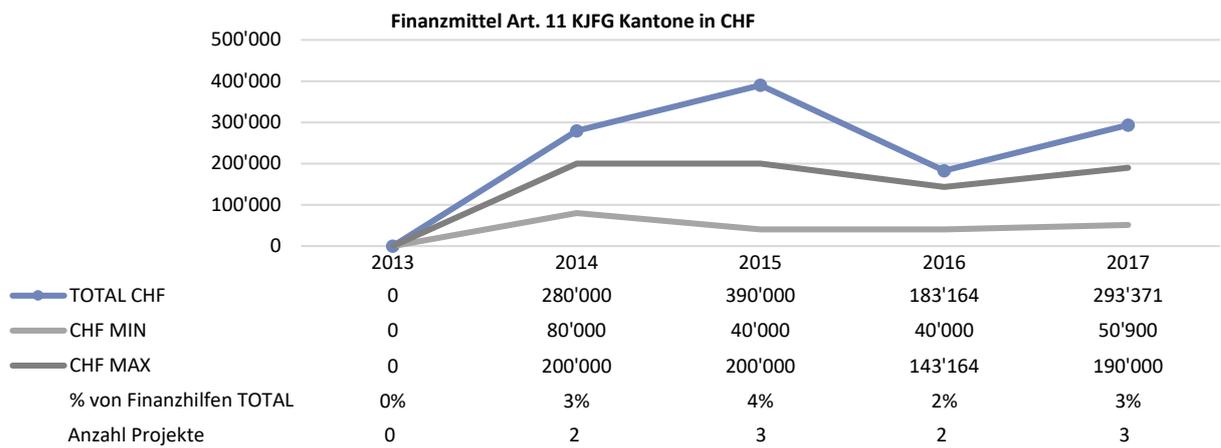


Abbildung 11: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 11 KJFG Kantone

3.3.1.4 Entwicklung der Kreditausschöpfung

Der Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG wird nach den Bestimmungen gemäss Art. 3 KJFV wie folgt eingeteilt:

- Regelmässige Finanzhilfen und Aus- und Weiterbildung: Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Art. 7 KJFG) und die Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG)
- Projektbezogene Finanzhilfen: Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG), die Finanzhilfen für Projekte der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG) und die Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben mit Modellcharakter von Kantonen und Gemeinden (Art. 11 KJFG)

In der nachfolgenden Abbildung ist die Entwicklung der Finanzmittel des KJFG dargestellt. Dabei wird die Vergabe seit 2011 dargestellt, für einen Vergleich der Finanzmittel des JFG zum KJFG und der Darstellung der Gesamtausgaben seit 2013.

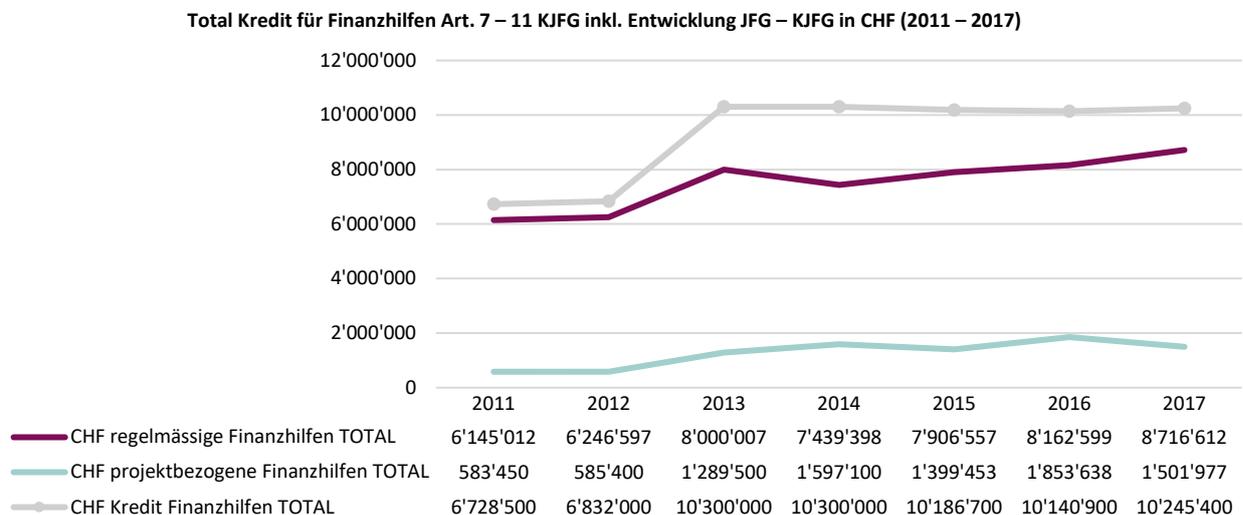


Abbildung 12: Kredit für Finanzhilfen Art. 7 – 11 KJFG inkl. Entwicklung JFG – KJFG in CHF (2011 bis 2017)

Gemäss Botschaft beträgt der Kredit für die Finanzhilfen gemäss Art. 7 – 11 KJFG jährlich rund CHF 10'300'000. In den Jahren 2013 und 2014 entsprach der Kredit diesem Budget, während in den Jahren 2015-2017 der Kredit gekürzt wurde. Nach Inkrafttreten des KJFG waren einzelne Projekte noch nicht abgeschlossen, die im Rahmen des JFG bewilligt wurden. Im Jahr 2013 wurden CHF 175'100 und im Jahr 2014 wurden CHF 69'100 an diese Projekte aus dem Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG bezahlt. Diese Beiträge sind in der Abbildung miteinberechnet.

Nach den Bestimmungen gemäss Art. 3 der KJFV soll der Kredit wie folgt aufgeteilt werden:

- *Regelmässige Finanzhilfen:* 75 bis 90 Prozent gehen an die Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Art. 7 KJFG) und die Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG)

- *Projektbezogene Finanzhilfen*: 10 bis 25 Prozent gehen an Finanzhilfen für Modellvorhaben privater Trägerschaften und Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG), Finanzhilfen für Projekte der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG) und Finanzhilfen für Modellvorhaben von Kantonen und Gemeinden (Art. 11 KJFG).

Die nachfolgende Abbildung stellt die Aufteilung der Finanzmittel in der Umsetzung seit 2013 dar. Der Jahresvergleich zeigt, dass der Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG zunehmend ausgeschöpft wird. Im Jahr 2017 wurden nahezu alle Finanzmittel (99.7%) ausgegeben. Die obengenannten Bestimmungen bezüglich der Aufteilung des Kredites wurden eingehalten, wobei 85.1 Prozent der Finanzmittel an regelmässige Finanzhilfen und 14.7 Prozent der Finanzmittel an projektbezogenen Finanzhilfen ausgerichtet wurden.

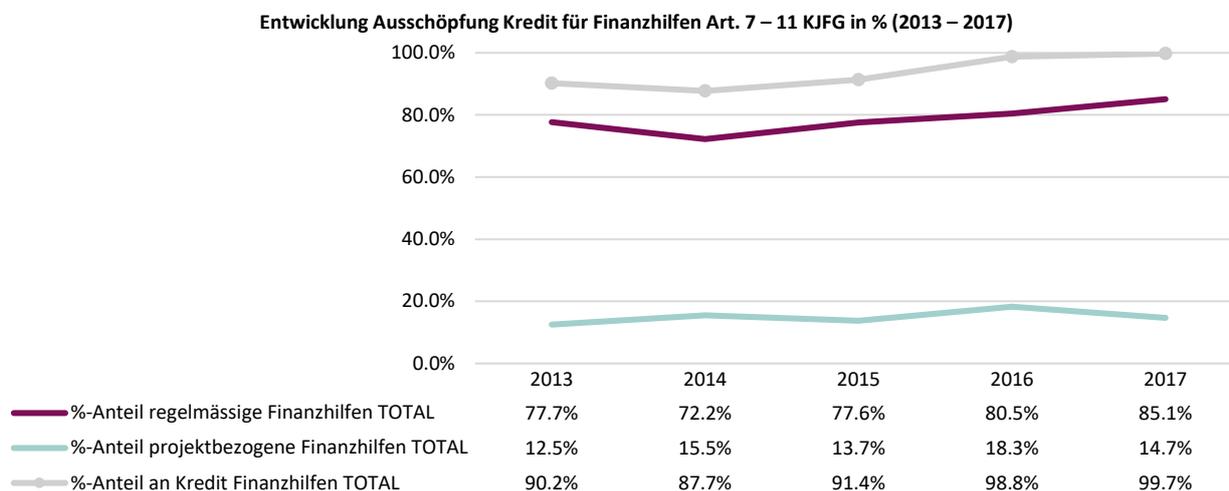


Abbildung 13: Entwicklung Ausschöpfung Kredit für Finanzhilfen Art. 7 – 11 KJFG in Prozent (2013 – 2017)

3.3.2 Finanzhilfen an Kantone für kantonale Programme (Art. 26 KJFG)

3.3.2.1 Stand der Ausrichtung

Zum Stand der Ausrichtung von Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) hat das BSV Ende 2017 einen Forschungsbericht⁶⁷ veröffentlicht. Hintergründe zur Nachfrage und welche Massnahmen die Kantone konkret umsetzen, ist u.a. im Forschungsbericht zum Stand der Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an Kantone für kantonale Programme einsehbar oder auf der elektronischen Plattform Kinder- und Jugendpolitik Schweiz abrufbar. Die Möglichkeit zur Ausrichtung von Finanzhilfen an kantonale Programme Kinder- und Jugendpolitik ist befristet und läuft noch bis ins Jahr 2022. Gesuche können noch bis 2019 gestellt werden. Es können maximal 4 Gesuche pro Jahr bewilligt werden. Die nachfolgende Tabelle präsentiert den Stand der Programme im Juli 2018.

Tabelle 12: Stand (Juli 2018) der Umsetzung von Finanzhilfen an kantonale Programme (Art. 26 KJFG)

Stand Juli 2018	Kantone nach Vertragslaufzeit	Anzahl
Programm abgeschlossen	Kanton BE, 2014 – 2016 Kanton BL, 2014 – 2017 Kanton UR, 2014 – 2018 Kanton VS, 2014 – 2019 Kanton FR, Kanton NE, Kanton SZ, Kanton VD, 2015 – 2017	8
Programm in Umsetzung	Kanton LU, Kanton SG, Kanton SH, 2016 – 2018 Kanton TI, 2017 – 2019 Kanton OW, Kanton ZH, 2018 – 2020	6
Gesuch vorliegend	Kanton GE, Kanton JU, Kanton SO, Kanton TG, 2019 – 2021	4
Programm abgebrochen	Kanton GL ⁶⁸ , 2016 – 2018	1
Gesuch zurückgezogen	Kanton ZG ⁶⁹ , 2016 – 2018	1
Interesse angekündigt	Kanton AG, Kanton AI, Kanton AR, Kanton GR, Kanton NW	5
Kein Gesuch vorgesehen	Kanton BS	1
Total		26

⁶⁷ BSV (2017). Stand der Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes gemäss Artikel 26 KJFG: Forschungsbericht 12/17. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

⁶⁸ Der Kanton Glarus hat seine Vereinbarung mit dem BSV Ende 2016 gekündigt und nicht wieder aufgenommen.

⁶⁹ Der Kanton Zug hat zwar ein Gesuch eingereicht, dieses jedoch wieder zurückgezogen.

3.3.2.2 Finanzmittel kantonale Programme

In der nachfolgenden Tabelle sind die Finanzmittel für die Vorbereitungsarbeiten und an das Programm je Kanton dargestellt.

Tabelle 13: Vergabe von Finanzhilfen an kantonale Programme (Art. 26 KJFG)

Status Stand Juli 2018	Kantone (Laufzeit)	Vorbereitungsarbeiten Beitrag CHF	Programm Beitrag CHF	TOTAL Beitrag CHF
Programm abgeschlossen	VD (2015 – 2017)	25'000	450'000	475'000
	FR (2015 – 2017)	25'000	450'000	475'000
	NE (2015 – 2017)	25'000	450'000	475'000
	BL (2014 – 2017)	-	450'000	450'000
	BE (2014 – 2016)	-	450'000	450'000
	VS (2014 – 2019)	-	444'768	444'768
	SZ (2015 – 2017)	5'000	259'177	274'177
In Umsetzung	LU (2016 – 2018)	25'000	300'000	325'000
	SH (2016 – 2018)	25'000	300'000	325'000
	SG (2016 – 2018)	-	300'000	300'000
	TI (2017 – 2019)	25'000	135'000	160'000
	ZH (2018 – 2020)	25'000	-	25'000
	OW ⁷⁰ (2018 – 2020)	(12'369)	-	(12'369)
	Gesuch vorliegend	TG (2019 – 2021)	25'000	-
	GE (2019 – 2021)	-	-	-
	JU (2019 – 2021)	-	-	-
	SO (2019 – 2021)	-	-	-
Programm abgebrochen	GL ⁷¹ (2016)	(15'592)	16'754	(32'346)
Gesuch zurückgezogen	ZG (2015)	25'000	-	25'000
Gesamt		212'039 (267'961)	4'455'699	4'667'738 (4'723'660)

3.3.2.3 Entwicklung der Kreditausschöpfung

Die Finanzhilfen für kantonale Programme (insgesamt rund CHF 10 Mio. zwischen 2014 – 2022) werden in einem separaten Kredit «Anschubfinanzierung zugunsten kantonaler Kinder- und Jugendpolitik» verwaltet (vgl. nachfolgende Abbildung). Differenzen zwischen dem jährlichen Kredit und den Ausgaben erklären sich durch Personalkosten, die über den Kredit finanziert wurden (2015: CHF 80'534; 2016: CHF 114'933) und durch die Übertragung nicht ausgeschöpfter Kredit-Anteile.

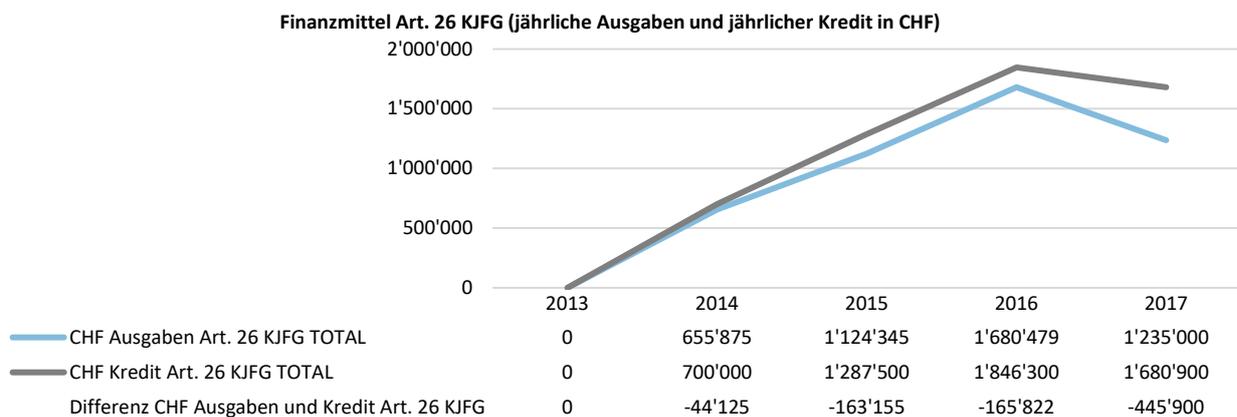


Abbildung 14: Vergabe der Finanzhilfen nach Art. 26 KJFG (2013 – 2017)

Bis Juli 2018 wurden rund 47 Prozent des Kredits ausgeschöpft. In der Mitte der Umsetzung der Anstossfinanzierung wurden somit gut die Hälfte der Finanzmittel eingesetzt.

⁷⁰ Wurde über den Kredit «Beratungsaufwand A2115.0001» finanziert.

⁷¹ Wurde über den Kredit «Beratungsaufwand A2115.0001» finanziert.

3.3.3 Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung (Art. 18 – 21 KJFG)

Neben den vom BSV zur Verfügung gestellten Dokumenten (Einladungen, Protokolle, Präsentationen, Listen über Massnahmen oder Ansprechstellen etc.) wurden öffentlich zugängliche Dokumente, Websites sowie die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch überprüft.

3.3.3.1 Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches

Im Jahr 2013 hat die SODK das BSV dabei unterstützt, *kantonale Ansprechstellen* (Art. 18 KJFG, Art. 23 KJFV) zu ermitteln. Im April 2014 fand erstmals ein Treffen statt. In den nachfolgenden Jahren erfolgte der Austausch zwischen dem BSV und den Kantonen hauptsächlich im Rahmen der jeweiligen Jahresversammlungen der Fachkonferenzen der SODK, der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS) und der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF). Die beiden Fachkonferenzen haben im November 2017 zur Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) fusioniert und die Kantone haben in der Regel eine kantonale Ansprechstelle für die Kinder- und Jugendpolitik. Ab 2018 agieren die Mitglieder der KKJP als Ansprechstelle des BSV nach Art. 23 KJFV. In 21 Kantonen gibt es je Kanton eine Hauptansprechstelle und eine Stellvertretung. In 4 Kantonen (BL, TG, AI, SZ) gibt es eine kantonale Ansprechperson und im Kanton Bern 3 Ansprechstellen. Ab März 2018 besteht eine Vereinbarung zwischen der SODK und dem BSV. Diese Vereinbarung definiert die Rollen und die Aufgaben der beteiligten AkteurInnen (kantonale Ansprechstellen, SODK, BSV) und regelt die Finanzierung der Zusammenarbeit. Damit zeigt sich eine Etablierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen dem Bund und den Kantonen. Im Rahmen der Treffen erfolgt ein gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch aktueller Themen der beteiligten AkteurInnen (z. B. Präsentation geplanter kantonalen Programme oder Zweck der elektronischen Plattform).

Die *elektronische Plattform*⁷² www.kinderjugendpolitik.ch (Art. 18 KJFG, Art. 22 KJFV) ist seit 2016 aktiv und wird seither weiterentwickelt. Die Plattform bietet eine Übersicht über die Kinder- und Jugendpolitik der gesamten Schweiz und wurde gemeinsam von der SODK und dem BSV umgesetzt und seither getragen. Die Inhalte wurden im Rahmen eines wissenschaftlichen Mandats gesammelt und aufbereitet und die Plattform an sich im Rahmen eines IT-Mandats bereitgestellt. Die Plattform soll in erster Linie dazu beitragen, den Fachpersonen von Bund, Kantonen und Gemeinden die Zusammenarbeit zu erleichtern und zum Informationsaustausch beitragen. Auf der Plattform sind Angaben zu den rechtlichen Grundlagen, den Leistungen, zu Projekten und Programmen auf nationaler und kantonaler Ebene abrufbar. Auch die Kinder- und Jugendpolitik ausgewählter Städte und Gemeinden wird exemplarisch dargestellt. Im Jahr 2017 lag die Anzahl Nutzungen bei 500 pro Monat. Die Inhalte der Plattform sollen mindestens jährlich aktualisiert werden. Private AkteurInnen können aktuell keine Informationen aufschalten. Die Sammlung und Bereitstellung der Informationen ist Aufgabe des BSV. Die Sammlung der Informationen zu den Kantonen erfolgt über die kantonalen Ansprechstellen in enger Zusammenarbeit mit der SODK. Zudem hat das BSV dazu angestossen, dass auf Ebene Bund eine Arbeitsgruppe bestimmt wurde, um einen Überblick über die in den verschiedenen Ämtern angesiedelten Aktivitäten der Kinder- und Jugendpolitik zu gewinnen und diese in die Plattform zu integrieren.

Im Januar 2018 erfolgte erstmals ein Treffen mit *privaten Trägerschaften*, welche im Rahmen des KJFG Finanzhilfen beantragt haben. Das Treffen wurde mit dem Ziel durchgeführt, die Trägerschaften über die Evaluation des KJFG zu informieren und mögliche blinde Flecken im Evaluationskonzept aus der Sicht der beteiligten AkteurInnen zu identifizieren. Aus dem Treffen mit den privaten Trägerschaften im Januar 2018 resultierten nicht nur Rückmeldungen zu der Evaluation an sich, sondern erste Ergebnisse zu Problemfeldern und Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem KJFG aus der Sicht der privaten Trägerschaften.

3.3.3.2 Beteiligung an Organisationen und Errichtung von Organisationen

Mit dem KJFG wurde die formell-gesetzliche Grundlage für die Beteiligung an Organisationen und die Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) geschaffen. Konkrete Aktivitäten wurden vom BSV bisher nicht umgesetzt.

⁷² Die Funktionalität, Effizienz und Anwendungsfreundlichkeit zeigen sich positiv. Optimierungsvorschläge werden dem BSV übermittelt.

Eine erste Aktivität in diese Richtung ist die Beteiligung an der Stiftung für Austausch und Mobilität «Movetia». Die Beteiligung an der Stiftung ist gemäss Information von BSV-Verantwortlichen jedoch unabhängig von dieser gesetzlichen Grundlage des KJFG zustande gekommen⁷³.

3.3.3.3 Koordination auf Bundesebene

Die Koordination der Bundesstellen (Art. 20 KJFG) erfolgte in erster Linie durch den Aufbau und die Durchführung der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund. In der Gruppe sind die für die Kinder- und Jugendpolitik zuständigen Bundesstellen vertreten. Mindestens einmal pro Jahr findet eine Sitzung zwecks direkten Austausches statt (2014: 2x; 2015: 1x; 2016: 1x; 2017: 1x). Welche Bundesstellen vertreten sein müssen, zeigte sich im Verlauf des Aufbaus der Gruppe. Nicht alle Bundesstellen sind regelmässig bei den Treffen vertreten, ein Austausch findet jedoch mindestens über die Protokolle statt⁷⁴. In der Regel ist jeweils eine VertreterIn je Bundesstelle bei den Treffen anwesend. Seit der zweiten Sitzung im Jahr 2014 hat die SODK Einsitz in der Gruppe und fungiert damit als Schnittstelle zu den Kantonen. In den Sitzungen informieren sich die Bundesstellen gegenseitig über die aktuellen Themen und es werden themenübergreifende Projekte angestossen. Auch finden fachliche Präsentationen von einer oder mehreren Bundesstellen über ihre laufenden Arbeiten statt.

Ziel der Gruppe ist die Umsetzung von konkreten Aufgaben im Rahmen themenübergreifender Projekte (z. B. Umsetzung der elektronischen Plattform www.kinderjugendpolitik.ch, Umsetzung der Kinderrechtskonvention) oder zur Klärung übergreifender Themen (z. B. Finanzhilfen des Bundes⁷⁵). Hierfür werden jeweils Arbeitsgruppen bestimmt, die sich in unregelmässigen Zeiträumen treffen oder Informationen austauschen. Beispielhaft für die neue Koordination zeigt sich die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses. Dem BSV obliegt die Aufgabe, die Umsetzung der KRK in der Schweiz zu koordinieren. Durch diese Koordination soll die Arbeit der umsetzenden AkteurInnen erleichtert und die Umsetzung der Bestimmungen aus der Konvention in der Schweiz erreicht werden. Auf kantonaler Ebene ist die SODK für die Koordination der Umsetzung der KRK verantwortlich. Entsprechend findet hier eine Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Bundesstellen und den Kantonen statt.

Eine Übersicht über die Arbeiten zur Kinder- und Jugendpolitik der verschiedenen Stellen wurde im Rahmen der Umsetzung der elektronischen Plattform www.kinderjugendpolitik.ch erarbeitet und bereitgestellt. Seit 2018 können die Bundesstellen einmal jährlich ihre Aktivitäten zur Kinder- und Jugendpolitik auf der Plattform selbstständig aktualisieren und unter der neuen Rubrik «Aktuelles» laufende Arbeiten aufschalten.

3.3.3.4 Kompetenzentwicklung

Das BSV kann die fachliche Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) im Bereich Kinder- und Jugendpolitik fördern. Dies zum Beispiel durch Beizug von ExpertInnen oder Durchführung von national und international ausgerichteten Konferenzen und Fachtagungen. Diese Aktivitäten werden über den Kredit «Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung nach KJFG» finanziert. Seit 2017 liegt ein Konzept⁷⁶ zur Verwendung dieses Kredits vor. Der Kredit wird vom BSV nicht nur für Aktivitäten zur Kompetenzentwicklung, sondern auch für die Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung verwendet (Art. 18 – 21 KJFG). Entsprechend werden diese Finanzmittel sehr vielfältig eingesetzt. Schwerpunktmässig wird der Kredit jedoch für Aktivitäten im Kontext der Kompetenzentwicklung verwendet. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Einblick in die finanzierten Aktivitäten und die Ausgaben. Gemäss Botschaft zum KJFG sollten jährlich CHF 400'000 zur Verfügung stehen. Seit Inkrafttreten des KJFG war die Höhe des jährlichen Kredits unterschiedlich (2014: CHF 400'000; 2015: CHF 400'000; 2016: CHF 310'635; 2017: CHF 215'000).

⁷³ Das BSV ist seit 2016 an der Stiftung beteiligt. Trägerschaften dieser Stiftung sind das Eidgenössische Departement des Innern (EDI/BSV und BAK), das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF/SBFI) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). In diesem Rahmen wurde der Bericht «Schweizerische Strategie – Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen» erarbeitet. Gemäss Informationen aus den Dokumenten und im Kontext von 2 politischen Geschäften (Angehende Lehrkräfte besser in den anderen Landessprachen ausbilden – Aktivitäten Bund für interkantonalen Austausch (14.4234); Forderung reziproker Jugendaustausch 17.3493) zeigt sich, dass die Beteiligung des BSV resp. die Aktivitäten des Bundes in diesem Bereich ggf. einen Bedarf decken.

⁷⁴ Eine Bundesstelle (VBS) war einmal an einem Treffen anwesend, fand jedoch keine oder zu wenige Schnittstellen kinder- und jugendpolitischer Aufgaben und ist seither nicht mehr Teil der Gruppe. 2 Bundesstellen (BAKOM, BLV) sind nicht an den Treffen anwesend, erhalten jedoch seit 2015 die Protokolle. Seit Beginn regelmässig anwesend waren die Bundesstellen BFS, BJ, SECO, SEM, EDA sowie weitere Stellen anderer Geschäftsfelder des BSV. Die Bundesstellen BAG, BASPO, fedpol, EBGB und SBFI waren nur einmal nicht vertreten. Während das EBG und die FRB dreimal und die BK zweimal vertreten war.

⁷⁵ Eine Arbeitsgruppe «Finanzhilfen» mit VertreterInnen verschiedener Bundesstellen klärt aktuell Fragen in der Gewährung von Finanzhilfen (z. B. betreffend Abgrenzung Finanzhilfen verschiedener Bundesstellen; Anwendung SuG).

⁷⁶ BSV (2017). *Concept pour l'utilisation du crédit de conseil LEEJ*. Document interne à l'OFAS. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

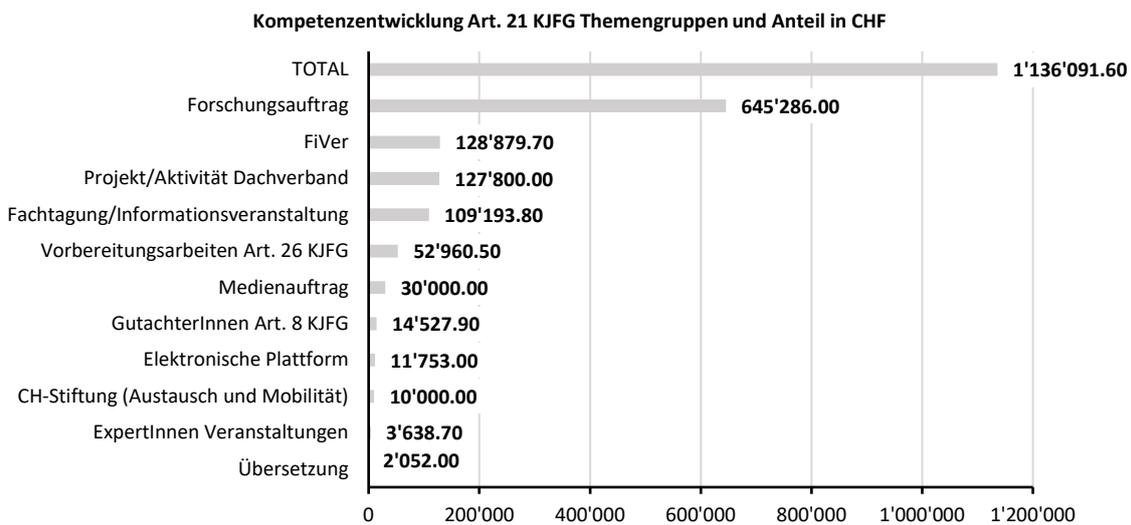


Abbildung 15: Themen und Finanzmittel der Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG)

Der grösste Anteil der finanziellen Mittel wurde für 12 Forschungsaufträge zu verschiedenen Themen verwendet. Der zweitgrösste Anteil wurde in Aufgaben in der Bereitstellung von FiVer investiert. Mit dem nahezu selben Anteil wurden 4 Projekte von Dachverbänden finanziert. Der viertgrösste Anteil wurde in Fachtagungen und Informationsveranstaltungen investiert. Zudem wurden weitere Projekte und Aktivitäten von Dritten finanziell unterstützt und die Honorare der Fachpersonen der Kinder- und Jugendarbeit finanziert, die als GutachterInnen in die Beurteilung der Gesuche um Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG) miteinbezogen worden sind.

Es gibt einzelne Forschungsaufträge bei denen der Eindruck besteht, dass diese keinen direkten Bezug mit dem KJFG haben, sondern weitere Aufgaben des Bereichs Kinder- und Jugendfragen abdeckten (z. B. Programm Jugend und Medien). Mehrheitlich zeigt sich die Umsetzung von Massnahmen jedoch im Zusammenhang mit der Kompetenzentwicklung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen. Die Konkretisierungen in einem Konzept zur künftigen Anwendung des Kredits «Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung nach KJFG» und der Umsetzung von Massnahmen zur Kompetenzentwicklung scheint zielführend.

3.4 Ergebnisse kurz- und mittelfristige Wirkungen

Integrations- und Präventionspotenzial

Gemäss Botschaft ist die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung durch den Bund ein Ziel des KJFG. Der Gesetzgeber hat einen zunehmenden Bedarf offener und unverbindlicher Angebote der Kinder- und Jugendarbeit identifiziert (vgl. Botschaft zum KJFG Ziff. 1.1.3). Dadurch soll die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials insbesondere durch die Förderung offener, niederschwelliger und innovativer Formen⁷⁷ der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Daher wurde die Zielerreichung daran beurteilt, ob eine Förderung offener, niederschwelliger und innovativer Formen erfolgt ist. Hierfür wurden die Schlussberichte abgeschlossener Projekte eingesehen.

Die Finanzhilfen für Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) sowie für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) zielen direkt auf die Förderung offener, niederschwelliger und innovativer Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab. 37 Modellvorhaben wurden von privaten Trägerschaften und 7 von öffentlichen Trägerschaften umgesetzt (vgl. Anhang B5. und B6.). Die Annahmequote bei den Modellvorhaben privater Trägerschaften liegt bei 53 Prozent. Insgesamt 28 verschiedene private Trägerschaften haben Finanzhilfen für ein Modellvorhaben erhalten. 21 private Trägerschaften haben einmal ein Projekt durchgeführt. 7 private Trägerschaften haben mehrfach Finanzhilfen für ein Modellvorhaben erhalten (bis zu 3 Projekte). Die Annahmequote bei den Kantonen liegt bei 67 Prozent, während diese bei den Gemeinden bei 43 Prozent liegt. Eine Gemeinde hat zweimal ein Projekt durchgeführt. Die Gegenstände der Projekte sind sehr vielfältig (vgl. nachfolgende Tabelle).

⁷⁷ Indikatoren: Offene Formen (Nicht-mitgliederbasiert; Projektarbeit); niederschwellige Formen (Zugang in hohem Masse für Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Schichten mit und ohne Migrationshintergrund); innovative Formen (Schweizweit neuartige Ansätze)

Tabelle 14: Themenbereiche der Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG)

Gegenstände Modellvorhaben	
Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG): 23 Schlussberichte waren vorliegend	
Fünf Projekte zielen auf unterschiedliche Weise auf die politische Partizipation und Bildung ab. Zwei Projekte zielen auf die Jugendarbeit in Gemeinden ab. Die weiteren Projekte zielen auf verschiedene weitere Gegenstände ab: Jugendarbeit in Bergdörfern; Jugendcoaching; Integration Kinder und Jugendliche mit Behinderungen; Evidenzbasierte Prävention; Kompetenzzentrum Medien; Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender (LGBT); Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Jugendlichen; Fanarbeit; Vernetzung offene Arbeit und Verbandsarbeit; Generationenaustausch; Reintegration von Jugendlichen mit Straftaten; Interkulturelle Öffnung in den Jugendverbänden; Kompetenzbildung in Technik, Naturwissenschaft und Gestaltung; Raster für Qualitätskriterien und Entwicklung eines Qualitätsentwicklungs-Werkzeugs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Flächendeckendes Wissensmanagement in der Kinder- und Jugendförderung via Open-Source-Plattform; Interkulturelle Öffnung - Aufbau eines Kompetenzzentrums	
Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG): 6 Schlussberichte waren vorliegend	
Die Projekte zielen auf verschiedene Gegenstände ab: ePartizipation für Kinder und Jugendliche; Unfallprävention im Strassenverkehr; Aktivitäten zur Förderung der Stadtbibliothek als Treffpunkt; Fachstrukturen zur Lancierung von soziokulturellen Animationsprojekten im ländlichen Raum; Prozessmanual zur Kindeswohlbeurteilung; Tagesbetreuung für Jugendliche der Orientierungsstufe	

Weiter wurden zur Beurteilung der Zielerreichung das Integrations- und Präventionspotenzial der unterstützten Aktivitäten betrachtet. Eine eindeutige Arbeitsdefinition betreffend Integration und Prävention findet sich in den Grundlagen nicht. Für die Beurteilung des Integrationspotenzials wurde der Fokus auf die Wirkungsdimensionen politische, soziale und kulturelle Integration gelegt. Betreffend Prävention wurde in der Botschaft des KJFG festgehalten, dass die ausserschulische Arbeit im Sinne einer Primärprävention wirkt und problematischen Verhaltensweisen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz, Gewalttätigkeit, Essstörungen oder Überschuldung vorbeugt bzw. erlaubt, diese frühzeitig zu erkennen (vgl. Botschaft zum KJFG, Ziff. 1.2.1). Es wurde daher untersucht, ob die Aktivitäten auf diese Dimensionen abzielen. Hierfür wurden wiederum die Schlussberichte eingesehen. Konkrete Erläuterungen zum erreichten integrativen und/oder präventiven Potenzial finden sich in den Berichten nicht (dies wird nicht direkt abgefragt). Einzelne Darlegungen lassen grobe Schlüsse zu (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 15: Präventions- und Integrationspotenzial bei Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG)

Präventions- und Integrationspotenzial	
Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG): 23 Schlussberichte waren vorliegend	
Prävention	In 5 Schlussberichten von Projekten zeigt sich Präventionspotenzial, wobei sich die Prävention in unterschiedlichen Kontexten präsentiert: Wissenstransfer in der Präventionsarbeit; Prävention mit neuen Medien; Psychische Krankheiten; Sexuell übertragbare Krankheiten; Gewaltprävention in der Fanarbeit; Prävention zur Reintegration von Jugendlichen im Strafvollzug. In den weiteren 18 Schlussberichten wird das Präventionspotenzial der Vorhaben nicht deutlich.
Integration	In 13 Schlussberichten zeigt sich das integrative Potenzial der Projekte. Dabei stehen bei 5 Projekten die politische Integration im Zentrum. Bei 3 Projekten steht die Integration im Zusammenhang mit der Migration. Die weiteren 5 Projekte zielen auf unterschiedliche Themen ab: Integration von Menschen mit Behinderungen; Berufliche Integration; Integration LGBT; Generationenaustausch; Reintegration StraftäterInnen)
Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG): 6 Schlussberichte waren vorliegend	
Prävention	Bei 3 Projekten wird das Präventionspotenzial deutlich, wobei unterschiedliche Themen verfolgt werden: Prävention (riskantes Fahren) im Strassenverkehr; Verschiedene Präventionsprojekte/Gesundheitsförderung als Teil eines Programms (z. B. Hassreden, Gleichstellung, Sexualität etc.); Kindeswohlabklärungen. Bei den weiteren 3 Projekten wird das präventive Potenzial nicht explizit deutlich.
Integration	3 der Projekte stehen im Zusammenhang mit der sozialen Integration, während bei 2 Projekten die politische Integration resp. die kulturelle Integration im Zentrum steht. Bei einem Projekt wird das integrative Potenzial nicht explizit deutlich.

Bisher wurde das Integrations- und Präventionspotenzial der unterstützten Aktivitäten nicht gezielt erfasst und es findet sich keine klare Definition, was darunter zu verstehen ist oder wie Aktivitäten dieses erreichen sollen. Die Befunde legen nahe, dass durch die Modellvorhaben der Ausbau und die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials begrenzt erfolgt ist. Die Analyse zeigt aber auch, dass bei den Vorhaben integratives und präventives Potenzial vorhanden ist (vgl. Ergebnisse in der Tabelle 15).

Erweiterung der Zielgruppe

Bisher kann nicht zuverlässig beantwortet werden, ob über alle Finanzhilfen hinweg vermehrt Kinder an Aktivitäten teilnehmen, weil die Altersgruppen nicht bei allen Finanzhilfen systematisch abgefragt werden. Bei den Finanzhilfen für Partizipationsprojekte (Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG) sowie für politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG), wird das Alter der Teilnehmenden abgefragt, wobei sich die Darlegung innerhalb der Projekte jedoch unterscheidet.

Tabelle 16: Zielgruppe(n) bei Partizipationsprojekten (Art.8 Abs. 1 lit. b und 10 KJFG)

Erweiterung der Zielgruppe bei Partizipationsprojekten
Partizipationsprojekte (Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG): 14 Schlussberichte 4 Projekte fokussieren neben Jugendlichen (15 bis 18 Jahre) und jungen Erwachsenen (18 bis 30 Jahre) auf die Zielgruppe Kinder (10 bis 14 Jahre). Die Zielgruppen der weiteren Projekte sind überwiegend Jugendliche und junge Erwachsene. 7 Projekte wurden zudem vorwiegend von und für junge Erwachsene durchgeführt.
Politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG): 15 Schlussberichte 2 Projekte zur Förderung der politischen Partizipation wurden gezielt für die Zielgruppe Kinder durchgeführt. Bei den weiteren Projekten standen Jugendliche und junge Erwachsene im Fokus der Förderung.

Zudem wurden 23 Schlussberichte von Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) nach Informationen zum Alter der Zielgruppe durchsucht. 6 Projekte weisen das Alter der Zielgruppe explizit aus, wobei nur ein Projekt auf die Zielgruppe Kinder im Primarschulalter abgestimmt war. Die anderen 5 Projekte wurden vorwiegend für Jugendliche und junge Erwachsene umgesetzt. Bei den weiteren 17 Projekten geht es mehrheitlich um die konzeptionelle oder/und praktische Weiterentwicklungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden). Dabei werden im Wortlaut die Kinder genauso thematisiert wie die Jugendlichen.

Insgesamt fällt auf, dass Jugendliche und junge Erwachsene im Fokus der Projekte stehen und Kinder seltener Zielgruppe der Aktivitäten sind. Die Analyse lässt den Schluss zu, dass Kinder bisher weniger Adressaten der Aktivitäten sind als Jugendliche und junge Erwachsene. Erste Schritte in einer Erweiterung wurden jedoch gemacht. Insbesondere auch auf fachlicher Ebene hat eine Erweiterung stattgefunden.

Finanzhilfen an politische Partizipationsprojekte

Insgesamt wurden 15 Projekte für projektbezogene Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG) umgesetzt und abgeschlossen. Die Annahmequote beläuft sich auf 79 Prozent. Die Analyse zeigt, dass bestehende Projekte weiterentwickelt und neue Aktivitäten entwickelt wurden. Die unterstützten Trägerschaften und Projekte sind im Anhang B7. zusammenfassend dargestellt. Der Bundesrat hat zudem in Erfüllung eines Postulats einen Bericht über den Stand und die Umsetzung der Jugendsession herausgegeben⁷⁸.

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf zeigt sich in den unterstützten Projekten zur Förderung der politischen Partizipation sehr unterschiedlich. Wenige Projekte zielen explizit auf Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf ab (z. B. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Familien). Die Mehrheit der Projekte stellen die Förderung der politischen Partizipation in den Vordergrund und der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf findet nur begrenzt statt. Im Zentrum der besonderen Förderung standen überwiegend die Themen Migration und Bildungsniveau. Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung wurde vergleichsweise weniger abgedeckt.

Finanzhilfen an kantonale Programme

Die kantonalen Programme (Art. 26 KJFG) in den Kantonen Bern, Baselland, Uri, Wallis, Freiburg, Neuenburg, Schwyz und Waadt sind abgeschlossen. In den Kantonen Luzern, St.Gallen, Schaffhausen, Tessin, Obwalden und Zürich sind die Programme noch in Umsetzung. 4 Gesuche der Kantone Genf, Jura, Solothurn und Thurgau für die Vertragsperiode 2019-2021 liegen dem BSV aktuell vor und Vertragsverhandlungen wurden aufgenommen. Die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Nidwalden haben ihr Interesse angekündigt. Einschlägige Informationen zur erreichten Nachhaltigkeit der Programme liegen in den vorliegenden Dokumenten kaum vor. Die Informationen in den ersten Schlussdokumenten bis 2017 zeigen, dass Bestrebungen zur Nachhaltigkeit unternommen wurden, weisen jedoch auch darauf hin, dass die Ressourcen für die Weiterführung der angestossenen Entwicklungen bei den Kantonen begrenzt sind.

Informations- und Erfahrungsaustausch

Eine Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18 KJFG) wurde gezielt verfolgt. Die Gemeinden und private Trägerschaften werden bisher nur punktuell in diesen Austausch einbezogen. Im Januar 2018 erfolgte erstmals ein Treffen mit privaten Trägerschaften, welche im Rahmen des KJFG Finanzhilfen beantragt hatten. Ein entsprechender Austausch ist nicht explizites Ziel des KJFG, Bedarf ist aber seitens privater Trägerschaften vorhanden. So haben fast alle eingeladenen Trägerschaften am Treffen teilgenommen und seitens der privaten Trägerschaften wurde der Bedarf einer stärkeren Begleitung durch direkten Austausch und

⁷⁸ BSV (2017). «Die Jugendsession stärken». Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4304 Reynard 13.12.2013. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem BSV und den privaten Trägerschaften angeregt. Zudem wurde ein weiterer Bedarf zur Vernetzung von Projektpartnern durch das BSV geäussert.

Der Austausch fand folglich bisher vorwiegend zwischen den in der Verwaltung des Bundes und der Kantone tätigen Fachpersonen statt. Die Bestimmungen des KJFG (vgl. Art. 18 KJFG sowie Art. 2, 22 und 23 KJFV) verlangen, dass dieser Austausch primär gefördert wird. Die Massnahmen wurden entsprechend dieser Bestimmungen des KJFG umgesetzt.

Koordination auf Bundesebene

Massnahmen mit dem Ziel Verstärkung der Koordination auf Bundesebene (Art. 20 KJFG) wurden umgesetzt. In der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund sind die für die Kinder- und Jugendpolitik zuständigen Bundesstellen vertreten, wobei nicht alle Bundesstellen gleichermaßen aktiv sind.

3.5 Problemfelder und Handlungsbedarf gemäss politischen Geschäften

Die politischen Geschäfte seit Inkrafttreten des KJFG wurden nach Hinweisen zu möglichen Problemfeldern und allfälligem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Finanzhilfen und Massnahmen durchsucht (vgl. Anhang B1.). In 13 politischen Geschäften wird in der Antwort jeweils auf Aktivitäten im Rahmen des KJFG verwiesen, die einen diskutierten Handlungsbedarf bereits decken oder zumindest deren Deckung anstossen sollen. Aus einem überwiesenen Postulat resultierte der Auftrag an das BSV, einen Forschungsbericht über die Stärkung der Jugendsession zu erarbeiten.

In der nachfolgenden Tabelle werden Problemfelder und Handlungsbedarf zusammenfassend aufgelistet, die sich in den weiteren 10 politischen Geschäften zeigen.

Tabelle 17: Politische Geschäfte mit Handlungsbedarf und Problemfelder

Politische(s) Geschäft(e)	Gegenstand	Problemfelder/Handlungsbedarf gemäss politischen Geschäften
16.4109	Finanzhilfen Bund	Einheitliche Umsetzung aller Bundesstellen der Weisungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle
17.3283; 17.1036	Finanzhilfen Bund	Ausschluss von glaubensbasierten Organisationen seitens BASPO als Konsequenz des Ausschlusses seitens BSV
17.412	Finanzhilfen KJFG allgemein	Erweiterung der Zielgruppe auf die frühe Kindheit
17.3651	Art. 7 Abs. 1 KJFG	Transparenz in der Bemessung der Beiträge Art. 7 Abs. 1 KJFG
	Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG/ Art. 11 KJFG	Klärung der Voraussetzung Innovation und der tiefen Nachfrage von Gemeinden
15.483	Art. 7 Abs. 2. KJFG	Klärung Anspruchsberechtigung für Finanzhilfen an (Jung-)Parteien, politische Organisationen und Gewerkschaften
17.3493	Art. 7 Abs. 2. KJFG	Bedarf reziproker Jugendaustausch
16.3775	Art. 7 Abs. 2. KJFG	Wertneutrale Anwendung und Sachdienlichkeit der Kriterien bei der Vergabe
15.3866; 15.3942	Art. 7 Abs. 2 KJFG	Klärung/Anpassung der qualitativen Faktoren

3.6 Erkenntnisse Dokumentenanalyse

Bei der Konzeption des KJFG wurde insbesondere berücksichtigt, dass erfolgreiche Aktivitäten des JFG weitergeführt werden, Problemfelder bereinigt und zusätzliche Aktivitäten bedarfsgerecht konzipiert werden. Die Konkretisierungen (KJFV/Richtlinien) wurden kohärent zu den Bestimmungen im KJFG erarbeitet. Bestimmungen der Finanzhilfen wie auch Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung sind zielgerichtet, wobei letztere jedoch weniger ausführlich sind.

Das BSV setzt die Bestimmungen in der Finanzhilfevergabe insgesamt konsequent um. Anpassungen lassen vermuten, dass die Auslegung der Grundlagen sowie die Anwendung der Bestimmungen über die Jahre gezielter geworden sind. Die Beurteilungsgrundlagen sind für die GesuchstellerInnen transparent einsehbar. Die Entscheide werden mittels Verfügung kommuniziert. FiVer bietet eine standardisierte Einsichtnahme in die Finanzhilfevergabe. Die Möglichkeit für Auswertungen bietet zudem eine effiziente Einsichtnahme in die Leistungen.

Bei allen Finanzhilfen zeigt sich eine relativ konstante Nachfrage, wobei die Nachfrage nach regelmässigen Finanzhilfen höher ist als bei den projektbezogenen Finanzhilfen, und die Nachfrage bei Letzteren eher rückläufig ist.

Konzepte zum Wissenstransfer und der Übertragbarkeit von Modellvorhaben liegen bei allen Gesuchen vor; die tatsächliche Übertragung der Modellvorhaben zeigt sich anhand der Dokumente jedoch nicht. Eine zuverlässige Beurteilung, ob eine Erweiterung auf Kinder ab Kindergartenalter über alle Finanzhilfen stattgefunden hat, ist basierend auf den Dokumenten nicht möglich. Bei den Projekten sind Kinder seltener Zielgruppe als Jugendliche und junge Erwachsene. Das erlaubt den Schluss, dass eine Erweiterung nur begrenzt stattgefunden hat. Sofern ein Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf stattgefunden hat, standen vor allem Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen, sozial benachteiligten Familien oder mit Migrationshintergrund im Fokus, weniger hingegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Der Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG wird zunehmend ausgeschöpft; im Jahr 2017 zu 99.7 Prozent⁷⁹. Regelmässige Finanzhilfen haben 85.1 Prozent und projektbezogene Finanzhilfen 14.7 Prozent ausgemacht. Bis 2017 wurden zudem rund 47 Prozent des Kredits für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) ausgeschöpft.

Auch die Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung setzt das BSV entsprechend den gesetzlichen Grundlagen um. Die Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zeigen sich als zielführend. Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18 KJFG) erfolgte seit 2013 durch die Bezeichnung kantonaler Ansprechstellen und den Aufbau und die Bereitstellung der elektronischen Plattform www.kinderjugendpolitik.ch. Die Koordination auf Bundesebene (Art. 20 KJFG) erfolgte in erster Linie durch den Aufbau und die Zusammenarbeit der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund.

⁷⁹ Dabei ist zu beachten, dass der Kredit aufgrund von Rückstellungen im Kontext der Auszahlungen an Projekte erfahrungsgemäss nicht zu 100% ausgeschöpft wird, da sich aus verschiedenen Gründen die Auszahlungen von Beiträgen an Projekte verschieben, geringer als budgetierte Beiträge ausbezahlt oder im Falle der Nichterfüllung der Auflagen gar keine Beiträge ausbezahlt werden.

4 Evaluationsschritt 3: Primärdatenerhebung

Im dritten Evaluationsschritt wurden die AkteurInnen befragt, wobei sich die Modalität nach Gruppe unterschieden hat: Mit den Verantwortlichen des BSV wurden Intensiv-Interviews durchgeführt (vgl. Kapitel 4.1). Die Koordinationsgruppe Bund, die Kantone sowie die privaten und öffentlichen Trägerschaften, welche in den vergangenen 5 Jahren ein Gesuch eingereicht haben und Städte/Gemeinden, welche bislang noch kein Gesuch eingereicht haben (potenzielle Trägerschaften) wurden mittels einer Online-Erhebung befragt (vgl. Kapitel 4.2). Die GutachterInnen, die EKKJ sowie die Stiftung «Movetia» wurden per Telefon befragt (vgl. Kapitel 4.3). Die unterschiedliche Beziehung zum KJFG wurde bei der Konzipierung der Erhebungsinstrumente berücksichtigt (vgl. dazu nachfolgende Tabelle: Fokus der Erhebung).

Tabelle 18: Population/Stichprobe sowie Modalität bei der Primärdatenerhebung

AkteurInnen	Zielgruppe Befragung	Modalität Befragung	N ⁸⁰ Population/ Stichprobe	N Teilnahme	Fokus der Erhebung
BSV	Zuständige Bundesstelle	Face-to-Face	7	7	Finanzhilfen und Massnahmen insgesamt
Nichtstaatliche Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit	Private Trägerschaft	online	181	125	Finanzhilfen Art. 7 – Art. 10 KJFG (bewilligte/abgelehnte Gesuche)
Gemeinden	Öffentliche Trägerschaft	online	6	5	Finanzhilfen Art. 11 KJFG (bewilligte/abgelehnte Gesuche)
	Potenzielle Trägerschaft	online	210	326	Finanzhilfen Art. 11 KJFG
Kantone ⁸¹	Öffentliche Trägerschaft	online	6 49	3 23	Finanzhilfen Art. 11 KJFG Finanzhilfen Art. 26 KJFG
	Kantonale Ansprechstellen	online	49	37	Massnahmen Zusammenarbeit Art. 18 KJFG
Bundesstellen	Koordinationsgruppe Bund	online	25	12	Koordination der Bundesstellen Art. 20 KJFG
EKKJ	Stakeholder	Telefon	1 ⁸²	1	Finanzhilfen und Massnahmen insgesamt
Stiftung «Movetia»	Stakeholder	Telefon	2	2	Beteiligung des BSV an der Stiftung Art. 19 KJFG
GutachterInnen	Stakeholder	Telefon	6	5 ⁸³	Finanzhilfen Art. 8 KJFG als GutachterInnen Art. 21 KJFG

4.1 Intensiv-Interviews

4.1.1 Vorgehen und Population

Mit 7 Verantwortlichen im Bereich Kinder- und Jugendfragen des BSV wurden Intensiv-Interviews durchgeführt. Die beiden Co-Leitenden des Bereichs wurden gemeinsam interviewt. Die weiteren befragten Mitarbeitenden verantworten unterschiedliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem KJFG und haben diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten seit Inkrafttreten des Gesetzes übernommen. Den halbstandardisierten Interviews lag ein Leitfaden vor, der im Kontext der Fragestellungen entwickelt wurde und Themen zu allen 4 Evaluations-ebenen umfasste. Die Interviews dauerten zwischen 60 und 75 Minuten und fanden im Mai 2018 statt.

4.1.2 Ergebnisse Konzeption und Vollzug

Kohärenz und Anwendung der Grundlagen

Die InterviewpartnerInnen beurteilen die gesetzlichen Grundlagen als kohärent. Es sind sich alle einig, dass die Konkretisierungen in der Verordnung und den Richtlinien notwendig gewesen sind und auch angewendet werden. Direkte Widersprüche in den Grundlagen wurden keine offenbar. Nur wenige Anpassungen mussten aufgrund von Unklarheiten vorgenommen werden: Die Richtlinien sind nach einem Jahr Laufzeit aktualisiert und die qualitativen Faktoren der Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung konkretisiert worden.

⁸⁰ Das N weist die Anzahl eingeladene Personen resp. bei den potenziellen Trägerschaften (Gemeinden) die angestrebte Stichprobengrösse aus. Einzelne Organisationen oder öffentliche Stellen sind durch mehrere VertreterInnen repräsentiert.

⁸¹ Die Kantone stehen dem KJFG sowohl als öffentliche Trägerschaften (Art. 11 und Art. 26 KJFG) sowie als kantonale Ansprechstellen der Kinder- und Jugendpolitik (Art. 18 KJFG) gegenüber. In der Regel sind es dieselben kantonalen Stellen, welche Finanzhilfen beantragen sowie als kantonale Ansprechstellen fungieren. Nachfolgend wird daher jeweils einheitlich die Bezeichnung «kantonale Ansprechpersonen» verwendet, welche beide Funktionen beinhalten soll.

⁸² Antworten wurden in einer Arbeitsgruppe der EKKJ vorgängig erarbeitet.

⁸³ 3 aktuelle und 2 ehemalige GutachterInnen.

Alle InterviewpartnerInnen beurteilten die gesetzlichen Grundlagen sowie die Konkretisierungen in der Verordnung und in den Richtlinien als gute Arbeitsinstrumente. Bei jedem Gesuch seien alle Bestimmungen basierend auf den gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung gekommen. Zudem seien nur vollständige Gesuche geprüft worden; falls ein Gesuch nicht vollständig sei, sende das BSV dieses zur Überarbeitung zurück. Gemäss den Aussagen der InterviewpartnerInnen wird neben dem Gesuch und den eingereichten Unterlagen in der Regel die Webseite der Trägerschaften konsultiert und Beiträge werden anhand der Bemessungskriterien ausgerichtet. Eine Prüfung betreffend Mehrfachfinanzierung und Wirtschaftlichkeit der Trägerschaften erfolge nur in Einzelfällen. Die Grundlagen seien teilweise eindeutig, teilweise würden sie jedoch Ermessensspielraum zulassen. Der Ermessensspielraum werde meist zugunsten der Förderung ausgeschöpft. Bei der Beurteilung werde zudem versucht, zwischen professionellen und nicht professionellen Trägerschaften zu unterscheiden. Die Rückmeldungen der GutachterInnen bezüglich Projektgesuche (Art. 8 KJFG) seien wegweisend in der Entscheidungsfindung, den Entscheid treffe jedoch das BSV.

Förder- und Bemessungskriterien

Die BSV-Verantwortlichen wurden gefragt, ob es im Rahmen der Umsetzung Schwierigkeiten oder Unklarheiten betreffend Förder- und Bemessungskriterien seitens Trägerschaften gab. Die Bestimmungen zu den Finanzhilfen für kantonale Programme sind gemäss den Befragten sehr einfach gehalten. Die Grundlagen werden als zweckdienlich für die Umsetzung beurteilt, da diese den Kantonen erlauben, Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik umzusetzen, die ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechen. Bei den weiteren Finanzhilfen wurde das BSV hingegen wiederholt auf problematische Aspekte hingewiesen. In der nachfolgenden Tabelle sind Kriterien festgehalten, welche von mehreren InterviewpartnerInnen angesprochen wurden.

Tabelle 19: Kriterien, bei denen es in der Umsetzung wiederholt Probleme gab

Förder- und Bemessungskriterien	Klärungsbedarf
Altersgrenze gemäss Art. 4 KJFG & Art. 3 lit. a Richtlinien	Die obere Altersgrenze von 25 Jahren von Teilnehmenden an Aktivitäten von Einzelorganisationen sei zu tief (Art. 7 Abs. 2 KJFG); Die untere Altersgrenze von 17 für Teilnehmende an Aus- und Weiterbildungskursen sei zu hoch (Art. 9 KJFG)
Zielgruppe: Wohnsitz in der Schweiz (Art. 4) Austauschorganisationen	Es widerspreche der Praxis von Austauschorganisationen, dass nur Austausche von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz mittels Finanzhilfen unterstützt werden, weil diese in der Regel sowohl Outgoings als auch Incomings fördern.
Grundvoraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG)	BSV-intern bestehe dazu Klarheit. Für die Organisationen stösst dies jedoch teilweise immer noch auf Unverständnis.
Strukturen Art. 7 KJFG	Die Abgrenzung von Dachverbänden, Koordinationsplattformen und Einzelorganisationen sei zu wenig klar definiert.
Grundvoraussetzung «Partizipation» (Art. 8 Abs. 2 lit. b und Art. 10 KJFG)	Es fehle ein klar definierter Partizipations-Grad.
Prüfung qualitativer Kriterien (Art. 7 Abs. 2 KJFG)	Es wurde mehrfach mehr Transparenz gefordert. Betreffend Resultate im Vieraugenprinzip bestehe eine relativ hohe Übereinstimmung. Es sei jedoch nicht immer einfach, bei der Vergabe der qualitativen Faktoren kohärent zu bleiben. Zudem stelle sich die Frage, ob die Punktegewichtung zielführend sei.

Eine Person hat zudem angemerkt, dass die bisherige Prüfung möglicher Mehrfachfinanzierungen durch Beiträge verschiedener Bundesstellen schwierig sei. Dabei sei insbesondere die Abgrenzung zu der Förderung des Bundesamtes für Kultur (BAK) (Kulturförderung) oder des Bundesamtes für Sport (BASPO) (Sportförderung) bisher nicht hinreichend klar bestimmt. Hierbei bestehe Bedarf für eine klarere Abstimmung der Zuständigkeiten.

Effizienz und Aufwand bei der Finanzhilfvergabe

Die InterviewpartnerInnen beurteilen die Abwicklung der Finanzhilfvergabe im Rahmen der Möglichkeiten als relativ effizient. Das BSV sei bemüht, unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen des KJFG sowie übergeordnete Bestimmungen (Subventionsgesetz SuG, Bundesverfassung BV etc.) und Prozesse die Vergabe so effizient, pragmatisch und dienstleistungsorientiert wie möglich zu gestalten.

FiVer habe die Abwicklung der Finanzhilfvergabe effizienter gestaltet und werde von allen als grundsätzlich gutes Instrument bewertet. Trotzdem sei es aber so, dass es in der Anwendung immer noch Unzulänglichkeiten gebe. Zum Beispiel sei es nicht möglich, die im Rahmen der Berichterstattung zu den Projekten einmal hochgeladenen und abgeschickten Dokumente zu ersetzen. Zudem funktioniere die Erstellung der Verfügungen zu Gesuchen projektbezogener Finanzhilfen noch nicht bedarfsgerecht. Es bestehe weiterhin Anpassungsbedarf, der bereits angegangen werde.

Einzelne InterviewpartnerInnen haben Aufgaben angesprochen, die einen hohen Aufwand bei der Vergabe mitbringen. Bei den Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) bestehe vor der Gesucheingabe jeweils viel Klärungsbedarf auf Seiten der Trägerschaften und der Support bei der Gesucheingabe sei teilweise aufwändig. Zudem beurteilte eine weitere InterviewpartnerIn die Prüfung dieser Gesuche als relativ aufwändig. Eine weitere Interviewperson beurteilte den Aufwand bei den projektbezogenen Finanzhilfen (Art. 8 und 10 KJFG) hinsichtlich Vorbeurteilungen, Begleitung von GesuchstellerInnen vor der Gesucheinreichung und Prüfung der Gesuche als hoch und der Aufwand stehe teilweise nicht in einem guten Verhältnis zu den gesprochenen Beiträgen. Eine Person brachte in diesem Zusammenhang ein, dass ggf. die Förder- und Bemessungskriterien noch klarer kommuniziert werden müssten.

Eine InterviewpartnerIn beurteilte die Berichterstattung im Rahmen des Controllings als wenig effizient für das BSV, es komme jedoch den Trägerschaften entgegen. Es gebe zwar Vorlagen, jedoch werde die Anwendung nicht einheitlich verlangt und es lägen jeweils sehr unterschiedliche Formen von Berichten vor. Auch hier bestehe Verbesserungspotenzial. Bei den regelmässigen Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen seien inzwischen Anpassungen zugunsten eines effizienteren Controllings vorgenommen worden.

4.1.3 Ergebnisse Leistungen des Bundes

4.1.3.1 Finanzhilfen

Gründe der Nachfrage und Massnahmen zur Bekanntmachung

Die Nachfrage für regelmässige Finanzhilfen (Art. 7 und 9 KJFG) wird von den InterviewpartnerInnen als insgesamt hoch beurteilt und Massnahmen zur weiteren Bekanntmachung werden deswegen und aufgrund der Beschränkung der Finanzmittel keine durchgeführt. Eine Nachfrage für projektbezogene Finanzhilfen privater Trägerschaften bestehe ebenfalls. Insgesamt fehle es bei den projektbezogenen Finanzhilfen aber eher an Bekanntheit. Die Nachfrage bei Partizipationsprojekten (Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG) wurde als eher tief beurteilt. Für die projektbezogenen Finanzhilfen (Art. 8, 10 und 11 KJFG) seien deswegen Broschüren erarbeitet worden. Diese streue man punktuell an Tagungen.

Die Nachfrage nach Finanzhilfen für Modellvorhaben seitens Kantone und Gemeinden (Art. 11 KJFG) wurde von den InterviewpartnerInnen als tief beurteilt. Zudem musste knapp die Hälfte der eingereichten Gesuche abgelehnt werden. Als mögliche Gründe wurden die Voraussetzung «innovativer Ansatz» sowie das Kriterium «Einmaligkeit» genannt. Die Bekanntheit wird zudem als eher tief beurteilt. Das BSV habe keinen direkten Kontakt zu den Gemeinden und der Bund sei nicht Ansprechstelle der Gemeinden. Die Nachfrage und Bekanntheit seitens der Kantone für Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) wird dagegen als hoch beurteilt. Gemäss den Befragten werden die Kantone seitens SODK und BSV an Treffen im Rahmen der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches über mögliche Finanzhilfen (Art. 26 und 11 KJFG) informiert.

Finanzmittel

Der Kredit für Finanzhilfen ist gemäss Aussagen der InterviewpartnerInnen im Jahr 2017 erstmals ausgeschöpft worden. Auch der Verteilungsspielraum der Finanzmittel zwischen regelmässigen und projektbezogenen Finanzhilfen ist gemäss InterviewpartnerInnen mittlerweile nahezu ausgeschöpft (vgl. Verteilung der Mittel Kapitel 3.3.1) und zwar zugunsten der regelmässigen Finanzhilfen (Art. 7 und 9 KJFG). Die regelmässigen Finanzmittel seien bei Inkrafttreten des KJFG gestiegen. Letztlich seien es die Trägerschaften, die ihre Aktivitäten auf den Zweck des KJFG ausrichten würden, welche von dieser Entwicklung profitierten. Die grossen Einzelorganisationen hätten die maximale Punktezahlerreicht. Es sei daher zwangsläufig so, dass diese künftig weniger erhalten, sofern sich andere Organisationen verbessern oder neue Organisationen dazu kommen.

Die für projektbezogene Finanzhilfen (Art. 8, 10 und 11 KJFG) anfänglich reservierten Mittel wurden hingegen nicht ausgeschöpft. Daher wurde bisher in der Regel der beantragte Beitrag bezahlt und nicht ausgeschöpfte Finanzmittel, die für projektbezogene Finanzhilfen reserviert waren, auf die regelmässigen Finanzhilfen verteilt.

Die Finanzmittel werden zunehmend knapper und gemäss InterviewpartnerInnen könnten künftig ggf. thematische Schwerpunkte gesetzt und die Mittel anhand dieser verteilt werden.

4.1.3.2 Massnahmen

Informations- und Erfahrungsaustausches

Es sind sich alle einig, dass mit den Kantonen mittlerweile ein guter Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) besteht. Der Bund habe in diesem Rahmen die Möglichkeit, sich zu erklären und zu informieren. Die Zusammenarbeitsvereinbarung seit 2017 zwischen der SODK und dem BSV mache den Austausch unabhängiger von den involvierten Personen. Bezüglich des Austausches mit Gemeinden und privaten Trägerschaften sei bisher hingegen wenig unternommen worden.

Zur elektronischen Plattform www.kinderjugendpolitik.ch befragt, waren die InterviewpartnerInnen der Meinung, dass diese keine Detailinformationen, sondern derzeit bloss eine grobe Bestandsaufnahme über die Aktivitäten der AkteurInnen liefert. Das BSV koordiniere die Sammlung und Aufschaltung der Informationen, die Inhalte werden von den Kantonen und Gemeinden sowie weiteren AkteurInnen bereitgestellt. Nicht alle InterviewpartnerInnen nutzten die Plattform selber, jedoch alle, die mit öffentlichen Trägerschaften zusammenarbeiten. Zum Zeitpunkt der Interviews war ein Kommunikationskonzept in Erarbeitung, welches u.a. die Aufschaltung eines Newsfeeds vorsieht, der es erlauben wird, sich auf der Plattform über Entwicklungen in der Kinder- und Jugendpolitik zu informieren und Good-Practices vorzustellen.

Errichtung von Organisationen oder Beteiligung an Organisationen

Gemäss Informationen der BSV-Verantwortlichen ist die Beteiligung an der Stiftung «Movetia» unabhängig vom KJFG entstanden. Diese Beteiligung ist jedoch ein erster Schritt hinsichtlich Massnahmen zur Errichtung von Organisationen oder zur Beteiligung an Organisationen (Art. 19 KJFG). Träger der Stiftung «Movetia» seien neben dem BSV das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), das BAK sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Zusammenarbeit wird als produktiv und intensiv beurteilt.

Koordination auf Bundesebene

Gemäss den InterviewpartnerInnen sind fast alle Bundesstellen mit Schnittstellen zur Kinder- und Jugendpolitik in der Koordinationsgruppe Bund (Art. 20 KJFG) vertreten. Dabei seien Ansprechpersonen festgelegt worden. Es seien verschiedene Arbeitsgruppen mit einzelnen Stellen zu spezifischen Themen vorhanden, was sehr zielführend sei, insbesondere im Rahmen des Follow-up zu der Kinderrechtskonvention sei eine gute Zusammenarbeit gestartet worden.

Kompetenzentwicklung

Die bisherige Umsetzung der Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) wird von den InterviewpartnerInnen als unkompliziert beurteilt. Dass der Kredit sehr offen verwendet werden kann, wird von den Befragten als Vorteil gesehen. 2017 sei dazu ein Konzept erstellt worden. Dieses lege dar, wie der Kredit bisher verwendet worden sei und kläre, was mit dem Kredit künftig finanziert werden solle. Dabei sollen gemäss InterviewpartnerInnen weiterhin Freiheitsgrade bestehen. Es seien jedoch auch Förderkriterien definiert worden. Bisher sei der Kredit eher passiv verwaltet worden; künftig werde eine proaktivere Umsetzung angestrebt. Eine der InterviewpartnerInnen meinte, dass es weiterhin einer Definition bedarf, welche Kompetenzen konkret gefördert werden sollen.

4.1.4 Ergebnisse kurz- und mittelfristige Wirkungen

Integrations- und Präventionspotenzial

Aktivitäten zur Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials durch die Förderung offener und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit seien angestossen worden. Die Rückmeldungen der InterviewpartnerInnen betreffend «innovativer Ansatz» waren jedoch ambivalent; einerseits bestehe zwar eine Definition dazu, was das BSV unter innovativem Ansatz verstehe; für die privaten und öffentlichen Trägerschaften bestehe aber *in der Praxis* keine genaue Vorstellung von innovativen Formen ausserschulischer Arbeit.

Bei den Modellvorhaben seitens privater Trägerschaften sei eine Entwicklung neuer Formen offener und innovativer Ansätze erfolgt; seitens der Gemeinden seien aber kaum neue Formen zu beobachten. Kantone hingegen hätten teilweise die Förderung offener und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit in ihre Aktivitäten aufgenommen. Die InterviewpartnerInnen gaben an, dass sich viele Projekte mit dem Integrations- und Präventionspotenzial von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf (z. B. sozialer Status; Migration) beschäftigen. Besondere Aufmerksamkeit hätten in den letzten Jahren Flüchtlinge oder Sans-Papiers erhalten. Projekte für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung gebe es hingegen weniger. Auch bei den

Trägerschaften, die regelmässige Finanzhilfen erhalten hätten, sei es so, dass gezielt solche unterstützt würden, bei denen Integrations- und Präventionspotenzial vorhanden sei.

Der Wissenstransfer und die Übertragbarkeit der Modellvorhaben müsse von den Trägerschaften sichergestellt werden. Dem BSV ist bekannt, dass 2 Projekte öffentlicher Trägerschaften übertragen worden sind. Gemäss den Rückmeldungen würden abgeschlossene Projekte beim Wissenstransfer und der Übertragung nicht weiter begleitet werden. Daher gebe es kaum Informationen dazu, ob ein Wissenstransfer tatsächlich stattfände oder die Projekte übertragen würden.

Erweiterung der Zielgruppe

Die meisten interviewten Personen haben es als schwierig empfunden, Aussagen zur Erweiterung der Zielgruppe Kinder ab Kindergartenalter zu machen. Insgesamt kommen sie zur Einschätzung, dass eher keine Erweiterung stattgefunden hat. Die Trägerschaften seien nicht dazu angestossen worden, explizit Aktivitäten für Kinder zu entwickeln. Der Frage, ob eine Erweiterung der Zielgruppe auf die «Frühe Kindheit» als sinnvoll erachtet würde, stimmten die InterviewpartnerInnen mehrheitlich zu. Aktuell werde die Bestimmung (Art. 4 KJFG) bei der Vergabe der Finanzhilfen an private Trägerschaften angewendet. Bei den Finanzhilfen an öffentliche Trägerschaften für Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sei die Altersgruppe nicht eingeschränkt⁸⁴.

Inhaltliche Steuerung

Eine inhaltliche Steuerung finde insgesamt statt, jedoch nicht bei allen Aktivitäten gleichermassen. Bei den regelmässigen Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs 2 KJFG) und für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) finde eine inhaltliche Steuerung über die quantitativen und qualitativen Faktoren statt. Bei projektbezogenen Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG) sei der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf Grundvoraussetzung der Förderung. Bei den projektbezogenen Finanzhilfen für Modellvorhaben werde dieser Einbezug zum Teil als Auflage formuliert. Die inhaltliche Steuerung werde bei den meisten Projekten jedoch weder gezielt in Angriff genommen noch klar definiert. Bei den Finanzhilfen mit vertraglichen Vereinbarungen als Basis der Zusammenarbeit (Art. 7 Abs. 1, Art. 11 und 26 KJFG) finde eine inhaltliche Steuerung durch die gemeinsame Zielvereinbarung statt.

Finanzhilfen an kantonale Programme

Im Rahmen der Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) habe bei den unterstützten Kantonen häufig eine Vernetzung von AkteurInnen stattgefunden, rechtliche Grundlagen seien geschaffen und Strategien beziehungsweise Konzepte ausgearbeitet worden. Bei der Begleitung sei die Strategie des Bundesrates der Kinder- und Jugendpolitik als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung berücksichtigt worden. Es zeige sich, dass die vom Bund als Querschnittpolitik definierte Kinder- und Jugendpolitik von den Kantonen übernommen werde. Es stelle sich jedoch die Frage der Nachhaltigkeit der befristeten Anschubfinanzierung ohne Anschlusslösung.

4.1.5 Ergebnisse langfristige Wirkungen

Auf einer 5-fach gestuften Skala⁸⁵ beurteilten die InterviewpartnerInnen das KJFG als zweckmässig zur Zielerreichung (M = 4.0; SD⁸⁶ = 0.63).

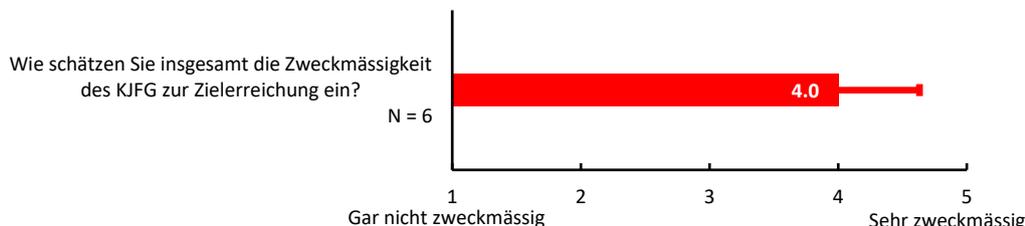


Abbildung 16: Beurteilung des KJFG zur Zielerreichung

⁸⁴ Die Altersbeschränkung bezieht sich gemäss der Botschaft zum KJFG auf die Finanzhilfen im Bereich ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Botschaft zum KJFG, 2010; S. 6810, 6822, 6831, 6840). Die befristete Anschubfinanzierung für kantonale Programme nach Art. 26 KJFG zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik sowie die Massnahmen des Bundes zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung nach Art. 18-21 KJFG beziehen sich hingegen auf die Kinder- und Jugendpolitik insgesamt und schliessen die Politik der frühen Kindheit mit ein.

⁸⁵ 1 = Gar nicht zweckmässig; 2 = Nicht zweckmässig; 3 = Teils-teils; 4 = Zweckmässig; 5 = Sehr zweckmässig; Werte über 3 bedeuten somit, dass die Bewertung im positiven Bereich liegt.

⁸⁶ SD = Standardabweichung; in der Abbildung wird die Standardabweichung durch einen Fehlerbalken dargestellt.

Die InterviewpartnerInnen wurden zudem gefragt, ob das KJFG dazu beiträgt, dass die intendierten Wirkungen erzielt werden. Dazu wurde eine fünffach gestufte Skala vorgelegt⁸⁷. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Antworten: Die InterviewpartnerInnen sind der Meinung, dass das KJFG eher zum Wohlbefinden und der Eigenverantwortung, jedoch weniger zur Integration beiträgt. Für eine weitere Erhöhung der Wirksamkeit müsse man noch spezifischer auf vulnerable Zielgruppen eingehen.

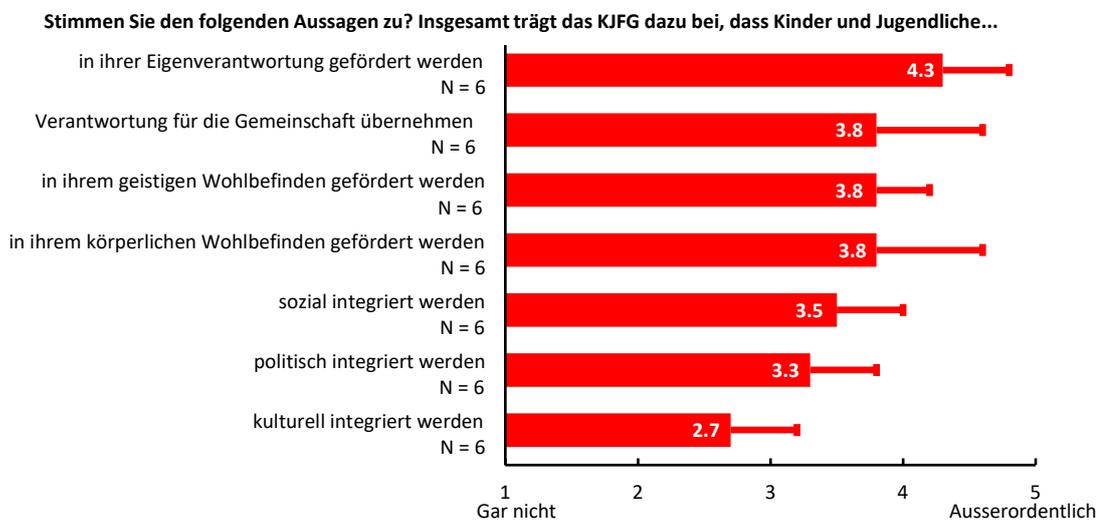


Abbildung 17: Beurteilung der Erreichung der Zieldimensionen

4.1.6 Erkenntnisse Intensiv-Interviews

Der Wechsel vom JFG zum KJFG erfolgte als Totalrevision. Vor diesem Hintergrund ist es sehr gut nachvollziehbar, dass sich die Prozesse erst entwickeln und einspielen mussten. Insgesamt erleben die Befragten die gesetzlichen Grundlagen und darauf aufbauenden Bestimmungen als kohärent, konkret und klar. Insbesondere nach den erfolgten Konkretisierungen bestehen demnach für alle Beteiligten gute Arbeitsgrundlagen. Die Befragten stellen in ihrer Arbeit aber fest, dass einzelne Förder- und Bemessungskriterien insbesondere durch Vertreterinnen der privaten Trägerschaften hinterfragt werden.

Das BSV zeigt sich gewillt, die Finanzhilfevergabe effizient zu gestalten. Dies sei im Rahmen der Möglichkeiten bzw. im Rahmen der Bestimmungen, die es einzuhalten gilt, aber nicht immer möglich. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Aufwand zur Prüfung von Gesuchen teilweise unverhältnismässig hoch ist.

Die Nachfrage für regelmässige Finanzhilfen (Art. 7 und 9 KJFG) wird als insgesamt hoch angesehen. Dass demgegenüber wenig projektbezogene Finanzhilfen beantragt werden, erklären die Befragten mit fehlender Bekanntheit.

Im Bereich Massnahmen wird die gute Zusammenarbeit mit den Kantonen hervorgehoben. Teilweise wird ein höherer Grad an Standardisierung bei den Massnahmen als notwendig erachtet, obwohl die aktuellen Freiheitsgrade als positiv erlebt werden.

Eine inhaltliche Steuerung finde insgesamt statt. Ob das KJFG zu mehr Angeboten für Kinder geführt hat, kann auf Basis der Interviews nicht beantwortet werden. Für eine Beurteilung des Wissenstransfers fehlen den Befragten die Informationen.

Gemäss der Einschätzung der InterviewpartnerInnen erreicht das KJFG die Ziele weitgehend. Die Befragten kamen zur Einschätzung, dass das KJFG im Besonderen die Eigenverantwortung fördert. Die politische Integration und die kulturelle Integration werden dagegen aus Sicht der Befragten bisher am wenigsten erreicht.

⁸⁷ 1 = Gar nicht; 2 = Kaum; 3 = Mittelmässig; 4 = Ziemlich; 5 = Ausserordentlich; Werte über 3 bedeuten somit, dass die Bewertung im positiven Bereich liegt.

4.2 Online-Befragung

4.2.1 Vorgehen

Weil sich die Fragenkomplexe bei den drei befragten Gruppen (Koordinationsgruppe Bund; private/öffentliche Trägerschaften und kantonale Ansprechpersonen; Gemeinden bzw. potenzielle Trägerschaften) voneinander unterscheiden, wurde jeweils ein separates Erhebungs-Tool – jeweils in drei Sprachen (de, fr, it) – bereitgestellt.

Es wurden vorwiegend quantitative Fragen gestellt, wobei bis auf wenige Ausnahmen Aussagen vorgelegt wurden (z. B. „FiVer eignet sich für die Gesuchseinreichung“). Auf fünffach gestuften Likert-Skalen mussten die AkteurInnen beurteilen, inwiefern sie den Aussagen zustimmen (1 = gar nicht; 2 = kaum; 3 = mittelmässig; 4 = ziemlich; 5 = ausserordentlich). Werte über 3 bedeuten somit, dass diese im positiven Bereich liegen. Daneben mussten einige Aussagen mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden (z. B. „Ich nehme regelmässig an den organisierten Treffen zum Informations- und Erfahrungsaustausch teil“) und es wurden einige offene Fragen gestellt (z. B. „Die Nachfrage der Gemeinden für diese Finanzhilfe ist eher tief. Wie erklären Sie sich diese tiefe Nachfrage?“).

Die Ergebnisse werden nachfolgend für diese Gruppen separat berichtet. Die RespondentInnen wurden im Vorfeld vom BSV (private und öffentliche Trägerschaften, kantonale Ansprechpersonen, Koordinationsgruppe Bund) sowie vom Städte- und vom Gemeindeverband (Gemeinden bzw. potenzielle Trägerschaften) über die Wichtigkeit ihrer Teilnahme informiert. Zudem wurden – um einen möglichst hohen Rücklauf zu erzielen – sowohl vonseiten BSV wie auch vonseiten w hoch 2 mehrere Erinnerungsschreiben versendet.

4.2.2 Populationen und Stichprobe

4.2.2.1 Trägerschaften und kantonale Ansprechpersonen

Insgesamt haben 171 Personen im Namen ihrer Organisation an der Online-Befragung teilgenommen (Rücklaufquote 74%). Dabei handelt es sich um 125 private Trägerschaften (73%), 37 kantonale Ansprechpersonen (22%) und 9 öffentliche Trägerschaften (5%). 133 der RespondentInnen (78%) haben die Umfrage in deutscher, 34 in französischer (20%) und 4 in italienischer (2%) Sprache ausgefüllt.

Bei rund drei Viertel der RespondentInnen (76%) wurden in den befragten Jahren 2013 bis 2017 alle eingereichten Gesuche bewilligt, bei 20 befragten Organisationen (16%) wurden einzelne Finanzhilfen bewilligt und einzelne abgelehnt. 10 befragte Organisationen (7.9%) gaben an, dass alle Anträge abgelehnt worden sind.

Die Teilnahme der RespondentInnen aufgeschlüsselt nach der Einreichung von Gesuchen je Finanzhilfen zeigt, dass die Population der tatsächlichen Nachfrage je Finanzhilfen entspricht⁸⁸ (vgl. Kapitel 3.3.1).

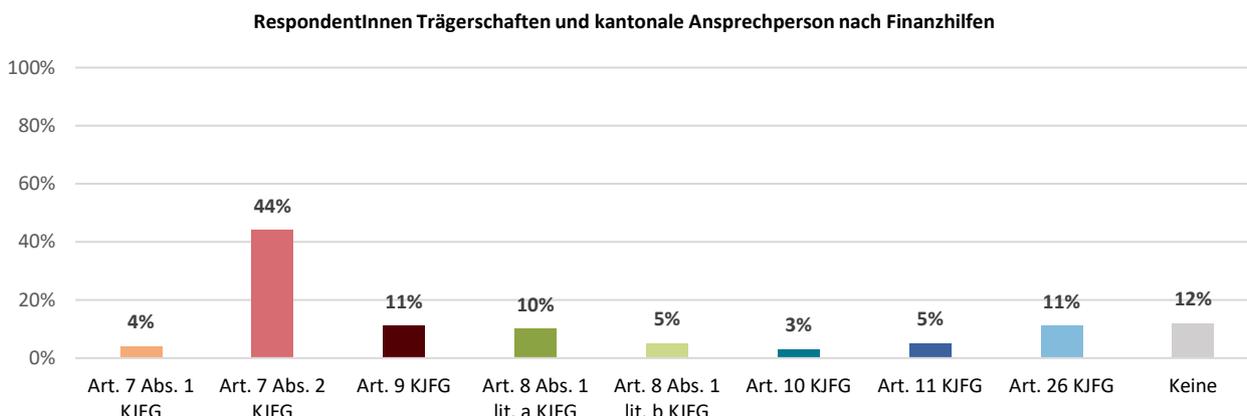


Abbildung 18: Teilnahme an der Online-Erhebung nach Finanzhilfen

⁸⁸ Da teilweise Finanzhilfen über mehrere Artikel beantragt worden sind, ergeben die kumulierten Prozentwerte mehr als 100.

Von den 171 Befragten haben 28 über mehrere Artikel des KJFG Finanzhilfen beantragt (16%). Davon haben 23 Organisationen (82%) über 2, 4 Organisationen (14%) über 3 und 1 Organisation (4%) über 5 Artikel Gesuche eingereicht.

4.2.2.2 Koordinationsgruppe Bund

Insgesamt haben 12 VertreterInnen in der Koordinationsgruppe Bund an der Umfrage teilgenommen (Rücklauf: 56%). 2 Stellen haben zurückgemeldet, dass bisher keine Zusammenarbeit mit dem BSV resp. kein Bezug zwischen den kinder- und jugendpolitischen Aufgaben besteht. Von Bundesstellen wurden gesammelte Rückmeldungen eingereicht. Der eher tiefe Rücklauf muss bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden. Möglicherweise spricht die Nicht-Teilnahme einzelner Personen dafür, dass deren Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem BSV bisher unzureichend koordiniert gewesen ist.

4.2.2.3 Stichprobe Gemeinden (potenzielle Trägerschaften)

Zur Eruierung der Gründe der eher tiefen Nachfrage der projektbezogenen Finanzhilfen für Modellvorhaben seitens Gemeinden und Städte (Art. 11 KJFG) wurde eine repräsentative Stichprobe befragt. Ausgehend von der Grundgesamtheit von 2222 Gemeinden und Städte (Stand April 2017), wurde eine Stichprobengrösse von 210 Gemeinden/Städte angestrebt, um eine repräsentative Stichprobe zu erhalten (bei einem noch knapp akzeptablen Grenzwert von 6.5% und einem Vertrauensintervall von 95%). Um dies zu erreichen, wurden 710 Gemeinden und Städte zur Umfrage eingeladen. 326 Gemeinden haben die Umfrage schlussendlich bearbeitet. Der Grenzwert konnte somit problemlos eingehalten werden.

Die Ziehung der Stichprobe erfolgte geschichtet anhand der Kriterien «Grossregion», «Grösse» und «Urbanisierungsgrad»⁸⁹. Innerhalb dieser Gruppen wurden zufällig potenzielle Trägerschaften zur Befragung ausgewählt, in Berücksichtigung aller Kantone sowie einer Heterogenität betreffend Altersstruktur. Ein Vergleich der Stichprobe mit der Population zeigt, dass die Repräsentativität gegeben ist.

4.2.3 Ergebnisse Trägerschaften und kantonale Ansprechpersonen

Es wurde für alle Fragen untersucht, ob Unterschiede hinsichtlich der folgenden Kriterien bestehen:

- Finanzhilfe-Artikel KJFG
- Trägerschaften vs. kantonale Ansprechpersonen
- Trägerschaften mit bewilligtem Gesuch vs. Trägerschaften mit abgelehnten Gesuchen
- Regelmässige vs. projektbezogene Finanzhilfen

Berichtet werden nur Unterschiede. Sofern nichts erwähnt wird, wurden keine bedeutsamen Unterschiede gefunden. So konnten etwa hinsichtlich der regelmässigen vs. projektbezogenen Finanzhilfen über alle Bewertungen hinweg keine Unterschiede beobachtet werden.

4.2.3.1 Konzeption und Vollzug

Gesucheinreichung

Die Gesucheinreichung wird insgesamt als positiv gesehen (vgl. nachfolgende Abbildung). Insgesamt resultierten bei den kantonalen Ansprechpersonen leicht höhere Werte als bei den Trägerschaften. Insbesondere der Support durch das BSV, sowohl die Hilfestellungen als auch die Schnelligkeit der Antworten, wird als äusserst positiv beurteilt. Weitgehend positiv werden auch die zur Verfügung gestellten Dokumente sowie die Fristen beurteilt. Es ist auch klar, welche Unterlagen wo eingereicht werden müssen.

Etwas tiefere Werte resultierten hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes, welcher bei allen Finanzhilfen nur bedingt als angemessen angesehen wird. Insgesamt resultierten bei öffentlichen und privaten Trägerschaften im Vergleich zu den kantonalen Ansprechpersonen tiefere Werte. Dies zeigt sich insbesondere bei Trägerschaften, bei denen bereits Gesuche abgelehnt worden sind. Diese weisen bei diesem Item die tiefste Zustimmung auf (M = 3.33, SD = 0.88). Dieser Wert ist allerdings immer noch höher als die mittlere Ausprägung⁹⁰.

⁸⁹ (1) Grossregion: Région lémanique; Espace Mittelland; Nord-West-Schweiz; Zürich; Ostschweiz; Zentralschweiz; Tessin /

(2) Grösse: Gross = > 100'000; Mittel = 10'000 – 99'999; Klein < 10'000 / (3) Urbanisierungsgrad: dicht besiedeltes Gebiet; mitteldicht besiedeltes Gebiet; gering besiedeltes Gebiet

⁹⁰ Eine mittlere Ausprägung bedeutet, dass einer Aussage mittelmässig zugestimmt wird.

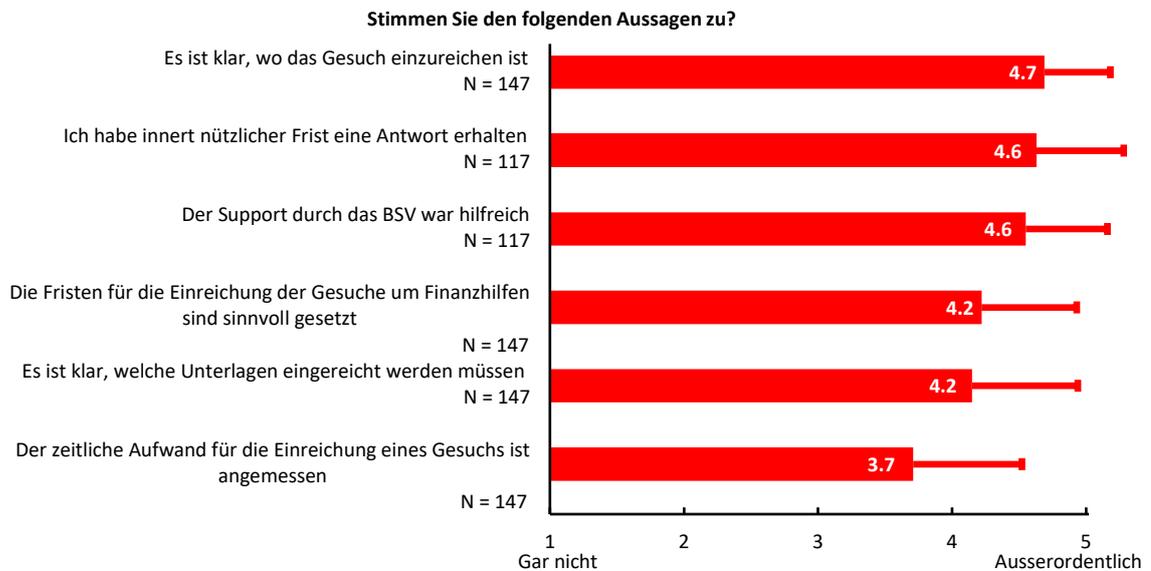


Abbildung 19: Beurteilung der Gesuchseinreichung

FiVer wird ebenfalls positiv evaluiert. Insbesondere wird der Aussage, dass sich FiVer zur Gesuchseinreichung eignet, stark zugestimmt. Der tiefste Wert resultierte hinsichtlich der Beurteilung der Benutzerfreundlichkeit.

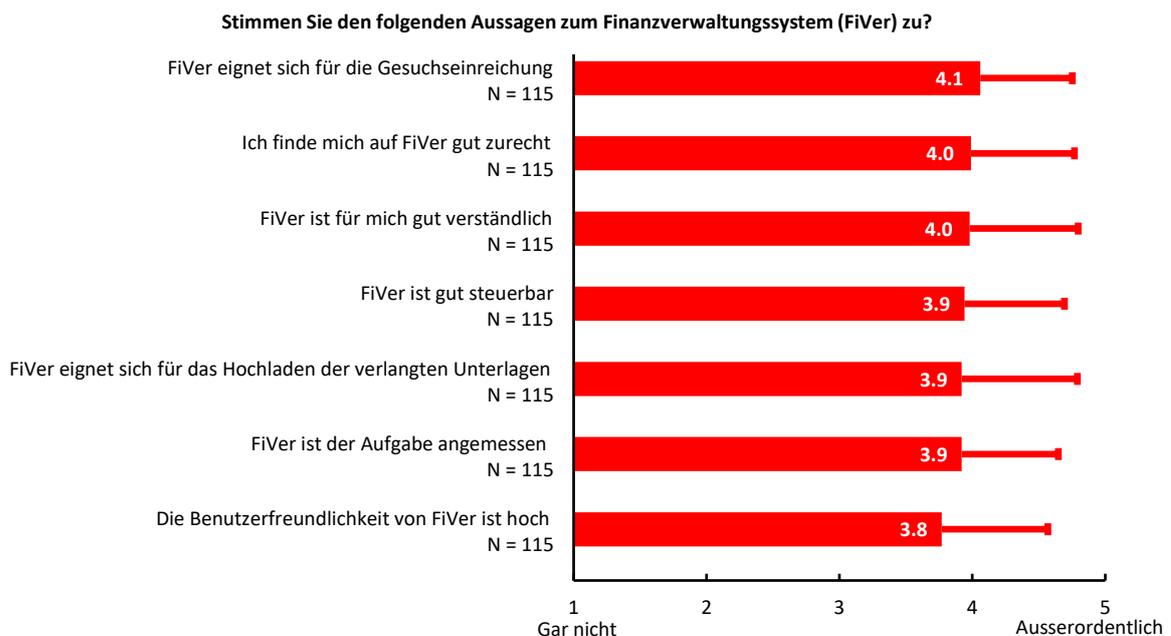


Abbildung 20: Beurteilung von FiVer

Förder- und Bemessungskriterien

Über alle Finanzhilfen hinweg ist die mittlere Zustimmung hinsichtlich aller Förder- und Bemessungskriterien als gut zu bewerten⁹¹. Dies gilt in besonderem Masse für die projektbezogenen Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte privater Trägerschaften (Art. 10 KJFG) und die projektbezogenen Finanzhilfen für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) sowie die Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG). Am wenigsten zweckmässig wurden die Kriterien von den betroffenen Trägerschaften beurteilt, welche regelmässige Finanzhilfen als Einzelorganisation (Art. 7 Abs. 2 KJFG) beantragt haben. Dieser eher tiefe Wert resultiert aus den quantitativen Kriterien, welche bedeutend tiefer beurteilt werden als die qualitativen Kriterien (M = 3.49 vs. M = 3.83).

⁹¹ Für die vorliegenden Auswertungen wurden für jeden Artikel ein Mittelwert über alle Kriterien gebildet.

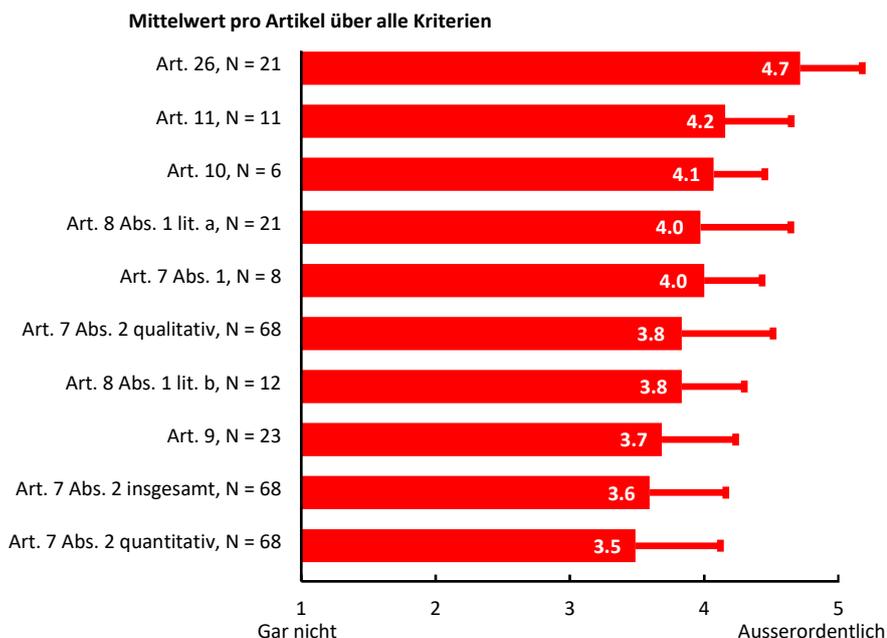


Abbildung 21: Beurteilung der Förder- und Bemessungskriterien

Diejenigen Trägerschaften, bei welchen bereits ein oder mehrere Gesuche abgelehnt worden sind, beurteilen die Kriterien als weniger zweckmässig als Trägerschaften, bei denen alle Gesuche bewilligt worden sind.

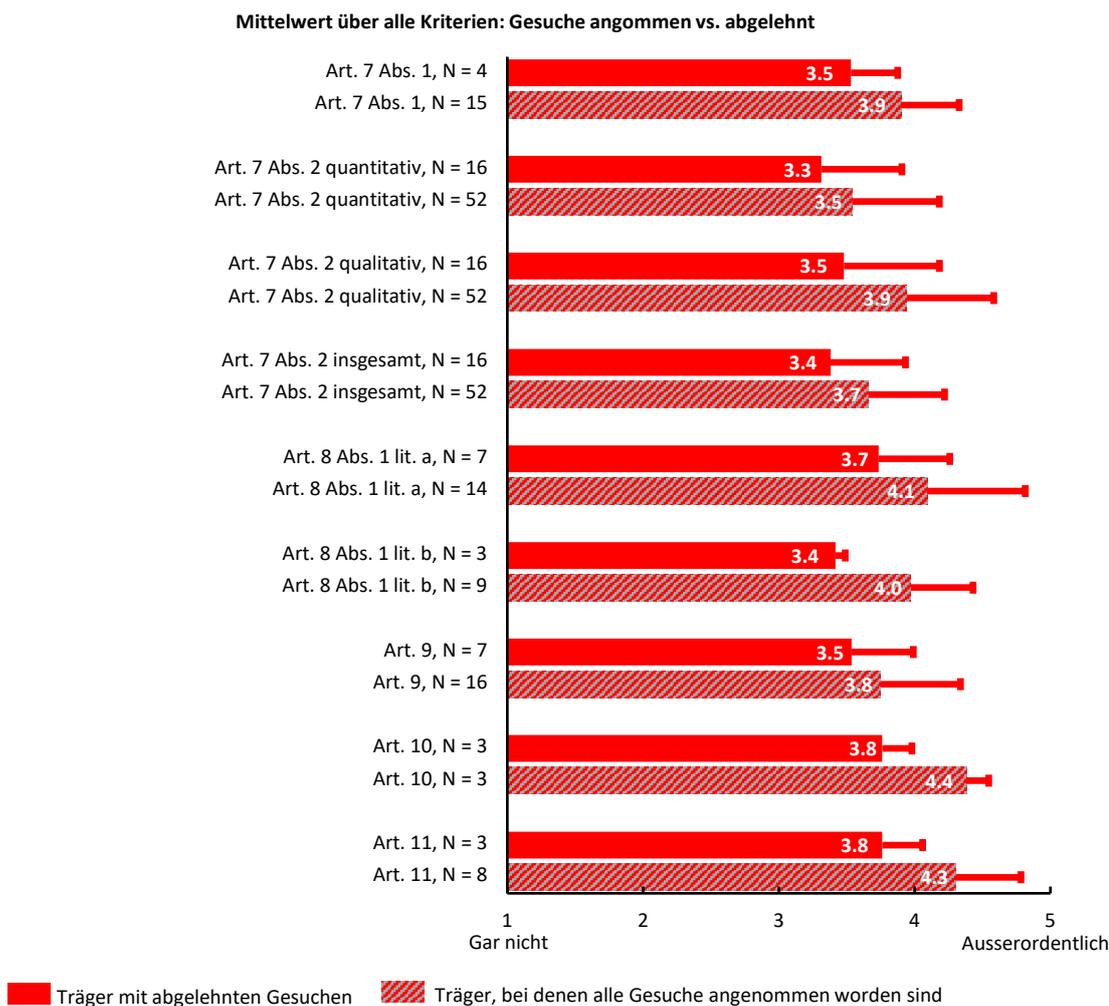


Abbildung 22: Beurteilung der Kriterien von Trägerschaften mit oder ohne abgelehnte Gesuche

Betrachtet man die einzelnen Kriterien separat, fällt auf, dass lediglich fünf Kriterien abfallen und lediglich als mittelmässig zweckmässig beurteilt werden. Es sind dies die folgenden Kriterien:

- Art. 7 Abs. 2 KJFG (Richtlinien KJFG Anhang 2): D. Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand (quant. Faktor)
- Art. 7 Abs. 2 KJFG (Richtlinien KJFG Anhang 2): F. Anzahl individuelle Austauschstage (quant. Faktor)
- Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG (Richtlinien KJFG Anhang 4): a. Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre.
- Art. 9 KJFG (Richtlinien KJFG Anhang 5): d. Anzahl Sprachen, in denen der Kurs durchgeführt wurde und Kursunterlagen vorliegen (bildet den Sprachenfaktor).
- Art. 10 KJFG (Richtlinien KJFG Anhang 6): a. Das Projekt wird regelmässig durchgeführt oder das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre.

Ein ähnliches Bild zeigt die Beurteilung der Zweckmässigkeit der Kriterien⁹². Die mittleren Einschätzungen zu den Kriterien sind positiv ausgefallen. Gemäss den RespondentInnen eignen sich die Kriterien zur Gesuchsbeurteilung. Wiederum resultierten höhere Werte bei Trägerschaften, bei denen alle Gesuche bewilligt worden sind.⁹³

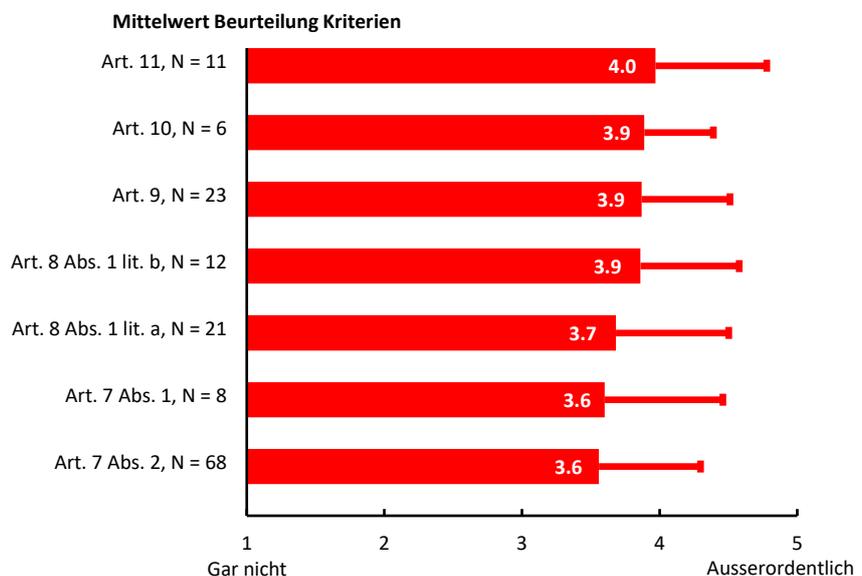


Abbildung 23: Beurteilung der Zweckmässigkeit der Förder- und Bemessungskriterien

Abwicklung der Finanzhilfevergabe und Entscheidung

Die Einschätzung der Effizienz bei der Abwicklung der Finanzhilfevergabe wurde als gut beurteilt (M = 4.01, SD = 0.81). Ebenfalls wurde der Aufwand für das Controlling grösstenteils als angemessen betrachtet (M = 3.64, SD = 0.85). Befragt nach dem Entscheid zum Gesuch in Form von Ja/Nein-Fragen gab eine grosse Mehrheit an, dass die Förder- und Bemessungskriterien korrekt angewendet worden sind, die Entscheidung transparent und verständlich begründet worden ist und dass der Zeitpunkt der Entscheidung sinnvoll gewesen ist. Diejenigen Personen, welche die Fragen verneint haben, waren fast ausnahmslos diejenigen, die bereits mit negativen Entscheiden konfrontiert worden sind. Auch bei diesen liegt die Zustimmung betreffend der 4 Items aber über 50 Prozent.

⁹² Die Beurteilung umfasste 3 Items: (1) Die Kriterien eignen sich, um zu beurteilen, ob Aktivitäten zielgerichtet sind, (2) die Kriterien sind klar definiert und (3) fair.

⁹³ Bei der Finanzhilfe für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) wurde diese Fragen nicht gestellt.

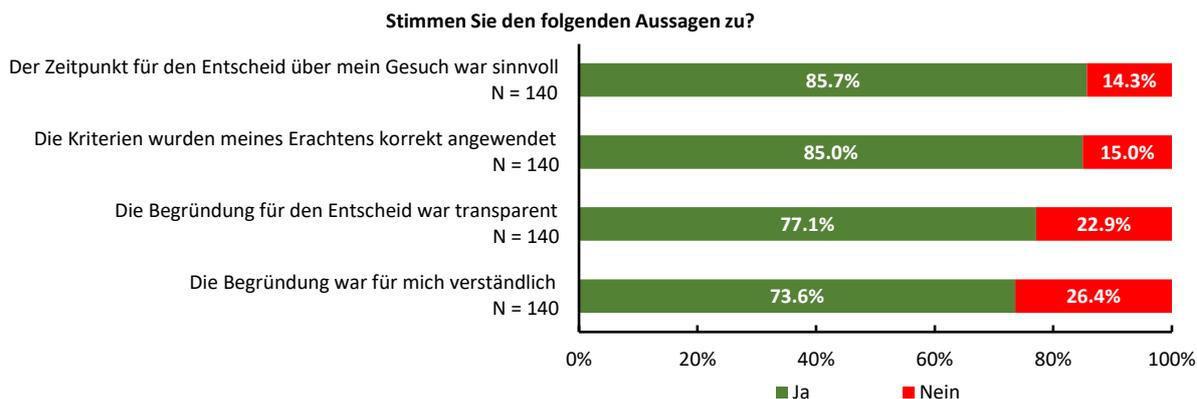


Abbildung 24: Beurteilung verschiedener Aspekte des Entscheids

4.2.3.2 Leistungen des Bundes

Finanzielle Beiträge

Befragt nach der Zusammensetzung der Finanzhilfen gaben die RespondentInnen an, dass das KJFG die wichtigste Finanzquelle ist, gefolgt von privaten Gebern und Eigenkapital. 49 Prozent gaben an, dass die Tätigkeiten oder Programme ohne Finanzhilfen des KJFG nicht zustande gekommen wären. 40 Prozent antworteten auf diese Frage mit «vielleicht» und nur 11 Prozent gaben an, dass die Tätigkeiten auch ohne eine Finanzierung zustande gekommen wären. Ein Fünftel gab an, dass die gewährten Finanzhilfen eher nicht oder gar nicht ausreichend sind. Insgesamt resultierten bei der Beurteilung, ob die Finanzhilfen ausreichend sind, mit Ausnahme der Finanzhilfen für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) und Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) mittlere Urteile («teils-teils»). Bei diesen Artikeln (Art. 11 und 26 KJFG) wurde angegeben, dass die Finanzhilfen «eher ausreichen».

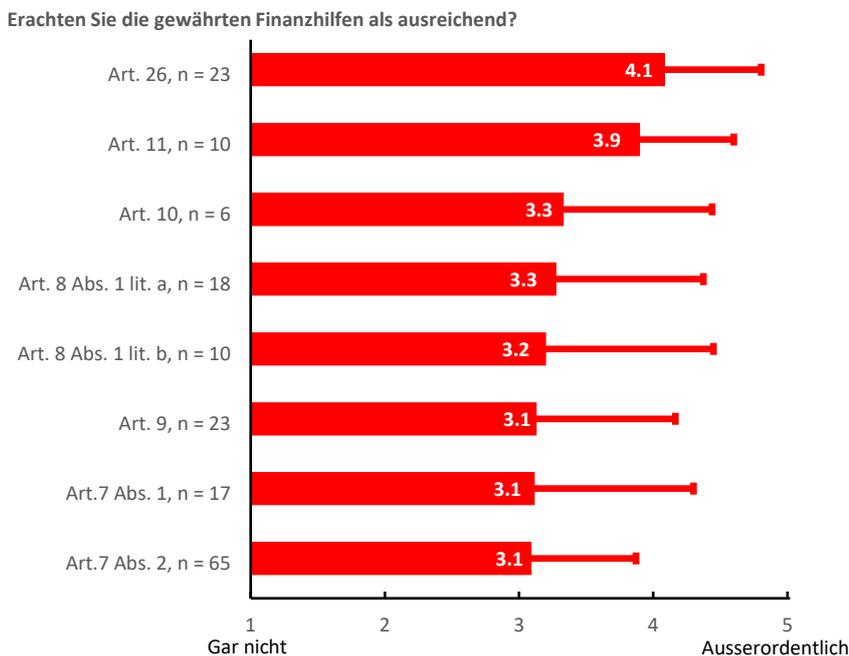


Abbildung 25: Beurteilung, ob die Finanzhilfe ausreichend gewesen ist

Informations- und Erfahrungsaustausch

Die befragten kantonalen Ansprechpersonen wurden nach dem Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) befragt (Ja/Nein-Fragen). Eine grosse Mehrheit gab an, dass sie an organisierten Treffen (z. B. Jahresversammlungen der Fachkonferenzen) teilnehmen und dass der Kanton davon profitiert. Auch wird der Austausch sowohl innerhalb der Fachpersonen wie auch zwischen dem Bund und den Kantonen und innerhalb der Kantone als zufriedenstellend beurteilt. Einzig der Erfahrungsaustausch zwischen Bund und den Gemeinden wird von fast der Hälfte als nicht ausreichend beurteilt.

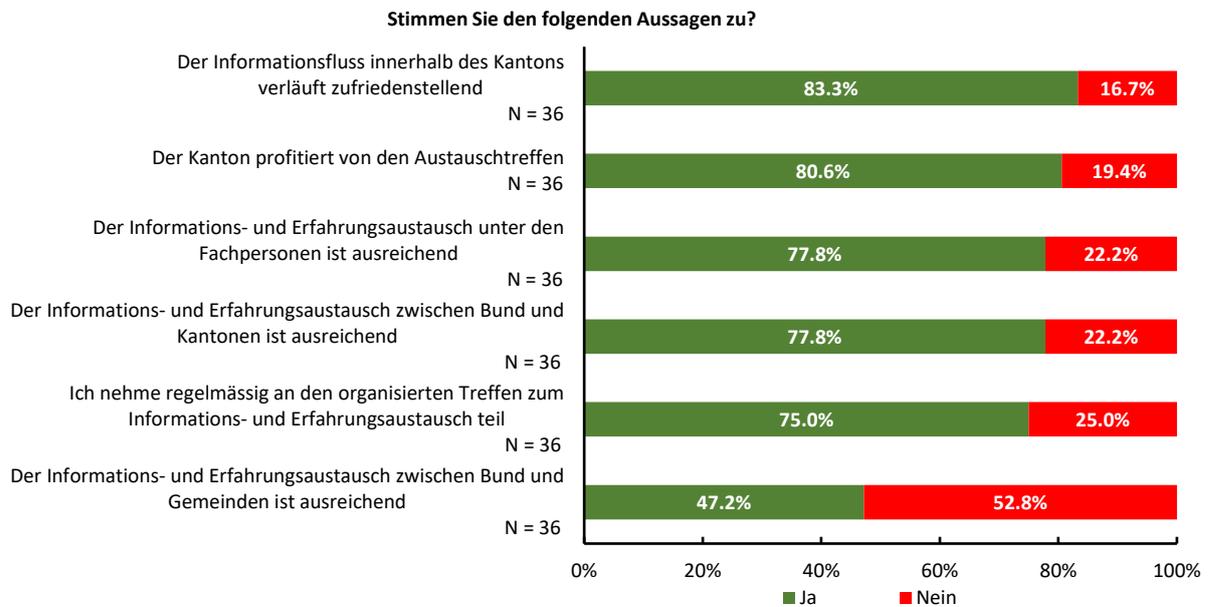


Abbildung 26: Beurteilung des Informations- und Erfahrungsaustausches

Elektronische Plattform

Die überwiegende Mehrheit (über 80%) der befragten öffentlichen Trägerschaften und kantonalen Ansprechpersonen kennen die Plattform www.kinderjugendpolitik.ch (Art. 18 KJFG) und davon nutzen zwei Drittel die Plattform auch. Die Plattform wird hinsichtlich Benutzerfreundlichkeit sehr positiv bewertet, hingegen haben einige angegeben, dass die Inhalte nur mässig, wenig oder gar nicht komplett sind. Der entsprechende Mittelwert ist bedeutend tiefer verglichen mit den anderen Werten.

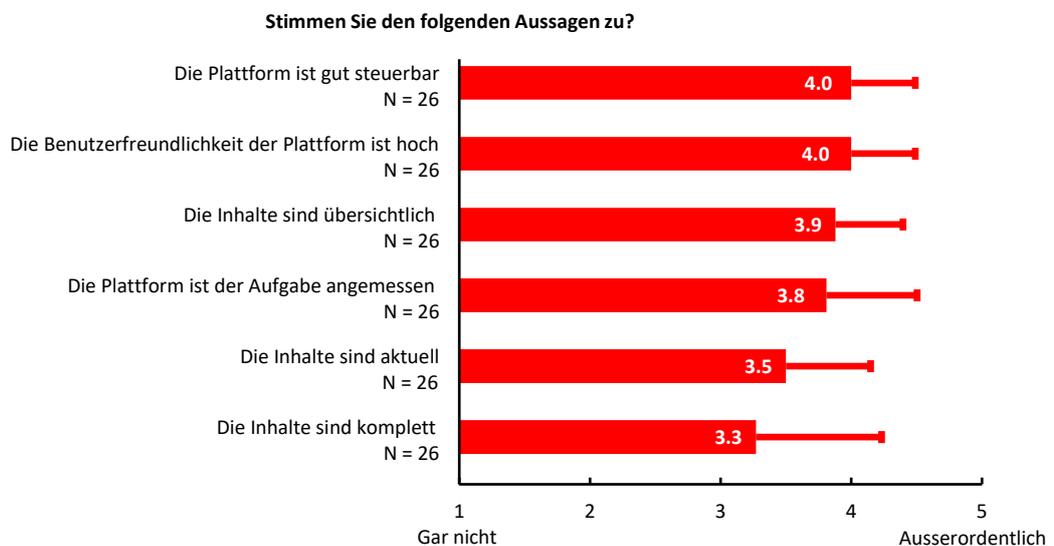


Abbildung 27: Beurteilung der elektronischen Plattform www.kinderjugendpolitik.ch

4.2.3.3 Kurz- und mittelfristige Wirkungen

Inhaltliche Steuerung und Integration- und Präventionspotenzial

Die RespondentInnen wurden gefragt, ob das KJFG zu einer inhaltlich gesteuerten Ausrichtung der Finanzhilfen geführt hat. Knapp 55 Prozent sind der Ansicht, dass das KJFG zu einer inhaltlichen Steuerung geführt hat. Ein Viertel der Befragten konnte diese Frage jedoch nicht beantworten. Die offenen Rückmeldungen der Trägerschaften verweisen auf positive Auswirkungen der inhaltlichen Steuerung auf die Aktivitäten: Neben einer Sensibilisierung zur Sicherstellung der Partizipation und des diskriminierungsfreien Zugangs, lassen die Antworten darauf schliessen, dass durch die inhaltliche Steuerung Anstrengungen angestossen worden sind, die Qualität der Aktivitäten sicherzustellen.

Direkt gefragt nach dem Beitrag des KJFG zum Anstoss spezifischer Themen sind die RespondentInnen grösstenteils der Meinung, dass das KJFG die Mitsprachemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung der Entwicklung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Aktivitäten berücksichtigt. Hingegen resultierten bei 2 Items bedeutend tiefere Werte. Die Befragten finden, dass das KJFG die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf wie auch die Gleichstellung der Geschlechter nur mittelmässig berücksichtigt hat. Die RespondentInnen sind der Ansicht, dass das KJFG in hohem Masse zum Integrationspotenzial (M = 4.05, SD = 0.84) wie auch zum Präventionspotenzial (M = 3.99, SD = 0.82) beisteuert.

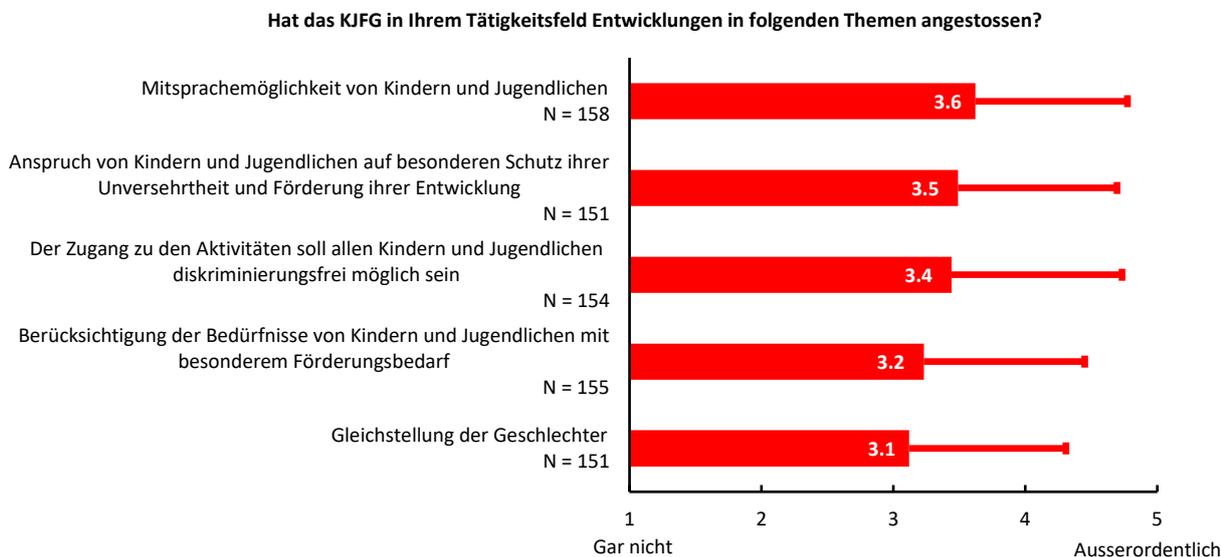


Abbildung 28: Beurteilung der inhaltlichen Steuerung

Übertragung von Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung

81 Prozent der privaten Trägerschaften haben angegeben, dass ihr Modellvorhaben (Art. 8 Abs. lit. a KJFG) übertragen wurde, während 19 Prozent angegeben haben, dass ihr Projekt nicht übertragen wurde. Betreffend Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) haben 50 Prozent der RespondentInnen angegeben, dass ihr Projekt übertragen wurde.

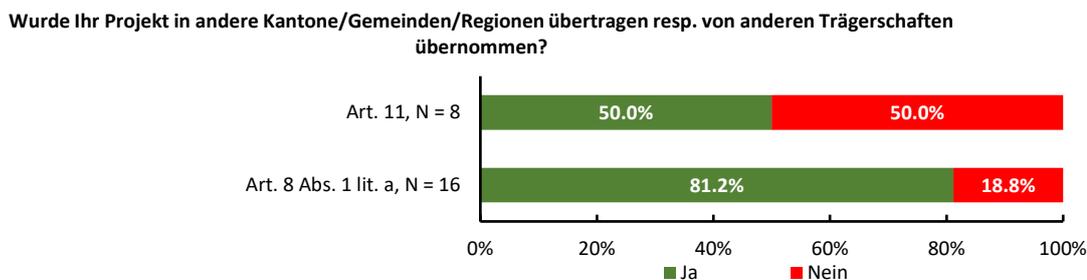


Abbildung 29: Beurteilung der Übertragung von Modellvorhaben

Informations- und Erfahrungsaustausch

Gemäss den kantonalen Ansprechpersonen wurde der Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) verstärkt. Auch wird die Abstimmung mit Massnahmen des Bundes und der Kantone sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen als vorwiegend positiv bewertet. Hingegen wird die Abstimmung der Massnahmen mit den Gemeinden eher negativ bewertet. Auch geben viele an, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Trägerschaften nicht gestärkt worden ist.

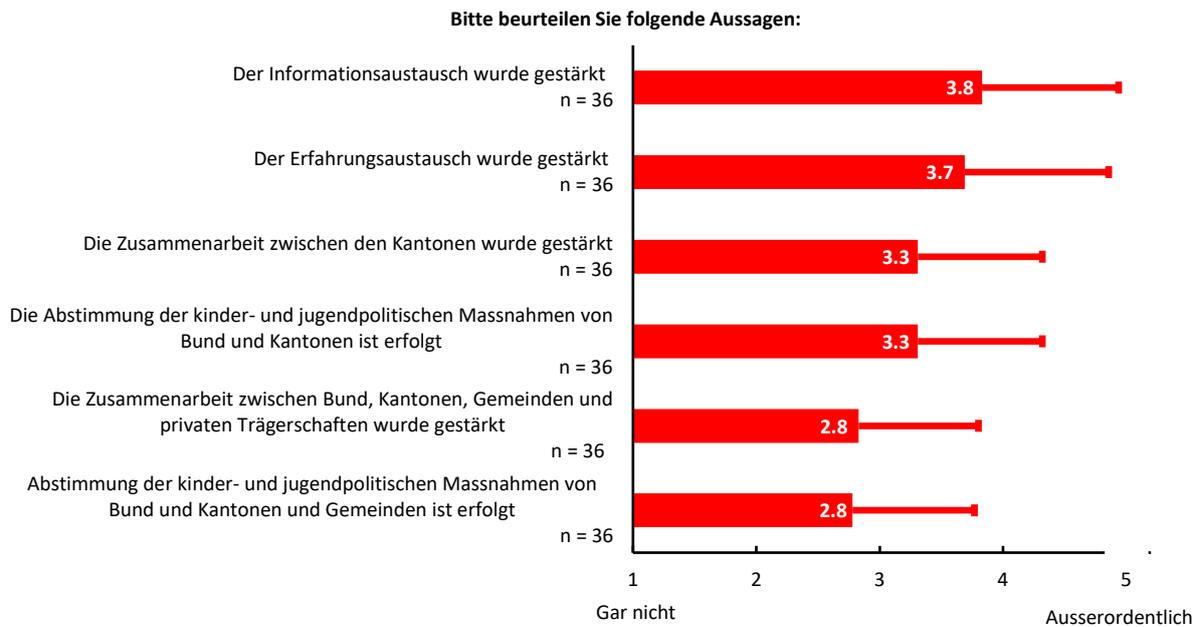


Abbildung 30: Beurteilung der Zusammenarbeit und des Austauschs

Finanzhilfen an kantonale Programme

Die RespondentInnen, welche angegeben haben, ein kantonales Programm (Art. 26 KJFG) umzusetzen (N = 27) wurden gefragt, welche Entwicklungen in ihrem Kanton durch die Finanzhilfen an kantonale Programme begünstigt wurden. Für knapp ein Viertel der Befragten war es für eine Beschreibung der Entwicklungen noch zu früh, während die Mehrheit konkrete Entwicklungen darlegen konnten. Die Programme haben einerseits Grundlagenarbeiten wie Strategien, Aktionspläne und Leitbilder angestossen, andererseits konnten konkrete Massnahmen zur Förderung der Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der Kantone entwickelt werden. Damit fand vielerorts eine Sensibilisierung für Kinder- und Jugendfragen und eine Stärkung der Kinder- und Jugendpolitik statt. 24 kantonale Ansprechpersonen haben die Frage beantwortet, ob sie die Entwicklung in Ihrem Kanton als nachhaltig einschätzen. Die allermeisten (88%) haben die Frage mit ja beantwortet, 12 Prozent finden, dass es für eine Einschätzung noch zu früh ist. Auf die Frage, wie hat sich die kantonale Kinder- und Jugendpolitik im Nachgang der finanziellen Unterstützung durch den Bund in Ihrem Kanton weiterentwickelt, haben hingegen fast alle angegeben, dass es noch zu früh ist, um darauf eine Antwort zu geben.

4.2.3.4 Langfristige Wirkungen

Die RespondentInnen sind grösstenteils der Meinung, dass die angestrebten Wirkungen des KJFG erreicht werden. Generell resultieren hohe Werte. Gerade die Aussagen, dass mit dem KJFG die Eigenverantwortung erhöht wird und dass das KJFG dazu beiträgt, dass Kinder und Jugendliche sozial integriert werden, finden grosse Zustimmung.

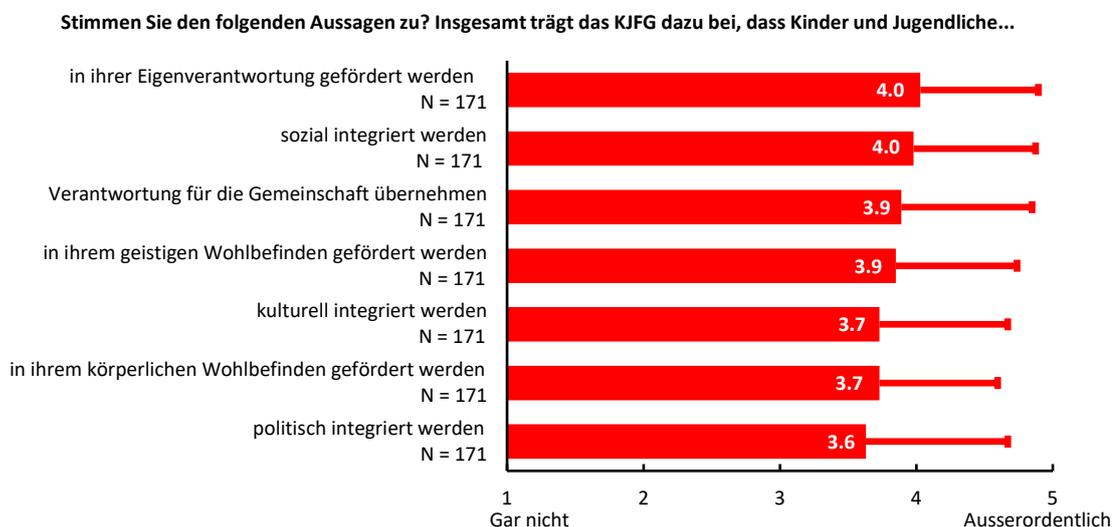


Abbildung 31: Beurteilung der langfristigen Wirkungen des KJFG

Insgesamt sind die ermittelten Werte bei den Trägerschaften höher als bei den kantonalen Ansprechpersonen (vgl. nachfolgende Abbildung).

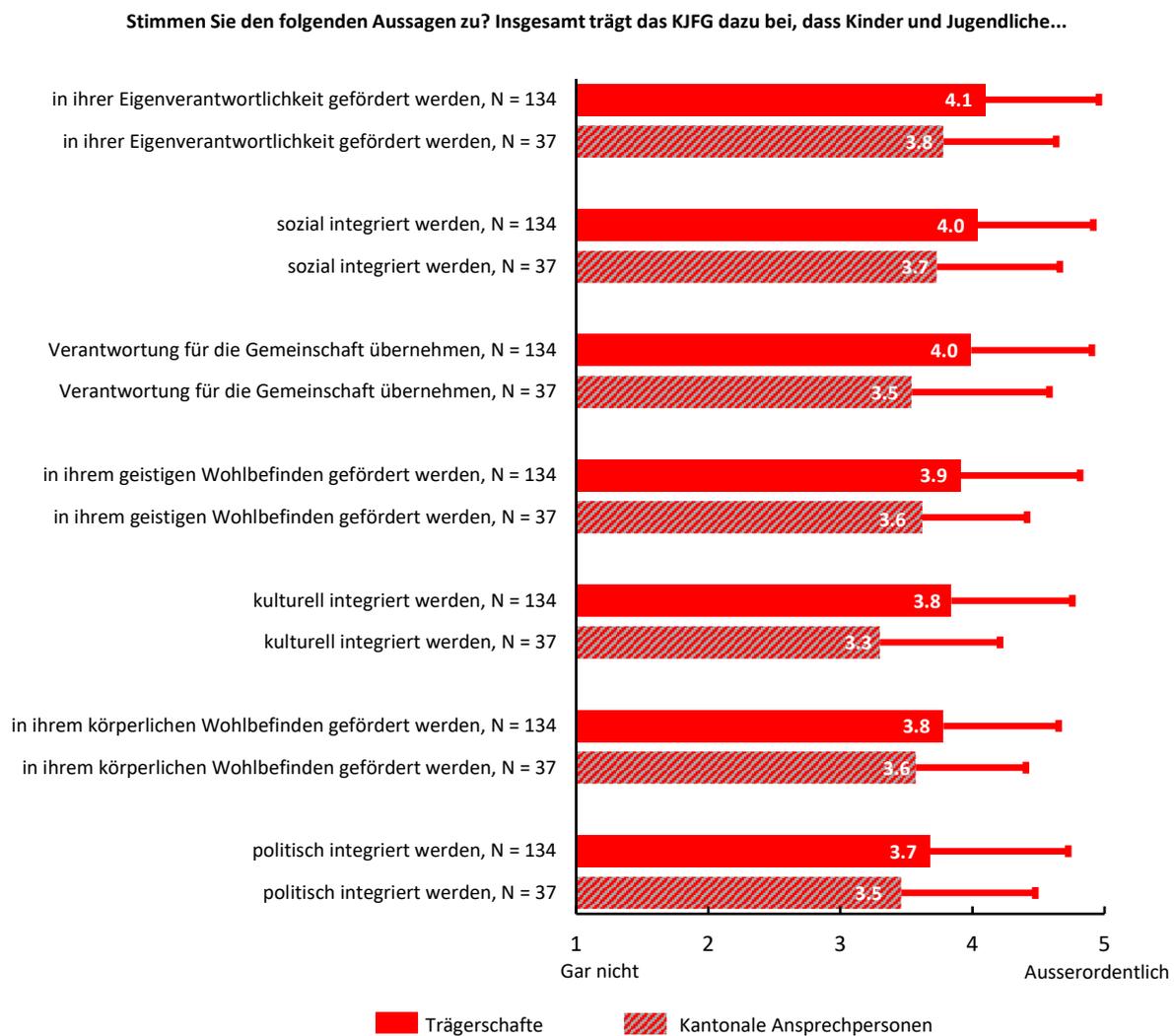


Abbildung 32: Beurteilung der langfristigen Wirkungen des KJFG (RespondentInnen im Vergleich)

Auch die globale Frage, ob das KJFG zur Zielerreichung beiträgt, wird mehrheitlich als zutreffend bewertet (M = 3.87, SD = 0.80). Hierbei gaben Trägerstaffen, deren Gesuche alle bewilligt worden waren, bedeutend höhere Werte ab (M = 4.13; SD = 0.63) als Trägerstaffen, bei denen Gesuche abgelehnt worden sind (M = 3.53; SD = 0.86). Auch sind die Trägerstaffen eher der Meinung, dass die Zweckmässigkeit hoch ist (M = 3.92; SD = 0.81) als die kantonalen Ansprechpersonen (M = 3.68; SD = 0.71).

4.2.3.5 Problemfelder und Handlungsbedarf

Die RespondentInnen hatten auch die Gelegenheit, sich offen dazu zu äussern, welche Problem- und Handlungsfelder sie sehen. Dabei wurden die *Berücksichtigung Themenvielfalt* der geförderten Aktivitäten am meisten genannt. Es müsse darauf geschaut werden, dass der Vielfalt an Themen Rechnung getragen und aktuelle Themen gefördert werden (z. B. Umgang mit Medien). Als Themen, denen zu wenig Beachtung geschenkt wird, wurden zum Beispiel Genderfragen, Angebote für Kleinkinder, Umgang mit Menschen mit Behinderungen oder Gewalt in der Familie genannt. Weiter wurde die *schwierige Abstimmung* zwischen BSV, Kantonen und den öffentlichen wie privaten Trägerstaffen von 20 Personen erwähnt (z. B. fehlende Strategie, Koordination). 13 RespondentInnen gaben an, dass sie bei den *Finanzmitteln* selbst Handlungsbedarf sehen (zu tiefe oder zu kurze Finanzierung, Schwankung bei den gesprochenen Beiträgen). Das Problem der *Heterogenität der Bestimmungen* (z. B. zu unterschiedliche Vorgaben je nach Finanzhilfe) wurde neunmal erwähnt.

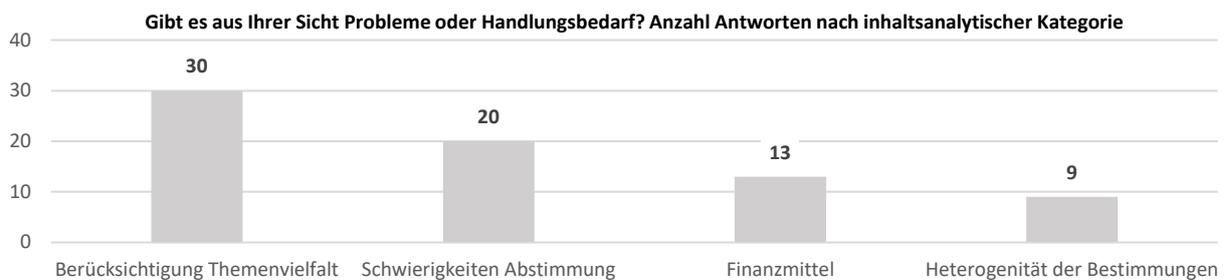


Abbildung 33: Qualitative Aussagen zu Problem- oder Handlungsbedarf

Auf die ebenfalls offene Frage, was im Zusammenhang mit dem KJFG gut läuft, wurde die *Zusammenarbeit* mit dem BSV am häufigsten genannt. Ebenfalls wurde erwähnt, dass das KJFG Angebote schafft und die Chance bietet, diese gezielt umzusetzen (*Schaffung Angebote*) und dass sowohl das KJFG sowie FiVer gut umgesetzt worden sind (*Umsetzung KJFG*; n = 15). Weiter gaben 6 Personen an, dass sie die *Kommunikation* zwischen den AkteurInnen positiv wahrnehmen.

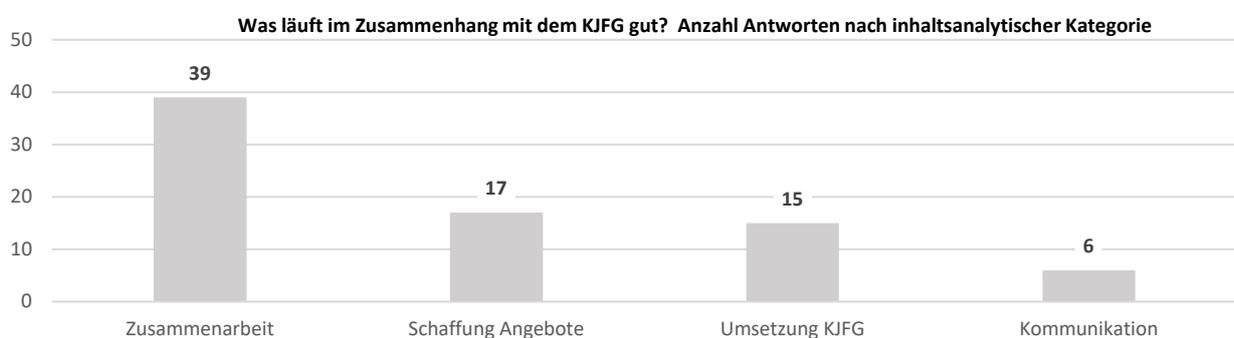


Abbildung 34: Qualitative Aussagen zu positiven Aspekten des KJFG

4.2.4 Ergebnisse Befragung VertreterInnen Koordinationsgruppe

4.2.4.1 Vollzug und Leistungen des Bundes

Gemäss den RespondentInnen erfüllt das BSV seine Triagefunktion innerhalb der Koordinationsgruppe. Aus Sicht der Befragten garantiert das BSV den Informationsfluss innerhalb der Koordinationsgruppe. Die jährliche Sitzung für den direkten Austausch wird als ausreichend erachtet. Bis auf 2 der Befragten empfinden die RespondentInnen die Massnahmen zur Verbesserung der Koordination der Bundesstellen als ausreichend.

Bis auf eine Person kennen alle Befragten die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch. Effektiv genutzt wird die Plattform aber nur von einem Viertel der Befragten. Benutzt wird die Plattform in diesem Segment so selten, weil kein Bedarf besteht oder die Plattform für die Erfüllung der Aufgaben der Personen nicht notwendig ist. Die wenigen Rückmeldungen zur Benutzerfreundlichkeit der Plattform sind positiv.

4.2.4.2 Kurz- und mittelfristige Wirkungen

Aus Sicht der Befragten ist insgesamt die mit dem KJFG verbundene Koordination positiv hervorzuheben. Besonders anzuerkennen aus Sicht einer Befragten sind die wertvollen Angebote.

Die horizontale Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen wurde nach Einschätzung der Befragten verbessert und eine Systematisierung des Informationsaustausches kann beobachtet werden. Die Systematisierung führt gemäss der Befragten zu mehr Kohärenz und Effizienz der kinder- und jugendpolitischen Massnahmen auf Bundesebene. Die fachliche Kompetenz im Bereich Kinder- und Jugendpolitik hat sich aus Sicht fast aller Befragten positiv entwickelt.

Ein Drittel der Befragten (N = 4) findet, dass das KJFG auf weitere Zielgruppen ausgeweitet werden sollte. 2 Personen treten dafür ein, Kinder zwischen 0 und 4 Jahren einzuschliessen. Ebenfalls 2 Personen empfehlen eine stärkere Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

4.2.4.3 Langfristige Wirkungen

Die RespondentInnen beurteilten die Zielerreichung des KJFG als gegeben. Nur eine Bundesstelle sieht die Zielerreichung betreffend Förderung des Wohlbefindens und der (Eigen-)Verantwortung als nicht gegeben an. Die folgende Abbildung zeigt die Bewertung der einzelnen Bereiche.

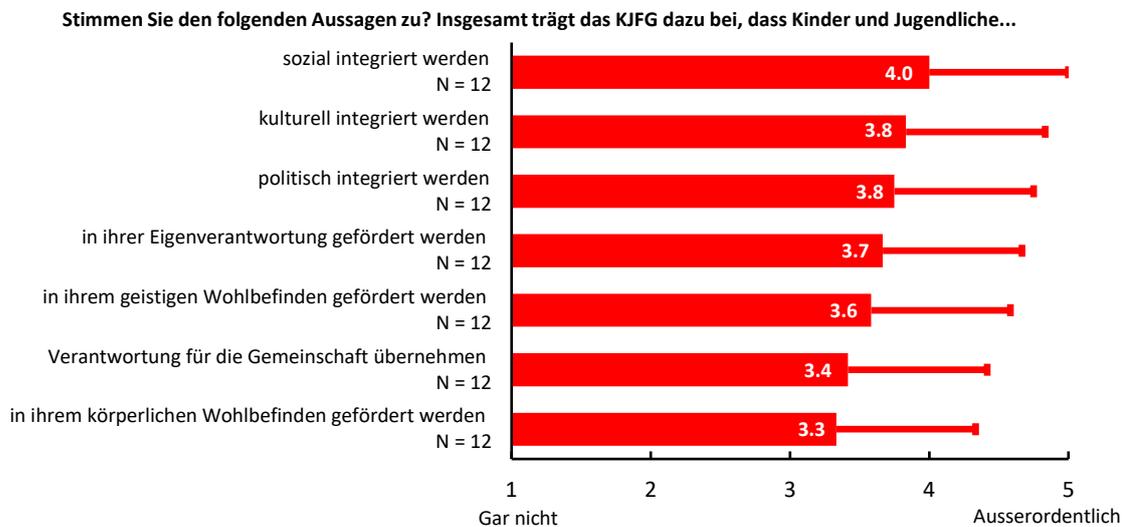


Abbildung 35: Beurteilung der langfristigen Wirkungen des KJFG

Zu bemerken ist, dass aus Sicht der Koordinationsgruppe das KJFG insbesondere die soziale, die kulturelle und die politische Integration fördert. Die Verantwortung für die Gemeinschaft und das körperliche Wohlbefinden werden gemäss den RespondentInnen vergleichsweise wenig gefördert.

Auf die Frage, wie Zweckmässigkeit, Effizienz und Wirksamkeit des KJFG gesteigert werden können, nennt eine Person die bessere Bekanntmachung der elektronischen Plattform www.kinderjugendpolitik.ch und eine andere Person die verbesserte Koordination der Ämter, zum Beispiel im Bereich Früherkennung und Frühintervention. Es wurde sehr wenig Verbesserungsbedarf geäussert. Eine Person regte eine noch stärkere Integration der Kantone an. Eine andere Person erachtet es als problematisch, dass die Kinder zwischen 0 und 4 Jahren ausgeschlossen sind. Zudem lässt die Anmerkung einer Person darauf schliessen, dass es ein Austausch betreffend Anwendung der Finanzhilfen auf Bundesebene benötigt.

4.2.5 Ergebnisse Befragung Gemeinden (potenzielle Trägerschaften)

4.2.5.1 Kenntnisse KJFG und Förderbedarf

Rund die Hälfte der Gemeinden kennt das KJFG nicht. Sogar mehr als die Hälfte weiss nicht, dass beim BSV basierend auf dem KJFG Finanzhilfen beantragt werden können. Dies wird entsprechend als Hauptgrund genannt, warum bislang kein Gesuch eingereicht worden ist. Das Ergebnis ist abhängig von der Grösse der Gemeinden: Der Anteil derjenigen, die das KJFG nicht kennen und die nicht wissen, dass Finanzhilfen beantragt werden können, ist bei den kleinen Gemeinden etwas höher als bei den mittelgrossen und grossen Gemeinden.

Rund zwei Drittel der Gemeinden ist in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig, rund ein Viertel bietet Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen an. Weniger häufig verfügen Gemeinden über Kinderparlamente (3%) oder Jugendparlamente (9%) oder bieten einen interkantonalen Austausch (7%). Nur 14 Prozent der Gemeinden hat angegeben, keine Aktivitäten für Kinder und Jugendliche durchzuführen.

Weitere Gründe für die tiefe Nachfrage finden sich bei den offenen Antworten. Bei denjenigen Gemeinden, die das KJFG kennen (n = 166), zeigen diese, dass «mangelnde Kenntnis» am häufigsten angegeben wurde (Beispielaussage: «Es wird wohl vielen Gemeinden nicht bewusst sein, dass sie diese Finanzhilfen beantragen können»). Weiter wurde von fast einem Viertel erwähnt, dass die Schwelle zu hoch ist («Erschwernis, dass das Projekt eine gesamtschweizerische Bedeutung mit Modellcharakter haben soll»). Als weitere Gründe wurden erwähnt, dass kein Bedarf oder Ressourcenmangel besteht oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Eher wenige gaben an, dass der Aufwand einer Eingabe zu hoch ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt diese Ergebnisse.

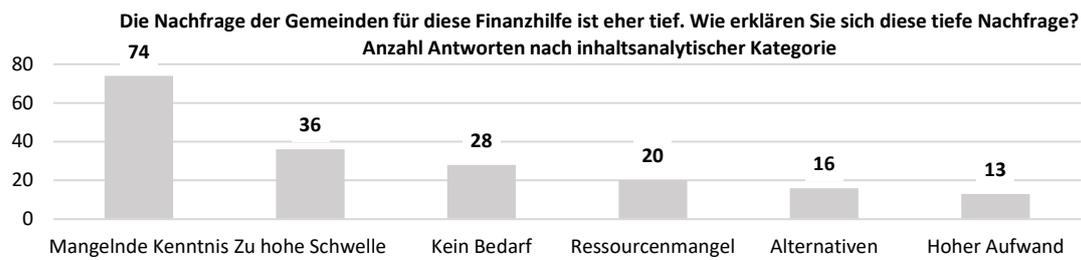


Abbildung 36: Qualitative Aussagen zur tiefen Nachfrage seitens Gemeinden (Art. 11 KJFG)

Die Gemeinden wurden weiter offen dazu befragt, was sie dazu bewegen würde, ein Gesuch einzureichen. Die kategorisierten Antworten finden sich nachfolgend.

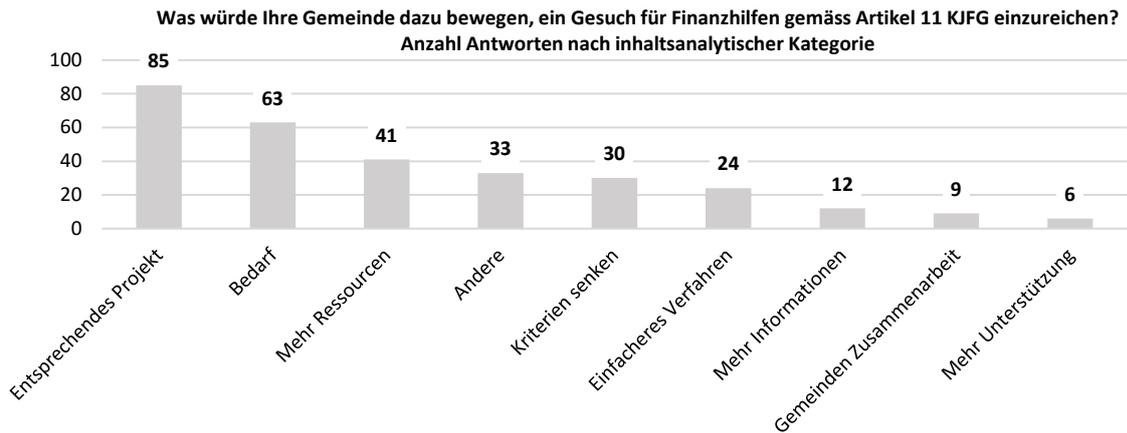


Abbildung 37: Qualitative Aussagen zu möglichen Beweggründen für eine Gesucheingabe (Art. 11 KJFG)

Wie bereits erwähnt, liegt der Hauptgrund, kein Gesuch einzureichen, an der fehlenden Bekanntheit der Finanzhilfen. Bei denjenigen, die Kenntnisse haben bezüglich der Finanzhilfen, haben fast 40 Prozent angegeben, dass sie keinen Bedarf haben. Das bedeutet, dass weniger als ein Drittel aller befragten Gemeinden wissen, dass Gemeinden beim BSV Finanzhilfen basierend auf dem KJFG beantragen können und gleichzeitig Bedarf an finanzieller Unterstützung haben. Weitere Gründe für eine Nichteingabe waren mangelnde personelle Ressourcen (29%), fehlende Fördervoraussetzungen (28%) sowie unverhältnismässiger Aufwand für die Gesuch-einreichung (26%). Nur wenige gaben an, dass aufgrund von fehlenden finanziellen Ressourcen kein Gesuch eingereicht worden sei (12%).

4.2.5.2 Vorgaben zur Einreichung der Gesuche

Von denjenigen, die das KJFG kennen, hat sich eine Mehrheit (65%) noch nie über die Vorgaben für die Einreichung eines Gesuchs informiert. Diejenigen, die sich bereits informiert haben, erachten die zur Verfügung gestellten Dokumente zwischen mittelmässig und ziemlich zweckmässig (vgl. nachfolgende Abbildung).

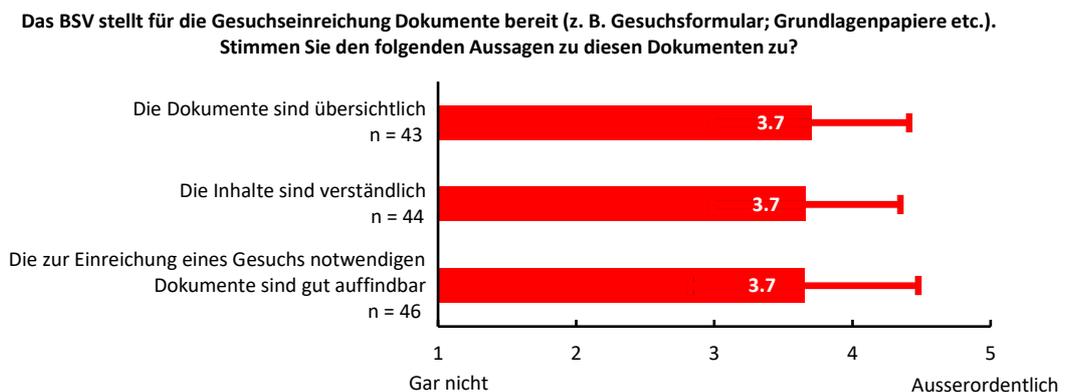


Abbildung 38: Beurteilung der Gesuchunterlagen

4.2.5.3 Zweckmässigkeit Förder- und Bemessungskriterien

Insgesamt werden die Förder- und Bemessungskriterien für die Beurteilung eines Gesuchs als mittelmässig bis ziemlich zweckmässig beschrieben. Am wenigsten zweckmässig erscheint das Förderkriterium, wonach das Projekt nicht Teil einer bestehenden Aktivität ist und höchstens 3 Jahre dauert: Ein Drittel (34%) findet, dass dieses Kriterium gar nicht oder kaum zweckmässig ist (M = 2.88, SD = 1.03). Am sinnvollsten wird erachtet, dass qualitative und quantitative Ziele formuliert werden müssen und dass dargelegt werden muss, wie diese Ziele erreicht und evaluiert werden sollen (M = 3.76, SD = 1.03). Ein Viertel (25%) findet dies ziemlich oder ausserordentlich zweckmässig.

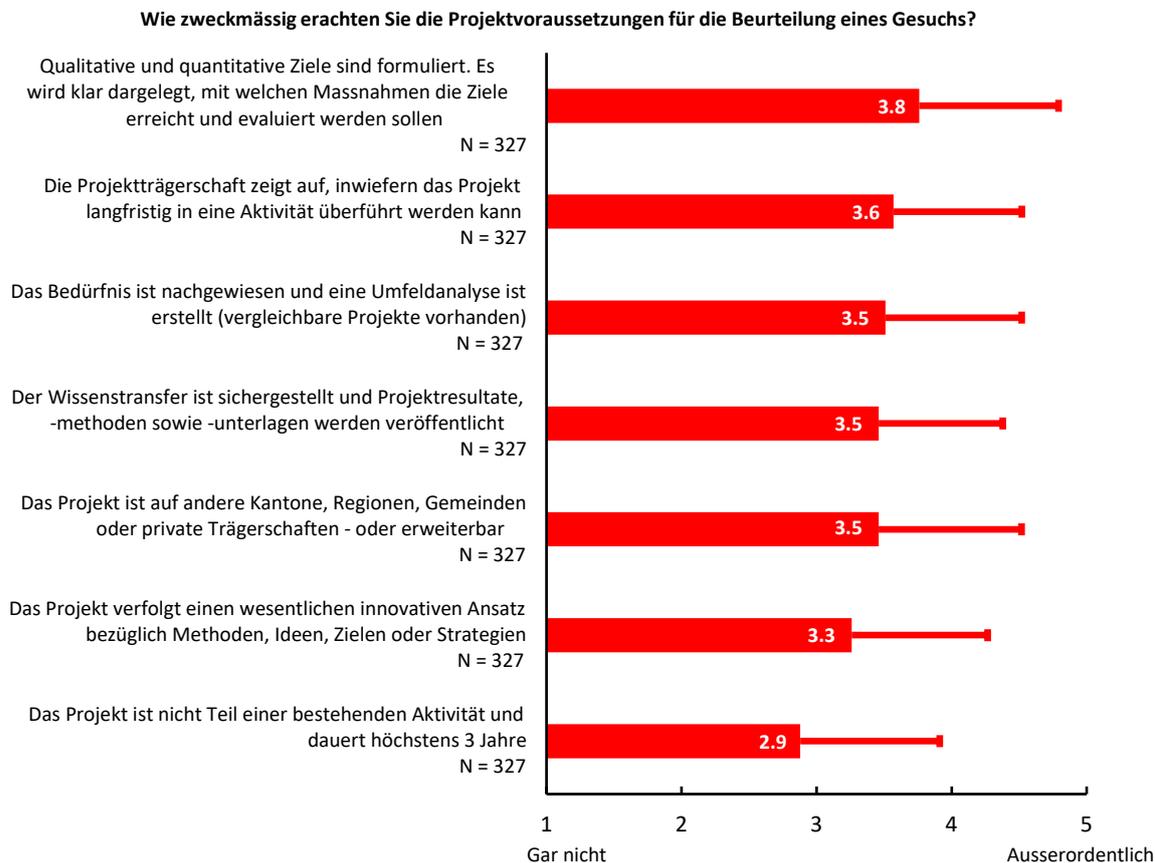


Abbildung 39: Beurteilung der Zweckmässigkeit der Förder- und die Bemessungskriterien

Rund die Hälfte der befragten Gemeinden hat seit 2013 ein Projekt im Bereich ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt, ohne dafür Finanzhilfen gemäss KJFG zu beantragen. In zwei Dritteln dieser Gemeinden hat sich die Finanzierung des Projektes vorwiegend aus Eigenkapital zusammengesetzt, in 13 Prozent waren kantonale Beiträge und in 11 Prozent der Fälle private Sponsoren am wichtigsten.

4.2.6 Erkenntnisse Online-Erhebung

Trägerschaften und kantonale Ansprechpersonen

Die Befragung der Trägerschaften und kantonalen Ansprechpersonen zeichnet insgesamt ein positives Bild des KJFG. So wurde angegeben, dass durch das KJFG einige Aspekte verbessert worden sind. Insbesondere die Zusammenarbeit mit dem BSV wird positiv herausgehoben. Die Gesuchseinreichung wird als zweckmässig und klar beurteilt und den Entscheid betreffend Finanzierung bewerten die RespondentInnen als transparent, fair und gut begründet. Auch wird die Abwicklung der Finanzhilfevergabe als effizient erachtet. Die Finanzierung selbst wird als sehr wichtig angesehen: Das KJFG ist die wichtigste Finanzquelle, und nur wenige denken, dass ihre Tätigkeiten oder Projekte auch ohne die Finanzhilfen durch das KJFG zustande gekommen wären. Einzig der Aufwand für die Gesuchseinreichung wird von einigen als nicht angemessen bzw. zu hoch beurteilt. Dies zeigt sich insbesondere bei den Trägerschaften, bei denen in der Vergangenheit Gesuche abgelehnt worden sind. Weiter zeigte sich, dass die Förder- und Bemessungskriterien und die neuen Systeme (Plattform, FiVer) als

zweckmässig und effizient angesehen werden. Betreffend einzelne Kriterien besteht jedoch aus Sicht der Befragten Anpassungsbedarf (z. B. Art. 7 Abs. 2 KJFG, quantitative Faktoren). Der Erfahrungs- und Informationsaustausch wird von den kantonalen Ansprechpersonen generell als positiv beurteilt. Auch sind vor allem die Trägerschaften – und in etwas tieferem Masse die kantonalen Ansprechpersonen – überzeugt, dass das KJFG seine Ziele erreicht.

Koordinationsgruppe Bund

Der Rücklauf ist bei der Koordinationsgruppe vergleichsweise gering ausgefallen. Sofern eine entsprechende Begründung einging, wurden Nicht-Teilnahmen nahezu ausschliesslich damit begründet, dass gar keine Berührungspunkte mit dem KJFG vorhanden sind. Dies deutet darauf hin, dass die Kenntnisse betreffend KJFG offenbar eher gering sind. Diejenigen VertreterInnen der Koordinationsgruppe, welche an der Befragung teilgenommen haben, sehen das KJFG und dessen Vollzug aber sehr positiv. Aus Sicht der Beteiligten vereinfacht das KJFG die Umsetzung konkreter Aufgaben. Die Koordination der Bundesstellen sei zudem verbessert worden. Zudem stellen die Befragten fast ohne Ausnahme fest, dass der institutionalisierte Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesstellen durch die Koordinationsgruppe verbessert wurde. Auch die Koordinationsgruppe ist der Meinung, dass das KJFG dazu beiträgt, die Ziele gemäss Botschaft zu erreichen.

Gemeinden (potenzielle Trägerschaften)

Die Befragung der Gemeinden bzw. der potenziellen Trägerschaften zeigt, dass sehr viele das KJFG nicht kennen und entsprechend auch nicht wissen, dass überhaupt Finanzhilfen beantragt werden können. Dies gilt vor allem für kleinere Gemeinden. Viele haben auch gar keinen Bedarf, da sie entweder gar nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder die Finanzierung bereits durch das Eigenkapital, kantonale Beiträge oder Sponsoren gesichert ist. Als Hindernis für eine Beantragung von Finanzhilfen beim KJFG wird weiter die Tatsache gesehen, dass es sich um ein Projekt mit Modellcharakter und gesamtschweizerischer Bedeutung handeln muss; entsprechende Projekte seien nicht vorhanden und daher sei auch die Schwelle für eine Mittelbeantragung zu hoch. Trotz dieser Befunde: Eine Mehrheit hat angegeben, in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv zu sein. Daher kann angenommen werden, dass bei grösserer Bekanntheit das Interesse an einer Finanzierung bei einigen Gemeinden vorhanden wäre.

4.3 Telefon-Befragung

4.3.1 Vorgehen und Population

Mit aktuellen und ehemaligen GutachterInnen (N = 5)⁹⁴, einem Vertreter der EKKJ sowie mit dem Direktor und dem Bereichsleiter Berufsbildung und Jugendarbeit der Stiftung «Movetia» wurden 8 leitfadengestützte Telefoninterviews geführt. Die Interviews dauerten zwischen 25 und 55 Minuten und fanden im Juni/Juli 2018 statt.

Im Folgenden werden die Interviews der GutachterInnen und des Vertreters der EKKJ zusammengefasst. Die Aussagen der VertreterInnen der Stiftung «Movetia» beschränken sich auf allgemeine Aspekte des Gesetzes: aktuell bietet die Stiftung ausschliesslich Programme im Rahmen von Erasmus+ an, welche nicht direkt mit dem KJFG zusammenhängen. Zusammen mit dem BSV wurde eine Grundlagenanalyse in Auftrag gegeben, welche als Basis für die Strategie «Austausch und Mobilität» dienen wird. Zurzeit ist diese Analyse resp. die Strategie die einzige gemeinsame Zusammenarbeit der Stiftung und des BSV.

4.3.2 Ergebnisse Konzeption und Vollzug

Kohärenz der Grundlagen

Das Gesetz sowie die Richtlinien wurden von allen GutachterInnen als Hauptbewertungsgrundlagen für die Finanzhilfevergabe im Rahmen Finanzhilfen für Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 KJFG) genannt. Die Richtlinien werden als sehr ausgewogen gesehen: Sie würden einen soliden Rahmen für die Bewertung bieten, ohne zu formell zu sein. So böten sie genügend Ermessungsspielraum, um Spezifitäten von Projekten oder GesuchstellerInnen berücksichtigen zu können. Durch die systematische Besprechung von schwierig zu bewertenden Gesuchen würde ergänzend zu den Grundlagen eine einheitliche Routine entstehen.

⁹⁴ Alle jetzigen und ehemaligen GutachterInnen seit Inkrafttreten des KJFG wurden zum Telefoninterview eingeladen. Eine ehemalige Gutachterin wünschte nicht, an der Evaluation teilzunehmen. 2 der interviewten Personen sind ehemalige GutachterInnen.

Gemäss den GutachterInnen sind die Grundlagen gut aufeinander abgestimmt. 2 Aspekte der Grundlagen würden jedoch den GesuchstellerInnen Schwierigkeiten bereiten. Erstens sind sich die GutachterInnen einig, dass die folgenden wichtigen Förder- und Bemessungskriterien präziser definiert werden sollten:

- «innovativer Ansatz»: Es sei nicht klar, was ein innovatives Projekt umschreibe. Eine Person bemerkt, dass es immer umstritten sein wird, was als innovativ gilt.
- «Partizipation»: Für die GesuchstellerInnen ist es nicht eindeutig, ab wann ein Projekt wirklich partizipativ ist. Für eine Person ist zudem die Abgrenzung von allgemeiner Partizipation und politischer Partizipation nicht klar.
- «gesamtschweizerische Bedeutung»: Obwohl sie dieses Kriterium aus der Sicht des Bundes nachvollziehen können, erwähnen die interviewten Personen verschiedene Probleme, welche dieses Kriterium in der Praxis mit sich bringe. So sei schwierig zu beurteilen, was wirklich eine gesamtschweizerische Bedeutung habe. Es würden Anwendungshilfen benötigt, die aufzeigten, wie dieses Kriterium erfüllt werden könne.

Zweitens sei es so, dass die Grundlagen zu einer Diskriminierung von kleinen, auf ehrenamtliche Mitarbeitende basierten Organisationen führen würden. Auch lohne es sich aufgrund der aufwändigen Projekteingabe nicht, eine Finanzhilfe für Projekte mit wenig Ressourcen zu beantragen. Es bedeute einen grossen Zusatzaufwand für die GesuchstellerInnen, die oben genannten Kriterien im Projektbescrieb aufzuführen. Dazu brauche es besondere Kompetenzen, die bei kleinen Gemeinden und Verbänden, die vorwiegend auf ehrenamtliche Mitarbeit zählen, nicht vorhanden seien. Diese würden gegenüber grossen Vereinen, die zusätzliche Ressourcen für die Erstellung von Gesuchen einsetzen können, oder Vereinen aus «elitären Kreisen», nahe der Universität und gewöhnt an Konzeptarbeit, diskriminiert. Das Risiko der fehlenden Finanzierungssicherheit sei für kleinere Organisationen grösser. Deshalb sollte für kleine Projekte die zweite Tranche automatisch ausgezahlt werden, wenn die erste Phase erfolgreich umgesetzt wurde.

Gemäss den InterviewpartnerInnen sind die Anforderungen an die GesuchstellerInnen zu hoch, als dass diese kleinere Projekte vorlegen könnten. Es bräuchte daher weniger hohe administrative Hürden. Man sollte auf einem «common sense» der bestehenden Bedürfnisse bauen können, sodass nicht jedes Projekt im Rahmen des Gesuchs eine Bedarfserhebung machen muss. Diese Vereinfachungen würden gemäss einer Person auch Partizipation fördern, weil so Projekte von Jugendlichen, z. B. Studenten der sozialen Arbeit, unterstützt werden könnten. Das sei innerhalb der bestehenden Strukturen oft nicht möglich.

Effizienz des Beurteilungsprozesses

Grundsätzlich erachten die GutachterInnen das System als effizient. Die folgenden Aspekte wurden von einzelnen Personen bemängelt:

- Eine Person würde es bevorzugen, die Gesuche laufend zu erhalten und nicht nach den Abgabeterminen. So könnte Zeit gespart werden; die GesuchstellerInnen müssten zu lange auf die Antwort des BSV warten, was für die Arbeit hinderlich sei. Sie fragt sich auch, ob die Eingabefristen für die GesuchstellerInnen wirklich nötig seien.
- Eine Person weist darauf hin, dass die GutachterInnen automatisch nur die Anträge zur Beurteilung erhalten sollten, bei denen sicher ist, dass sie nicht in den Ausstand treten müssten. Das sei zum Beispiel bei Projekten vom gleichen Kanton wie der GesuchstellerInnen der Fall. Auch wenn die GesuchstellerInnen den GutachterInnen nicht unbedingt persönlich bekannt seien, würden sich die Leute in diesem Umfeld kennen, was problematische Auswirkungen haben könnte.

Funktionalität, Effizienz der Ausgestaltung und Anwendungsfreundlichkeit (FiVer)

FiVer wird von allen als hilfreich empfunden. Es müssten im Gegensatz zu vorher nicht mehr so viele Dokumente transportiert werden, und es sei sehr praktisch, direkt auf Zusatzinformationen der Verbände zugreifen zu können. Als hilfreich wird auch empfunden, dass die Beurteilungen der anderen GutachterInnen im System ersichtlich sind. Dies erschliesse andere Blickwinkel und erlaube es, die eigene Beurteilung zu hinterfragen. Das elektronische Eingabesystem entspreche auch den Jugendlichen. Manche GutachterInnen fordern jedoch Massnahmen zur Vereinheitlichung der Eingaben.

4.3.3 Ergebnisse Leistungen des Bundes

Nachfrage

Insgesamt wird die Nachfrage projektbezogener Finanzhilfen für Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) als tief eingeschätzt. Dies erklären die GutachterInnen einerseits durch die erwähnte zu hohe Schwelle gewisser Kriterien, andererseits seien die Finanzhilfen zu wenig bekannt. Auch für Projekte seitens Gemeinden seien die Kriterien schwierig zu erfüllen. Zudem sei es schwierig für jemanden, der nicht schon lange im Beruf sei, aufzuzeigen, warum ein Projekt gesamtschweizerische Wirkung haben könne.

Zur Erhöhung der Nachfrage schlagen die interviewten Personen folgende Massnahmen vor:

- Bildung einer Arbeitsgruppe, die zum Ziel hat, Vorschläge zu erarbeiten wie man Trägerschaften dazu bringen könnte, ein Gesuch zu stellen
- Anwendungshilfen, welche aufzeigen, wie die Kriterien genau zu verstehen sind.
- Das BSV muss seine Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) bekannt machen, z. B. an Tagungen (analog zu grösseren Stiftungen).

4.3.4 Ergebnisse kurz- und mittelfristige Wirkungen

Inhaltliche Steuerung

Zur inhaltlichen Steuerung äusserten sich die GutachterInnen ambivalent. Einerseits sei diese zurzeit sehr locker; die Förderung von Partizipation, Innovation und die Förderung vulnerabler Gruppen (laut Gesetz «Jugendliche mit besonderem Förderbedarf») sei sehr breit gefasst. Andererseits wäre eine eng gefasste inhaltliche Steuerung auch problematisch, weil die Projekte schlussendlich von den Gemeinden oder den privaten Trägerschaften ausgeführt würden. Die Gewährleistung der inhaltlichen Steuerung benötige ein aufwändiges Controlling und führe zu mehr Bürokratie. Dies wiederum gefährde wie weiter oben schon aufgeführt die Beteiligung von kleineren, auf ehrenamtliche Mitarbeit basierte Organisationen und bevorzuge Organisationen mit grösseren Ressourcen und solche, die «elegant formulieren» könnten.

Die aktuellen Wirkungsziele seien sehr grob umschrieben. Mehr als eine umfassendere inhaltliche Steuerung würde eine explizite, inhaltlich-fachliche, zukunftsorientierte Gesamtstrategie des BSV der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit resp. Kinder- und Jugendförderung stark behilflich sein. Diese Strategie sollte die Wirkungsziele, Eckpfeiler, Schwerpunkte und Commitments des Bundes im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit klar ausformulieren und würde als Argumentarium gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Kantons- und Gemeindepolitiker dienen. Zudem würde eine solche Strategie dazu dienen, Kriterien für Modellvorhaben zu klären, welche zurzeit bemängelt würden (vgl. Kapitel 4.2.3). Sie sei auch der geeignete Rahmen, um zu überlegen, ob mit spezifischen Massnahmen auch kleinere Projekte und Vereine gefördert werden sollten, oder eher grosse Projekte von etablierten Organisationen.

Erweiterung der Zielgruppe

4 RespondentInnen finden, dass es wichtig wäre, die Zielgruppen des KJFG auf die Unterstützung von Eltern von Kleinkindern zu erweitern. Die positiven Auswirkungen davon seien durch den aktuellen Forschungsstand belegt. Die Kinder seien am meisten durch die Handlungsweisen der Eltern beeinflusst. Es sei wichtig, dass Eltern Partizipation mit ihren Kindern erleben, damit sie diese ihren Kindern ermöglichen können.

2 InterviewpartnerInnen standen der Erweiterung des Gesetzes auf andere Zielgruppen skeptisch gegenüber, weil sie befürchteten, dass diese weniger Mittel für die Kinder- und Jugendförderungsprojekte bewirken könnte. Auch habe jede Zielgruppe ihre eigenen Bedürfnisse; diese in einem Gesetz zu integrieren, führe zu einer erhöhten Komplexität.

Wissenstransfer der Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung

Der Wissenstransfer von erfolgreichen Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) wird von allen dazu interviewten Personen bemängelt. Das BSV kommuniziere sehr wenig über die finanzierten Projekte. Gemäss ihnen würde es zur Aufgabe des BSV gehören, sich an dem Wissenstransfer zu beteiligen und die aus den Schlussberichten gewonnenen Informationen zu streuen, zum Beispiel an einer dafür organisierten Tagung oder über die Kanäle der EKKJ. Ein Zusatzkredit für die Weiterverbreitung oder erhöhte personelle Ressourcen des BSV werden als weitere Vorschläge genannt. Modellvorhaben könnten nämlich nur eine Modellwirkung haben, wenn sie nachgeahmt würden.

4.3.5 Ergebnisse langfristige Wirkungen

Für die InterviewpartnerInnen sind die konkreten Wirkungen des KJFG noch nicht klar ersichtlich. Ohne Förderung könne es jedoch auch keine Wirkungen geben. Für 2 GutachterInnen haben die Finanzhilfen für Modellvorhaben privater und öffentlicher Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG) dazu beigetragen, dass LGBT-Gruppen in den Mainstreammedien angekommen sind. Es habe in den vergangenen Jahren viele Gesuche aus diesen Gruppen gegeben. Die Finanzhilfen seien ein Mitgrund, dass deren Projekte und Anliegen gestärkt wurden. Dies sei ein schönes Resultat des KJFG.

Für eine weitere Person ist das Gesetz zwar ein Erfolg, weil gegenüber dem JFG mehrere Aspekte geklärt werden konnten, und auch die Kinder als Zielgruppe beigefügt wurden. Ein Rahmengesetz⁹⁵ hätte jedoch viel mehr bewirkt und die Kantone in die Pflicht genommen. Aufgrund der tiefen Anzahl Gesuche für Modellvorhaben findet eine weitere Person, dass das Gesetz nicht die gewünschte Auswirkung hat.

4.3.6 Erkenntnisse Telefon-Befragung

Die Grundlagen für den Beurteilungsprozess als auch der Beurteilungsprozess selbst und FiVer werden gut bewertet. Einige Förder- und Bemessungskriterien sollten aber klarer definiert werden. Diese Definition würde auch zur Fertigstellung von Anwendungsgrundlagen dienen, welche den GesuchstellerInnen behilflich sein könnten, ihre Anträge effizient zu formulieren.

Für die meisten interviewten Personen wäre es angezeigt, dass Massnahmen ergriffen werden, um auch kleine Organisationen und Projekte zu fördern. Gleichzeitig sollte jedoch die Nachhaltigkeit aufrechterhalten werden. Die Nachfrage nach Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) wird als zu tief eingeschätzt.

Eine stärkere inhaltliche Steuerung ist nicht erwünscht, jedoch eine klare Strategie seitens des BSV. Zudem wird der Wissenstransfer bemängelt. Das BSV soll sich dafür einsetzen, denn sonst wird die Zweckmässigkeit der Förderung von Projekten mit Modellcharakter infrage gestellt.

⁹⁵ Diese Rückmeldung ist auf Diskussionen betreffend einen Bedarf an einem Rahmengesetz während des JFG zurückzuführen.

5 Evaluationsschritt 4: Expertenworkshops

5.1 Vorgehen

In einem letzten Evaluationsschritt wurden Expertenworkshops durchgeführt. Ziele dieser Workshops waren die Konsolidierung der Ergebnisse, eine Diskussion über die Wirkungen des KJFG und die erste Erarbeitung von Empfehlungen. Vorgängig hat w hoch 2 basierend auf den zwischenzeitlichen Befunden Thesen zu den vier Evaluationsebenen formuliert, welche als Grundlagen der Diskussionen dienten. In den Workshops wurden diese Thesen diskutiert und geleitet davon Optimierungspotenzial identifiziert. Anschliessend haben die Teilnehmenden konkrete Empfehlungen zur Optimierung erarbeitet.

Die Expertenworkshops fanden am 12. und 18. September 2018 in Bern und Lausanne⁹⁶ statt. In Bern wurden insgesamt drei Workshops parallel durchgeführt: Eine Gruppe bestand aus Trägerschaften und kantonalen Ansprechpersonen (n = 11), eine zweite aus VertreterInnen der Koordinationsgruppe Bund (n = 2) und eine dritte aus ExpertInnen der Wissenschaft (n = 2)⁹⁷. In Lausanne fand ein Workshop mit Trägerschaften, VertreterInnen aus Gemeinden sowie kantonalen Ansprechpersonen (n = 8) statt. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgte durch Zufall, in Berücksichtigung weniger Merkmale zugunsten einer repräsentativen Zusammensetzung (Finanzhilfen Art. 7 – 26 KJFG; Gruppen AkteurInnen). Alle Gruppen der AkteurInnen sowie Trägerschaften verschiedener regelmässiger und projektbezogener Finanzhilfen waren vertreten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Optimierungsvorschläge und Empfehlungen rund um das KJFG präsentiert. Der Fokus auf Optimierungspotenzial hat eine Diskussion problematischer Aspekte angeregt. Positive Aspekte standen hingegen weniger im Fokus. Dies zeigt sich in der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse.

5.2 Ergebnisse

5.2.1 Konzeption und Vollzug

Zweckdienlichkeit der gesetzlichen Grundlagen

Das KJFG und die Grundlagen zur Konkretisierung (KJFV, Richtlinien) werden grundsätzlich als zweckdienlich und die Förder- und Bemessungskriterien als anwendbar angesehen. Die Auslegung, d. h. die Interpretation der gesetzlichen Grundlagen könnte noch gezielter auf die Bedürfnisse der Praxis stattfinden.

Aufwand bei der Einreichung der Gesuche

Der Aufwand für die Gesuchstellung bei allen Finanzhilfen sowie die Dokumentation von Aus- und Weiterbildungskursen wird als hoch beurteilt. Hier besteht Bedarf einer effizienteren Abwicklung. Als mögliche Lösung bei der Dokumentation der Aus- und Weiterbildungskurse wurden Schnittstellen zwischen FiVer und (Mitglieder-)Datenbanken der Trägerschaften vorgeschlagen.

Austausch zwischen den AkteurInnen

Alle teilnehmenden Trägerschaften fanden, dass eine gezieltere Abstimmung der Aktivitäten zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden sowie Nichtregierungsorganisationen stattfinden sollte. Eine Community zur Kinder- und Jugendförderung sollte gefördert werden; dazu wäre es sinnvoll, wenn das BSV regelmässig Veranstaltungen organisieren würde. Als gut funktionierendes Beispiel wurde die Vorgehensweise des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) genannt. Ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Bund und den privaten Trägerschaften habe bisher in unzureichendem Masse stattgefunden.

Klarere und frühzeitige Kommunikation zwischen BSV und privaten Trägerschaften

Für die Kommunikation zwischen dem BSV und den Trägerschaften wird mehr Klarheit gefordert. Es sei teilweise zu wenig klar, weshalb ein Gesuch abgelehnt werde. Des Weiteren informiere das BSV teilweise sehr kurzfristig über Neuerungen (z. B. Budget-Kürzungen), die für Trägerschaften einschneidende Konsequenzen haben können.

⁹⁶ Mit einer Person (private Trägerschaft), welche am Workshop in Lausanne krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnte, wurden die Thesen am Telefon diskutiert und die Ergebnisse in der Aufbereitung der Ergebnisse ergänzend berücksichtigt.

⁹⁷ Bei beiden handelt es sich um Universitätsmitarbeitende: Ein Professor aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin aus dem Bereich Entwicklungspsychologie.

5.2.2 Leistungen des Bundes

Finanzhilfen an Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung

Die Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» wurde für die Umsetzung als problematisch gesehen, sowohl seitens privater als auch öffentlicher Trägerschaften. Darüber, was ein innovatives Projekt mit gesamtschweizerischer Bedeutung ist, ab wann ein Projekt „gesamtschweizerisch“ genannt werden kann und welche Ziele der Gesetzgeber bezüglich dieser Kriterien verfolgt, besteht zu wenig Klarheit. Auch wurde erwähnt, dass es nur für grosse Organisationen möglich sei, Projekte mit gesamtschweizerischer Bedeutung aufzugleisen und es für viele Trägerschaften ein Hindernis darstelle, dass 50 Prozent des Aufwands selbst getragen werden müsse.

Ein Einbezug wissenschaftlicher Befunde bei der Konzeptionierung fand wenig Zustimmung; wichtiger sei Praxiswissen und eine kontextgerechte Förderung. Der lokale Kontext könne betreffend «Innovation» nicht ausgeblendet werden. Schliesslich sei es wichtig, dass ein Projekt in der Region innovativ sei und nicht auf der Ebene der ganzen Schweiz. Bei den Gemeinden gebe es zwar Potenzial für Innovation, jedoch häufig nicht mit einer gesamtschweizerischen Bedeutung. Es sei an den Kantonen, entsprechendes Potenzial in den Gemeinden zu identifizieren und gemeinsam mit den Gemeinden innovative Aktivitäten zu planen, welche dann mittels Finanzhilfen über das KJFG finanziell unterstützt werden könnten. Dies wäre zum Beispiel als Anschlusslösung an die kantonale Anschubfinanzierung umsetzbar.

Eine weitere Schwierigkeit, die von teilnehmenden Gemeinden im Zusammenhang mit der Umsetzung von Modellvorhaben genannt wurde, sei zu beweisen, dass ein Projekt in der Schweiz zum ersten Mal durchgeführt werde. Dies berge eine sprachliche Schwierigkeit: Westschweizer Stellen finden es schwierig, dies aufgrund der deutschsprachigen Websites zu ergründen. Weiter wurde angemerkt, dass es für Gemeinden ohne kantonale Unterstützung ebenfalls Finanzhilfen für Projekte bedürfe, welche jedoch nicht an Kriterien gebunden sei. Es wurde vorgeschlagen, für solche Gemeinden einen Notfallfonds zu eröffnen, um identifizierten Bedürfnissen im Feld rasch entgegenzukommen.

Elektronische Plattform

Die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch (Art. 18 KJFG) eigne sich prinzipiell zum Wissenstransfer von Informationen sowie zum aktiven Austausch zwischen AkteurInnen, sei aktuell jedoch zu wenig bekannt, um diese Rolle einzunehmen. Zudem müsse die Plattform vom BSV künftig aktiver bewirtschaftet und darüber kommuniziert werden. Konkret sollten Neuigkeiten kommuniziert werden, z. B. mittels Push-Meldungen. Idealerweise erfolge die Kommunikation zielgruppenspezifisch d. h. die Personen sollten nur die Informationen erhalten, die für sie relevant sind.

Finanzmittel

In den Diskussionen wurde mehrfach die Notwendigkeit der Finanzhilfen betont und dass das Budget der Finanzhilfen erhöht werden müsse, wenn weiterhin neue Trägerschaften hinzukämen.

5.2.3 Kurz- und mittelfristige Wirkungen

Inhaltliche Steuerung

Für die Trägerschaften sei bisher zu wenig deutlich, was unter inhaltlicher Steuerung zu verstehen ist. Eine inhaltliche Steuerung sei nur basierend auf einer klaren Strategie wünschenswert. Der Bund solle in Zusammenarbeit mit allen AkteurInnen eine nationale Strategie erarbeiten, um die Richtung der Kinder- und Jugendförderung zu definieren, da der Bericht über die Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik 2008⁹⁸ nicht ausreichend klar sei. Als Anschlusslösung an die Anschubfinanzierung für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) wird als sinnvoll erachtet, Programme mit bestimmten Zielvorgaben weiterzuführen. Der Bund solle die strategische Ausrichtung jedoch nicht im Alleingang definieren. Es ist wichtig, dass es die Möglichkeit gebe, Inhalte vom Feld «bottom up» zu formulieren. Im Workshop mit den WissenschaftlerInnen wurde vor möglichen Schwierigkeiten mit der politischen Steuerung gewarnt. Es bestehe die Gefahr durch die Förderung von Themen, welche gerade dem Zeitgeist entsprächen, die „Grundversorgung“ – Jugendzentren, Vereine mit niederschwelligem Angebot – zu vernachlässigen.

⁹⁸ BSV (2008). Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Erweiterung der Zielgruppe

Über eine Erreichung der Zielgruppe von Kindern ab Kindergartenalter oder gar eine zusätzliche Erweiterung um jüngere Kinder, welche aus wissenschaftlicher Sicht zweckmässig wäre und daher diskutiert wurde, waren sich die Teilnehmenden uneinig. Für die Teilnehmenden, die sich eher gegen eine Erweiterung aussprachen, würde eine Erweiterung auf noch jüngere Kinder eine Vermischung der Settings «frühe Förderung», «Tagesstrukturen» und «ausserschulische Arbeit» zur Folge haben, ohne dass genügend Finanzmittel zur Verfügung stünden. Vor allem weil diese bereits heute nicht ausreichend seien. Ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sei als eigenes Setting und losgelöst von Schule und Familie oder Tagesstrukturen zu verstehen. Die Teilnehmenden, die eine Erweiterung befürworteten, fänden eine Erweiterung grundsätzlich sinnvoll, jedoch nicht zu Lasten der aktuellen Aktivitäten. Gemäss den WissenschaftlerInnen kompensieren in der Schweiz ausserschulische Aktivitäten oft die ausserfamiliäre Kinderbetreuung, mit dem positiven Effekt, dass ungleiche familiäre Voraussetzungen ausgeglichen werden können. Überlegungen über die Ausdehnung des Angebots für Kleinkinder seien jedoch unerlässlich. Die Angebote seien zielführender, wenn die Familien einbezogen würden. Einerseits seien Kinder nicht in der Lage, auseinanderzuhalten, was ihnen von der Familie oder durch ausserschulische Aktivitäten (oder auch von der Schule) weitergegeben werde. Andererseits wäre ein solches Angebot auf die Zusammenarbeit mit den Familien angewiesen, weil sie es sind, die die Teilnahme erlauben, koordinieren und finanzieren. Diese Bereiche würden also nicht isoliert funktionieren.

Finanzhilfen an politische Partizipationsprojekte

Ob die gezielte Förderung der politischen Partizipation durch ausserschulische Aktivitäten gefördert werden könne, wurde mit den WissenschaftlerInnen diskutiert. Diese wiesen darauf hin, dass Projekte (Art. 10 KJFG), mit dem Ziel der Förderung der politischen Partizipation selten die beabsichtigte Zielgruppe erreichen. Vielmehr nützt die Aktivität einzelnen Teilnehmenden, indem sie diesen als Sprungbrett für eine politische Karriere dient. Andere Jugendliche beteiligen sich meist nicht lange an den Aktivitäten. Deshalb wurde wiederum unterstrichen, dass die Gewährleistung der «Grundversorgung» an ausserschulischen Aktivitäten Priorität haben sollte.

Wissenstransfer der Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung

Der Wissenstransfer im Rahmen von Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG) wird allgemein bemängelt. Es müsse auch bekannt gemacht werden, wenn eine Massnahme nicht funktioniert habe, um gemeinsames Lernen zu fördern. Es sei unklar, welche Modellvorhaben von anderen übernommen werden könnten. Um den Wissenstransfer umzusetzen, sollte das BSV auch die Umsetzung bereits evaluierter Modellvorhaben unterstützen.

Informations- und Erfahrungsaustausch

Gemäss den Teilnehmenden der Workshops wurde der Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) zwischen dem Bund und den Kantonen durch das KJFG gestärkt. Eine direkte Zusammenarbeit zwischen Bund und Gemeinden sei hingegen nicht wünschenswert. Der Bund sei der Partner der Kantone, die Kantone wiederum die Partner der Gemeinden. Das bringe das föderale System mit sich.

Koordination auf Bundesebene

Die Massnahmen zur Verstärkung der Koordination (Art. 20 KJFG) auf Bundesebene, namentlich die Koordinationsgruppe Bund, seien nicht bei allen Bundesstellen gleichermassen bekannt. Daher müsse das BSV stärker kommunizieren, damit allen Bundesstellen klar werde, dass eine aktive Teilnahme sinnvoll sei. Dafür brauche es eine gute und proaktive sowie zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie des BSV, welche auch aufzeige, welche Themen für welche Bundesstelle von Interesse seien. Gemäss den Diskussionen im Workshop mit den VertreterInnen der Koordinationsgruppe sei der horizontale Austausch zwar verbessert worden. Es wäre aber wichtig, die Verbindlichkeit der Koordinationssitzung zu erhöhen und gemäss einer vom BSV vorgelegten Agenda zu arbeiten, auf welche sich die Teilnehmenden vorbereiten könnten. Die Bestimmung von themenspezifischen Arbeitsgruppen, wie dies teilweise bereits geschehen ist, sei sinnvoll und sollte vermehrt stattfinden. Es gebe seitens der Bundesstellen zudem das Bedürfnis, eine Übersicht über die Möglichkeiten der Finanzhilfen des KJFG zu erhalten, d. h. zu wissen, wer welche Finanzhilfen zu welchem Zweck erhält und unter Berücksichtigung welcher Kriterien.

5.2.4 Langfristige Wirkungen

Die Aussage, das KJFG trage vorwiegend zur Förderung der Eigenverantwortung und der sozialen Integration bei, wurde als zu vereinfacht bezeichnet. Es komme letztlich auf die kantonalen und kommunalen Umsetzungen an. Es sei deshalb äusserst wichtig, dass deren Inhalt näher analysiert werde. Die Umsetzung des KJFG müsse wissenschaftlich begleitet werden, um im Sinne einer formativen Evaluation Entwicklungsbedarf und Schwierigkeiten zu identifizieren. Auch Langzeitstudien werden als unabdinglich gesehen, um die Wirkung des Gesetzes zu erkennen. Zudem würden die Eltern zu wenig einbezogen und sollten bei einer Wirkevaluation befragt werden. Schliesslich sollten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Modellvorhaben extern evaluieren zu lassen, damit diese Projekte etabliert und transferiert würden. Nur so könne Nachhaltigkeit gewährleistet werden. Eine nachhaltige Wirkung setze jedoch auch mehr Klarheit über Ziele und Zweck des KJFG sowie über die Erwartungen an die Kantone und Gemeinden voraus.

Es wurde mehrfach erwähnt, dass es für die langfristige Zielerreichung darauf ankomme, wie das Gesetz ausgestaltet und wieviel Ressourcen für dessen Umsetzung zur Verfügung gestellt werden. Das sei eine Frage des politischen Bewusstseins, inwiefern Kinder- und Jugendarbeit eine gesellschaftliche Aufgabe sei. Ein konkreter Fortschritt des KJFG sei jedoch, dass Grundsätze und Ziele formuliert würden, auf die aufgebaut werden könne. Skeptisch waren die befragten WissenschaftlerInnen betreffend langfristige Wirkungen auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu Personen, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen; umgekehrt müsse auch die Gemeinschaft für den Einzelnen sorgen. In diesem Sinne wäre es hilfreich, auch auf die enge Verbindung der Kinder- und Jugendarbeit mit anderen Bereichen wie ausserfamiliäre Betreuung, Schule und Familie hinzuweisen, welche in der schweizerischen Gesetzgebung separat behandelt würden. In der Praxis könne ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit nicht isoliert agieren, sondern müsste mit Angeboten für Familien und Schulen vernetzt werden. Auch die Trennung der drei Bereiche Sportförderung, Förderung der psychischen Gesundheit und Integrationsförderung, welche alle durch verschiedene Gesetze gefördert würden, sollte aufgebrochen werden, um den Bedürfnissen auf dem Feld gerecht zu werden. Dazu wird eine Definition der Kompetenzen im Bereich Kinder- und Jugendpolitik, der Gesundheitsförderung und der Prävention als sehr wichtig gesehen.

5.3 Erkenntnisse Workshops

Das KJFG, dessen Grundlagen und die daraus abgeleiteten Leistungen wurden von den Experten als zweckdienlich empfunden. Die bisherige Umsetzung des KJFG zielt auf die Erreichung der kurz-, mittel und längerfristigen Ziele ab; gewisse Punkte wurden jedoch als problematisch oder verbesserungswürdig hervorgehoben. Die meistdiskutierten Elemente und Empfehlungen werden als Fazit kurz aufgelistet und zusammengefasst:

- Der Aufwand bei der Einreichung der Gesuche sollte weiter vermindert, Ablehnungen klarer sowie Änderungen im Vollzug frühzeitiger kommuniziert werden.
- Die Förder- und Bemessungskriterien resp. die Auslegung der Kriterien «Innovation» und «gesamtschweizerische Bedeutung» sollten überdacht werden, weil sie nicht in jedem Kontext Sinn machen würden (z. B. auf Gemeindeebene).
- Der vertikale und horizontale Austausch zwischen den AkteurInnen der Kinder- und Jugendförderung sollte durch das BSV stärker gefördert werden. Zur Förderung des Austausches sollten Anlässe organisiert und die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch aktiver bewirtschaftet und bekannt gemacht werden.
- Die VertreterInnen der Koordinationsgruppe Bund sollten vom BSV mehr in die Pflicht genommen werden. Die Sitzungen müssen Orte für die Umsetzung konkreter Massnahmen werden.
- Die Kantone sollten die Gemeinden bei der Eruierung von Potenzial zur Weiterentwicklung ihrer ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit unterstützen. Mit dem Ziel, lokale Lücken zu schliessen, sollten Gesuche für Finanzhilfen beim Bund gestellt werden können und die Vorhaben in Zusammenarbeit der 3 Ebenen – Bund, Kanton und Gemeinde – gemeinsam umgesetzt werden.
- Das BSV sollte sich für den Transfer des gewonnenen Wissens bei Modellvorhaben einsetzen, damit diese Projekte ihre Vorreiterrolle für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit erreichen können. Dafür sollten diese Projekte begleitend extern evaluiert werden, um die Erfahrungen zu sammeln und nachfolgende Projekte zu verbessern.
- Eine inhaltliche Steuerung wird nur als zweckmässig erachtet, wenn die Ziele der Steuerung klar definiert sind und diese gemeinsam mit den AkteurInnen bestimmt werden.
- Die Erreichung der langfristigen Wirkungen wurde von mehreren ExpertInnen durch die relativ schwache Verbindlichkeit des Gesetzes bezweifelt.

6 Synthese der Ergebnisse

Nachfolgend werden die Hauptbefunde dargelegt und diskutiert, wobei die eingangs beschriebenen Hauptfragestellungen beantwortet werden (vgl. Kapitel 1.3). Einleitend werden jeweils die Ergebnisse der vier Evaluationsschritte Literaturrecherche (Schritt 1), Dokumentenanalyse (Schritt 2), Primärdatenerhebung (Schritt 3) und Expertenworkshop (Schritt 4) in Tabellen zusammengefasst. Danach werden die Ergebnisse diskutiert und – wo gegeben – Optimierungspotenzial und Bedürfnisse festgehalten.

6.1 Finanzhilfen

6.1.1 Konzeption und Vollzug

Die folgenden Fragen werden nachfolgend beantwortet:

- Sind die Bestimmungen zu den Förder- und Bemessungskriterien in der KJFV, den Richtlinien und den Grundlagenpapieren/Beurteilungsgrundlagen zweckmässig, um die inhaltlichen Ziele des KJFG zu erreichen? Ist deren Konkretisierung kohärent?
- Wie werden Förder- und Bemessungskriterien durch die GesuchstellerInnen beurteilt?
- Wie werden Förder- und Bemessungskriterien durch das BSV angewendet?
- Sind die Verfahren der Finanzhilfevergabe zweckmässig und effizient? Wie werden diese durch die GesuchstellerInnen beurteilt?

Tabelle 20: Zweckmässigkeit der Förder- und Bemessungskriterien sowie Kohärenz der Grundlagen

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
<p>Ausserschulische Aktivitäten wirken sich nicht automatisch positiv aus, sondern nur wenn die Qualität sichergestellt ist. Die Variablen, welche die positiven Wirkungen ausserschulischer Aktivitäten am meisten beeinflussen, sind massnahmenspezifische Variablen (Programmqualität/Gruppengrösse), Charakteristika der Teilnehmenden (Konzentrationsfähigkeit) und soziokulturelle Variablen (Zugang).</p> <p>In den meisten untersuchten Ländern werden auf der staatlichen Ebene kaum Förder- und Bemessungskriterien bestimmt.</p> <p>In den gesetzlichen Grundlagen aller untersuchten Länder wird hervorgehoben, dass die finanzierten Aktivitäten diskriminierungsfrei sein und vulnerable Gruppen erreicht werden sollen.</p>	<p>Die definierten Finanzhilfen und Massnahmen sind kohärent zu den Grundlagen, die vor der Einführung des KJFG (im Rahmen des JFG) erarbeitet und diskutiert worden sind.</p> <p>Die Grundlagen sind kohärent und für den Vollzug zweckdienlich.</p> <p>Die Bestimmungen zu den Finanzhilfen sind zielgerichtet.</p> <p>Es ist eine häufige Ablehnung von Gesuchen für Finanzhilfen an Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG) aufgrund einer Nichterfüllung der Grundvoraussetzungen zu beobachten.</p> <p>Interpellation (17.3493) verweist u.a. darauf, dass die aktuelle Anwendung des KJFG nicht dem reziproken Jugendaustausch entspricht.</p> <p>Interpellation (16.3775) verlangt Auskunft über die Anwendung und Zweckmässigkeit der Kriterien zur Vergabe der Finanzhilfen gemäss Art. 7 Abs. 2 KJFG. Motion (15.3866) und Interpellation (15.3942) verlangen Anpassung resp. Klärung der qualitativen Faktoren gemäss Art. 7 Abs. 2 KJFG.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Beurteilung der Gesuche sind grundsätzlich zweckmässig. Einzelne Bestimmungen bedürfen einer detaillierteren Definition oder einer Anpassung.</p> <p>Eine hohe Zustimmung zeigte sich vor allem bei den Bestimmungen für projektbezogene Finanzhilfen und kantonale Programme (Art. 10, 11 und 26 KJFG).</p> <p>Die Bestimmungen für regelmässige Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) wurden als am wenigsten zweckmässig eingestuft, insbesondere die quantitativen Kriterien.</p>	<p>Die Förder- und Bemessungskriterien sind zweckdienlich. Die Auslegung bzw. die Interpretation einzelner rechtlicher Bestimmungen bedarf einer Überarbeitung vonseiten des BSV.</p> <p>Die Kriterien für Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG) sind zu eng und sollten optimiert werden. Die Kriterien sollten offener sein resp. die Umsetzung vonseiten des BSV optimiert werden.</p>

Bei der Konzeption des KJFG wurde berücksichtigt, dass erfolgreiche Aktivitäten des JFG weitergeführt, Problemfelder bereinigt und zusätzliche Aktivitäten bedarfsgerecht konzipiert werden. Die Konkretisierungen (KJFV, Richtlinien) sind kohärent zu den Bestimmungen im KJFG und stellen letztlich eine Zusammenfassung der unterschiedlichen Bestimmungen je Finanzhilfen dar. Weil die Anforderungen und Bestimmungen im KJFG, in der KJFV und den Richtlinien nicht konsequent auf gleicher Normebene und Untergliederung (z. B. Abschnitte) einheitlich konkretisiert sind, sind die Grundlagen etwas unübersichtlich und teilweise redundant. Bei einer Revision besteht Optimierungspotenzial für eine einheitliche Regelung.

Die Förder- und Bemessungskriterien sind zweckmässig, um die Ziele des KJFG zu erreichen. Die positive Wirkung ausserschulischer Arbeit ist vor allem dadurch zu erwarten, dass der Zugang zu den Aktivitäten für alle sowie die Qualität der finanzierten Aktivitäten sichergestellt werden. Die geförderten Aktivitäten des KJFG müssen den diskriminierungsfreien Zugang sowie nach Möglichkeit den Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf gewährleisten. Zudem fördert das KJFG die Qualität der Aktivitäten durch die Voraussetzung von qualitativen Faktoren, durch qualitative Zielvorgaben oder Evaluationskonzepte. Diese Kriterien sind aus wissenschaftlicher Sicht zweckmässig. Diese Feststellung sowie der Befund, dass die Trägerschaften den qualitativen Faktoren überwiegend zustimmen (vgl. nachfolgende Ausführungen), entkräften Vorbehalte gegenüber den qualitativen Faktoren auf politischer Ebene (vgl. zum Beispiel politische Geschäfte 15.3866; 15.3942).

Die angewandten Förder- und Bemessungskriterien finden bei den AkteurInnen überwiegend Zustimmung. Bei einzelnen Kriterien besteht jedoch Optimierungsbedarf:

- Hinsichtlich regelmässiger Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG) bedarf es einer klareren Abgrenzung zu den Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG), d. h. es bedarf einer genaueren Definition, in welchen Fällen eine Organisation als Dachverband oder als Koordinationsplattform unterstützt werden kann.
- Die Förder- und Bemessungskriterien für Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) werden grundsätzlich als zweckmässig erachtet, im Vergleich mit allen Finanzhilfen zeigt sich hier jedoch am meisten Klärungsbedarf. Die Zweckmässigkeit der quantitativen Faktoren wurde bedeutend tiefer bewertet als die Zweckmässigkeit der qualitativen Faktoren. Insbesondere die folgenden Faktoren werden kritisch betrachtet und bedürfen einer Überprüfung vonseiten BSV:
 - Grundvoraussetzungen Art. 7 Abs. 2 KJFG abhängig von der Struktur:
 - Definition Teilnehmende gemäss Richtlinien: «Person unter 25 Jahren, die eine von der Trägerschaft durchgeführte Aktivität besucht.»
 - Bemessungsrelevante Faktoren Art. 7 Abs. 2 KJFG unabhängig der Struktur:
 - «Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand»
 - «Anzahl individuelle Austauschstage»
 - Zudem wird von Austauschorganisationen die Bestimmung kritisiert, dass nur der Austausch von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz gefördert wird. Dies, weil es ihrer Praxis des reziproken Jugendaustausches widerspricht (vgl. zum Beispiel politisches Geschäft (17.3493).
- Bei den Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) wird kritisiert, dass die untere Altersgrenze von 17 Jahren für Teilnehmende an den Kursen zu hoch ist («Für eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer gemäss Artikel 9 KJFG gilt die Altersstufe von 17 bis 30 Jahren.»).
- Betreffend projektbezogene Finanzhilfen (Art. 8, 10 und 11 KJFG) bedarf es bei den folgenden Grundvoraussetzungen bzw. Kriterien eine klarere Definition oder erneute Auslegung:
 - Grundvoraussetzungen Art. 8 Abs. 1 lit. a und Art. 11 KJFG:
 - «Das Projekt verfolgt einen wesentlichen innovativen Ansatz bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien.»
 - «Das Projekt wird auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführt oder ist auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar.»
 - «Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre.»
 - Grundvoraussetzung Art. 8 Abs. 1 lit. b und Art. 10 KJFG:
 - «Die Projekt- und Konzeptidee stammt mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen oder Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf nehmen eine zentrale Rolle ein. Sie sind entsprechend ihren Fähigkeiten im Projekt involviert.»
 - Grundvoraussetzung Art. 10 KJFG:
 - «Das Projekt wird regelmässig durchgeführt oder das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens drei Jahre.»

Bei den oben aufgeführten Kriterien bedarf es einer Überprüfung vonseiten des BSV. Anpassungen bei Kriterien, welche bei verschiedenen Finanzhilfen Voraussetzung für die Förderung sind (z. B. Partizipation), sollten bei allen Finanzhilfen einheitlich Anwendung finden. Infolge der zunehmend ausgeschöpften Finanzmittel sind Anpassungen, die eine Erweiterung der Zielgruppe einschliessen, ohne zusätzliche Mittel nicht zu empfehlen.

Tabelle 21: Anwendung der Grundlagen bei der Finanzhilfevergabe

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	<p>Die Bestimmungen im KJFG sind wegweisend für die Ausrichtung der Finanzhilfen.</p> <p>Die Prüfung der Gesuche nimmt das BSV basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen zu den allgemeinen Voraussetzungen je Finanzhilfen vor.</p> <p>Die Beurteilungsgrundlagen sind für die GesuchstellerInnen transparent einsehbar.</p> <p>Der Entscheid über die Bewilligung oder die Ablehnung eines Gesuchs wird mittels Verfügung mit Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen kommuniziert.</p> <p>Interpellation (16.3775) verlangt Auskunft über die Anwendung der Kriterien zur Vergabe der Finanzhilfen gemäss Art. 7 Abs. 2 KJFG.</p> <p>Interpellation (17.3651) verlangt Auskunft über die Sicherstellung der Transparenz in der Bemessung der Beiträge an Dachverbände und Koordinationsplattformen gemäss Art. 7 Abs. 1 KJFG.</p>	<p>Die grosse Mehrheit der befragten Trägerschaften findet, dass die Förder- und Bemessungskriterien bei der Prüfung korrekt und fair angewendet worden sind und der Entscheid transparent und verständlich begründet war.</p> <p>Trägerschaften, bei denen ein Gesuch abgelehnt worden ist, beurteilten diese Punkte schlechter als Trägerschaften mit bewilligten Gesuchen. Auch ihre Einschätzung ist aber noch vorwiegend positiv.</p> <p>Generell wird die Kommunikation des BSV von den Trägerschaften positiv hervorgehoben.</p>	<p>Es wird zum Teil zu wenig deutlich, weshalb ein Gesuch abgelehnt wird.</p> <p>Es wird moniert, das BSV informiere teilweise sehr kurzfristig über Neuerungen (z. B. Budgetkürzungen), die für Trägerschaften einschneidende Konsequenzen haben können.</p>

Das BSV richtet die Finanzhilfen basierend auf den rechtlichen Grundlagen aus. Anpassungen zeigen, dass die Auslegung der Grundlagen über die Jahre immer konsequenter geworden ist. Das BSV richtet die Beiträge basierend auf den rechtlichen Grundlagen anhand der allgemeinen Bemessungskriterien (vgl. Art. 12 – 14 KJFG) sowie den Finanzhilfe-spezifischen Kriterien (vgl. Art. 7 Abs. 2 KJFG: Anhang 2 Richtlinien; Art. 9 KJFG: Anhang 5 Richtlinien) aus. Die Bemessungsgrundlagen sind transparent. Bisher hat das BSV bei den Finanzhilfen (Art. 7 Abs. 1, Art. 8, 10 und 11 KJFG), für welche die Trägerschaften einen bestimmten Betrag anfragen, in der Regel die angefragten Beträge ausbezahlt.

Die Entscheide werden mittels Verfügung kommuniziert. Die Kriterien für die Annahme oder Ablehnung von Gesuchen können den Verfügungen entnommen werden. Die Verfügungen enthalten Begründungen für die Annahme oder die Ablehnung eines Gesuchs. Die Begründungen stützen sich auf die gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Finanzhilfe, wobei alle ausschlaggebenden Kriterien bei einer Ablehnung aufgeführt und in Bezug auf das Gesuch kommentiert werden. Nicht ganz konsistent sind die Rückmeldungen, wenn es darum geht, ob im Falle einer Ablehnung eines Gesuchs die Kommunikation der Entscheide verständlich ist. Bei der Online-Erhebung wurde die Kommunikation der negativen Entscheide weitgehend positiv beurteilt, während in den Expertenworkshops dieser Punkt teilweise als noch verbesserungswürdig beschrieben wurde. Demnach bedarf es einer noch verständlicheren Kommunikation über die Gründe für die Ablehnung eines Gesuchs. Betreffend Kommunikation wurde zudem angemerkt, dass das BSV über Neuerungen im Vollzug rechtzeitig informieren solle.

Tabelle 22: Verfahren bei der Finanzhilfevergabe

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	<p>Das BSV setzt die Verfahren basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen um.</p> <p>FiVer ermöglichte im Kontext der Evaluation eine vereinfachte Einschichtnahme in die Finanzhilfevergabe.</p> <p>Die Möglichkeit von Auswertungen der Finanzhilfevergabe in FiVer erlaubt eine effiziente Analyse der Leistungen.</p> <p>Das Ampelsystem bei der Prüfung von Gesuchen für projektbezogene Finanzhilfen (Art. 8 KJFG) standardisiert den Prozess der Gesuchprüfung.</p>	<p>Die Verfahren werden von den Trägerschaften insgesamt als zweckmässig und effizient bewertet. Insbesondere den Support des BSV beurteilen sie als sehr gut.</p> <p>Die Trägerschaften beurteilen FiVer als gutes Instrument, das für die Gesuchseingabe geeignet ist. Die Benutzerfreundlichkeit ist hingegen mittelmässig.</p> <p>Für das BSV und die externen Gutachter ist FiVer ein praktikables Instrument und hat die Finanzhilfevergabe effizienter gemacht.</p> <p>Gemäss den AkteurInnen ist der Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs bei allen Finanzhilfen zu hoch. Dieser Aufwand und die hohen Anforderungen an die Gesuche erachten die GutachterInnen für kleine, ehrenamtliche Organisationen als Hindernis.</p>	<p>Der Aufwand für die Gesuchstellung bei allen Finanzhilfen sowie für die Dokumentation von Aus- und Weiterbildungskursen wird als hoch beurteilt.</p>

Die Verfahren bei der Finanzhilfevergabe sind zweckmässig und effizient. Der Aufwand für die Einreichung von Gesuchen sowie für die Erfassung der Aus- und Weiterbildungskurse auf FiVer wird aber nach wie vor als hoch beurteilt. Hier besteht weiterhin Vereinfachungsbedarf. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der hohe Aufwand und die hohen Anforderungen an die Gesuche für kleine, ehrenamtliche Organisationen ein Hindernis für eine Gesuchseinreichung darstellen.

Die Bereitstellung von FiVer war ein erster zielführender Schritt zu mehr Effizienz bei der Abwicklung der Finanzhilfevergabe. Das Ampelsystem in FiVer steigert die Standardisierung im Prozess der Prüfung von projektbezogenen Finanzhilfen für private Trägerschaften (Art. 8 KJFG). FiVer bringt bisher vorwiegend eine effizientere Abwicklung der Prozesse, nachdem ein Gesuch eingereicht und beurteilt worden ist (z. B. Information über den Entscheid, Auszahlung der Finanzmittel, Einreichung von Berichten zur Erreichung der Meilensteine). Es bietet sich an, dass die gesamte Abwicklung, d. h. von den unverbindlichen Voreinschätzungen bis hin zur Auszahlung der Beiträge über FiVer, bei allen Finanzhilfen bereitgestellt wird. Aufseiten des BSV besteht betreffend FiVer weiterer Anpassungsbedarf bei einigen Funktionen. Gemäss Beurteilung der Trägerschaften gibt es bei FiVer zudem Optimierungspotenzial in Sachen Benutzerfreundlichkeit. Beim Zugriff von w hoch 2 auf FiVer zeigten sich Optimierungsmöglichkeiten betreffend Vollständigkeit der Ablage und der Auswertungen sowie im Kontext der Gesuchseingabe:

- Die Ablage in FiVer ist nicht ganz vollständig. Unterlagen von Projekten, welche auf FiVer migriert werden mussten, sind nicht komplett abgelegt.
- FiVer erlaubt Auswertungen zu den einzelnen Finanzhilfen (z. B. Anzahl Austauschstage, Punkteverteilung etc.), welche grundsätzlich für eine einfache Auswertung der Leistungen sehr dienlich sind. Aktuell ist dies jedoch nur bei den regelmässigen Finanzhilfen für Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) zuverlässig möglich, wobei die Möglichkeiten auf einige bestimmte Förder- und Bemessungskriterien begrenzt sind. Bei den Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG) gibt es jeweils eine Fehlermeldung, und die Funktionen können nicht verwendet werden. Bei den projektbezogenen Finanzhilfen sind die Auswertungen weitestgehend zuverlässig, wobei jedoch hinsichtlich migrierter Projekte eine zusätzliche Kontrolle notwendig ist. Die Auswertungsmöglichkeiten sind insgesamt begrenzt und nicht für alle Kriterien bereitgestellt.
- Es fällt auf, dass die Förder- und Bemessungskriterien meist nicht standardisiert abgefragt werden. Dies führt zu einer mehrheitlich qualitativen Prüfung und lässt ggf. Spielraum für subjektive Beurteilungen. Zudem erlaubt dies nur begrenzt quantitative Auswertungen, die zum Beispiel zur Kontrolle einer Erweiterung der Aktivitäten auf Kinder notwendig wären. Wo möglich, sollten geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gestellt und offene Frage auf ein Minimum reduziert werden. Dies würde auch eine Reduktion hinsichtlich des Aufwands in der Gesuchstellung bringen.
- Die Trägerschaften müssen zwar bestätigen, dass ihre Aktivitäten auf den Zweck des KJFG abzielen. Auch müssen die Trägerschaften die Erfüllung der verschiedenen Förder- und Bemessungskriterien darlegen. Diese geben jedoch nur begrenzt Hinweise dazu, ob die Aktivitäten den Zweck des KJFG tatsächlich erfüllen.

- Bei der Vieraugenprüfung zur Beurteilung der Gesuche für regelmässige Finanzhilfen für Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG) ist die erste Bewertung bei der zweiten Bewertung einsehbar. Das verhindert, dass die zweite Person eine unabhängige Prüfung vornehmen kann.

6.1.2 Leistungen des Bundes

Die folgenden Fragen werden nachfolgend beantwortet:

- Wie haben sich die gewährten Finanzhilfen des Bundes seit Inkrafttreten des Gesetzes entwickelt?
- Wurden die Finanzhilfen von der jeweiligen Zielgruppe nachgefragt? Wie lassen sich die hohe bzw. die tiefe Anzahl der Gesuche bei den jeweiligen Finanzhilfen begründen?
- Reichen die gewährten Beiträge für die Realisierung der unterstützten Aktivitäten aus? Sind sie in der gewährten Höhe erforderlich? (*Ebene Trägerschaften*)
- Reichen die finanziellen Mittel je Finanzhilfen aus? Ist eine Anpassung der Verteilung der finanziellen Mittel je Finanzhilfen oder eine Erhöhung des Gesamtkredits angezeigt? (*Ebene Bund*)

Tabelle 23: Nachfrage

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
<p>Die Systeme anderer Länder fördern anders als das KJFG auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>Andere Länder beziehen die Themen Frühe Förderung und Elternarbeit ein.</p>	<p>Die Nachfrage nach Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten (Art. 7 KJFG: 70%) ist hoch.</p> <p>Die Nachfrage nach Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG: 9%) ist relativ konstant und vergleichbar mit der Nachfrage im Rahmen des JFG.</p> <p>Bei projektbezogenen Finanzhilfen ist die Nachfrage nach Finanzhilfen für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 8 lit. a KJFG: 11%) am höchsten, gefolgt von Finanzhilfen für Partizipationsprojekte (Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG: 5%) und für politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG: 3%).</p> <p>Die Nachfrage für Finanzhilfen für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) ist mit 2 Prozent am tiefsten; fast die Hälfte der Gesuche wurde abgelehnt.</p> <p>Es besteht eine hohe Nachfrage für Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG).</p> <p>Ein Bedarf an projektbezogenen Finanzhilfen für Modellvorhaben besteht. Viele Gesuche mussten aber abgelehnt werden.</p>	<p>Die Nachfrage nach Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG) und politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG) ist nicht eigentlich tief. Bei Art. 8 KJFG sind jedoch die Voraussetzungen eine hohe Hürde, und viele Gesuche mussten abgelehnt werden oder wurden gar nicht eingereicht. Bei Art. 10 KJFG steht die im Vergleich eher tiefe Nachfrage im Zusammenhang mit der Begrenzung auf Projekte zur Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene.</p> <p>Die Finanzhilfen für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) sind bei über der Hälfte der Gemeinden nicht bekannt. Zudem besteht bei vielen Gemeinden kein Bedarf für diese Finanzhilfen, und die Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» sind für Gemeinden und kleinere private Trägerschaften eine hohe Schwelle.</p>	<p>Die Notwendigkeit der Finanzhilfen allgemein wurde mehrfach betont.</p> <p>Es besteht die Meinung, dass das Budget der Finanzhilfen erhöht werden sollte, falls neue Zielgruppen oder Handlungsfelder hinzukommen.</p>

Regelmässige Finanzhilfen werden mehr nachgefragt als projektbezogene Finanzhilfen. Aufgrund der Neuerungen in den Bestimmungen des KJFG haben einige Organisationen keine Finanzhilfen mehr erhalten; neue Trägerschaften, die diese Bestimmungen erfüllen, sind hinzugekommen. Die hohe Nachfrage ist mit der Notwendigkeit der Finanzhilfen für die betreffenden Organisationen zu erklären.

Seit Inkrafttreten des KJFG ist bezüglich der projektbezogenen Finanzhilfen die Nachfrage rückläufig. Das Interesse an projektbezogenen Finanzhilfen besteht; es werden jedoch weniger Gesuche eingereicht. Eine Begründung von BSV-Verantwortlichen ist, dass seit 2016 vermehrt unverbindliche Voreinschätzungen für Projektgesuche vorgenommen werden. Aufgrund dieser Einschätzungen wird ein Gesuch unter Umständen gar nicht erst eingereicht. Es besteht also ein Bedarf für projektbezogene Finanzhilfen, den das KJFG jedoch nicht decken kann. Zudem finden in der Förderung aktuell verschiedene Themen keine Berücksichtigung (z. B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie; Elternarbeit).

Es wurden nur wenige Gesuche für Finanzhilfen für Modellvorhaben von Kantonen und Gemeinden (Art. 11 KJFG) gestellt. Der Hauptgrund, weshalb die Gemeinden wenige Gesuche einreichen, ist die fehlende Bekanntheit. Gemeinden, denen die Finanzhilfe bekannt ist, haben hingegen häufig angegeben, dass sie bislang kein Gesuch eingereicht hätten, da kein Bedarf bestehe oder die Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» eine zu hohe Schwelle darstellten.

Private Trägerschaften haben mehr Gesuche für Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) eingereicht als öffentliche Trägerschaften für Modellvorhaben (Art. 11 KJFG). Knapp die Hälfte der Gesuche musste jedoch abgelehnt werden. Die Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» beeinträchtigen die Entwicklung von Modellvorhaben.

Eine hohe Nachfrage besteht bei den Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG). 25 Kantone haben Finanzhilfen nachgefragt oder Interesse dafür angekündigt.

Tabelle 24: Verteilung und Anpassungsbedarf der Finanzmittel sowie Erforderlichkeit der Beiträge

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	<p>Die Finanzmittel werden zunehmend ausgeschöpft, dies hauptsächlich zugunsten der regelmässigen Finanzhilfen (2017: nahezu 85%).</p> <p>Die Finanzmittel für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) sind knapp zur Hälfte ausgeschöpft.</p>	<p>Die Finanzhilfen tragen dazu bei, dass Strukturen und Angebote geschaffen werden.</p> <p>Das KJFG ist die wichtigste Finanzierungsquelle für ausserschulische Aktivitäten. Die meisten Tätigkeiten oder Programme können ohne die Finanzierungen nicht realisiert werden. Knapp die Hälfte der Aktivitäten wäre ohne die Beiträge des BSV nicht zustande gekommen.</p> <p>Die Höhe der Finanzierung wird als nicht ausreichend oder mittelmässig beurteilt. Bei Finanzhilfen für öffentliche Trägerschaften (Art. 11 und 26 KJFG) wurde vermehrt angegeben, dass die Finanzhilfen ausreichend sind.</p>	<p>Die Eigenfinanzierung von 50 Prozent wird als hohe Hürde für kleinere Organisationen betrachtet.</p>

Die Finanzmittel sind für die Trägerschaften essenziell. Auch wenn die Höhe der Finanzierung nur als mittelmässig beurteilt wird, ist es doch so, dass ein Grossteil der Tätigkeiten und Projekte ohne die Finanzhilfen nicht durchgeführt werden könnte.

Nicht ausgeschöpfte projektbezogene Finanzmittel sind im Rahmen des Verteilungsspielraums der Kreditausschöpfung (vgl. Art. 3 KJFV) auf die regelmässigen Finanzhilfen verteilt worden. Dieser Verteilungsspielraum wird zunehmend ausgenutzt. Bisher hat das BSV keine thematischen Schwerpunkte gesetzt; es zieht diese Möglichkeit aber in Betracht, falls der Verteilungsspielraum noch enger und die Finanzmittel je Finanzhilfen knapper werden.

Die Finanzmittel für kantonale Programme sind bei den Kantonen sehr gefragt. Zur Mitte der Umsetzung der Anstossfinanzierung ist gut die Hälfte der Finanzmittel in Anspruch genommen worden.

6.2 Massnahmen

6.2.1 Konzeption und Vollzug

Die folgende Frage wird nachfolgend beantwortet:

- Wie werden Umsetzung und Massnahmen zur Zusammenarbeit und zur Kompetenzentwicklung durch die AkteurInnen der Kinder- und Jugendpolitik beurteilt?

Tabelle 25: Beurteilung der Anwendung der Grundlagen in der Umsetzung der Massnahmen

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	<p>Die Bestimmungen im KJFG sind wegweisend für die Umsetzung der Massnahmen.</p> <p>Die Grundlagen sind kohärent und für den Vollzug zweckdienlich.</p> <p>Insgesamt sind die Bestimmungen betreffend Massnahmen weit weniger ausführlich, als die Bestimmungen zu den Finanzhilfen.</p> <p>Bisher erfolgte die Umsetzung zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) ohne Konzeption. Das zeigt sich auch in den geförderten Aktivitäten (z. B. Forschungsprojekte, Leistungen im Kontext von FiVer, Tagungen). Ein internes Konzept liegt seit Ende 2017 vor.</p> <p>Interpellation (17.3283), Anfrage (17.1036) und Interpellation (16.4109) verweisen auf einen Bedarf der Abstimmung der Finanzhilfen auf Bundesebene.</p>	<p>Es bedarf einer Abgrenzung und einer Abstimmung der Finanzhilfen verschiedener Bundesstellen.</p> <p>Die Massnahmen zum Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) zwischen Bund und Kantonen sind ausreichend und etabliert. Einzig der Einbezug der Gemeinden sowie der privaten Trägerschaften findet bisher in unzureichendem Masse statt.</p> <p>Gemäss Rückmeldungen verschiedener AkteurInnen eignet sich die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch (Art. 18 KJFG) grundsätzlich zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Benutzerfreundlichkeit wird als sehr positiv beurteilt, hingegen werden die Aktualität und die Vollständigkeit nur als mittelmässig bewertet.</p> <p>Die Treffen und Untergruppen zur Koordination der Bundesstellen (Art. 20 KJFG) sind ausreichend. Das BSV nimmt seine Triagefunktion innerhalb der Koordinationsgruppe Bund wahr. Für die befragten Bundesstellen war es schwierig, die Umsetzung des KJFG insgesamt zu beurteilen. Das KJFG und der Vollzug werden positiv wahrgenommen.</p> <p>Teilweise wird betreffend Massnahmen ein höheres Mass an Standardisierung gefordert. Dies zum Beispiel betreffend Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG). Die bestehenden Freiheitsgrade werden jedoch auch als positiv erlebt.</p>	<p>Die Sitzungen der Koordinationsgruppe Bund (Art. 20 KJFG) sollten gezielter gestaltet werden. Es brauche eine Agenda und alle Bundesstellen sollten in die Pflicht genommen werden. Thematische Untergruppen werden als besonderen zielführend erachtet.</p> <p>Über die Finanzhilfen des KJFG wissen die anderen Bundesstellen zu wenig Bescheid. Seitens der anderen Bundesstellen besteht ein Bedürfnis nach einer Gesamtsicht über die Finanzhilfen (Wer erhält welche Finanzhilfen zu welchem Zweck im Kontext welcher Kriterien?).</p> <p>Die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch (Art. 18 KJFG) sollte vom BSV aktiv und zielgruppenorientiert bewirtschaftet und bekanntgemacht werden. Neuigkeiten sollten kommuniziert werden.</p>

Das BSV setzt die Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Kompetenzentwicklung basierend auf den gesetzlichen Grundlagen um. Die gesetzlichen Grundlagen sind betreffend Massnahmen weit weniger ausführlich als betreffend Finanzhilfen. Dies insbesondere, was die Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) sowie zur Beteiligung an Organisationen oder zur Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) angeht. Das erhöht den Grad an Freiheit. Dieser wird zum Beispiel bei der Umsetzung der Massnahmen zur Kompetenzentwicklung seitens BSV positiv erlebt. Dennoch wird mehr Standardisierung benötigt. Der Vollzug ist bisher zu wenig systematisch erfolgt. Hier besteht Bedarf für mehr Transparenz und Klarheit. Das interne Konzept zur Umsetzung des Kredits «Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung nach KJFG» ist ein erster Schritt in Richtung mehr Transparenz und Klarheit, jedoch noch nicht ausreichend. Darüber hinaus bedarf es einer klaren Definition der Zielgruppe und der Massnahmen und eine Festlegung der Kompetenzen, die gefördert werden sollen. Letztlich bietet sich an die umgesetzten Massnahmen und die unterstützten Aktivitäten zu veröffentlichen.

Gemäss den AkteurInnen wurde der Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) zwischen Bund und Kantonen verstärkt und die gute Zusammenarbeit wiederholt hervorgehoben.

Die elektronische Plattform *www.kinderjugendpolitik.ch* eignet sich zum Wissenstransfer. Nötig sind jedoch eine Vervollständigung und die Sicherstellung der Aktualität der Inhalte. Die Plattform sollte vom BSV aktiv bewirtschaftet werden. Neuigkeiten sollten kommuniziert werden, z. B. mit Push-Meldungen. Idealerweise bekommen nur diejenigen die Informationen, die potenziell daran interessiert sind.

Die Massnahmen zur Förderung der Koordination zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik zuständigen Bundesstellen (Art. 20 KJFG), d. h. konkret die Veranstaltung jährlicher Treffen und die Bestimmung von thematischen Untergruppen, finden bei den Bundesstellen Zustimmung. Das BSV garantiert den Informationsfluss in der Gruppe und nimmt die Triagefunktion wahr. Eine Beurteilung des KJFG betreffend Finanzhilfen und Massnahmen unabhängig der Koordination auf Bundesebene war für viele Bundesstellen nicht möglich, weil die Inhalte zu wenig bekannt sind. Das Bedürfnis, gerade über die Finanzhilfen Bescheid zu wissen, ist seitens der Bundesstellen aber da. Auch wenn die Kenntnisse teilweise noch nicht ausreichend vorhanden sind, ist es ein Anliegen, zu wissen, welche Organisation Finanzhilfen erhält, welcher Zweck damit erfüllt wird und unter Berücksichtigung welcher Förder- und Bemessungskriterien die Vergabe genehmigt worden ist. Dies käme einer künftigen Abstimmung der Finanzhilfevergabe verschiedener Bundesstellen zugute.

6.2.2 Leistungen des Bundes

Die folgende Frage wird nachfolgend beantwortet:

- Wie erfolgte bisher die Umsetzung der im KJFG vorgesehenen Massnahmen zur Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung?

Tabelle 26: Umsetzung der Massnahmen zur Zusammenarbeit und zur Kompetenzentwicklung

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	<p>Die Umsetzung zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18 KJFG) erfolgte durch die Bezeichnung der kantonalen Ansprechstellen sowie die Etablierung eines regelmässigen Austauschs. Erste konkrete Zusammenarbeiten sind erfolgt, zum Beispiel bei der Bereitstellung der elektronischen Plattform <i>www.kinderjugendpolitik.ch</i>. Die Funktionalität, die Effizienz und die Anwendungsfreundlichkeit sind positiv zu bewerten.</p> <p>Betreffend Massnahmen zur Beteiligung an Organisationen (Art. 19 KJFG) wurden bisher keine konkreten Massnahmen verfolgt.</p> <p>Die Koordination der Bundesstellen (Art. 20 KJFG) wurde durch den Aufbau einer Koordinationsgruppe Bund angestrebt.</p> <p>Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) wurden gefördert.</p>	<p>Die elektronische Plattform <i>www.kinderjugendpolitik.ch</i> wird bisher nur wenig genutzt.</p>	-

Der Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) mittels Bezeichnung kantonomer Ansprechstellen und regelmässiger Treffen zwischen diesen Stellen und dem BSV sowie der SODK erweist sich als ausreichend.

Die elektronische Plattform *www.kinderjugendpolitik.ch* wird bisher wenig genutzt. Sie präsentiert sich hinsichtlich Funktionalität, Effizienz und Anwendungsfreundlichkeit aber sehr positiv.

Der Aufbau einer Koordinationsgruppe Bund ist zweckmässig (Art. 20 KJFG).

Konkrete Massnahmen zur Beteiligung an Organisationen oder zur Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) wurden bisher nicht verfolgt. Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) wurden umgesetzt und gefördert (z. B. Forschungsprojekte; Projekte Dachverbände; Fachtagungen etc.).

6.3 Finanzhilfen und Massnahmen: Bekanntheit und Wirkungen

6.3.1 Bekanntheit der Finanzhilfen und Massnahmen und Gründe dafür

Die folgende Frage wird nachfolgend beantwortet:

- Sind die Finanzhilfen und Massnahmen bei der jeweiligen Zielgruppe bekannt?

Tabelle 27: Bekanntheit des KJFG

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	<p>Die Massnahmen zur Verstärkung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18 KJFG) sind bei der Zielgruppe «Kantonale Ansprechstellen» bekannt.</p> <p>Die Massnahmen zur Verstärkung der Koordination auf Bundesebene (Art. 20 KJFG) sollten grundsätzlich allen Bundesstellen mit Schnittstellen zu kinder- und jugendpolitischen Aufgaben bekannt sein. Nicht alle sind jedoch gleichermassen aktiv beteiligt und informiert.</p> <p>Eine Beurteilung der Bekanntheit der Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) sowie zur Beteiligung an Organisationen und zur Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) ist nicht zuverlässig möglich.</p> <p>Interpellation (17.3651) verlangt Klärung der Nachfrage seitens Gemeinden für Modellvorhaben (Art. 11 KJFG).</p>	<p>Das BSV war in der Bekanntmachung der regelmässigen Finanzhilfen nicht und bei der Bekanntmachung der projektbezogenen Finanzhilfen nur begrenzt aktiv. Einzig die Möglichkeiten der Finanzhilfen für Kantone wurden aktiv bekannt gemacht, dies in Zusammenarbeit mit der SODK.</p> <p>Die Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) sind bei allen Kantonen bekannt.</p> <p>Eine Mehrheit der befragten Gemeinden weiss nicht, dass über das BSV Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 11 KJFG) bezogen werden können.</p> <p>Den Zielgruppen Bund und Kantone ist die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch bekannt.</p> <p>Der geringe Rücklauf bei der Online-Befragung der Koordinationsgruppe Bund sowie verschiedene Rückmeldungen von AkteurInnen deuten darauf hin, dass die Massnahmen zur Verstärkung der Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen nicht bei allen Bundesstellen bekannt sind.</p>	<p>Die Massnahmen zur Verstärkung der Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen sind nicht bei allen Bundesstellen bekannt.</p>

Ob die Finanzhilfen (Art. 7 – 10 KJFG) bei allen Zielgruppen bekannt sind, kann mit der vorliegenden Evaluation nicht vollständig beantwortet werden. Rund 31 Prozent der Organisationen haben neu seit Inkrafttreten des KJFG Finanzhilfen erhalten. Die Nachfrage nach den Finanzhilfen ist hoch, und den AkteurInnen, die seit längerer Zeit Aktivitäten in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchführen, sind die Finanzhilfen bekannt.

Die Nachfrage von Gemeinden nach Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 11 KJFG) ist tief. Die Gründe dafür konnte insbesondere durch die Befragung potenzieller Trägerschaften eruiert werden. Die Finanzhilfen sind bei den Gemeinden zu wenig bekannt. Die mangelnde Bekanntheit ist mit einer zu wenig aktiven Bekanntmachung durch das BSV und die Kantone zu begründen. Im Vergleich dazu waren das BSV und die SODK in der Bekanntmachung der Möglichkeit von Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) und für Modellvorhaben von Kantonen (Art. 11 KJFG) sehr aktiv. Die Nachfrage nach Finanzhilfen für kantonale Programme ist entsprechend hoch, während die Nachfrage für Finanzhilfen für Modellvorhaben vonseiten der Kantone tief ist. Da jedoch diese Finanzhilfen überwiegend von denselben kantonalen Stellen nachgefragt werden und diese bereits in der Umsetzung der kantonalen Programme aktiv waren, ist die bisher tiefe Nachfrage verständlich.

Ein regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) zwischen Bund, SODK und kantonalen Ansprechstellen findet statt, und die Massnahmen sind den kantonalen Ansprechpersonen bekannt. Massnahmen zur Verstärkung der Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen (Art. 20 KJFG) werden zwar umgesetzt, jedoch sind diese nicht bei allen Bundesstellen bekannt. Die Zielgruppen der Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) sowie zur Beteiligung an Organisationen und zur Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) sind nicht klar definiert. Entsprechend kann die Bekanntheit dieser Massnahmen nicht abschliessend beurteilt werden.

6.3.2 Erreichung der Ziele gemäss Botschaft (kurz- und mittelfristige Wirkungen)

Die folgenden Fragen werden nachfolgend beantwortet:

- Inwiefern werden die durch das KJFG anvisierten Ziele von AkteurInnen der Kinder- und Jugendpolitik geteilt?
- Konnten die (kurz- und mittelfristigen) intendierten Wirkungen (Ziele gemäss Botschaft zum KJFG) erreicht werden?

Zustimmung zu den anvisierten Zielen

Tabelle 28: Bedarf einer Abstimmung der Aktivitäten

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	-	Es bedarf einer gezielteren Abstimmung der Aktivitäten zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden sowie Nichtregierungsorganisationen.	Es braucht eine vermehrte Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen allen AkteurInnen, u.a. zum fachlichen Austausch sowie zur Bestimmung einer strategischen Ausrichtung. Eine Strategie wäre die Basis für die inhaltliche Steuerung und die Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten.

Die anvisierten Ziele sind den AkteurInnen unzureichend bekannt. Zudem besteht ein Bedürfnis einer gezielteren Abstimmung der Aktivitäten zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden sowie Nichtregierungsorganisationen.

Konkret besteht ein Bedürfnis nach einer nationalen Strategie, in welche Richtung sich die Kinder- und Jugendförderung entwickeln soll. Die Erarbeitung sollte in Zusammenarbeit mit allen AkteurInnen stattfinden. Eine Strategie diene der inhaltlichen Steuerung und der Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten.

Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung

Tabelle 29: Integrations- und Präventionspotenzial

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	Offene, innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erhielten Finanzhilfen. Das präventive und integrative Potenzial steht bei den Vorhaben nur begrenzt im Fokus. Eine eindeutige Arbeitsdefinition betreffend Integration und Prävention fehlt in den Grundlagen.	Die AkteurInnen gehen davon aus, dass das KJFG zur Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials beiträgt.	-

Der Gesetzgeber hat einen zunehmenden Bedarf an offenen und unverbindlichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Botschaft zum KJFG Ziff. 1.1.3) identifiziert. Die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials soll insbesondere durch die Förderung offener, niederschwelliger und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Die Finanzhilfen für Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) sowie für Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG) zielen direkt auf diese Förderung ab, wobei das integrative und vor allem das präventive Potenzial bisher nur wenig im Zentrum standen.

Das Integrations- und das Präventionspotenzial der Aktivitäten, die über andere Finanzhilfen (z. B. in Form der Projektarbeit, von Aus- und Weiterbildung oder seitens der Jugendverbände, die Aktivitäten und Programme für Nichtmitglieder zugänglich machen) unterstützt wurden, wurden bisher nicht gezielt verfolgt. Zu den ursprünglich 5 unterstützten Dachverbänden sind jedoch ein weiterer Dachverband und 2 Koordinationsplattformen dazu gekommen, die offene, niederschwellige und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufzeigen.

Die Befunde legen nahe, dass durch die Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. und 11 KJFG) der Ausbau und die Verstärkung des Integrations- und des Präventionspotenzials nur begrenzt erfolgt sind. Zur vollständigen Beurteilung der Erreichung des integrativen und des präventiven Potenzials der Aktivitäten wäre eine systematische Erfassung des Präventions- und des Integrationspotenzials notwendig; dies vorzugsweise bei allen Finanzhilfen. Hierfür ist es erforderlich, dass eindeutig festgelegt wird, was unter integrativem und präventivem Potenzial

zu verstehen ist und wie diese Potenziale erhöht werden können. Mehr Klarheit würde ferner den Vorteil bringen, dass die Potenziale gezielter gefördert werden können.

Finanzhilfen an Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung

Tabelle 30: Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
In Kanada wird gefordert, dass für Modellprogramme und innovative Programme wissenschaftliche Befunde berücksichtigt werden.	Bisher werden keine wissenschaftlichen Befunde standardmässig bei der Konzeptualisierung der Vorhaben berücksichtigt. Die Trägerschaften müssen in den Gesuchen Massnahmen zum Wissenstransfer und zur Übertragung darlegen. Bisher werden nur geförderte Vorhaben auf der BSV-Website aufgeschaltet. Interpellation (17.3651) verlangt Klärung der Voraussetzungen «innovativer Ansatz».	Über 80 Prozent der privaten Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit a KJFG) und 50 Prozent der öffentlichen Trägerschaften (Art. 11 KJFG) haben angegeben, dass das Projekt übertragen wurde. Der Wissenstransfer und die Übertragung werden bisher unzureichend gefördert. Einerseits besteht zwar eine Definition dazu, was ein «innovativer Ansatz» ist, andererseits besteht keine genaue Vorstellung von innovativen Formen ausser-schulischer Arbeit. Die Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» sind ein hohes Hindernis.	Der Einbezug wissenschaftlicher Befunde bei der Konzeptionierung fand keine Zustimmung; wichtiger seien Praxiswissen und eine kontextgerechte Förderung. Erfolge / Misserfolge von Modellvorhaben sind zu wenig bekannt. Der Wissenstransfer im Rahmen von Modellvorhaben wird allgemein bemängelt. Die Förderung innovativer Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung sollte anders gestaltet werden. Eine Lösung wäre eine regionale Weiterentwicklung innovativer Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit in Zuständigkeit der Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit finanzieller Unterstützung des KJFG.

Darüber, was ein innovatives Projekt mit gesamtschweizerischer Bedeutung ist, besteht zu wenig Klarheit. Was Modellvorhaben im Sinne des KJFG beinhalten müssen, sollte vonseiten des BSV besser kommuniziert werden. Vorgängig bedarf es jedoch einer Überprüfung der aktuellen Auslegung.

Der Wissenstransfer und die Übertragung werden von den Trägerschaften bei der Umsetzung von Modellvorhaben zwar aktiv verfolgt, jedoch erreichen die Informationen interessierte Trägerschaften in unzureichendem Masse. Der Wissenstransfer könnte daher vom BSV verstärkt gefördert werden. Dabei sollten Erfolge aber auch Misserfolge kommuniziert werden. Zu einem vollständigen Wissenstransfer gehört zudem die Kommunikation von abgelehnten sowie abgeschlossenen Projekten.

Stärkere inhaltliche Steuerung der Finanzhilfen des Bundes

Tabelle 31: Inhaltliche Steuerung

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	Die Einsicht in die Gesuche zeigt, dass inhaltlich gesteuert wird. Die Art und Weise der Steuerung unterscheidet sich je nach Finanzhilfe.	Die Finanzhilfen werden seit der Einführung des KJFG vermehrt inhaltlich gesteuert. Insbesondere hat das KJFG Entwicklungen hinsichtlich Mitsprachemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und den diskriminierungsfreien Zugang zu Aktivitäten angestossen. Dies gilt weniger für die Gleichstellung der Geschlechter. Neben einer Sensibilisierung für die Sicherstellung der Partizipation und des diskriminierungsfreien Zugangs lassen die Antworten darauf schliessen, dass die inhaltliche Steuerung zu Anstrengungen zur Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten führen. Nach Einschätzung der GutachterInnen ist eine stärkere inhaltliche Steuerung nicht wünschenswert; dies würde die Gesucheinreichung erschweren.	Ohne eine klare Definition von Zielen und Klarheit darüber, was inhaltliche Steuerung beinhaltet, ist eine inhaltliche Steuerung nicht wünschenswert. Bei einer politischen Steuerung bestehe die Gefahr, dass Themen gefördert würden, welche gerade dem Zeitgeist entsprächen, und die «Grundversorgung» – Jugendzentren, Vereine mit niederschwelligem Angebot – vernachlässigt werde.

In den Befragungen zur inhaltlichen Steuerung wurden einerseits die Bestimmungen bei der Finanzhilfevergabe erwähnt (z. B. Vorgabe des Einbezugs von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf; Vorgabe eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Aktivitäten). Andererseits wurden übergeordnete Ziele oder Strategien der Kinder- und Jugendförderung des Bundes thematisiert (z. B. die Entwicklung, dass Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsthema wahrgenommen werde). Es besteht zu wenig Klarheit über die Ziele, die mit der inhaltlichen Steuerung verfolgt werden, und darüber, wie diese umgesetzt wird.

Rückmeldungen der Trägerschaften verweisen auf positive Auswirkungen der inhaltlichen Steuerung auf die Aktivitäten. Neben einer Sensibilisierung zur Sicherstellung der Partizipation und des diskriminierungsfreien Zugangs zeigen die Antworten, dass die inhaltliche Steuerung zur Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten beigetragen hat. Die Trägerschaften erachten eine inhaltliche Steuerung jedoch nur als wünschenswert, wenn diesbezüglich Klärung erfolgt. Gemäss Rückmeldung des BSV orientierte sich die Steuerung bisher an den formulierten Zielen in der Botschaft zum KJFG. Das ist bei den Trägerschaften jedoch nicht bekannt. Es fehlt zum Beispiel eine Strategie, die aufzeigt, worauf die inhaltliche Steuerung abzielt. Die Klärung sollte nicht «top-down» bzw. alleine durch den Bund, sondern in Zusammenarbeit mit allen AkteurInnen stattfinden.

Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter

Tabelle 32: Zielgruppe Kinder ab Kindergartenalter

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
Ausserschulische Aktivitäten haben bei jüngeren Kindern eine stärkere Wirkung als bei älteren Kindern und Jugendlichen.	Zuverlässige Zahlen zur Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter liegen nicht vor. Überwiegend sind nach wie vor Jugendliche und junge Erwachsene Zielgruppe der Aktivitäten. Eine fachliche Erweiterung hat stattgefunden (z. B. <i>Kinder-</i> und <i>Jugendförderung</i>). Parlamentarische Initiative (17.412) schlägt die Erweiterung der Zielgruppe auf die frühe Kindheit vor.	Besondere Massnahmen zur Erweiterung wurden vom BSV nicht ergriffen. Gemäss Informationen des BSV ist bei den Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) die Zielgruppe nicht eingeschränkt.	Die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter wird von den WissenschaftlerInnen aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet. Auch eine Ausweitung auf Kleinkinder sei sinnvoll. Eine Erweiterung der Zielgruppe (z. B. Kleinkinder) sei nur möglich, wenn mehr Mittel vorhanden sind.

Die Erweiterung der Förderung auf Kinder ab Kindergartenalter wurde weder gezielt gefördert noch systematisch erfasst. Entsprechend kann nicht zuverlässig beantwortet werden, ob vermehrt Kinder an geförderten Aktivitäten teilnehmen. Die Befunde legen den Schluss nahe, dass nach wie vor überwiegend Jugendliche und junge Erwachsene Zielgruppe der ausserschulischen Arbeit sind.

Eine Ausweitung der Zielgruppe auf Kleinkinder vor dem Kindergartenalter wäre aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll, könnte aber zu einer Vermischung der Settings «Frühe Förderung», «Tagesstrukturen» und «Ausserschulische Arbeit» führen. Zudem hätte dies unter Umständen zur Folge, dass nicht mehr genügend Finanzmittel für die ausserschulische Arbeit zur Verfügung stehen. Einer Ausweitung müsste ein Diskurs mit den beteiligten AkteurInnen darüber vorangehen, was die ausserschulische Arbeit abdecken soll.

Finanzhilfen an politische Partizipationsprojekte unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten

Tabelle 33: Politische Partizipationsprojekte unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
<p>Ob mit ausserschulischen Aktivitäten die politische Partizipation gefördert werden kann, ist wissenschaftlich nicht bestätigt bzw. es gibt kaum Studien zu diesem Thema.</p> <p>Neben der Schweiz verfolgt nur eines der untersuchten Länder (Österreich) die Förderung der politischen Partizipation.</p>	<p>Der Einbezug von Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten ist bei Vorhaben für politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG) Voraussetzung.</p> <p>Einzelne Projekte zielen explizit auf Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf ab. Andere Projekte stellen die Förderung der politischen Partizipation in den Vordergrund.</p> <p>Der Einbezug von Jugendlichen mit einer Behinderung stand bei den Projekten weniger im Zentrum als die Themen Migration und Bildungsniveau.</p>	<p>Der Aussage, dass das KJFG dazu beiträgt, dass Kinder und Jugendliche politisch integriert werden, wird vor allem durch die Träger-schaften und die Mitglieder der Koordinationsgruppe Bund zugestimmt.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Förderung politischer Partizipation durch ausserschulische Aktivitäten wird infrage gestellt.</p>

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten in die Projekte zur Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene wird nicht systematisch erfasst. Entsprechend ist eine Beurteilung der Zielerreichung nur begrenzt möglich. Die Befunde deuten darauf hin, dass der tatsächliche Einbezug bisher nur teilweise erreicht worden ist.

Die politische Partizipation wird im Rahmen des KJFG priorisiert gefördert; einerseits mittels Finanzhilfen zur Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG), andererseits wurden generell auffällig häufig Aktivitäten oder Projekte unterstützt, welche die politische Integration anstreben. Vor dem Hintergrund, dass bisher kaum wissenschaftliche Studien zur Wirkung der Förderung der politischen Partizipation durchgeführt worden sind und die Wirkung der Förderung politischer Partizipation auch von den WissenschaftlerInnen im Rahmen des Workshops infrage gestellt wurde, wäre es angezeigt, die Wirkung der geförderten Aktivitäten künftig vertieft zu untersuchen.

Finanzhilfen an kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik

Tabelle 34: Kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	Die Nachfrage ist hoch.	<p>Gemäss den RespondentInnen haben die Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) zu einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik beigetragen.</p> <p>Die kantonalen Ansprechpersonen schätzten die angestossene Entwicklung durch das kantonale Programm in ihrem Kanton als nachhaltig ein.</p> <p>Für eine zuverlässige Beurteilung, wie sich die angestossenen Aktivitäten nach Abschluss der Programme entwickeln, ist es zu früh.</p> <p>Einige befragte Personen haben bemerkt, dass es einer Anschlusslösung der Übergangsbestimmung bedarf.</p>	<p>Bei den Gemeinden scheint es zwar Potenzial für Innovation zu geben, jedoch nicht von gesamtschweizerischer Bedeutung. Die Kantone sollten entsprechendes Potenzial in den Gemeinden identifizieren und gemeinsam mit den Gemeinden innovative Aktivitäten planen, welche dann mittels Finanzhilfen über das KJFG finanziell unterstützt werden könnten.</p> <p>Dies wäre zum Beispiel als Anschluss an die kantonale Anschubfinanzierung umsetzbar.</p>

Die Nachfrage vonseiten der Kantone nach Finanzhilfen für kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik (Art. 26 KJFG) ist hoch. Die Finanzhilfen an die kantonalen Programme haben den Anstoss gegeben, die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen weiterzuentwickeln.

Die AkteurInnen erwarten, dass die Aktivitäten nachhaltig sind. Die ersten Programme wurden erst vor Kurzem abgeschlossen, und zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Informationen, wie sich die angestossenen Aktivitäten nach Abschluss eines Programms weiterentwickeln. Das BSV sollte in regelmässigen Abständen deren

Weiterentwicklung nach Abschluss der Programme erfassen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für Entscheide über allfällige Anschlusslösungen der zeitlich befristeten Anstossfinanzierung.

Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Zusammenarbeit mit den Kantonen und anderen wichtigen kinder- und jugendpolitischen AkteurlInnen

Tabelle 35: Informations- und Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	<p>Kantonale Ansprechstellen wurden bestimmt.</p> <p>Regelmässige Treffen zwischen Bund, SODK und den kantonalen Ansprechstellen finden statt.</p> <p>Der Austausch wurde mit der Vereinbarung zwischen der SODK und dem BSV institutionalisiert.</p> <p>In den strategischen und gesetzlichen Grundlagen wird zwar konsistent von der Förderung der Zusammenarbeit, dem Informations- und Erfahrungsaustausch gesprochen, die damit angestrebten Ziele sind jedoch nicht klar definiert. Diese werden nur indirekt deutlich (z. B. Nutzung von Synergien; Etablierung der Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittspolitik; Austausch betreffend Good-Practice-Ansätzen).</p>	<p>Die bisher umgesetzten Massnahmen sind ausreichend und zufriedenstellend.</p> <p>Der Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die vertikale Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sind im Rahmen der Massnahmen des KJFG deutlich verstärkt worden.</p> <p>Es herrscht die Meinung, dass der Austausch zwischen Bund und Gemeinden nicht ausreichend sei.</p>	<p>Der Austausch mit den Kantonen wurde gestärkt.</p> <p>Der Einbezug der Gemeinden erfolgte bisher in unzureichendem Masse. Hier müssten aber vor allem die Kantone aktiv werden.</p> <p>Der Bund ist der Partner der Kantone, die Kantone wiederum sind die Partner der Gemeinden. Der Bund kann daher bei den Gemeinden nicht zu stark intervenieren.</p>

Der Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) zwischen Bund und Kantonen ist verstärkt worden, und damit wurde auch die Zusammenarbeit verbessert. Die Stärkung des Informations- und Erfahrungsaustausches ist auf die Massnahmen im Rahmen des KJFG zurückzuführen. Der Einbezug der Gemeinden erfolgte bisher in unzureichendem Masse, wobei hier die Kantone gefordert sind. Konkret könnte noch klarer gemacht werden, welche Ziele das BSV und die Kantone mit dem Austausch und der Zusammenarbeit erreichen wollen.

Verstärkung der Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen

Tabelle 36: Koordination auf Bundesebene

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
-	<p>Das BSV setzt die Massnahmen zur Verbesserung der Koordination zwischen den Bundesstellen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen um.</p> <p>Nicht alle Bundesstellen sind gleichermaßen aktiv beteiligt.</p> <p>In den Sitzungen informieren sich die Bundesstellen einerseits gegenseitig über die aktuellen Themen und es werden themenübergreifende Projekte angestossen. Andererseits finden fachliche Präsentationen von einer oder mehreren Bundesstellen über ihre laufenden Arbeiten statt.</p>	<p>Die Entwicklung ist eher langsam, jedoch erfolgreich. Schnittstellen, zum Beispiel auch bei den Finanzhilfen, wurden entdeckt.</p>	<p>Eine Koordination findet statt, und das BSV nimmt die Aufgabe ernst.</p> <p>Die Ziele der Gruppe sind jedoch nicht genügend definiert. Es braucht themenspezifische Koordinationssitzungen, bei welchen es wirklich um Koordination und weniger um einen ungezwungenen Austausch geht.</p>

Die Ergebnisse zeigen, dass die Koordination der Bundesstellen (Art. 20 KJFG), die sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassen, im Rahmen des KJFG verbessert wurde. Es braucht jedoch mehr Verbindlichkeit, eine klarere Kommunikation und eine gezieltere Gestaltung der Sitzungen. Die Bestimmung von themenspezifischen Untergruppen, wie dies teilweise bereits umgesetzt wird, ist sinnvoll und sollte vermehrt stattfinden.

6.3.3 Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel (langfristige Wirkungen)

Die folgenden Fragen werden nachfolgend beantwortet:

- Inwiefern trägt das KJFG aus Sicht von Fachpersonen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können?
- Sind (langfristige) Wirkungen im Sinne des KJFG eingetreten, und wie gestalten sich diese?

Tabelle 37: Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel

Schritt 1: Literaturrecherche	Schritt 2: Dokumentenanalyse	Schritt 3: Primärdatenerhebung	Schritt 4: Expertenworkshop
<p>Die Fördersysteme der untersuchten Länder streben ähnliche Zielsetzungen wie das KJFG an.</p> <p>Die Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass ausserschulische Aktivitäten einen positiven Einfluss auf die Kinder und Jugendlichen haben.</p> <p>Positive Auswirkungen auf Schulleistungen und Sozialverhalten haben die eingesehenen Studien am häufigsten beobachtet.</p>	<p>Die Zweck-Dimensionen sind unzureichend definiert. Eindeutige Kriterien oder Ausführungen, wie zum Beispiel «kulturelle Integration» gemessen wird, bestehen keine.</p>	<p>Insgesamt gehen die AkteurInnen davon aus, dass das KJFG zur Erreichung der Ziele beiträgt. Hingegen besteht keine Einigkeit darüber, welche Ziele am besten erreicht werden können.</p> <p>Die BSV-Verantwortlichen teilen die Einschätzung, dass das KJFG vorwiegend die Eigenverantwortung und die Verantwortung für die Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen sowie das körperliche und geistige Wohlbefinden fördert.</p> <p>Gemäss den Trägerschaften fördert das KJFG vorwiegend die Eigenverantwortlichkeit und die soziale Integration sowie die Verantwortung für die Gemeinschaft und das geistige Wohlbefinden.</p> <p>Die RespondentInnen der Koordinationsgruppe Bund wiederum kamen zur Einschätzung, dass das KJFG vorwiegend die soziale, kulturelle und politische Integration fördert.</p>	<p>Eine nachhaltige Wirkung setzt mehr Klarheit über den Zweck sowie die Ziele des KJFG voraus.</p> <p>Die Wirkung hängt von der Umsetzung ab. Die Umsetzung des KJFG solle wissenschaftlich begleitet werden, um im Sinne einer formativen Evaluation Entwicklungsbedarf und Schwierigkeiten zu identifizieren. Auch Langzeitstudien werden als unabdingbar erachtet, um die Wirkungen der unterstützten Aktivitäten zu untersuchen.</p>

Viele wissenschaftliche Studien konnten positive Wirkungen von ausserschulischen Aktivitäten aufzeigen. Eine positive Wirkung des KJFG ist abhängig von der Sicherstellung eines uneingeschränkten Zugangs zu den Aktivitäten sowie der Qualität des Angebots. Zudem ist eine positive Wirkung zu erwarten, wenn die Kinder und Jugendlichen so früh wie möglich Zugang zu diesen Aktivitäten erhalten. Die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter ist daher sehr zu begrüssen und sollte noch gezielter gefördert werden.

Die AkteurInnen beurteilen das KJFG als zweckmässiges Instrument der Kinder- und Jugendförderung des Bundes. Gemäss deren Einschätzung tragen die Aktivitäten, die durch das KJFG gefördert und umgesetzt werden, zur Erreichung der intendierten Wirkungen bei. Die AkteurInnen sind der Meinung, dass das KJFG vorwiegend zur Förderung der Eigenverantwortung und der sozialen Integration beiträgt, während die Wirkung hinsichtlich kultureller und politischer Integration sowie körperlichen Wohlbefindens weniger stark sei.

Im Rahmen der vorliegenden Evaluation wurden nur Annahmen zur Wirkung des KJFG erhoben. Über die tatsächliche Wirkung hinsichtlich der Wirkungsdimensionen kann ohne Wirkevaluation aus wissenschaftlicher Sicht aber keine Aussage gemacht werden. Die Umsetzung des KJFG sollte wissenschaftlich begleitet werden, um im Sinne einer formativen Evaluation Handlungsbedarf zu identifizieren. Auch Langzeitstudien sind unabdinglich, um die Wirkungen des Gesetzes zu prüfen.

7 Fazit und Schlussfolgerungen

Die vorliegende Evaluation zeigt im Allgemeinen ein sehr positives Bild von Konzeption, Vollzug und Leistungen des KJFG (vgl. zusammenfassend nachfolgende Tabelle).

Tabelle 38: Zusammenfassendes Fazit der Evaluation

Konzeption und Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> • Die Befunde machen deutlich, dass die Grundlagen kohärent und die Bestimmungen zweckdienlich sind. • Das BSV setzt das KJFG entsprechend den Grundlagen um. • Das Gesetz erhält von allen AkteurInnen Zustimmung.
Leistungen des Bundes	<ul style="list-style-type: none"> • Das KJFG hat dazu beigetragen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - ... neue Angebote der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit realisiert und bestehende Aktivitäten weiterentwickelt wurden; - ... mittels Finanzhilfen für kantonale Programme die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen bedarfsgerecht weiterentwickelt wurde; - ... der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen verstärkt und die Koordination auf Bundesebene verbessert wurde; - ... die Förderung der Kompetenzentwicklung angestossen wurde.
Erreichung der Ziele gemäss Botschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung strebt die Erreichung der Ziele gemäss Botschaft an. • Zielführende Aktivitäten wurden gefördert und zielführende Massnahmen verfolgt.
Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss AkteurInnen trägt das KJFG zur Erreichung der intendierten Wirkungen bei. • Aus wissenschaftlicher Sicht kann über die tatsächliche Wirkung ohne Wirkevaluation keine abschliessende Aussage gemacht werden.

Nachfolgend werden die Hauptkenntnisse nach Evaluationsebenen im Detail präsentiert. Dabei wird identifiziertes Optimierungspotenzial dargelegt.

7.1 Konzeption und Vollzug

- Das BSV wendet die Grundlagen korrekt an. Das BSV richtet die Finanzhilfen basierend auf den rechtlichen Grundlagen konsequent aus. Auch die Massnahmen setzt das BSV entsprechend den Grundlagen um.
- Die gesetzlichen Grundlagen sind für den Vollzug zweckdienlich. Die Konkretisierungen – KJFV und Richtlinien – sind kohärent zum KJFG. Die Grundlagen sind bezüglich Massnahmen weit weniger ausführlich als in Bezug auf die Finanzhilfen. Deren Vollzug erfolgte vor diesem Hintergrund weniger standardisiert.
- Die Förder- und Bemessungskriterien sind im Grundsatz zweckmässig und eignen sich für die Sicherstellung der Qualität der ausserschulischen Arbeit. Dies wiederum ist die Voraussetzung für eine positive Wirkung der finanzierten Projekte. Auch bei den Trägerschaften finden die Förder- und Bemessungsgrundlagen im Grundsatz Zustimmung, wenn auch bei einigen Optimierungsbedarf postuliert wird.
- Die Prozesse zur Finanzhilfevergabe sind zielgerichtet konzipiert. Die Finanzhilfevergabe wird von den Trägerschaften positiv beurteilt. Einzig der zeitliche Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs ist nicht angemessen und sollte weiter vereinfacht werden. Wo möglich, sollten eine systematische Abfrage der Kriterien und die Erfassung der Leistungen erfolgen. Dies brächte ferner den Vorteil, dass der Aufwand für die Prüfung der Gesuche weiter minimiert und die Leistungen gezielter ausgewertet werden könnten.
- Die Entscheide bezüglich Annahme oder Ablehnung eines Gesuchs sind fair, sollten aber klarer kommuniziert werden.
- FiVer hat die Standardisierung der Abwicklung von Finanzhilfevergaben gefördert und diese effizienter gemacht. Das System findet bei den AkteurInnen Zustimmung. Vor allem die Darlegung der Prozesse während der Gesuchprüfung, das Ampelsystem bei Gesuchen für projektbezogene Finanzhilfen und die Auswertungsmöglichkeiten sind positiv hervorzuheben. Eine gezielte und bedarfsgerechte Weiterentwicklung hinsichtlich Benutzerfreundlichkeit und Funktionalität ist notwendig und zielführend.
- Was basierend auf den Grundlagen betreffend Beteiligung an Organisationen und Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) sowie Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) umgesetzt werden soll, sollte klar definiert und der Vollzug diesbezüglich gezielter und transparenter werden.

- Die Bezeichnung kantonaler Ansprechstellen und die regelmässigen Treffen zwischen dem BSV, der SODK und den bezeichneten Ansprechstellen werden als zweckmässig und ausreichend für die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18 KJFG) zwischen Bund und Kantonen beurteilt. Der Einbezug der Gemeinden erfolgte bisher in unzureichendem Masse, wobei hier die Kantone gefordert sind. Konkret sollte noch klarer gemacht werden, welche Ziele das BSV und die Kantone mit dem Austausch und der Zusammenarbeit erreichen wollen.
- Die elektronische Plattform *www.kinderjugendpolitik.ch* (Art. 18 KJFG) eignet sich prinzipiell zum Wissenstransfer sowie zum aktiven Austausch zwischen den AkteurInnen, ist jedoch zu wenig bekannt, um diese Rolle zu übernehmen. Funktionalität, Effizienz und Anwendungsfreundlichkeit werden sehr positiv wahrgenommen. Die Plattform wird bisher aber wenig genutzt. Sie sollte vonseiten des BSV aktiver bewirtschaftet werden. Damit die Plattform als Informations- und Austauschplattform genutzt werden kann, müssen die Inhalte regelmässig aktualisiert und alle AkteurInnen über Neuigkeiten informiert werden.
- Der Aufbau einer Koordinationsgruppe Bund zur Verstärkung der Koordination zwischen den Bundesstellen (Art. 20 KJFG) ist zweckmässig. Nicht alle Bundesstellen sind gleichermaßen involviert. Es braucht mehr Verbindlichkeit, eine verbesserte Kommunikation und eine gezieltere Planung der Treffen. Die Zusammenarbeit in Untergruppen erweist sich als zweckmässig und sollte vermehrt stattfinden.
- Bisher werden die Aktivitäten des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der privaten Trägerschaften teilweise ungenügend koordiniert und gefördert. Es besteht das Bedürfnis für eine feinere Abstimmung der Aktivitäten dieser AkteurInnen. Vor allem sollten die Gemeinden über die Kantone aktiver miteinbezogen und die Zusammenarbeit zwischen Bund und privaten Trägerschaften verstärkt werden. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Trägerschaften sollte das BSV übernehmen.

7.2 Leistungen des Bundes

- Es besteht für alle Finanzhilfen (Art. 7 – 10 KJFG) eine relativ konstante Nachfrage. Regelmässige Finanzhilfen werden stärker nachgefragt als projektbezogene Finanzhilfen. Massnahmen zur Bekanntmachung wurden bisher nur wenige und nicht bei allen Finanzhilfen vorgenommen. Ob die Finanzhilfen bei allen potenziellen privaten Trägerschaften bekannt sind, ist nicht geklärt.
- Die Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 11 KJFG) sind bei den Gemeinden zu wenig bekannt. Über die Hälfte der VertreterInnen wissen nicht, dass über das KJFG Finanzhilfen bezogen werden können. Vom BSV wie auch von den Kantonen ist wenig unternommen worden, um diese Finanzhilfen bekannt zu machen.
- Der Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG wird zunehmend ausgeschöpft; dies überwiegend zugunsten regelmässiger Finanzhilfen (Anteil regelmässige Finanzhilfen 2017: 85.1%; Anteil projektbezogene Finanzhilfen: 14.7%). Über die Notwendigkeit der Finanzhilfen besteht ein Konsens. Falls zusätzliche Trägerschaften oder weitere Zielgruppen und Anforderungen dazu kommen, braucht es jedoch zusätzliche Finanzmittel. Ggf. kommt in diesem Fall auch eine Schwerpunktsetzung zur Anwendung. Eine solche sollte basierend auf einer gezielten strategischen Ausrichtung erfolgen.
- Die Nachfrage nach Finanzhilfen für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) ist hoch. Im Vergleich zu den anderen Finanzhilfen waren das BSV wie auch die SODK in der Bekanntmachung der Möglichkeit von Finanzhilfen für kantonale Programme sowie Modellvorhaben von Kantonen sehr aktiv. Nach der Hälfte der Laufzeit der Übergangsbestimmung für kantonale Programme (Art. 26 KJFG) sind bislang rund 50 Prozent der Finanzmittel eingesetzt worden.
- Zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18 KJFG) wurden kantonale Ansprechpersonen bezeichnet, und es werden regelmässige Treffen zwischen diesen Stellen und dem BSV sowie der SODK durchgeführt. Diese Massnahmen sind bei den AkteurInnen bekannt. Zudem wurde die elektronische Plattform *www.kinderjugendpolitik.ch* bereitgestellt.
- Konkrete Massnahmen zur Beteiligung an Organisationen oder Errichtung von Organisationen (Art. 19 KJFG) wurden bisher nicht verfolgt. Die Zielgruppe ist nicht klar definiert und die Bekanntheit ist nicht geklärt.

- Zur Verstärkung der Koordination auf Bundesebene (Art. 20 KJFG) wurde eine Koordinationsgruppe Bund aufgebaut; ebenso wurden Übersichten mit den Kontaktstellen und den Aktivitäten der verschiedenen Bundesstellen erarbeitet. Diese Massnahmen sind jedoch nicht bei allen Bundesstellen gleichermassen bekannt.
- Konkrete Massnahmen zur Kompetenzentwicklung (Art. 21 KJFG) wurden gefördert (z. B. Forschungsprojekte; Projekte Dachverbände; Fachtagungen etc.). Die Zielgruppe ist nicht klar definiert, und die Bekanntheit ist nicht geklärt.

7.3 Erreichung der Ziele gemäss Botschaft (kurz- und mittelfristige Wirkungen)

- Die Befunde legen nahe, dass durch die Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a und 11 KJFG) der Ausbau und die Verstärkung des Integrations- und des Präventionspotenzials begrenzt erfolgt ist. Bisher wurden bei keinen Finanzhilfen das Integrations- und das Präventionspotenzial gezielt gefördert und erfasst. Es braucht mehr Klarheit, was darunter zu verstehen ist und eine systematische Erfassung bei allen Finanzhilfen. Dies ist die Voraussetzung, damit die Förderung des Integrations- und Präventionspotenzials gezielter verfolgt und sichergestellt werden kann.
- Bei den Gemeinden ist unzureichend bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 11 KJFG) zu beantragen. Entsprechend haben in der Vergangenheit nur sehr wenige Gemeinden Gesuche eingereicht. Private Trägerschaften haben im Vergleich mehr Gesuche zu Modellvorhaben gestellt, knapp die Hälfte wurde jedoch abgelehnt. Die Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» sind sowohl für öffentliche als auch für private Trägerschaften ein Hindernis bei der Umsetzung von Modellvorhaben. Das BVGer hat die bisherige Auslegung des BSV wiederholt bestätigt. Die aktuelle Auslegung sollte vom BSV dennoch überprüft werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch Innovation auf lokaler Ebene indirekt zu einer Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit führen kann. Zudem sollte das BSV klar aufzeigen, was ein innovatives Projekt mit gesamtschweizerischer Bedeutung im Sinne des KJFG ist. Des Weiteren erreicht der Wissenstransfer interessierte Trägerschaften bislang in unzureichendem Masse. Es bedarf einer stärkeren Förderung des Wissenstransfers bei Modellvorhaben vonseiten des BSV. Das beinhaltet auch, dass sowohl Erfolge als auch Misserfolge der Projekte kommuniziert und erläutert werden. Nur so kann ein Projekt als Modellvorhaben dienen. Zu einem vollständigen Wissenstransfer gehört zudem die Kommunikation von abgelehnten Projekten.
- Insgesamt fällt auf, dass Jugendliche und junge Erwachsene im Fokus der Projekte stehen und Kinder seltener Zielgruppe der Aktivitäten sind. Erste Schritte einer Erweiterung wurden jedoch gemacht. Insbesondere auf fachlicher Ebene hat eine solche stattgefunden. Die Erweiterung auf Kinder ab Kindergartenalter sollte künftig gezielt gefördert und systematisch bei allen Finanzhilfen erfasst werden.
- Es wurden neue Projekte zur Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG) entwickelt und bestehende Projekte weiterentwickelt. Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf findet bei den Projekten auf konzeptueller Ebene Berücksichtigung. Gemäss Schlussberichten zu den entsprechenden Projekten ist jedoch fraglich, ob dieser Aspekt tatsächlich erreicht worden ist. Zum einen ist bisher unklar, ob mit ausserschulischen Aktivitäten die politische Partizipation effektiv gefördert werden kann, weshalb die Wirkung dieser Projekte wissenschaftlich untersucht werden sollte. Zum anderen darf die Förderung anderer Handlungsfelder nicht vernachlässigt werden. Andere Länder fördern im Kontext der ausserschulischen Arbeit auch Handlungsfelder wie zum Beispiel «Vereinbarkeit von Familie und Beruf» oder «Elternarbeit». Diese finden in der Schweiz unabhängig vom KJFG in anderen rechtlichen Grundlagen, Programmen und Massnahmen Berücksichtigung. Im KJFG erhält die politische Partizipation dafür hohes Gewicht. Im Falle einer Setzung von Schwerpunkten sollte eine bedarfsgerechte Priorisierung der Handlungsfelder erfolgen.
- Es besteht zu wenig Klarheit darüber, worauf die inhaltliche Steuerung abzielt. Eine vermehrte inhaltliche Steuerung ist nur zweckmässig, sofern die Ziele der Steuerung klar definiert und kommuniziert werden. Bisher besteht diesbezüglich zu wenig Klarheit. Konkret wurde mehrfach das Fehlen einer Strategie bemängelt. Die Sicherstellung der Grundversorgung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit – im Sinne eines für alle Kinder und Jugendlichen zugänglichen Angebots – sollte dabei im Zentrum stehen. Zudem sollten die Ziele regelmässig überprüft werden, und es bedarf eines Spielraums, um auf mögliche Bedürfnisse zeitnah reagieren zu können.

- Mittels Finanzhilfen an kantonale Programme (Art. 26 KJFG) konnte die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen weiterentwickelt werden. Die ersten Programme wurden vor Kurzem abgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Informationen, wie sich die angestossenen Aktivitäten nach Abschluss eines Programms weiterentwickeln. Die dazu befragten AkteurInnen nehmen an, dass die Aktivitäten nachhaltig sind. Das BSV sollte dies in regelmässigen Abständen nach Abschluss der Programme erfassen.
- Der Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 18 KJFG) sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wurden durch die Massnahmen des KJFG gestärkt.
- Die Koordination und auch die Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen (Art. 20 KJFG) wurden mit den Massnahmen im Rahmen des KJFG verbessert.

7.4 Erreichung der Ziele gemäss Zweck-Artikel (langfristige Wirkungen)

- Eine positive Wirkung des KJFG ist abhängig von der Sicherstellung eines uneingeschränkten Zugangs zu den Aktivitäten sowie der Qualität des Angebots. Das Kriterium des «diskriminierungsfreien Zugangs» und die Bestimmungen zur Qualität der Aktivitäten sind somit besonders zielführend.
- Eine positive Wirkung ausserschulischer Arbeit für Kinder und Jugendliche ist insbesondere zu erwarten, wenn sie so früh wie möglich Zugang zu diesen Aktivitäten erhalten. Die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter ist daher sehr zu begrüssen und sollte noch gezielter gefördert werden.
- Das KJFG zielt darauf ab, dass Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können. Die befragten AkteurInnen gehen davon aus, dass die Aktivitäten die das KJFG fördert und umsetzt, zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Gemäss deren Einschätzung trägt das KJFG vorwiegend zur Förderung der Eigenverantwortung und der sozialen Integration bei, während die Wirkung hinsichtlich kultureller und politischer Integration sowie körperlichen Wohlbefindens weniger stark sei.
- Im Rahmen der vorliegenden Evaluation wurden nur Annahmen zur Wirkung der vom KJFG geförderten Aktivitäten erhoben. Über die tatsächliche Wirkung kann ohne Wirkevaluation aus wissenschaftlicher Sicht keine abschliessende Aussage gemacht werden. Eine wissenschaftlich fundierte Evaluation, welche prüft, ob die intendierten Wirkungen tatsächlich eintreffen, wäre sinnvoll.

8 Empfehlungen

Die Evaluation erlaubt den Schluss, dass die Umsetzung des KJFG auf einem sehr guten Weg ist. In den vergangenen Jahren wurden bereits fortlaufend zielführende Verbesserungen vorgenommen. Mit der vorliegenden Evaluation konnten weiteres Optimierungspotenzial und bestehende Bedürfnisse entdeckt werden. Die nachfolgend dargelegten Empfehlungen wurden für die künftige Umsetzung des KJFG abgeleitet.

Empfehlung 1: Die Kinder- und Jugendförderung des Bundes hat sich seit Inkrafttreten des KJFG positiv entwickelt. Die konsequente Umsetzung sollte fortgeführt werden.

Die Evaluation zeigt, dass die Konzeption und der Vollzug sowie die Leistungen des KJFG positiv zu bewerten sind. Insbesondere nehmen die Trägerschaften das BSV als kompetenten Ansprechpartner wahr. Die Grundlagen sind kohärent und die Bestimmungen zweckdienlich. Das BSV richtet die Finanzhilfen basierend auf den gesetzlichen Grundlagen aus, wobei Anpassungen aufzeigen, dass die Auslegung der Grundlagen über die Jahre immer konsequenter geworden ist. Dieser Trend sollte fortgeführt werden. Durch das KJFG konnten sowohl neue Angebote der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt wie auch bestehende Aktivitäten weiterentwickelt werden. Auch die Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung setzt das BSV basierend auf den gesetzlichen Grundlagen um, wodurch in den letzten Jahren der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen verstärkt sowie der Austausch zwischen den Bundesstellen verbessert wurde. Die ersten Schritte zur Konkretisierung der Grundlagen betreffend Massnahmen zur Beteiligung an Organisationen und zur Errichtung von Organisationen sowie zur Kompetenzentwicklung sind zielführend und sollten fortgeführt werden.

Empfehlung 2: Die Abwicklung der Finanzhilfevergabe hat das BSV in den letzten Jahren immer effizienter gestaltet. Der Aufwand für die Gesucheingabe sollte weiter minimiert und die Kommunikation noch verständlicher werden. Wo möglich, sollten zudem weitere Standardisierungen bei der Abwicklung vorgenommen werden.

Die Bereitstellung von FiVer sowie Vorlagen für die Gesuchereinreichung und das Controlling haben dazu beigetragen, dass die Abwicklung der Finanzhilfevergabe effizienter wurde und einen höheren Grad an Standardisierung aufweist. Die Anforderungen an die Gesuchstellung und der damit verbundene Aufwand sind jedoch hoch, was gerade für ehrenamtliche, nicht professionelle Trägerschaften ein grosses Hindernis darstellt. Zudem ist die Kommunikation zwischen dem BSV und den Trägerschaften nicht immer verständlich genug. Wo möglich, sollte eine systematische Abfrage der Kriterien und eine standardisierte Erfassung der Leistungen erfolgen (z. B. Integrations- und Präventionspotenzial, Zielgruppe, Alter der Teilnehmenden, besonderer Förderbedarf). Dies brächte den Vorteil, dass der Aufwand für die Gesuchprüfung verkleinert und die Leistungen gezielter ausgewertet werden könnten. Ferner könnten so der Ausbau und die Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials sowie die Erweiterung der Zielgruppe gezielter gefördert werden.

Empfehlung 3: Die Förder- und Bemessungskriterien erweisen sich als zweckmässig. Bei einzelnen Kriterien besteht jedoch Optimierungspotenzial hinsichtlich Konkretisierung oder Auslegung. Das BSV sollte gezielt Anpassungen bei diesen Kriterien vornehmen.

Die Förder- und Bemessungskriterien sind zielgerichtet auf die einzelnen Finanzhilfen abgestimmt. Die Kriterien sind aus Sicht der AkteurInnen zweckmässig, um die Ziele des KJFG zu erreichen. Auch aus wissenschaftlicher Sicht sind die Kriterien zielführend, um die Qualität der Aktivitäten sicherzustellen. In der bisherigen Praxis zeigten sich jedoch wiederholt Unklarheiten oder ein Bedarf einer Anpassung bei einzelnen Kriterien. Dies drängt sich weniger auf Ebene der Konzeption als auf Ebene des Vollzugs auf. Das bedeutet, dass die Konkretisierungen und die Auslegung der definierten Kriterien einer Überprüfung bedürfen. Die Befunde der Evaluation sollte das BSV zum Anlass nehmen, gezielt Anpassungen vorzunehmen (vgl. Kapitel 6.1.1). Anpassungen bei Kriterien, welche bei verschiedenen Finanzhilfen Fördervoraussetzung sind (z. B. Partizipation), sollten bei allen Finanzhilfen einheitlich Anwendung finden. Infolge der zunehmend ausgeschöpften Finanzmittel sind Anpassungen, die eine Erweiterung der Zielgruppe einschliessen, ohne zusätzliche Mittel nicht zu empfehlen.

Empfehlung 4: Angebote von Aktivitäten für Kinder ab dem Kindergartenalter sollten gezielt gefördert und erfasst werden. Zudem sollte für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf der Zugang zu den Aktivitäten sichergestellt werden.

Insgesamt fällt auf, dass Jugendliche und junge Erwachsene im Fokus der Projekte stehen und Kinder seltener Zielgruppe der Aktivitäten sind. Erste Schritte für eine Erweiterung wurden jedoch gemacht. Insbesondere auf fachlicher Ebene hat diese stattgefunden. Angebote für Kinder ab Kindergartenalter sollten gezielt gefördert werden, da sich ausserschulische Arbeit insbesondere dann positiv auswirkt, wenn Kinder und Jugendliche so früh wie möglich Zugang zu Aktivitäten erhalten. Zudem ist eine positive Wirkung abhängig von der Sicherstellung eines uneingeschränkten Zugangs zu den Aktivitäten für alle Kinder und Jugendlichen. Ein diskriminierungsfreier Zugang ist nicht damit erreicht, ihn konzeptionell gutzuheissen, sondern bedingt konkrete Massnahmen, um alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Folglich sind hierbei vor allem die Trägerschaften gefordert.

Empfehlung 5: Das BSV sollte die Auslegung der Modellvorhaben überprüfen und klar bekannt machen, was unter einem Modellvorhaben gemäss KJFG verstanden wird. Zudem bedarf es einer engeren Begleitung der Vorhaben in der Umsetzung, vor allem hinsichtlich Wissenstransfer und der Übertragung der Projekte. Wissen über erfolgreiche sowie weniger erfolgreiche Projekte sollte aktiv kommuniziert werden. Zur Identifizierung übertragbarer Modellvorhaben empfiehlt sich eine begleitende Evaluation der unterstützten Projekte. Die Kantone sollten die Gemeinden über die Möglichkeit von Finanzhilfen informieren und die Planung und Umsetzung von Vorhaben der Gemeinden begleiten.

Die Förder- und Bemessungskriterien resp. die Auslegung der Kriterien «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» stellen eine hohe Hürde für die Umsetzung dar. Diese Voraussetzungen benötigen eine erneute Auslegung vonseiten BSV. Was innovative, neuartige und niederschwellige Formen sind und wie die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickelt werden kann, sollte im Diskurs zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Bund und privaten Trägerschaften definiert werden. Die Kantone könnten die Gemeinden bei der Eruiierung von Potenzial zur Weiterentwicklung ihrer ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit unterstützen. Mit dem Ziel, auch lokale Lücken zu schliessen, sollten die Vorhaben dann in Zusammenarbeit der drei Ebenen – Bund, Kanton und Gemeinde – gemeinsam umgesetzt werden.

Zudem sollte das BSV die privaten Trägerschaften aktiver bei der Umsetzung von Modellvorhaben begleiten und sich verstärkt für den Transfer des gewonnenen Wissens bei Modellvorhaben einsetzen, damit diese Projekte eine Vorreiterrolle für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit einnehmen können. Dafür empfiehlt sich diese Projekte begleitend extern evaluiert werden, um Erfahrungen zu sammeln und nachfolgende Projekte zu verbessern. Nur so kann ein Projekt als Modellvorhaben dienen. Zu einem vollständigen Wissenstransfer gehört zudem die Kommunikation von abgelehnten Projekten. So könnten die Wirkungen erfasst und die Nachhaltigkeit gewährleistet werden. Vermehrte Anstrengungen im Wissenstransfer sind bei allen Finanzhilfen zu empfehlen.

Empfehlung 6: Zugunsten einer verbesserten Abstimmung der Aktivitäten aller AkteurInnen empfiehlt sich die Erarbeitung einer Strategie. Die Ziele und Schwerpunkte sollten in Zusammenarbeit mit den AkteurInnen erarbeitet werden. Eine Strategie wäre die Basis für die inhaltliche Steuerung und die Sicherstellung der Qualität der Aktivitäten und Massnahmen sowie letztlich für eine gezielte Ausrichtung der Finanzmittel.

Die Aktivitäten des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der privaten Trägerschaften sind bisher ungenügend koordiniert, und es besteht ein Bedürfnis einer feineren Abstimmung der Aktivitäten aller AkteurInnen. Eine inhaltliche Steuerung ist nur zweckmässig, wenn deren Ziele klar definiert sind und diese in Zusammenarbeit mit den AkteurInnen bestimmt werden. Konkret wurde mehrfach das Fehlen einer Strategie bemängelt. Die Sicherstellung der «Grundversorgung» der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit sollte dabei weiterhin im Zentrum stehen (z. B. Jugendzentren, Vereine mit niederschwelligem Angebot). Diese gilt es vorgängig zu definieren. Zusätzlich sollten Themen, welche im Sinne des KJFG spezifisch gefördert werden sollen (z. B. Integration, Prävention, Partizipation), klar definiert und Empfehlungen daraus abgeleitet werden. Dazu gehört auch ein Wissenstransfer, wie Kinder und Jugendliche via Aktivitäten erreicht werden können. Die Ziele müssen regelmässig überprüft werden, und es bedarf eines Spielraums, um auf kurzfristige Bedürfnisse zeitnah reagieren zu können. Der Kredit für Finanzhilfen nach Art. 7 – 11 KJFG wird zunehmend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gezielten Ausrichtung der Finanzmittel.

Empfehlung 7: Der Informations- und Erfahrungsaustausch *aller* AkteurInnen sollte durch das BSV verstärkt und die Ziele des Austauschs bekannt gemacht werden.

Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen BSV, SODK und den Kantonen wurde im Rahmen des KJFG verstärkt. Konkret sollte noch klarer gemacht werden, welche Ziele das BSV und die Kantone mit dem Austausch und der Zusammenarbeit erreichen wollen. Der vertikale und horizontale Austausch zwischen allen AkteurInnen der Kinder- und Jugendförderung findet bisher in unzureichendem Masse oder gar nicht statt. Hierfür besteht ein Bedarf. Zur Förderung des Austausches zwischen den öffentlichen und den privaten Trägerschaften sollte das BSV Anlässe organisieren und die elektronische Plattform www.kinderjugendpolitik.ch aktiver bewirtschaften und bei allen AkteurInnen bekannt machen.

Empfehlung 8: Die Koordination auf Bundesebene soll durch mehr Verbindlichkeit der Sitzungen und eine gezieltere Umsetzung verstärkt werden.

Die Massnahmen (z. B. Koordinationsgruppe Bund) zur Verstärkung der Koordination auf Bundesebene sind nicht allen Bundesstellen bekannt, und nicht alle sind gleichermassen involviert. Die Koordinationssitzungen müssen Drehscheibe für die Umsetzung konkreter Massnahmen werden. Es wäre wichtig, die Verbindlichkeit der Koordinationssitzungen zu erhöhen. Das BSV sollte jeweils eine Agenda vorlegen, auf welche sich die Teilnehmenden vorbereiten. Dafür braucht es eine gute, proaktive und sich an den Zuständigkeiten orientierende Kommunikationsstrategie des BSV, die aufzeigt, welche Themen für welche Bundesstelle von Interesse sein könnten. Die Bundesstellen ihrerseits müssen aktiv an den Sitzungen teilnehmen und sich Untergruppen anschliessen. Es braucht vermehrt solche Untergruppen, bei welchen jeweils bestimmte Bundesstellen einbezogen werden.

Empfehlung 9: Um die Umsetzung und die Steuerung des Gesetzes zu optimieren und Aussagen über die langfristigen Wirkungen des KJFG zu machen, empfiehlt sich ein längerfristiges Monitoring im Sinne einer Langzeitstudie.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien konnten positive Wirkungen von ausserschulischen Aktivitäten aufzeigen. Auch die im Rahmen der Evaluation befragten AkteurInnen beurteilen das KJFG als zweckmässiges Instrument der Kinder- und Jugendförderung des Bundes. Gemäss Einschätzung der befragten AkteurInnen trägt das KJFG dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in den intendierten Wirkungsdimensionen in hohem Masse gefördert werden. Die AkteurInnen sind der Meinung, dass das KJFG vorwiegend zur Förderung der Eigenverantwortung und zur sozialen Integration beiträgt, während die Wirkung hinsichtlich kultureller und politischer Integration sowie körperlichen Wohlbefindens weniger stark sei. Im Rahmen der vorliegenden Evaluation wurden nur Annahmen zur Wirkung des KJFG erhoben. Über die tatsächliche Wirkung kann jedoch ohne Wirkevaluation aus wissenschaftlicher Sicht keine Aussage gemacht werden. Die Umsetzung des KJFG sollte wissenschaftlich begleitet werden, um im Sinne einer formativen Evaluation Handlungsbedarf zu identifizieren. Zu einer effektiven Umsetzung gehört auch die Weiterverfolgung abgeschlossener Aktivitäten, wie zum Beispiel die angestossene Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen. Auch Langzeitstudien sind nötig, um die längerfristigen Wirkungen der durch das KJFG geförderten Aktivitäten zu prüfen.

9 Literaturverzeichnis

- Agence nationale de santé publique (o.D.). Programme national Nutrition Santé PNNS. mangerbouger. Zugriff am 01.06.2018 <http://www.mangerbouger.fr/PNNS/Le-PNNS>
- Apsler, R. (2009). After-school programs for adolescents: A review of evaluation research. *Adolescence*, 44(173), 1-19.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. (2017). Deutscher Kinder- und Jugend(-hilfe) Monitor 2017. *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)*. Zugriff am 01.06.2018 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/arbeitsfelder/Monitor_Dt_Kinder-jugendhilfe_FINAL.pdf.
- Big Lottery Fund. (2008). Young people's fund 2: Local grants. *Big Lottery Fund*. Zugriff am 01.06.2018 unter <https://www.biglotteryfund.org.uk/global-content/programmes/england/young-peoples-fund-2-local-grants>.
- Brunner, S. (2015). *Wirkungskompendium Jugendaustausch. Eine Übersicht wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zur Wirkung von interkulturellem Austausch*. Bern: Intermundo.
- BSV. (2017). *Concept pour l'utilisation du crédit de conseil LEEJ. Document interne à l'OFAS*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.
- BSV. (2017). «Die Jugendsession stärken». Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4304 Reynard 13.12.2013. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.
- BSV. (2008). *Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik*. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate 00.3469 Janiak vom 27.9.2000, 00.3400 Wyss 23.6.2000 und 01.3350 Wyss 21.6. 2001. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.
- Bundeskanzleramt. (2018). Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes- Jugendförderungsgesetz). *Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)*. Zugriff am 01.06.2018 unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20001058/Bundes-Jugendförderungsgesetz%2c%20Fassung%20vom%2008.10.2018.pdf>.
- Bundeskanzleramt. (2008.). Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit. Gemäß § 8 Bundes-Jugendförderungsgesetzes 2000. Wien: Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend.
- Bundeskanzleramt. (o.D.). Jugendstrategie. *Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend*. Zugriff am 01.06.2018 unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendstrategie.html>.
- Bundesministerium des Inneren. (2016). Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Zugriff am 01.06.2018 unter <https://www.bmfsfj.de/blob/111964/2f7ae557daa0d2d8fe78f8a3f9569f21/richtlinien-kjp-2017-data.pdf>.
- Bundesministerium des Inneren. (2000). Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_19122000_505T24112001.htm
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (1991). *Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe* – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Zugriff am 01.06.2018 unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/SGB_8.pdf.
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (1990). *Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2016)*. Bern.
- Cooper, H., Charlton, K., Valentine, C., Muhlenbruck, L., & Borman, G. D. (2000). Making the Most of Summer School: A Meta-Analytic and Narrative Review. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 65(1), 1-127.
- Crawford, T. (2011). *Meta-analysis of the impact of after-school programs on students reading and mathematics performance* (Doctoral dissertation). University of North Texas. Zugriff am 01.06.2018 unter https://digital.library.unt.edu/ark:/67531/metad67972/m2/1/high_res_d/dissertation.pdf.
- Department for Education. (2011). Equalities impact assessment for the introduction of 'the importance of music: a national plan for music education'. *GOV.UK*. Zugriff am 01.06.2018 unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/191550/DFE-32075-2012.pdf.
- Department for Education. (2014). Primary school providing access to out of school care. *GOV.UK*. Zugriff am 01.06.2018 unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/315838/RR349_Out_of_School_Provision_in_England_final_ml.pdf.
- Department for Education. (2017). New funding to boost schools facilities and healthy lifestyles [Press release]. *GOV.UK*. Zugriff am 01.06.2018 unter <https://www.gov.uk/government/news/new-funding-to-boost-schools-facilities-and-healthy-lifestyles>.
- Durlak, A., Mahoney, L., Bohnert, M., & Parente, E. (2010b). Developing and Improving After-School Programs to Enhance Youth's Personal Growth and Adjustment: A Special Issue of AJCP. *American Journal of Community Psychology*, 45(3-4), 285-293.
- Durlak, A., Weissberg, P., & Pachan, M. (2010a). A Meta-Analysis of After-School Programs That Seek to Promote Personal and Social Skills in Children and Adolescents. *American Journal of Community Psychology*, 45(3-4), 294-309.

- Durlak, J., & Weissberg, R. (2007). *The impact of after-school programs that promote personal and social skills*. Chicago: Collaborative for Academic, Social, and Emotional Learning.
- Eccles, S., Barber, L., Stone, M., & Hunt, J. (2003). Extracurricular Activities and Adolescent Development. *Journal of Social Issues, 59*(4), 865–889.
- Ecke, P. (2014). The Effects of Study Abroad in the German-Speaking World: A Research Review. *Die Unterrichtspraxis/Teaching German, 47*(2), 121–139.
- EFK. (2017). *Hinweise für den Umgang mit Subventionen*. Bern: Eidgenössische Finanzkontrolle EFK.
- EkoGen & Wavehill Consulting. (2011). *Evaluation of Young People's Fund: Year 4 Report. A report to Big Lottery Fund*. GEN: Glasgow.
- Feldman, F., & Matjasko, L. (2005). The Role of School-Based Extracurricular Activities in Adolescent Development: A Comprehensive Review and Future Directions. *Review of Educational Research, 75*(2), 159–210.
- Gouvernement du Canada. (2004). Un Canada digne des enfants. Le plan d'action du Canada suite à la session extraordinaire des Nations Unies consacrée aux enfants de mai 2002. *Government of Canada*. Zugriff am 01.06.2018 unter <http://publications.gc.ca/collections/Collection/SD13-4-2004F.pdf>.
- Gouvernement du Canada. (o.D.). Programmes prometteurs et modèles pour prévenir la criminalité - volume I. *Government of Canada*. Zugriff am 01.06.2018 unter https://www.securitepublique.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/prmsng-mdl-vlm1/index-fr.aspx#toc_4.
- Harvard Family Research Project. (2007). After school programs in the 21st century: Their potential and what it takes to achieve it. Issues and Opportunities in Out-of-School Time Evaluation Research Brief. *Harvard Graduate School of Education*. Zugriff am 01.06.2018 unter <http://www.gse.harvard.edu/hfrp/content/projects/afterschool/resources/issuebrief10/issuebrief10.pdf>.
- Harvard Family Research Project. (2004). Understanding and measuring attendance. Issues and Opportunities in Out-of-School Time Evaluation. 50 State Afterschool Network. Zugriff am 01.06.2018 unter <http://www.statewideafterschoolnetworks.net/understanding-and-measuring-attendance-out-school-time-programs>.
- Hayes, A. (2013). *Introduction to Mediation, Moderation, and Conditional Process Analysis: A Regression-Based Approach*. New York: The Guilford Press.
- Hollister, R. (2003). *The growth in after-school programs and their impact*. Washington: Brookings Institution.
- Kidron, Y., & Lindsay, J. (2014). *The effects of increased learning time on student academic and nonacademic outcomes: Findings from a meta-analytic review*. Washington: U.S. Department of Education, Institute of Education Sciences, National Center for Education Evaluation and Regional Assistance, Regional Educational Laboratory Appalachia.
- Kremer, P., Maynard, R., Polanin, R., Vaughn, G., & Sarteschi, M. (2015). Effects of After-School Programs with At-Risk Youth on Attendance and Externalizing Behaviors: A Systematic Review and Meta-Analysis. *Journal of Youth and Adolescence, 44*(3), 616–636.
- Lauer, A., Akiba, M., Wilkerson, B., Aphorp, S., Snow, D., & Martin-Glenn, L. (2006). Out-of-School-Time Programs: A Meta-Analysis of Effects for At-Risk Students. *Review of Educational Research, 76*(2), 275–313.
- Lawford, L., Ramey, L., Rose-Krasnor, L., & Proctor, S. (2012). Predictors of adolescent successful development after an exchange: The importance of activity qualities and youth input. *Journal of Adolescence, 35*(5), 1381–1391.
- Lewis, C. (2004). *The relation between extracurricular activities with academic and social competencies in school age children: A meta-analysis* (Doctoral dissertation). Texas A&M University. Zugriff am 01.06.2018 unter <http://oak-trust.library.tamu.edu/bitstream/handle/1969.1/2710/etd-tamu-2004B-SPSY-lewis.pdf>.
- Lindner, W. (2008). *Kinder- und Jugendarbeit wirkt. Aktuelle und ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mahoney, J. L., Parente, M. E., & Zigler, E. F. (2010). After-School Program Participation and Children's Development. In J. L. Meece (Ed.), *Handbook of Research on Schools, Schooling and Human Development*. London: Routledge.
- McComb, M., & Scott-Little, C. (2003). *A Review of Research on Participant Outcomes in After-School Programs: Implications for School Counselors*. *ERIC Digest*. Zugriff am 01.06.2018 unter <https://www.counseling.org/resources/library/ERIC%20Digests/2003-08.pdf>.
- Ministère de la Ville, de la Jeunesse et des Sports. (2017). Evaluation nationale des PEDT. *Ministère de l'Éducation nationale et de la jeunesse*. Zugriff am 01.06.2018 unter http://www.jeunes.gouv.fr/IMG/UserFiles/Files/Eval%20PEDT_Rapport%20VF.pdf.
- Ministère de la Ville, de la Jeunesse et des Sports (2013). Rythmes éducatifs : pour des activités périscolaires de qualité. *Ministère de l'Éducation nationale et de la jeunesse*. Zugriff letztmals am 24.10.2018 unter <http://www.jeunes.gouv.fr/actualites/actualites-interministerielles/article/rythmes-educatifs-pour-des>.
- Ministère du travail, de l'emploi et de la santé. (2011). Plan obésité 2010-2013. *Ministère des Solidarités et de la Santé*. Zugriff am 01.06.2018 unter https://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/Plan_Obesite_2010_2013.pdf.
- Naftzger, N., Hallberg, K., & Yang, T. (2014). *Exploring the relationship Between Afterschool Program Quality and Youth Outcomes*. Naperville: American Institutes for Research.
- Naftzger, N., Manzeske, D., Nistler, M., Swalund, A., Rapaport, A., Shields, J., Smith, C., Gersh, A., Sugar, S. (2013). *Texas 21st Century Community Learning Centers Year 2 Evaluation Report*. Naperville: American Institutes for Research.

- Olberding, C., & Olberding, J. (2010). "Ripple Effects" in Youth Peacebuilding and Exchange Programs: Measuring Impacts Beyond Direct Participants. *International Studies Perspectives*, 11(1), 75–91.
- Peck, C., Roeser, W., Zarrett, N., & Eccles, S. (2008). Exploring the Roles of Extracurricular Activity Quantity and Quality in the Educational Resilience of Vulnerable Adolescents: Variable- and Pattern-Centered Approaches. *Journal of Social Issues*, 64(1), 135–156.
- Rostan F., Simon C., Ulmer Z. (2011). Promouvoir l'activité physique des jeunes. Élaborer et développer un projet de type Icaps. *Inpes – Santé publique France*. Zugriff am 01.06.2018 <http://inpes.santepubliquefrance.fr/CFES-Bases/catalogue/pdf/1347.pdf>.
- Roth, L., Malone, M., & Brooks-Gunn, J. (2010). Does the Amount of Participation in Afterschool Programs Relate to Developmental Outcomes? A Review of the Literature. *American Journal of Community Psychology*, 45(3–4), 310–324.
- Schmidt, H. (2011). *Empirie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schweizerischer Bundesrat (2010). *Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)*. Bern.
- Séverine Acerbis (2014). L'accueil extra-scolaire en Fédération Wallonie-Bruxelles : à deux vitesses. *Santé conjugée*, 67, 101–103.
- Shulruf, B. (2011). Do extra-curricular activities in schools improve educational outcomes? A critical review and meta-analysis of the literature. *International Review of Education*, 56(5–6), 591–612.
- Stone, J., & Petrick, F. (2013). The Educational Benefits of Travel Experiences: A Literature Review. *Journal of Travel Research*, 14(1), 1–14.
- Vandell, L., Larson, W., Mahoney, L., & Watts, W. (2015). Children's Organized Activities. In R. M. Lerner (Hrsg.), *Handbook of Child Psychology and Developmental Science (1–40)*. Hoboken: John Wiley & Sons, Inc.
- Waibel, S., Rüger, H., Ette, A., & Sauer, L. (2017). Career consequences of transnational educational mobility: A systematic literature review. *Educational Research Review*, 20, 81–98.
- Wang, J., Ferris, A., Hershberg, M., & Lerner, M. (2015). Developmental Trajectories of Youth Character: A Five-Wave Longitudinal Study of Cub Scouts and Non-Scout Boys. *Journal of Youth and Adolescence*, 44(12), 2359–2373.
- WBF, EDI, EDK. (2017). *Schweizerische Strategie – Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen*. Bern: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK.
- Zief, S., Lauver, S., Maynard, R. (2006). *Impacts of after-school programs on student outcomes*. Oslo: Campbell Systematic Reviews.

Anhang A Literaturrecherche Teil 1

A1. Suchkriterien

Formen der Förderung	Deutsch	English
Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen / Verbindliche ausserschulische Kinder und Jugendförderung	Verein, Klub, Vereinigung, Verbindung, Gruppe Jugend	Society, club, association, (outfit), union, consortium, group, team Youth, adolescence
Offene Kinder- und Jugendarbeit / Unverbindliche ausserschulische Kinder und Jugendförderung	Aufsuchende Jugendarbeit Mobile Jugendarbeit	Scouting, visiting Mobile
Austauschorganisationen Austauschaktivitäten	Jugendaustausch	Youth encounter & exchange, intergroup exchange, school exchange, voluntary service
Interessegebundene Kinder- und Jugendarbeit (Politik, Natur, Religion, Musik)	Interessegebunden	Interest-bound, bound in interest, interested
	Politik	Politics
	Natur, Umwelt	Nature, environment
	Religion, Glaube	Religion, faith, creed
	Musik	Music
Zieldimensionen KJFG	Deutsch	English
Integration , Partizipation, Beteiligung (sozial, kulturell, politisch)	Integration, Einbindung	Integration, inclusion, assimilation
	Partizipation, Beteiligung, Teilhabe	participation, involvement
	Sozial, Sozialintegration	Social, societal
	Kulturell politisch	Cultural Political
Wohlbefinden (geistig, körperlich)	Wohlbefinden, Wohlergehen, Befinden, Gesundheit, Zustand	Wellness, wellbeing, welfare, (physical comfort), health, condition, state
	Geistig, psychisch, mental, intellektuell Körperlich, physisch, leiblich, somatisch	Intellectual, psychic, mental, psychological, emotional Corporeal, physical, somatic, bodily
Verantwortungsbewusstsein (Selbst, Gesellschaft)	Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Pflichtbewusstsein, Sorgfalt, Moral, Gewissen	Sense of responsibility, consciousness, mindfulness, regardfulness, awareness, duteness, carefulness, moral, ethics
	Selbst, Ego, persönlich, individuell Gesellschaft, Allgemeinheit, Gemeinschaft, Umwelt	Self, ego, personal, individual Community, society

A2. Zusammenfassung Studien

A2.1 Meta-Analysen

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Ergebnisse
Cooper et al. (2000)	Making the most of summer school: A meta-analytic and narrative review	Sommerschule	Meta-Analyse und Review mit 93 Studien. Die Information zur Herkunft der Studien fehlt.	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> Wissen und Fähigkeiten Der Effekt von Programmen zur Lernbeschleunigung ist etwa gleich gross, wie der von Förderunterricht (remediation)
Crawford (2011)	Meta-analysis of the impact of after-school programs on students reading and mathematics performance	Ausserschulische Förderung	Meta-Analyse mit 79 Studien. Die Information zur Herkunft der Studien fehlt.	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> Leseleistung Matheleistung
Durlak et al. (2010a)	A meta-analysis of after-school programs that seek to promote personal and social skills in children and adolescents	Ausserschulische Förderung	Meta-Analyse mit 75 Studien aus den USA mit Kontrollgruppen	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> Selbstwahrnehmung Schulbindung Positives Sozialverhalten Noten Leistungstest-Scores Negativ: <ul style="list-style-type: none"> Problemverhalten Kein Effekt: <ul style="list-style-type: none"> Substanzkonsum Schulanwesenheit

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Ergebnisse
Kidron & Lindsay (2014)	The effects of increased learning time on student academic and nonacademic outcomes: Findings from a meta-analytic review	Ausserschulische Förderung	Metaanalytisches Review mit 30 Studien aus den USA.	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Lese- und Schreibfähigkeit • Mathefähigkeit (kleine Effekte) • Sozial-emotionale Outcomes Die Effekte waren abhängig von Moderatoren.
Kremer et al. 2014	Effects of after-school programs with at-risk youth on attendance and externalizing behaviors: A systematic review and meta-analysis	Ausserschulische Förderung	Meta-Analyse und systematisches Review mit 24 Studien	Kein Effekt: <ul style="list-style-type: none"> • Externalisierendes Verhalten • Schulanwesenheit
Lauer et al. (2006)	Out-of-school-time programs: A meta-analysis of effects for at-risk students	Ausserschulische Förderung bei gefährdeten SchülerInnen	Meta-Analyse mit 35 quantitativen Studien mit Kontroll- oder Vergleichsgruppen. Die Information zur Herkunft der Studien fehlt.	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Leseleistung • Matheleistung
Lewis (2004)	The relation between extracurricular activities with academic and social competencies in school age children: A meta-analysis	Ausserschulische Förderung	Meta-Analyse mit 41 Studien. Die Information zur Herkunft der Studien fehlt.	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Schulische Leistung/Ziele • Selbstwertgefühl • Peer-Status • Identitätsbildung Negativ: <ul style="list-style-type: none"> • Risikoverhalten • Sexuelle Aktivität • Antisoziales Verhalten
Shulruf (2011)	Do extracurricular activities in school improve educational outcomes? A critical review and meta-analysis of the literature	Ausserschulische Förderung	Meta-Analyse mit 29 Studien aus den USA.	Aus den Ergebnissen lassen sich zwar gewisse Korrelationen zwischen der Teilnahme an ausserschulischen Aktivitäten und schulischer Leistungen ableiten, Kausalzusammenhänge konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

A2.2 Reviews

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Ergebnisse
Apsler (2009)	After-school programs for adolescents: A review of evaluation research	Ausserschulische Förderung	Review	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit (schulisch) • Anwesenheit • Schulische Leistung • Zugang zu und sichere Nutzung von Technologie • Karriereziele • Haltung gegenüber der Schule • Positive Beziehungen • Emotionales und behaviorales Wohlbefinden • Lese- & Mathefähigkeit Negativ: <ul style="list-style-type: none"> • Disziplinarische Überweisungen • Suspension • Schulverweis • Delinquentes Verhalten Schwerwiegende methodische Mängel schränken die gezogenen Schlussfolgerungen allerdings ein. Die Ergebnisse von Studien, die rigorose Forschungsdesigns einsetzen, konnten die Wirkung der Programme nicht bestätigen.
Brunner (2015)	Wirkungskompodium Jugendaustausch. Eine Übersicht wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zur Wirkung von interkulturellem Austausch	Jugendaustausch	Review	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Toleranz • Sprachliche Fähigkeiten • Selbstwertgefühl • Vertrauen in Fähigkeit zur Problembewältigung • Akzeptanz und Integration fremder Perspektiven in eigenes Denken und Handeln • Psychologische Reife

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Ergebnisse
Durlak & Weissberg (2007)	The impact of after-school programs that promote personal and social skills	Ausserschulische Förderung mit persönlichen und sozialen Fähigkeiten im Fokus	Review (Executive summary)	<ul style="list-style-type: none"> • Emotionale Reife • Selbstbewusstsein • Unabhängigkeit • Gefühl der persönlichen Verantwortung • Interkulturelle Sensitivität • Offenheit gegenüber fremden Kulturen • Sicherheit und Wohlbefinden in der Interaktion • Wahrscheinlichkeit die Kinder in den Austausch zu schicken • Wissen über Sitten und Bräuche in anderen Ländern • Sprachfähigkeit • Selbstbewusstsein • Selbstständigkeit • Selbstwirksamkeits-erwartung • Kreativität und unkonventionelle Problemlösung • Offenheit für neue Erfahrungen • Akzeptanz fremder Ideen • Reflexion der eigenen Kultur • Berufliche Aussichten • Arbeitsmarktfähigkeit • Wahrscheinlichkeit einer internationalen Karriere • Nationales und globales Engagement • Internationale berufliche Mobilität • Teamfähigkeit • Flexibilität • Selbstreflexion • Kritikfähigkeit • Karriereentwicklung • Bereitschaft zu lebenslangem Lernen <p>Negativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorurteile • Emotionale Labilität • Wahrscheinlichkeit einer längeren Arbeitslosigkeit
Ecke (2014)	The effects of study abroad in the german speaking world: A research review	Jugendaustausch	Review	<p>Obwohl viel Forschung den überwältigend positiven Effekt von einem Studienaufenthalt im Ausland zeigen konnte, verbessern sich nicht alle.</p> <p>Die Ergebnisse sind bestenfalls fragmentarisch. Und es gibt relativ wenig empirische Evidenz, dass Auslandsprogramme mindestens so wirksam sind wie vergleichbare Programme zu Hause.</p>
Feldman & Matjasko (2005)	The role of schoolbased extracurricular activities in adolescent development: A comprehensive review and future directions	Ausserschulische Förderung Schulbasiert (Organisation und Örtlichkeit)	Review mit 46 quantitativen Studien aus den USA	<p>Positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulische Leistung • Selbstvertrauen <p>Negativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drop-out • Substanzkonsum • Sexuelle Aktivität bei Mädchen • Zukunftsangst • Gefühle der sozialen Isolation • Delinquentes Verhalten • Verhaftungen • Antisoziales Verhalten

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Ergebnisse
Hollister (2003)	The growth in after-school programs and their impact	Ausserschulische Förderung	Review	<p>Positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Test-scores • Anwesenheit • Kontinuität (kein. Drop-out) • Safe sex • Anstellung <p>Negativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suspension • Rauchen, Substanzkonsum • Schwangerschaft • Gewalt und Verbrechen <p>Aufgrund der strengen Einschlusskriterien (Methodik) sind diese Outcomes allerdings mit Vorsicht zu geniessen.</p>
Mahoney et al. (2010)	After-school program participation and children's development	Ausserschulische Förderung	Review mit 43 experimentellen oder Quasiexperimentellen Langzeitstudien mit Kontrollgruppe	<p>Positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulische Kompetenzen • Soziale Kompetenzen <p>Wenige Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Teilnahme an solchen Programmen ein Risikofaktor sein kann, wenn die Programmqualität schlecht ist.</p>
McComb & Scott-Little (2003)	A Review of research on participant outcomes in after-school programs: Implications for counselors	Ausserschulische Förderung	Review mit 27 Studien	<p>Positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haltung zur Schule • Prosoziale Einstellung • Schulanwesenheit • Noten <p>Negativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Problem-, Risikoverhalten <p>Unklar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Outcomes zu standardisierten Massen der schulischen Leistung sind weniger eindeutig • Lese- und Mathefähigkeit <p>Die Ergebnisse geben Aufschluss über die mit der Teilnahme an außerschulischen Programmen verbundenen Ergebnisse, liefern jedoch keine kausalen Beweise.</p>
Roth et al. (2010)	Does the amount of participation in after-school programs relate to developmental outcomes? A review of the literature	Ausserschulische Förderung	Review mit 35 Studien	<p>Positiv: Schulanwesenheit</p> <p>Kein Effekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulische Outcomes • Verhaltensoutcomes • Sozial-emotionale Outcomes <p>Diese Ergebnisse zeigen, dass unterschiedliche Entwicklungsgewinne mit unterschiedlichen Aspekten der Partizipation verbunden sind.</p>
Stone & Petrick (2013)	The educational benefits of travel Experiences: A literature review	Jugendaustausch	Review	<p>Positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechsel der Perspektive oder Weltanschauung • Unabhängigkeit • Selbstvertrauen • Interkulturelle Entwicklung • Globales Engagement • Schulische Entwicklung • Berufliche Entwicklung • Persönliche Entwicklung • Schulisches Interesse • Erkenntnissuche • Nicht nur für die Noten lernen • Interesse an der fremden Sprache und Kultur <p>Negativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorurteile <p>Die Ergebnisse zur Wirkung von Auslandsaufenthalten von Kindern sind nicht klar. Es scheint aber eine Korrelation zur schulischen Leistung zu geben.</p>
Waibel et al. (2017)	Career consequences of transnational educational mobility: A systematic literature review	Jugendaustausch	Review mit 65 Studien	<p>Positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen nach dem Studium <p>Kein Effekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Effekt wahrgenommener Vorteile kann empirisch nicht bestätigt werden

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Ergebnisse
Zief et al. (2006)	Impacts of after-school programs on student's outcomes: A systematic review for the Campbell Collaboration	Ausserschulische Förderung	Review	Die Ergebnisse dieses Reviews deuten darauf hin, dass die Wirkung ausserschulischer Förderung nicht nur positiv ausfällt, wenn strengere Kriterien angewendet werden. Insgesamt zeigen eine grosse Mehrheit der Studien kein signifikanter Einfluss ausserschulischer Förderung.

A2.3 Einzelstudien / Buchkapitel

Autoren	Titel	Form der Förderung	Methode	Ergebnisse
Durlak et al. (2010b)	Developing and improving after-school programs to enhance youth's personal growth and adjustment: A special issue of AJCP	Ausserschulische Förderung	Special issue of AJCP: Synops	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> Schulische Leistung Leseleistung Matheleistung Noten Schulbindung Physische Gesundheit Versch. Aspekte der sozialen und emotionalen Entwicklung Negativ: <ul style="list-style-type: none"> Problemverhalten Substanzkonsum BMI
Eccles (2003)	Extracurricular activities and adolescent development	Ausserschulische Förderung	Langzeitstudie	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> Schulische Leistung Schulische Outcomes (GPA «<i>grade point average</i>», Hochschulwesenheit und -abschluss) Wahrscheinlichkeit, mit 21 Jahre Vollzeit an einer Hochschule eingeschrieben zu sein Negativ: <ul style="list-style-type: none"> Risikoverhalten
Lawford et al. (2012)	Predictors of adolescent successful development after an exchange: The importance of activity qualities and youth input	Jugendaustausch	Short-term longitudinal study (N=242)	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> Selbstwertgefühl Selbstwirksamkeit Emotionale Intelligenz Identitätsentwicklung Selbstkonzept Interesse an der fremden Kultur Negativ: <ul style="list-style-type: none"> Vorurteile
Lindner (2008)	Kinder- und Jugendarbeit wirkt	Offene K+J Arbeit, Jugendaustausch	Eine Sammlung aktueller und ausgewählter Evaluationsergebnisse der K+J Arbeit	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> Fremdsprache Wissenserwerb Interesse am Gastland Selbstsicherheit Soziale Kompetenzen Offenheit für unbekannte Situationen und Menschen
Harvard Family Research Project (2007)	After school programs in the 21st century: Their potential and what it takes to achieve it	Ausserschulische Förderung	Forschungsbericht des «Harvard Family Research Project»	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> Einstellung gegenüber der Schule Streben nach höherer Bildung Schulanwesenheit Leistungstestscores Termintreue Erledigung der Hausaufgaben Lernbegeisterung Soziale und kommunikat. Fähigkeiten Beziehungen mit Anderen (Eltern, Lehrer, Peers) Selbstvertrauen Selbstwertgefühl Selbstwirksamkeit Entwicklung von Initiative Gefühle und Einstellungen gegenüber dem Selbst und der Schule Wissen über Safer-sex Nahrungswahl Körperliche Aktivität

Autoren	Titel	Form der Förderung	Methode	Ergebnisse
				<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zur Gesundheit und Ernährung • Blutdruck • Körperbild Negative: <ul style="list-style-type: none"> • Unpünktlichkeit • Disziplinarmaßnahmen • Abbruchrate («dropout») • Verhaltensprobleme • Depressions- und Angstlevel • Substanzkonsum • Delinquenz • Gewalttätiges Verhalten • Sexuelle Aktivität • Jugendkriminalität • BMI
Naftzger et al. (2014)	Exploring the relationship between afterschool program quality and youth outcomes	Ausserschulische Förderung	Summary: Palm Beach County Qualitätsverbesserungs-system Studie	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Klassenstufenwechsel • Schulnoten Negativ: <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion disziplinarischer Vorkommnisse
Olberding & Olberding (2010)	«Ripple Effects» in youth peacebuilding and Exchange programs: Measuring Impacts beyond direct participants	Jugendaustausch	360 Grad Evaluation (N=269) eines Jugendfriedensförderungs- und Austauschprogramms	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle Sensitivität • Globales Bewusstsein • Fähigkeiten • Verhalten • Einstellung • Wissen, Verständnis und Wahrnehmung andere Länder • Globale Kompetenz Hinweise auf Dominoeffekte auf indirekte Teilnehmende. In vielen Fällen war der Dominoeffekt auf diese indirekten Teilnehmende grösser als der Effekt auf die direkten Teilnehmenden.
Schmitt (2011)	Empirie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	Offene K+J Arbeit	Umfassende Sekundär-analyse von qualitativen und quantitativen Studien zur offenen K+J Arbeit von 1950 bis 2009.	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialität • Sozialverhalten Negativ: <ul style="list-style-type: none"> • Deviantes Verhalten (zumindest innerhalb der Einrichtung im Gegensatz zu anderen Institutionen sowie der Öffentlichkeit) → genaue empirische Prüfung steht jedoch noch aus
Vandell et al. (2015)	Children's organized activities	Ausserschulische Förderung	Überblicksarbeit: Kapitel in «Handbook of child psychology and developmental science»	Positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Selbstwertgefühl • Identität • Selbstwirksamkeit • Schulbindung • Positives Sozialverhalten • Nicht kognitive Fähigkeiten (z. B. Emotionsregulation) • Kognitive Fähigkeiten (z. B. Schulleistung) Negativ: <ul style="list-style-type: none"> • Problemverhalten (Absentismus, Substanzkonsum, Delinquenz) Obwohl die Effekte signifikant und repliziert sind, sind sie eher bescheiden in ihrer Grösse.
Wang et al. (2015)	Developmental trajectories of youth character: A five-wave longitudinal study of cub scouts and non-scout boys	Ausserschulische Förderung	Langzeitstudie (N=1398) mit 5 Testwellen innerhalb von zweieinhalb Jahren	Positiv (klein aber signifikant): <ul style="list-style-type: none"> • Gehorsam • Fröhlichkeit • Freundlichkeit • Hoffnungsvolle Zukunftserwartung • Vertrauenswürdigkeit • Hilfsbereitschaft

A2.4 Ergebnisse zu Moderation/Mediation

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Moderation/Mediation
Cooper et al. (2000)	Making the most of summer school: A meta-analytic and narrative review	Sommerschule	Meta-Analyse und Review mit 93 Studien. Die Information zur Herkunft der Studien fehlt.	<ul style="list-style-type: none"> Schülerhintergrund Gruppengrösse (kleiner ist besser) Beteiligung der Eltern Fördermassnahmen (grösserer Effekt auf Mathefähigkeit, als auf Lesefähigkeit) Klassenstufe (Effekte von Fördermassnahmen grösser in der Primärstufe)
Durlak & Weissberg (2007)	The impact of after-school programs that promote personal and social skills	Ausserschulische Förderung mit persönlichen und sozialen Fähigkeiten im Fokus	Review (Executive summary)	<ul style="list-style-type: none"> Evidenzbasierte Skilltrainings-Ansätze vorhanden oder nicht Sequenced Aktiv Focused Explicit
Durlak et al. (2010a)	A meta-analysis of after-school programs that seek to promote personal and social skills in children and adolescents	Ausserschulische Förderung	Meta-Analyse mit 75 Studien aus den USA mit Kontrollgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Sequenced Active Focused Explicit <p>Moderation von SAFE signifikant für die Outcomes Sozialverhalten, Problemverhalten, Leistungstest-Score und Noten, nicht signifikant für Selbstwahrnehmung, Schulbindung, Drogen und Anwesenheit im Unterricht.</p>
Durlak et al. (2010b)	Developing and improving after-school programs to enhance youth's personal growth and adjustment: A special issue of AJCP	Ausserschulische Förderung	Special Issue of AJCP	<ul style="list-style-type: none"> Charakteristiken der Jugendlichen: je grösser die Konzentration und Emotionsregulationsfähigkeit, desto mehr kann profitiert werden. Sozialer Kontext: peer interaction, Familie und Schule. Charakteristiken der Programme: Strukturelle Prozesseigenschaften Neben Konzeption ist auch Implementation wichtig Dosierung: enrollment, attendance, engagement ist nötig
Eccles et al. (2003)	Extracurricular activities and adolescent development	Ausserschulische Förderung	Langzeitstudie	Betont die Wichtigkeit der Interaktion der Teilnehmenden- und Programcharakteristiken. Um diese zu verstehen wird noch mehr Forschung benötigt.
Feldman & Matjasko (2005)	The role of school-based extracurricular activities in adolescent development: A comprehensive review and future directions	Ausserschulische Förderung Schulbasiert (Organisation und Örtlichkeit)	Review mit 46 quantitativen Studien aus den USA	<ul style="list-style-type: none"> Geschlecht Peer-Zugehörigkeit (Schulische Outcomes, Substanzkonsum & Delinquenz) Rasse (schulische Leistung) Art der Aktivität (psychologische Anpassung) <p>Abhängig von der Stichprobe und diesen Moderatoren konnten weniger gute, bis schlechte Effekte beobachtet werden.</p>
Laurer et al. (2006)	Out-of-school-time programs: A meta-analysis of effects for at-risk students	Ausserschulische Förderung bei gefährdeten Schülerinnen	Meta-Analyse mit 35 quantitativen Studien mit Kontroll- oder Vergleichsgruppen. Die Information zur Herkunft der Studien fehlt.	<p>Setting (nach der Schule oder über den Sommer) hatte keinen Einfluss auf die Outcomes</p> <ul style="list-style-type: none"> Lesenachhilfe (nur Leseleistung) Klassenstufe Programmdauer (>45h, die längsten Programme waren jedoch nicht besser) Schulisch und sozial besser als nur schulisch (nur Matheleistung) Gruppengrösse (kleiner ist besser) Studienqualität
Lawford et al. (2012)	Predictors of adolescent succesful development after an exchange: The importance of activity qualities and youth input	Jugendaustausch	Short-term longitudinal study (N=242)	<p>Sowohl die 8 positiven Faktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherheit Struktur Unterstützende Beziehungen Gefühl der Zugehörigkeit Positive Werte und soziale Normen Möglichkeit für Wirksamkeit

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Moderation/Mediation
Lewis (2004)	The relation between extracurricular activities with academic and social competencies in school age children: A meta-analysis	Ausserschulische Förderung	Meta-Analyse mit 41 Studien. Die Information zur Herkunft der Studien fehlt.	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzbildung und Verbindung zur Familie • Schule und Gesellschaft als auch die Menge an Input, den die Jugendlichen auf ihren Austauscherehrungen hatten, standen in einem signifikanten Zusammenhang mit einer allgemein positiven Entwicklung nach dem Austausch. <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie der Aktivität <p>Prosoziale Aktivitäten hatten grössere Auswirkungen auf die meisten Outcomes als Sport Arbeit/Berufsorganisationen, darstellende Künste und gemeindebasierte Aktivitäten. Die besten Ergebnisse werden durch gut aufgebaute, entwicklungsgerecht strukturierte Angebote erzielt.</p>
Harvard Family Research Project (2007)	After school programs in the 21st century: Their potential and what it takes to achieve it	Ausserschulische Förderung	Forschungsbericht des «Harvard Family Research Project»	<p>Kritische Faktoren für positives Outcome:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugang zu und nachhaltige Teilnahme an Programmen 2. Insbesondere Qualität der Programme: Angemessene Supervision und Struktur / gut vorbereitetes Personal / gezieltes Programmieren 3. Zusammenarbeit mit Familien, anderen Gemeindeorganisationen und Schulen <p>Key Features nachhaltiger Beteiligung Programme, welche die Teilnehmenden über längere Zeit halten können unterscheiden sich in den folgenden Punkten sich von Programmen, welche dies nicht schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhere Löhne der Direktoren • Höhere Bildungsabschlüsse • Elternverbindung zum Personal • Jugend berichtet von grösserem Gefühl der Zugehörigkeit • Mehr positive Interaktionen zwischen den Jugendlichen und dem Personal • Höheres schulisches Selbstwertgefühl • Starker schulischer oder künstlerischer Fokus
Mahoney et al. (2010)	After school program participation and children's development	Ausserschulische Förderung	Review mit 43 experimentellen oder Quasi-experimentellen Langzeitstudien mit Kontrollgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Programmqualität im Zusammenhang mit den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden • Kinder-Personal-Verhältnis (hoch ist nicht gut) • Finanzierung (indirekt Qualität)
McComb & Scott-Little (2003)	A Review of research on participant outcomes in after-school programs: Implications for counselors	Ausserschulische Förderung	Review mit 27 Studien	<p>Charakteristiken der Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfängliche Leistung der Teilnehmenden (am Anfang tief bringt grössere Effekte) • Dosierung und Regelmässigkeit der Teilnahme (regelmässiger und länger besser) <p>Die Ergebnisse der Überprüfung geben zwar Aufschluss über die mit der Teilnahme an außerschulischen Programmen verbundenen Ergebnisse, liefern jedoch keine schlüssigen Beweise.</p>
Naftzger et al. (2014)	Exploring the Relationship between afterschool program quality and youth outcomes	Ausserschulische Förderung	Summary: Palm Beach County Qualitätsverbesserungs-system Studie	<ul style="list-style-type: none"> • Programmqualität <p>Qualität hatte einen Einfluss auf Abwesenheit, Wahrscheinlichkeit für Nachsitzen und Verhaltensstörung. Statistisch signifikant waren die Unterschiede nur für das Nachsitzen.</p>
Naftzger et al. (2013)	Texas 21st century community learning centers	Ausserschulische Förderung	Forschungsbericht	<p>Programmqualität hat einen Einfluss auf den Level und die Dauer der Partizipation, Reduktion disziplinarischer Vorkommnisse, Stufenwechsel in der Schule.</p>

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Moderation/Mediation
Peck et al. (2008)	Exploring the roles of extracurricular activity quantity and quality in the educational resilience of vulnerable adolescents: Variable and pattern-centered approaches	Ausserschulische Förderung für gefährdete Jugendliche	Langzeitstudie mit 3 Messungen im Alter von 14, 17 und 21 Jahren (N = 1057 bis 17 Jahre, N = 887 bis 21 Jahre)	<p>Outcomes basieren auf komplexen Interaktionen zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Charakteristiken der K+J • Gemeinschaftlicher Kontext • Programpartizipation (Konsistenz und Breite der Aktivitäten) • Programqualität <p>• Engagement in vielen positiven Aktivitäten (Sport und Schulklubs und freiwillige Aktivitäten) ist ein eindeutiger Prädiktor für «educational resilience». Der Effekt ist jedoch nur marginal signifikant.</p> <p>• Es gibt Hinweise dafür, dass es das Aktivitätsmuster und nicht die Gesamtdauer dieser Aktivitäten ist.</p> <p>Wenn vulnerable Jugendliche einem breiten Angebot von ausserschulischen Aktivitäten ausgesetzt werden, die ihnen konstruktive, entwicklungsgerechte Möglichkeiten bieten, hat dies einen positiven Einfluss auf ihre «educational resilience».</p>
Simpkins et al. (2004)	Understanding and measuring attendance	Ausserschulische Förderung	Review mit 27 Studien	<p>Intensität hat einen Einfluss auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulische Leistung • Zeit für Hausaufgaben • Berufliche Outcomes • Weniger Problemverhalten • Weniger Zigaretten- und Drogenkonsum • Glaube an Fähigkeiten • Engagement (freiwillig) • Emotionale Anpassung • Fröhlichkeit • Tieferes Suizidrisiko • Optimistischere Zukunftswahrnehmung <p>Dauer (mehr als ein Jahr) hat einen Einfluss auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Delinquenz • Drogenkonsum • Vandalismus • Rauchen • Hilfsbereitschaft • Mehr mit Erwachsenen sprechen • Einstellung gegenüber der Schule <p>Breite der Aktivität (3 oder mehr) hat einen Einfluss auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Noten
Stone & Petrick (2013)	The educational benefits of travel experiences: A literature review	Jugendaustausch	Review	<p>Es gibt Evidenz, dass längere Aufenthalte in den Programmen positivere Effekte zur Folge haben. Die Wirksamkeit von kürzeren Aufenthalten konnte auch durch viele Studien bestätigt werden.</p>
Vandell et al. (2015)	Children’s organized activities	Ausserschulische Aktivitäten	Überblicksarbeit: Kapitel in «Handbook of child psychology and developmental science»	<p>Einflussfaktoren auf Partizipation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • K+J Charakteristiken (Gender, Alter und Ethnizität) • Charakteristiken der Familie (Bildung der Eltern, Gesellschaftsschicht und Familieneinkommen) <p>Moderatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Aktivität (schulische, sozial emotionale Outcomes und Problemverhalten). 2 Merkmale stechen heraus: SAFE und interpersonale Dimensionen (z. B. unterstützende und positive Beziehung mit Personal und Peers) • Eine höhere Dosierung der Teilnahme hat grössere Effekte zur Folge. Es gibt wenig Beweise für die Überplanungshypothese. Negative Effekte werden

Autor	Titel	Form der Förderung	Methode	Moderation/Mediation
Waibel et al. (2017)	Career consequences of transnational educational mobility: A systematic literature review	Jugendaustausch	Review mit 65 Studien	erst bei sehr hoher Partizipation berichtet. <ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt und Art der Aktivitäten Individuelle und kontextuelle Faktoren moderieren den Einfluss der Bildungsmobilität auf die Karriere. <ul style="list-style-type: none"> • Gender • Familienhintergrund • Arbeitsmarktbereich

A3. Überblick Literatur (Literaturrecherche Teil 1)

- Apsler, R. (2009). After-school programs for adolescents: A review of evaluation research. *Adolescence*, 44(173), 1-19.
- Brunner, S. (2015). *Wirkungskompendium Jugendaustausch. Eine Übersicht wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zur Wirkung von interkulturellem Austausch*. Bern: Intermundo.
- Cooper, H., Charlton, K., Valentine, C., Muhlenbruck, L., & Borman, G. D. (2000). Making the Most of Summer School: A Meta-Analytic and Narrative Review. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 65(1), 1-127.
- Crawford, T. (2011). *Meta-analysis of the impact of after-school programs on students reading and mathematics performance* (Doctoral dissertation). University of North Texas. Zugriff am 01.06.2018 unter https://digital.library.unt.edu/ark:/67531/metadc67972/m2/1/high_res_d/dissertation.pdf.
- Durlak, A., Mahoney, L., Bohnert, M., & Parente, E. (2010b). Developing and Improving After-School Programs to Enhance Youth's Personal Growth and Adjustment: A Special Issue of AJCP. *American Journal of Community Psychology*, 45(3-4), 285-293.
- Durlak, A., Weissberg, P., & Pachan, M. (2010a). A Meta-Analysis of After-School Programs That Seek to Promote Personal and Social Skills in Children and Adolescents. *American Journal of Community Psychology*, 45(3-4), 294-309.
- Durlak, J., & Weissberg, R. (2007). *The impact of after-school programs that promote personal and social skills*. Chicago: Collaborative for Academic, Social, and Emotional Learning.
- Eccles, S., Barber, L., Stone, M., & Hunt, J. (2003). Extracurricular Activities and Adolescent Development. *Journal of Social Issues*, 59(4), 865-889.
- Ecke, P. (2014). The Effects of Study Abroad in the German-Speaking World: A Research Review. *Die Unterrichtspraxis/Teaching German*, 47(2), 121-139.
- Feldman, F., & Matjasko, L. (2005). The Role of School-Based Extracurricular Activities in Adolescent Development: A Comprehensive Review and Future Directions. *Review of Educational Research*, 75(2), 159-210.
- Harvard Family Research Project. (2007). After school programs in the 21st century: Their potential and what it takes to achieve it. Issues and Opportunities in Out-of-School Time Evaluation Research Brief. *Harvard Graduate School of Education*. Zugriff am 01.06.2018 unter <http://www.gse.harvard.edu/hfrp/content/projects/afterschool/resources/issuebrief10/issuebrief10.pdf>.
- Harvard Family Research Project. (2004). Understanding and measuring attendance. Issues and Opportunities in Out-of-School Time Evaluation. 50 State Afterschool Network. Zugriff am 01.06.2018 unter <http://www.statewideafterschoolnetworks.net/understanding-and-measuring-attendance-out-school-time-programs>.
- Hayes, A. (2013). *Introduction to Mediation, Moderation, and Conditional Process Analysis: A Regression-Based Approach*. New York: The Guilford Press.
- Hollister, R. (2003). *The growth in after-school programs and their impact*. Washington: Brookings Institution.
- Kidron, Y., & Lindsay, J. (2014). *The effects of increased learning time on student academic and nonacademic outcomes: Findings from a meta-analytic review*. Washington: U.S. Department of Education, Institute of Education Sciences, National Center for Education Evaluation and Regional Assistance, Regional Educational Laboratory Appalachia.
- Kremer, P., Maynard, R., Polanin, R., Vaughn, G., & Sarteschi, M. (2015). Effects of After-School Programs with At-Risk Youth on Attendance and Externalizing Behaviors: A Systematic Review and Meta-Analysis. *Journal of Youth and Adolescence*, 44(3), 616-636.
- Lauer, A., Akiba, M., Wilkerson, B., Aphorp, S., Snow, D., & Martin-Glenn, L. (2006). Out-of-School-Time Programs: A Meta-Analysis of Effects for At-Risk Students. *Review of Educational Research*, 76(2), 275-313.
- Lawford, L., Ramey, L., Rose-Krasnor, L., & Proctor, S. (2012). Predictors of adolescent successful development after an exchange: The importance of activity qualities and youth input. *Journal of Adolescence*, 35(5), 1381-1391.
- Lewis, C. (2004). *The relation between extracurricular activities with academic and social competencies in school age children: A meta-analysis* (Doctoral dissertation). Texas A&M University. Zugriff am 01.06.2018 unter <http://oaktrust.library.tamu.edu/bitstream/handle/1969.1/2710/etd-tamu-2004B-SPSY-lewis.pdf>.
- Lindner, W. (2008). *Kinder- und Jugendarbeit wirkt. Aktuelle und ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Mahoney, J. L., Parente, M. E., & Zigler, E. F. (2010). After-School Program Participation and Children's Development. In J. L. Meece (Ed.), *Handbook of Research on Schools, Schooling and Human Development*. London: Routledge.
- McComb, M., & Scott-Little, C. (2003). *A Review of Research on Participant Outcomes in After-School Programs: Implications for School Counselors*. *ERIC Digest*. Zugriff am 01.06.2018 unter <https://www.counseling.org/resources/library/ERIC%20Digests/2003-08.pdf>.
- Naftzger, N., Hallberg, K., & Yang, T. (2014). *Exploring the relationship Between Afterschool Program Quality and Youth Outcomes*. Naperville: American Institutes for Research.
- Naftzger, N., Manzeske, D., Nistler, M., Swalund, A., Rapaport, A., Shields, J., Smith, C., Gersh, A., Sugar, S. (2013). *Texas 21st Century Community Learning Centers Year 2 Evaluation Report*. Naperville: American Institutes for Research.
- Olberding, C., & Olberding, J. (2010). "Ripple Effects" in Youth Peacebuilding and Exchange Programs: Measuring Impacts Beyond Direct Participants. *International Studies Perspectives*, *11*(1), 75–91.
- Peck, C., Roeser, W., Zarrett, N., & Eccles, S. (2008). Exploring the Roles of Extracurricular Activity Quantity and Quality in the Educational Resilience of Vulnerable Adolescents: Variable- and Pattern-Centered Approaches. *Journal of Social Issues*, *64*(1), 135–156.
- Roth, L., Malone, M., & Brooks-Gunn, J. (2010). Does the Amount of Participation in Afterschool Programs Relate to Developmental Outcomes? A Review of the Literature. *American Journal of Community Psychology*, *45*(3–4), 310–324.
- Schmidt, H. (2011). *Empirie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Shulruf, B. (2011). Do extra-curricular activities in schools improve educational outcomes? A critical review and meta-analysis of the literature. *International Review of Education*, *56*(5–6), 591–612.
- Stone, J., & Petrick, F. (2013). The Educational Benefits of Travel Experiences: A Literature Review. *Journal of Travel Research*, *14*(1), 1–14.
- Vandell, L., Larson, W., Mahoney, L., & Watts, W. (2015). Children's Organized Activities. In R. M. Lerner (Hrsg.), *Handbook of Child Psychology and Developmental Science (1–40)*. Hoboken: John Wiley & Sons, Inc.
- Waibel, S., Rieger, H., Ette, A., & Sauer, L. (2017). Career consequences of transnational educational mobility: A systematic literature review. *Educational Research Review*, *20*, 81–98.
- Wang, J., Ferris, A., Hershberg, M., & Lerner, M. (2015). Developmental Trajectories of Youth Character: A Five-Wave Longitudinal Study of Cub Scouts and Non-Scout Boys. *Journal of Youth and Adolescence*, *44*(12), 2359–2373.
- Zief, S., Lauver, S., Maynard, R. (2006). *Impacts of after-school programs on student outcomes*. Oslo: Campbell Systematic Reviews.

Anhang B Dokumentenanalyse

B1. Dokumente

Teilschritt 1		
Berichte, rechtliche Grundlagen	WBF, EDI, EDK (2017). <i>Schweizerische Strategie – Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen</i> . Bern: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.	
	BSV (2018). Ausschreibung Evaluation «Bisherige Umsetzung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG)» (Beilage 1). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	BSV (2017). <i>Concept pour l'utilisation du crédit de conseil LEEJ</i> . Document interne à l'OFAS. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	BSV (2017). «Die Jugendsession stärken». Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4304 Reynard 13.12.2013. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	BSV (2016). <i>Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz</i> . Faktenblatt des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zur Entwicklung und zum Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	BSV (2015). Richtlinien des BSV über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	BSV (2013). <i>Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz</i> . Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	BSV (2012). <i>Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung</i> . Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern.	
	BSV (2010). Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	BSV (2008). <i>Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik</i> . Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	BSV (2008). <i>Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik: Ausgestaltung, Probleme und Lösungsansätze</i> . Expertenbericht in Erfüllung des Postulats Janiak (00.3469) vom 27. September 2000. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.	
	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2013). Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011 (Stand am 1. Januar 2017). Bern.	
	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2013). Verordnung über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV) vom 17. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2013). Bern.	
	Schweizerischer Bundesrat (2010). Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG). Bern.	
	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1990). Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2016). Bern.	
	EFK (2017). <i>Hinweise für den Umgang mit Subventionen</i> . Bern: Eidgenössische Finanzkontrolle.	
	Politische Geschäfte (seit 2013)	Anfrage 17.1036 Eric Nussbaumer - Sportförderung ohne Ausgrenzung wegen Religion, Ethnie oder weiteren Kriterien
		Interpellation 17.3651 Kurt Fluri - KJFG. Unklare Kriterien bei der Projektbewilligung und mangelnde Transparenz betreffend Beitragsleistungen an nationale Jugenddachverbände
		Interpellation 17.3493 Kurt Fluri - Untaugliche Anwendung des KJFG bei der Ausrichtung von Finanzhilfen für die ausser-schulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
		Interpellation 17.3283 Sylvia Flückiger-Bäni - Streichung von Subventionen an Jugendorganisationen wegen christlicher Wertevermittlung
Interpellation 16.4109 Jonas Fricker - Förderbeiträge des Bundes für Zivildienstleistungen bei NGO		
Interpellation 16.3775 Alice Glauser-Zufferey - Vergabe von Finanzhilfen gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes		
Interpellation 16.3147 Didier Berberat - Die Kenntnisse in den Landessprachen mittels bestehender Aktivitäten verbessern		
Interpellation 15.3942 Nadja Pieren - Einseitige Beiträge an Jugendorganisationen wegen sogenannten qualitativen Faktoren		
Interpellation 14.4203 Verena Herzog - Unterstützung christlicher Jugendorganisationen		
Interpellation 14.3969 Nadine Masshardt - Mit Medienkompetenz gegen Hasskampagnen		
Interpellation 14.3653 Mathias Reynard - Ausser-schulischer Jugendaustausch		
Interpellation 13.4311 Mathias Reynard - Wie können die Petitionen der Jugendsession aufgewertet werden?		
Interpellation 13.3811 Jacqueline Fehr - Gewaltschutzgesetze und Schutz der Kinder		
Motion 15.3866 Verena Herzog - Beiträge nach Kinder- und Jugendförderungsgesetz. Einseitigkeit beheben		
Motion 14.3766 Viola Amherd - Förderung des Projektes «Schulen nach Bern»		
Motion 13.3741 Yvonne Feri - Bewusstsein schaffen für Kindeswohlgefährdungen bei häuslicher Gewalt		
Motion 13.3156 Yvonne Feri - Gewaltfreie Erziehung		
Parlamentarische Initiative 17.412 Matthias Aebischer - Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter		
Parlamentarische Initiative 15.483 Gregor Rutz - Keine staatlichen Subventionen für Parteien und politische Organisationen		
Postulat 17.4046 Priska Seiler Graf - Easyvote in allen Gemeinden		
Postulat 16.4095 Andrea Caroni - Eine umfassende Strategie für die politische Bildung in der Schweiz		
Postulat 14.4234 - Angehende Lehrkräfte bessern in den anderen Heimatsprachen ausbilden		
Postulat 14.3104 Céline Amaudruz - Easyvote. Für ein besseres Verständnis von Abstimmungsthemen und eine stärkere Partizipation des Volkes		
Postulat 13.4304 Mathias Reynard - Die Jugendsession stärken		

Teilschritt 2	
Berichte Begünstigte nach Jahr	Jugendförderung 2011, 2011 Jugendförderung 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017
Öffentliche Jahresübersichten	Art. 7 Abs. 1 KJFG (2014, 2015, 2017)
	Art. 7 Abs. 2 KJFG (2013-2017) inkl. interne erläuternde Jahresschlussberichte (2015-2017)
	Art. 8 KJFG (2013-2016)
	Art. 9 KJFG (2014-2017)
	Art. 10 KJFG (2013-2016)
	Art. 11 KJFG (2015-2017)
Finanzverwaltungssystem (FiVer): Unterlagen Gesuche	Art. 26 KJFG (2014-2017)
	Art. 7 Abs. 2 KJFG (2013-2017)
	Art. 8 KJFG (2011-2017)
	Art. 10 KJFG (2013-2017)
Art. 11 KJFG (2013-2017)	
Teilschritt 3	
Unterlagen Prozesse je nach Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 1 KJFG (2017)
	Art. 7 Abs. 2 KJFG (2017)
	Art. 8 und 10 KJFG (2016)
	Art. 9 KJFG (2017)
	Art. 11 KJFG (2017)
Grundlagenpapiere und Beurteilungsgrundlagen	Art. 26 KJFG (2017)
	Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)
	Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV)
	Richtlinien des BSV über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (vom 1.2.2013, 1.1.2014 und 1.1.2015)
	Art. 7 Abs. 1 KJFG: internes Grundlagenpapier
	Art. 7 Abs. 2 KJFG: Beurteilungsgrundlagen qualitative Faktoren
	Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG: Beurteilungsgrundlagen Modellvorhaben
	Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG: Beurteilungsgrundlagen Partizipationsprojekte
	Art. 9 KJFG: Beurteilungsgrundlagen zu den Gewichtungsfaktoren
	Art. 10 KJFG: Beurteilungsgrundlagen
Art. 11 KJFG: Grundlagenpapier	
Informationsunterlagen	Art. 26 KJFG: Grundlagenpapier Gewährung Finanzhilfen
	Mustervorlage Evaluationskonzept Art. 8 KJFG
	Mustervorlage Budget Modellvorhaben Art. 8 KJFG
	Mustervorlage Budget Partizipationsprojekte Art. 8 KJFG
	Flyer Partizipationsprojekte Art. 8 KJFG
	Informationsbroschüre Art. 8 KJFG
	Mustervorlage Budget - Politische Partizipation Art. 10 KJFG
	Mustervorlage Evaluationskonzept Art. 10 KJFG
	Mustervorlage Budget Modellvorhaben Art. 11 KJFG
	Mustervorlage Evaluationskonzept Art. 11 KJFG
Formulare Gesuche	Gesuchsformular FiVer Modellvorhaben private Trägerschaften Art. 8 KJFG
	Gesuchsformular FiVer Partizipationsprojekte Art. 8 KJFG
	Gesuchsformular vereinfacht für Kinder Partizipationsprojekte Art. 8 KJFG
	Gesuchsformular für den Abschluss eines Leistungsvertrags nach Art. 9 KJFG
	Formular Kursbeschrieb und Merkblatt Art. 9 KJFG
	Gesuchsformular FiVer politische Partizipationsprojekte Art. 10 KJFG
	Gesuchsformular FiVer Modellvorhaben Art. 11 KJFG
Informationsunterlagen	Informationsbroschüre Art. 11 KJFG
	Anleitungen elektronisches Finanzverwaltungssystem (FiVer): Kurzanleitung zu regelmässigen Finanzhilfen Art. 7 Abs. 2 KJFG; Kurzanleitung für die Gesuchseingabe von Projekten Art. 8 / 10 / 11 KJFG; Kurzanleitung zur Aus- und Weiterbildung Art. 9 KJFG
Unterlagen Gesuche	Art. 7 Abs. 1 KJFG: eingereichte Gesuchsunterlagen, abgeschlossene Verträge, eingereichte Controllingunterlagen (Controllingberichte, Jahresberichte, Jahresbudgets und Jahresrechnungen), Checkliste Dachverbände / Koordinationsplattformen, Verfügungen
	Art. 7 Abs. 2 KJFG: eingereichte Gesuchsunterlagen, Punkteblätter, Verfügungen
	Art. 8 KJFG: eingereichte Gesuchsunterlagen, eingereichte Controllingunterlagen (Zwischen- und Schlussberichte, Zwischen- und Schlussabrechnungen), Notizen zum Gesuch, Verfügungen, tabellarische Zusammenstellungen eingegangene und verfügte Gesuche
	Art. 9 KJFG: eingereichte Gesuchsunterlagen, abgeschlossene Verträge, eingereichte Controllingunterlagen, Verfügungen
	Art. 10 KJFG: eingereichte Gesuchsunterlagen, eingereichte Controllingunterlagen (Zwischen- und Schlussberichte, Zwischen- und Schlussabrechnungen), Notizen zum Gesuch, Verfügungen, tabellarische Zusammenstellungen eingegangene und verfügte Gesuche
	Art. 11 KJFG: eingereichte Gesuchsunterlagen, abgeschlossene Verträge, eingereichte Controllingunterlagen (Controllingberichte, Zwischen- und Schlussabrechnungen), Notizen zum Gesuch, Verfügungen, tabellarische Zusammenstellungen eingegangene und verfügte Gesuche
	Art. 26 KJFG: eingereichte Gesuchsunterlagen, abgeschlossene Verträge, eingereichte Controllingunterlagen (Controllingberichte, Jahresbudgets und Jahresabrechnungen, Schlussberichte)
Forschungsberichte	BSV (2017). <i>Stand der Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes gemäss Artikel 26 KJFG</i> : Forschungsbericht 12/17. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Teilschritt 4	
Unterlagen Kantonale Ansprechpersonen Art. 18 KJFG	Mitgliederliste KKJP
	Website BSV
	Webseite SODK
	Zusammenarbeitsvereinbarung_SODK_BSV
Unterlagen elektronische Plattform <i>www.kinderjugendpolitik.ch</i> Art. 18 KJFG	Elektronische Plattform
	Website BSV
	Webseite SODK
	(Protokolle Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund)
Austauschtreffen Evaluation KJFG mit privaten Trägerschaften (Art. 18 KJFG)	Einladungen
	Programm
	Präsentationen
	Fotos Flipcharts und Tischnotizen
Unterlagen der Massnahme Beteiligung an Organisationen und Errichtung von Organisationen Art. 19 KJFG	Website Movetia
	Website Schweizerische Eidgenossenschaft Medienmitteilung BSV vom 02.11.2017 (Protokolle Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund)
Unterlagen der 5 Sitzungen (2014-2017) der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund Art. 20 KJFG	Website BSV
	Einladungen
	Protokolle
	Präsentationen
	Listen Teilnehmende
	Informationsunterlagen
Unterlagen der 3 Sitzungen (2017) der AG KRK Untergruppe der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund Art. 20 KJFG	Einladungen
	Protokolle
	Listen Teilnehmende
Unterlagen der 2 Sitzungen (2017) der AG Finanzhilfen Untergruppe der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund Art. 20 KJFG	Protokolle
	Listen Teilnehmende
Liste unterstützte Massnahmen Kompetenzentwicklung Art. 21 KJFG	Excel-File Stand März 2018
Concept pour l'utilisation du crédit de conseil LEEJ (2017)	Document interne à l'OFAS

B2. Ablehnungsgründe nach Finanzhilfen

Finanzhilfe	Gründe Ablehnung	Häufigkeit
Art. 7 Abs. 1 KJFG	Keine gesamtschweizerische Tätigkeit	1
	Keine schwerpunktmässige Tätigkeit oder regelmässige Programme im Bereich der ausserschulischen Arbeit/Keine ausserschulische Tätigkeit	1
	Keine Vernetzung von thematisch diversen Organisationen	1
Art. 7 Abs. 2 KJFG	Keine Ausrichtung auf den Zweck im Sinne Art. 2 KJFG (Missionierung)	38
	Keine ausserschulische Tätigkeit/Keine schwerpunktmässige Tätigkeit in der ausserschulischen Arbeit/Keine regelmässigen Programme im Bereich ausserschulischer Arbeit	3
	Keine gesamtschweizerische Tätigkeit oder sprachregionale Tätigkeit	3
	Anzahl Austauschstage nicht erreicht (50 bei Austauschorganisationen)	2
	Keine Ausrichtung auf den Zweck Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Sinne Art. 2 KJFG (bezahlte Praktikumseinsätze)	2
	Anzahl Mitglieder nicht erreicht (500 bei mitgliederbasierten Organisationen)	1
	Anzahl Veranstaltungstage nicht erreicht	1
	Fehlende Unterlagen	1
	Gesuch zu spät eingereicht	1
	Keine regelmässige Tätigkeit	1
	Kinder nicht Wohnsitz in der Schweiz	1
Art. 9 KJFG	Keine Ausrichtung auf den Zweck im Sinne Art. 2 KJFG (Missionierung)	7
	Keine gesamtschweizerische Tätigkeit oder sprachregionale Tätigkeit	2
	Keine LeiterInnen im Sinne KJFG (Kurse für Mitglieder/Praxispersonen)	2
	Anzahl Kurse/Inhaltliche Qualität überzeugen nicht	1
	Verhältnis von Kursteilnehmenden zu Kursleitenden nicht erfüllt	1
	Vermögenssituation lässt keine Finanzhilfen zu (Art. 7 SuG; Art. 14 SuG)	1
Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG	Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» nicht erfüllt	30
	Nicht eine erste oder einmalige Tätigkeit (regelmässige Aktivität)	17
	Unstimmigkeiten im Budget (Angefragter Beitrag höher als 50%/Nicht anrechenbare Ausgaben)	8
	Bedürfnis nicht überzeugend nachgewiesen	7
	Vorhaben nicht zeitlich begrenzt (Strukturfinanzierung)	5
	Wissenstransfer nicht sichergestellt	4
	Keine schwerpunktmässige Tätigkeit oder regelmässige Programme im Bereich der ausserschulischen Arbeit/keine ausserschulische Tätigkeit	3
	Evaluationskonzept/Darlegung der Zielerreichung/Qualitätsvorgaben nicht vorliegend/unzureichend	2
	Zielgruppe nicht im Sinne des KJFG (z. B. 0-4)	2
	Aktivität nicht diskriminierungsfrei und in gleicher Weise allen offen stehend	1
	Finanzielle Unterstützung über andere KJ-Gelder	1
	Kinder nicht Wohnsitz in der Schweiz	1
	Tätigkeit nicht zweckmässig, kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Aufwand (im Sinne Art. 7 lit. a Subventionsgesetz SuG)	1
Vorbehalt, dass Tätigkeit dem Schutz der Unversehrtheit Rechnung trägt	1	
Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG	Partizipation im Sinne des KJFG nicht erfüllt	5
	Nicht eine erste oder einmalige Tätigkeit (regelmässige Aktivität)	3
	Aktivität nicht diskriminierungsfrei und in gleicher Weise allen offen stehend	2
	Angefragter Beitrag höher als 50%	1
	Evaluationskonzept/Darlegung der Zielerreichung/Qualitätsvorgaben nicht vorliegend/unzureichend	1
	Keine schwerpunktmässige Tätigkeit oder regelmässiger Programme im Bereich der ausserschulischen Arbeit/Keine ausserschulische Tätigkeit	1
	Nach Gewinn strebend	1
Art. 10 KJFG	Partizipation im Sinne des KJFG nicht erfüllt	2
	Kein Einbezug von Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf	2
	Evaluationskonzept/Darlegung der Zielerreichung/Qualitätsvorgaben nicht vorliegend/unzureichend	2
	Durchführung nicht auf Bundesebene	1
	Keine Ausrichtung auf den Zweck Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Sinne Art. 2 KJFG	1
	Vorhaben nicht zeitlich begrenzt (Strukturfinanzierung) (Teil regelmässiger Aktivitäten)	1
Art. 11 KJFG Gemeinden	Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» nicht erfüllt	4
	Vorhaben nicht zeitlich begrenzt (Strukturfinanzierung)	4
	Wissenstransfer nicht sichergestellt	1
Art. 11 KJFG Kantone	Voraussetzungen «innovativer Ansatz» und «gesamtschweizerische Bedeutung» nicht erfüllt	2
	Keine schwerpunktmässige Tätigkeit oder regelmässige Programme im Bereich der ausserschulischen Arbeit/keine ausserschulische Tätigkeit	1
	Vorhaben nicht zeitlich begrenzt (Strukturfinanzierung)	1

B3. Anzahl bewilligter und abgelehnter Gesuche je Finanzhilfe seit 2013

Mit 5 Organisationen, die zwischen 2011-2013 eine vertragliche Vereinbarung für der JFG-Jahrespauschale hatten, wurde für die 1. Vertragsperiode 2014 bis 2016 eine vertragliche Vereinbarung für regelmässige *Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen* (Art. 7 Abs. 1 KJFG) abgeschlossen. Ein weiteres Gesuch für diese Vertragslaufzeit wurde abgelehnt. Für die Vertragsperioden 2015 bis 2017 wurden 2 neue Leistungsverträge abgeschlossen. Eine der beiden Trägerschaften wurde vorgängig (2013-2014) über projektbezogene Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG) unterstützt. Die andere Trägerschaft erhielt davor im Jahr 2014 regelmässige Finanzhilfen für Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG). Im Jahr 2016 haben die Trägerschaften, welche bereits während dem JFG als Dachverbände unterstützt wurden, erneut ein Gesuch für eine vertragliche Vereinbarung eingereicht. 4 Gesuche wurden bewilligt, ein Gesuch abgelehnt. Zudem hat eine Trägerschaft, die vorher über verschiedene Finanzhilfen (Art. 7 Abs. 2 KJFG, Art. 8 KJFG) Finanzmittel bezogen hat, ein Gesuch eingereicht. Dieses Gesuch wurde bewilligt. Im Jahr 2017 erhielten 5 Dachverbände und 2 Koordinationsplattformen regelmässige Finanzhilfen und 2 Trägerschaften erhalten seit 2017 basierend auf einem Rahmenvertrag regelmässige Finanzhilfen für Dachverbände und Koordinationsplattformen.

Form Finanzhilfe	Finanzhilfe KJFG	Entscheid	2013		2014		2015		2016		2017	
			N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Regelmässige Finanzhilfen	Art. 7 Abs. 1	TOTAL Gesuche	6	100	2	100	0	100	6	100	3	100
		Bewilligt	5	83	2	100	0	-	5	83	3	100
		Abgelehnt	1	17	0	0	0	-	1	17	0	0
		Laufende Verträge	5		5		7 (+2)		7		7 (-1/+1)	

Seit Inkrafttreten wurden insgesamt 441 Gesuche für regelmässige *Finanzhilfen an Einzelorganisationen* (Art. 7 Abs. 2 KJFG) gestellt. Die Anzahl Gesuche pro Jahr zeigt sich konstant. Die abgelehnten Gesuche im Jahr 2013 stehen im Zusammenhang mit den Änderungen der Voraussetzungen vom JFG zum KJFG. Im Jahr 2014 hat eine glaubensbasierte Organisation ein Gesuch gestellt, die bis dahin keine Finanzhilfen nachgefragt hatte. Basierend darauf wurde eine Stichprobe bei allen glaubensbasierten Organisationen (2014: N = 26) durchgeführt, mit der Folge, dass von 20 Organisationen die Gesuche abgelehnt wurden. 13 der glaubensbasierten Organisationen deren Gesuche im Jahr 2014 abgelehnt wurden, reichten im Jahr 2015 nochmals ein Gesuch ein. Diese wurden erneut abgelehnt. Zudem wurden in diesen beiden Jahren 6 weitere Gesuche abgelehnt. Seither ist die Zahl der Ablehnungen gesunken. Im Jahr 2017 beläuft sich die Annahmequote auf nahezu 100 Prozent.

Form Finanzhilfe	Finanzhilfe KJFG	Entscheid	2013		2014		2015		2016		2017	
			N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Regelmässige Finanzhilfen	Art. 7 Abs. 2	TOTAL Gesuche	99	100	94	100	87	100	81	100	80	100
		Bewilligt	93	94	70	74	72	83	77	95	79	99
		Abgelehnt	6	6	24	26	15	17	4	5	1	1

Im Jahr 2012 erhielten 24 Organisationen nochmals Finanzhilfen für die JFG Jugendleiterausbildung. Im Jahr 2012 wurden mit 26 Organisationen vertragliche Vereinbarungen für *Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung* (Art. 9 KJFG) für die Jahre 2013-2016 abgeschlossen. Insgesamt 30 Organisationen hatten im Jahr 2012 ein Gesuch eingereicht. 3 Gesuche von Organisationen wurden abgelehnt, die vorher Finanzhilfen für die JFG Jugendleiterausbildung erhalten haben sowie ein neues Gesuch. Im Jahr 2013 wurden keine Gesuche gestellt. In den Jahren 2014 und 2015 wurden 3 neue Verträge abgeschlossen und 2 Gesuche abgelehnt. Im Jahr 2016 wurde seitens der Organisationen, die eine vertragliche Vereinbarung zwischen 2013-2016 laufen hatten sowie von neuen Organisationen, Gesuche für die nächste Vertragsperiode gestellt. 7 von 26 Gesuchen wurden abgelehnt. Diese Ablehnungen stehen im Zusammenhang mit der Prüfung der glaubensbasierten Organisationen für regelmässige Finanzhilfen an Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG). Alle (bis auf 4) Organisationen, die vertragliche Vereinbarungen für regelmässige Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung haben, stellen auch Gesuche für regelmässige Finanzhilfen (Art. 7 KJFG). Seit 2017 laufen entsprechend 19 vertragliche Vereinbarungen, und 2 Trägerschaften erhalten seit 2017 regelmässige Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung basierend auf einem Rahmenvertrag.

Form Finanzhilfe	Finanzhilfe KJFG	Entscheid	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
			N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Aus- und Weiterbildung	Art. 9	TOTAL Gesuche	30	100	0	100	3	100	2	100	26	100	0	100
		Bewilligt	26	87	0	-	2	67	1	50	19	73	0	-
		Abgelehnt	4	13	0	-	1	33	1	50	7	27	0	-
		Laufende Verträge	(24)		26		26		29		28		21	

Bei den projektbezogenen *Finanzhilfen Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG)* zeigt sich eine deutliche Abnahme der Gesuche seit Inkrafttreten des KJFG. Zudem wurden im Jahr 2013 noch alle Gesuche angenommen (Annahmequote zu 100%), während in den Jahren 2014 und 2015 die Annahmequote bei 17 Prozent resp. 31 Prozent liegt. Dies lässt den Schluss zu, dass die Auslegungen der Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Finanzhilfen zwischen 2013 und 2014 in der Anwendung der Grundlagen erst noch geschärft werden mussten. In den Jahren 2016 und 2017 überstieg die Zahl der bewilligten Gesuche die Zahl der abgelehnten Gesuche wieder.

Form Finanzhilfe	Finanzhilfe-Typ KJFG	Entscheid	2013		2014		2015		2016		2017	
			N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Projekte	Art. 8 Abs. 1 lit. a	TOTAL Gesuche	21	100	23	100	12	100	10	100	4	100
		Bewilligt	21	100	4	17	3	25	6	60	3	75
		Abgelehnt	0	0	19	83	9	75	4	40	1	25

Betreffend Gesuche für projektbezogene *Finanzhilfen für Partizipationsprojekte privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG)* liegt die Zahl der Gesuche zwischen 5 und 9 Gesuchen pro Jahr. Die Anzahl abgelehnter Gesuche ist seit 2014 konstant bei 2 Gesuchen pro Jahr. Insgesamt 4 Gesuche wurden zwischen 2013 und 2017 zur Überarbeitung zurückgewiesen⁹⁹. 2 Organisationen haben im Jahr 2014 ein Gesuch für Finanzhilfen für projektbezogene Finanzhilfen für ein Modellvorhaben gestellt, die jedoch zurückgewiesen wurden. Zudem wurde im Jahr 2015 ein Gesuch nach projektbezogenen Finanzhilfen für Partizipationsprojekte zurückgewiesen. Diese Gesuche wurden nicht erneut eingereicht.

Form Finanzhilfe	Finanzhilfe-Typ KJFG	Entscheid	2013		2014		2015		2016		2017	
			N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Projekte	Art. 8 Abs. 1 lit. b	TOTAL Gesuche	6	100	6	100	7	100	9	100	5	100
		Bewilligt	6	100	4	67	5	71	7	78	3	60
		Abgelehnt	0	0	2	33	2	29	2	22	2	40

Minimal 2 und maximal 6 Gesuche für projektbezogene *Finanzhilfen für politische Partizipationsprojekte (Art. 10 KJFG)* wurden in den Jahren 2013 bis 2017 gestellt. Die Annahmequote liegt zwischen 50 Prozent und 100 Prozent. Bei den projektbezogenen Finanzhilfen an politische Partizipationsprojekte findet sich ein Gesuch, welches zurückgewiesen und als neues Projekt erneut eingereicht wurde. Dieses wurde anschliessend jedoch abgelehnt.

Form Finanzhilfe	Finanzhilfe KJFG	Entscheid	2013		2014		2015		2016		2017	
			N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Projekte	Art. 10	TOTAL Gesuche	4	100	3	100	4	100	6	100	2	100
		Bewilligt	4	100	2	67	2	50	5	83	2	100
		Abgelehnt	0	0	1	33	2	50	1	17	0	0

Im Jahr 2013 hatte noch keine Gemeinde projektbezogene *Finanzhilfen für Modellvorhaben an öffentliche Trägerschaften (Art. 11 KJFG)* beantragt. Seither wurden 7 Gesuche gestellt, wovon 3 bewilligt und 4 abgelehnt wurden.

Form Finanzhilfe	Finanzhilfe-Typ KJFG	Entscheid	2013		2014		2015		2016		2017	
			N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Projekte	Art. 11 Gemeinden	TOTAL Gesuche	0	100	2	100	3	100	1	100	1	100
		Bewilligt	0	-	1	50	1	33	1	100	0	0
		Abgelehnt	0	-	1	50	2	67	0	0	1	100

Bei den Kantonen zeigt sich, dass bereits 2013 2 Gesuche für projektbezogene *Finanzhilfen für Modellvorhaben an öffentliche Trägerschaften (Art. 11 KJFG)* eingereicht und bewilligt wurden. Insgesamt wurden von den 6 gestellten Gesuchen 4 bewilligt und 2 abgelehnt. Weil teilweise nur ein Gesuch pro Jahr gestellt wurde liegt die minimale Annahmequote bei 0 Prozent und die maximale Annahmequote bei 100 Prozent. Gesuche von Gemeinden oder Kantonen um projektbezogene Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 11 KJFG) wurden keine zurückgewiesen.

Form Finanzhilfe	Finanzhilfe-Typ KJFG	Entscheid	2013		2014		2015		2016		2017	
			N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Projekte	Art. 11 Kantone	TOTAL Gesuche	2	100	2	100	0	100	1	100	1	100
		Bewilligt	2	100	1	50	0	-	0	0	1	100
		Abgelehnt	0	0	1	50	0	-	1	100	0	0

⁹⁹ Betreffend Projekt-Gesuche liegen zur Zurückweisung nur Informationen ab 2014 auf FiVer vor, weil diese erst seit 2014 über das elektronische Finanzverwaltungssystem abgewickelt werden und die Projekte, die vorher angelaufen sind später migriert wurden.

B4. Übersicht über die Nachfrage bei mehreren Finanzhilfen nach Themengruppen

Anzahl privater Trägerschaften nach Themengruppen <i>Erklärung Tabelle:</i> (X) = Diese Trägerschaft wurde vorgängig mittels projektbezogener Finanzhilfen oder regelmässigen Finanzhilfen gemäss unterstützt, bevor eine vertragliche Vereinbarung gemäss Art. 7 Abs. 1 KJFG abgeschlossen wurde.	Art. 7 Abs. 1 KJFG	Art. 7 Abs. 2 KJFG	Art. 9 KJFG	Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG	Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG	Art. 10 KJFG
Eine Finanzhilfe						
Dachverbände und Koordinationsplattformen						
2 Organisationen	X					
1 Organisation	X	(X)				
1 Organisation	X			(X)		
Organisationen ausser-schulischer Kinder- und Jugendarbeit						
13 Organisationen		X				
13 Organisationen				X		
10 Organisationen					X	
Glaubensbasierte Organisationen						
18 Organisationen		X				
2 Organisationen				X		
1 Organisation					X	
2 Organisationen			X			
Interessensorganisationen						
4 Organisationen		X				
1 Organisation					X	
Jungparteien und politische Bewegungen						
9 Organisationen		X				
1 Organisation				X		
5 Organisationen						X
Jugendsektor von Erwachsenenorganisationen						
2 Organisationen		X				
1 Organisation				X		
1 Organisation			X			
Austauschorganisationen						
10 Organisationen		X				
(Jugendsektor) von Naturorganisationen						
4 Organisationen		X				
Musikorganisationen						
4 Organisationen		X				
Jugendsektor von Gewerkschaften						
8 Organisationen		X				
Jugendsektor von Sportorganisationen						
4 Organisationen		X				
Gesamt	4	77	3	18	12	5
Mehrere Finanzhilfen						
Dachverbände und Koordinationsplattformen						
1 Organisation	X			X		
1 Organisation	X			X		X
1 Organisation	X	(X)	X	X	X	
1 Organisation	X		X	X	X	X
Organisationen ausser-schulischer Kinder- und Jugendarbeit						
1 Organisation		X		X		
6 Organisationen		X	X			
1 Organisation				X	X	
Glaubensbasierte Organisationen						
8 Organisationen		X	X			
1 Organisation		X	X	X		
Interessensorganisationen						
1 Organisation		X		X		
1 Organisation		X		X	X	
2 Organisationen		X			X	
2 Organisationen		X	X			
Jungparteien und politische Bewegungen						
1 Organisation		X	X	X		
Jugendsektor von Erwachsenenorganisationen						
1 Organisation		X	X			
Austauschorganisationen						
3 Organisationen		X	X			
(Jugendsektor) von Naturorganisationen						
3 Organisationen		X	X			
Gesamt	4	31	27	10	6	2
Total	8	108	30	28	18	7

B5. Umsetzung von Modellvorhaben privater Trägerschaften (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG)

Trägerschaften (A bis Z), Vertragslaufzeit, Projektname
Projekt bewilligt
Association FriTime 2015-2018 – «Petit mais costaud!»
Association Kairos 2016-2020 – Projet OTOP
Association Risques 2013-2016 – 'Projections et Paroles', projections de documentaires suivis d'un espace de parole pour, par et avec les jeunes
Blauring & Jungwacht, Littau 2013 – Solaranlage Jungwacht Blauring Littau
Cevi Schweiz 2013-2018 – Innovationsprojekt Cevi Schweiz
Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) 2013-2015 – Machbarkeitsstudie: Flächendeckendes Wissensmanagement in der Kinder- und Jugendförderung via Open-source-Plattformen. 2013-2015 – Pilotprojekt, Anwendung eines Rasters für Qualitätskriterien und Entwicklung eines Qualitätsentwicklungs-Werkzeugs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit 2017-2020 – Projekt Offene Kinder- und Jugendarbeit in allen Sprachregionen der Schweiz
Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) 2013-2016 – Engage.ch (ehemals Scoop It 2.0) 2014-2015 – Campaigning-Wegweiser
Euforia Europeans United for Informed Action 2016-2019 – Impact Career Academy
Fachstelle JUMPPS 2016-2018 – Echt stark, Mann!
Fanarbeit Schweiz (FaCH) 2013-2014 – Entwicklung Fanarbeit Schweiz
Infoklick – Kinder- und Jugendförderung Schweiz 2013-2015 – Open Source – Integration von Jugendlichen durch die Verbesserung der Zugänge in Vereine und/oder vereinsähnliche Strukturen
Invisible Experience (LGBT) 2014-2015 – Faire des actions de LGBT Youth Suisse un modèle de multiplication d'impact 2016-2020 – Hackathon de l'Inclusion du Genre et de la Diversité
Kompetenzzentrum Kind, Jugend, Familie KJF Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL 2013-2018 – Get it real Jugendcoaching - systematisch motivieren - zielorientiert fördern
La Lanterne Magique 2016-2019 – La Petite Lanterne
Okaj - Kantonale Kinder- und Jugendförderung Zürich 2013-2014 – Machbarkeitsstudie für ein regionales Modellprojekt (Region Glattal im Kanton Zürich) zum Thema Partizipation und polit. Bildung bei Kindern und Jugendlichen 2013-2017 – Integration bildungsferner Kinder und Jugendlicher in die Jugendverbände und Zusammenarbeit der Verbandsjugendarbeit und der offenen Jugendarbeit
Plan International Schweiz 2016-2019 – Modell: Wir reden mit!
Pro Juventute 2018-2021 – Aussenräume bei Altersheimen als Spiel- und Freiräume
Pro Juventute Kanton Bern 2017-2020 – Pro Juventute MitSpielplatz
RADIX, Schweizerische Gesundheitsförderung 2013-2017 – Communities That Care - CTC, Modellversuch Deutschschweiz 2017-2021 – «Prävention und Gesundheitsförderung wirkt!» («PGF wirkt!»)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) 2013-2015 – Bedürfnisanalyse Partizipation Jugendlicher in der Schweiz 2013-2015 – Varietà – Kompetenzzentrum Interkulturelle Öffnung, Projekt Aufbauphase
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) 2015-2018 – Label «Jugendfreundliche Bergdörfer»
Schweizerisches Komitee für UNICEF 2014 – Anhörung von Kindern und Jugendlichen in zivilrechtlichen Verfahren
Stiftung Dialog 2013-2015 – Campus für Demokratie - Bedürfnisabklärung und Konzeptentwicklung 2015-2016 – Lancierung Campus für Demokratie - Aufbau einer schulischen und ausserschulischen projektpartnerschaftlichen Struktur 2015-2020 – Etablierung Campus für Demokratie - Plattform zur Förderung politischer Bildung und Partizipation
Tüfteln.ch – Koordinationsplattform der Tüftellabore in der Schweiz 2013-2016 – Tinker Team
Verein AGJP Arbeitsgemeinschaft Jugendprojekte 2013-2017 – Jugendinfo Winterthur - mit Jugendlichen zum Kompetenzzentrum für die Nutzung neuer Medien!
Verein Blindspot 2013-2017 – Netzwerkarbeit
Verein Robi Olten 2015-2017 – GenerationenWerken
Verein Worldshop 2013 – Romeo und Julia sind tot: wir brauchen neue Helden!

Trägerschaften (A bis Z), Jahr Ablehnung, Projektname
Projekt abgelehnt (zurückgewiesen)
Association Le Bonheur des Touptis

2014 – Le Bonheur des Touptis

Association Pro Juventute Arc jurassien

2016 – Campagne de prévention du suicide auprès des jeunes du canton de Neuchâtel

Association Radio Ouistiti

2014 – Radio Ouistiti

Ausbildungs- und Tagungszentrum Bienenberg

2015 – Festival of Hope

Dachverband Jugendarbeit GR

2014 – JugendMobil - Mobile Jugendförderung in Graubünden

Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ)

2016 – Studie zum ehrenamtlichen und milizpolitischen Engagement von Jugendlichen

edyoucare, int. Fachstelle für Gewaltprävention, Krisenintervention und Trauerbegleitung

2014 – bodyguard - Hilfreiches App für Jugendliche

European Youth Parliament Schweiz

2015 – 83rd International Session of the European Youth Parliament (Laax 2016)

Gruppo Ri-show

2014 (zurückgewiesen) – Casa delle Culture e del Tempo Libero (fase piattaforma virtuale e avviamento attività)

Infoklick – Kinder- und Jugendförderung Schweiz

2014 – ProjekDeal - Für Jugendliche mit Projektideen

Jungwacht & Blauring, BS-BL

2014 – Integration von Kindern & Jugendlichen mit Migrationshintergrund in bestehende Kinder- & Jugendorganisation

myclimate

2015 – Cloud Club

Okaj - Kantonale Kinder- und Jugendförderung Zürich

2014 – JUGENDarbeitZHMorge - Die Austauschplattform der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Zürich

2014 – PEER - Persönlicher Erfolg dank breiter Berufswahl (Arbeitstitel)

2014 – Verbreitung Sackgeldjob-Börsen im Kanton Zürich

2015 – Prozessmanual zum Monitoring und zur Weiterentwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendförderung

Ökozentrum

2014 – Ideen-Koffer Nachhaltiger Konsum Jugendarbeit

Portugiesischer Verein Nidwalden

2016 – Pilotprojekt Unternehmerische Köpfe

Pro Juventute

2015 – Peer to Peer-Beratung - Aufbau

reach - research and technology in switzerland

2014 – reach out to society - Wissenschaftliche Lösungen für Gesellschaftliche Probleme

Rock Your Life

2015 – Erweiterung und Adaption des Mentoring-Programms ROCK YOUR LIFE! Schweiz nach der Pilotphase

Schifti Foundation

2014 – GORILLA Green

Schweizerisches Komitee für UNICEF

2014 (zurückgewiesen) – Die Stimme von Kindern und Jugendlichen einbringen

2015 – Leitfaden für eine kinderfreundliche Gemeinde- und Stadtentwicklung

Sociental AG

2017 – Interaktive Projekt und Engagement Plattform für Kinder- und Jugendprojekte

Stimme Q

2014 – Wanderausstellung «Die Entdeckung der Welt»

Superar Suisse

2014 – Superar Suisse

Swiss Union of Jewish Students c/o SIG

2014 – SUJS' NETWORKING EVENT

Verband der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern voja

2014 – Jobs4teens

Verein Bioterra/Verein Raumfang

2016 – Fussballtreff

Verein LEBE!

2014 – Modellprojekt [U25] Schweiz

Verein mondopoly

2014 – mondopoly@

Verein Three Coins

2015 – Jugendliche & ihr Umgang mit Geld – Ein neuartiges, Verhaltens-basiertes Bildungs-Programm

Young Challenge Action

2014 – Expomobile

Youth for Understanding Schweiz

2015 – Développement de structures volontaires en Romandie

B6. Umsetzung von Modellvorhaben öffentlicher Trägerschaften (Art. 11 KJFG)

Kantone und Gemeinden/Städte Vertragslaufzeit, Projektname
Projekt bewilligt
Gemeinde Grabs 2015-2017 – ePartizipation für Kinder und Jugendliche
Service de la Jeunesse Moutier 2015-2017 – Prévention routière 2015 2016-2017 – Projet participatif de création d'un espace-jeune à la Bibliothèque municipale de Moutier
Kanton Wallis 2013-2017 – Développement des activités extrascolaires dans les vallées latérales et les espaces ruraux du Valais romand
Kantone Basel-Stadt, Kanton Zürich, Stadt Aarau, Kanton Zug 2013-2017 – Entwicklung und Erprobung eines Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung
Etat de Genève 2015-2017 – Accueil à journée continue pour les adolescent-e-s du cycle d'orientation – projet pilote
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) 2017-2020 – Kinder helfen Kindern mit Geschichten bei häuslicher Gewalt
Kantone und Gemeinden/Städte, Jahr Ablehnung, Projektname
Projekt abgelehnt
Gemeinde Egg 2014 – Weiterentwicklung Gemeinwesen, Bildungslandschaft
Comune di Chiasso 2015 – Servizio operatori di prossimità Regionale (Mendrisiotto)
Verein Kinder- und Jugendarbeit Arbon 2015 – Respektstadt Arbon 2014-2016
Ville d'Yverdon-les-Bains 2017 – AlternatYv Festival 2017
Kanton Jura - Bureau de l'égalité entre femmes et hommes 2014 – Valorisation des métiers techniques au Féminin
Kanton Jura 2016 – Carte Avantages Jeunes – Edition

B7. Förderung der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG)

Trägerschaften, Vertragslaufzeit, Projektname
Projekt bewilligt
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) 2013-2014 – Eidgenössische Jugendsession 2013-2014 – Speak out! 2014-2016 – Eidgenössische Jugendsession 2014-2016 2015-2016 – Speak out! 2016 – Speak out! 2016 – Speak out! Sans-Papiers
Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) 2013-2014 – Easyvote 2015-2016 – Eidgenössische Wahlen 2015 2016 – easyvote digital 2016 – Verändere die Schweiz!
Vimentis 2013-2014 – Jungbürgerprojekt Vimentis
Radio Kanal K 2015 – B-B-B-Bündnerfleisch
Kinderlobby Schweiz 2016-2017 – Nationale Kinderkonferenz
European Youth Parliament Schweiz 2017 – 21ème Conférence Nationale de Sélection du Parlement Européen Suisse
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi 2017-2018 – Kinderkonferenz 2017
Trägerschaften, Jahr Ablehnung, Projektname
Projekt abgelehnt
Vimentis 2014 (zurückgewiesen) – Pilotprojekt zur Förderung der politischen Partizipation 2014 – Jungbürgerprojekt Vimentis 2015 – Jungbürgerprojekt Vimentis
Junge Grüne Schweiz 2015 – Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)
Radio Kanal K 2016 – RadioAktiv - Spaltet Meinungen

**Weitere Forschungs- und Expertenberichte aus der Reihe
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**

**Autres rapports de recherche et expertises de la série
«Aspects de la sécurité sociale»**

**Altri rapporti di ricerca e perizie della collana «Aspetti
della sicurezza sociale»**

**Further research reports and expertises in the series
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**